H. Eccl.
277 sa

H. Eccl. 277 sa

Darlegung

H. eccl. 277 3a

Darlegung

des

Rechts- und Thatbestandes

mit authentischen Documenten,

als Antwort

auf

die Erklärung der königl. preußischen Regierung in der Staatszeitung vom 31. December 1838.

Wortgetreue Uebersetzung

des zu Rom in der Druckerei des Staats-Secretariats im April 1839 erschienenen italienischen Originals.

Augsburg, 1839.

Im Verlage der **Karl Kollmann**'schen Buchhandlung.

Wd

18-Bg1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Am 31. December 1838 erschien in der Berliner Staatszeitung und aus ihr in andern Blättern eine Erklärung, gefolgt von einer „Denkschrift" *) oder Auseinandersetzung, mit welcher die preußische Regierung es übernahm (ha preteso) eine öffentliche Widerlegung der päpstlichen Allokution vom 13. September v. J. zu geben, insofern dieselbe die neuen Unternehmungen (intraprese) jener Regierung gegen die unverletzlichen Rechte der katholischen Kirche und insbesondere die verdrießlichen (disgustosi) Ereignisse in dem Erzbisthum Gnesen und Posen betraf. Der heilige Stuhl kann in Bezug auf den Inhalt besagter Erklärung und Denkschrift nicht im Stillschweigen verharren weder hinsichtlich der Prinzipien, worauf sie sich gründen, noch hinsichtlich der darin besprochenen Thatsachen. In diesen beiden Schriften waltet und gibt sich als unwiderleglich ein irrthümlicher Grundsatz, der den Punkt und das Centrum bildet, von dem die ganze Reihe der Sätze und Behauptungen der preußischen Regierung ausgeht und auf das sie zurückgeleitet werden kann: nämlich der Grundsatz der Abhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt in Religionssachen.

Man behauptet denn also, der königlichen Autorität sey es eigenthümlich, daß von ihr Bestimmungen und Verordnungen über religiöse Angelegenheiten, selbst im Widerspruch gegen das von der Kirche Bestimmte und Verordnete, ausfließen können, dergestalt daß die Gesetze und die Verfassung derselben den Gesetzen und der Verfassung des weltlichen Reichs weichen müßten. Man will demnach, daß bei einem Conflikte beider

*) Bei der Erklärung der preußischen Regierung befinden sich zwei Beilagen, von dem die erste (Lit. A.) die päpstliche Allokution vom 13. September 1838 enthält, die andere (Lit. B.) die obenerwähnte Denkschrift ist.

die katholischen Bischöfe, der Clerus und das katholische Volk verbunden seyen, nicht den Gesetzen und der Verfassung der Kirche, sondern den Gesetzen und der Verfassung des Staats zu folgen, und daß dieselben, wenn sie sich dessen weigern, sich einer Verletzung der gesetzlichen Ordnung schuldig machen, und darum nach der ganzen Strenge der Gesetze zu bestrafen seyen. Gleicherweise stellt man den Satz auf, nicht nur daß kein Bischof der katholischen Sprengel in Preußen neue Verordnungen in Angelegenheiten der Religion und der Kirche ohne die Erlaubniß der Regierung erlassen, noch aus eigenem Recht irgend einen Kirchendiener seines Postens und seiner Würde entsetzen könne, sondern daß auch der heil. Stuhl selbst in andern Staaten keine legislative Autorität ausüben könne, und hiernach auch in Sachen der Glaubenslehre kein päpstlicher Entscheid im Staate ohne die Beistimmung der weltlichen Regierung veröffentlicht werden und Geltung erlangen dürfe. Man behauptet ferner, es stehe in der Befugniß des weltlichen Souveräns, zu verhindern, daß die Katholiken den Entscheidungen des Oberhaupts der Kirche gehorchen, wenn diese nicht zuvor die königliche Genehmigung erlangt haben, und man fordert endlich, daß die Bischöfe und der Clerus sich nicht an den heil. Stuhl um Weisungen in religiösen, das Dogma oder die Disziplin betreffenden Fragen wenden, noch mit ihm irgend einen Verkehr in solchen Angelegenheiten pflegen sollen ohne das volle Mitwissen, die Erlaubniß und die Vermittlung des Staats.

Solche Principien bilden nicht nur die ganze Grundlage der preußischen Erklärung und Denkschrift, und werden darin als eben so viele der königlichen Würde inhärente Rechte proklamirt, sondern es wird auch versichert, der jenseitige Monarch werde niemals auf eines derselben verzichten, und keine Macht der Erde werde ihn jemals an deren Aufrechthaltung verhindern können. Und nicht zufrieden damit, in diesen Grundsätzen die Norm und Regel ihres gouvernementalen Verfahrens gegen die katholischen Unterthanen in deren Beziehungen zur Kirche festzusetzen, verlangt die preußische Regierung überdieß, daß man aus der praktischen Anwendung jener Grundsätze das abstrahire, was sie die wohlthätigen Formen einer Ordnung nennt, worin die Kirche selbst eine Bürgschaft ihrer Existenz und Wohlfahrt finde. Sofort erklärt sie für unstichhaltig die Beschuldigungen und für unzuläßlich die Zumuthungen, von denen in den beiden Allokutionen des heil. Vaters an das heilige Kollegium die Rede sey; und sie scheut sich nicht (ne teme) geradezu zu behaupten, daß solche Zumuthungen nichts Anderes bezweckten, als die kirchliche Gewalt in einer mit

den Rechten des Souveräns unverträglichen Weise auszudehnen, und die betrübende Spaltung zwischen Staat und Kirche immer mehr zu erweitern. Auf die mehrerwähnten Grundsätze gestützt, erhebt dann im weitern Verfolg die preußische Regierung öffentliche Beschwerde gegen die katholischen Bischöfe und Priester, welche im Zwiespalt mit den Gesetzen der Monarchie den Gläubigen Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche einprägen, als ob sie dadurch „am Altar die Fackel der Zwietracht anzündeten," die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft störten, die Unterthanen zur Empörung aufmunterten, und damit selbst den Ruin der Kirche vorbereiteten, welcher (wie die preußische Regierung sich ausdrückt) früher oder später daraus folgen müsse.

In der That kann es dem heil. Stuhle nichts Neues seyn, aus dem Munde einer protestantischen Regierung die geächtete (proscritta) Maxime der Abhängigkeit der Kirche vom Staat zu vernehmen. Der heil. Stuhl fühlt auch das ganz Nutzlose einer Widerlegung derselben, indem er zugleich ruhig auf den reinen Glauben und die beständigen gesunden Prinzipien der katholischen Bevölkerung in den preußischen Landen bauen kann. Indeß aus der vom preußischen Kabinet in seiner Erklärung und Denkschrift gemachten Anwendung von der besagten Maxime, aus dem Zusammenhange der darin angekündigten Grundsätze, und aus seinem offen ausgedrückten Entschluß, gemäß denselben sein praktisches System in Betreff der katholischen Kirche regeln zu wollen, erhellt augenscheinlich, wie sehr mit Recht der heilige Vater in seiner Allocution vom 13. September v. J. gegen die Maaßregeln jener Regierung reclamirte, als welche dahin abzweckten, die katholische Bevölkerung der Monarchie vom Mittelpunkte der katholischen Einheit abzulösen, und wie sehr hingegen dieselbe Regierung Unrecht hatte, dergleichen Reclamationen als solche zu rügen, „welche nicht einmal der Ungestümm einer leidenschaftlichen Sprache entschuldigen könne." Denn auf jenen Prinzipien und Maximen läßt sich ein solches System nicht aufbauen ohne die offenbare und gerade Tendenz, in der königlichen Regierung den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit für den ganzen Katholicismus des preußischen Staates festzustellen, die katholische Bevölkerung Preußens von dem wahren und einzigen Centrum der Einheit, das der römische Papst ist, loszureißen, in der Kirche eine neue, derjenigen, die ihr von ihrem göttlichen Stifter gegeben ist, entgegen gesetzte Verfassung einzuführen, kurz aus dem katholischen Theile der Monarchie eine neue Kirche zu bilden, die jedoch darum etwas ganz Anderes seyn würde, als eine

katholische, indem nicht von der Macht und den Entwürfen der Menschen die Natur und Form einer von Gott eingesetzten Kirche abhängt, und die katholische Kirche da nicht mehr bestehen kann, wo man die Prärogative und Rechte ändert und ausschließt, mit denen sie von ihrem Gründer bekleidet worden.

In der That ist die katholische Kirche nach den Absichten der göttlichen Weisheit unfehlbar Eine, und, obwohl über die ganze Welt verbreitet, bildet sie doch einen einzigen Körper, eine einzige Heerde, eine alleinzige vollkommene Gesellschaft durch das Bekenntniß eines und desselben Glaubens, durch den Gebrauch einer und derselben Sakramente, durch die Unterordnung unter ein und dasselbe heilige Regiment. Es besteht sonach in der katholischen Kirche eine wahre Macht in Gegenständen der Religion — eine Macht, ganz verschieden von derjenigen, die in bürgerlichen Dingen den Vorsitz führt, eine in ihrem Bereich höchste Macht und wesentlich unabhängig von jeder irdischen Herrschaft, eine Macht, die als solche alle die Rechte in sich vereinigen muß, die zu dem Endzweck ihrer Einsetzung nothwendig sind, und insbesondere die, Gesetze zu geben, zu richten und zu strafen. Gewiß der Sohn Gottes, von seinem ewigen Vater in die Welt gesandt, um ein neues Volk zu bilden, übte seine Sendung aus und gründete die Religion ohne irgend eine Abhängigkeit von der weltlichen Autorität. Und weit entfernt, den Gewaltigen der Erde den Schatz der Offenbarung anzuvertrauen und seine Vollmachten mitzutheilen, wählte er zu seinem großen Werke die Apostel, ihnen voraussagend und sie ermunternd mit Geduld zu ertragen den Haß, die Widerwärtigkeiten, die Verfolgungen, die ihnen von Seite der weltlichen Mächte bevorstanden — jene Verfolgungen, inmitten und trotz derer in Wahrheit die Kirche gegründet, fortgepflanzt, befestigt ward. Nicht die Fürsten und Könige der Erde, sondern die Bischöfe sind vom heiligen Geist gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Ueberdieß hat die Kirche durch göttliche Einsetzung einen obersten Lehrer, ein gemeinsames Centrum, ein allgemeines Oberhaupt, das in der Fülle der Autorität sie lenkt und regiert. Dieses allgemeine Oberhaupt, dieser gemeinsame Mittelpunkt, dieser oberste Lehrer ist der römische Papst, welchem Jesus Christus in der Person des Apostelfürsten St. Petri die Gewalt der Schlüssel anvertraut, den Primat der Ehren zugleich und der Jurisdiktion über die ganze Kirche übertragen, nicht allein das Recht gegeben, sondern auch die strengste Pflicht auferlegt hat zu weiden die Lämmer und die Schafe, die Gläubigen nämlich und die Hirten selbst, und zu bestätigen seine Brüder, wo immer sie über die Erde zerstreut sind. Darum gibt es keinen Theil der katholischen Welt, in

Bezug auf welchen die heilige höchste Macht des römischen Papstes eine fremde (estranea) genannt werden könnte. Die mit seinem Primat nothwendig verknüpften Rechte erstrecken sich auf jede Nation, Staat, Reich, wo nur Katholiken des Unterrichts in der Lehre, der Regelung in der Disziplin bedürfen. Nun sind alle diese Prärogative und Rechte, aus denen die göttliche unwandelbare Verfassung der katholischen Kirche entspringt, in offenbarem Widerspruch mit den Prinzipien und Maximen, welche die preußische Regierung in ihrer Erklärung und Denkschrift behauptet, und nach denen sie ihr gouvernementales Verfahren gegen ihre katholischen Unterthanen regeln zu wollen erklärt. Und in der Anwendung solcher, der Natur, dem Wesen und den ursprünglichen Prärogativen der katholischen Kirche entgegengesetzten Grundsätze, Maximen und Regeln findet die katholische Kirche, weit entfernt, darin eine Bürgschaft ihrer Existenz und Wohlfahrt zu sehen, vielmehr eine wahre Sklaverei, abzweckend auf die Zerstörung des Katholizismus in jenem Königreich.

Indessen, wenn es dem heil. Stuhl nicht unerwartet kömmt, daß eine protestantische Regierung die Maxime der Abhängigkeit der Kirche vom Staat verkündet, so muß er doch darüber höchst erstaunt und betrübt seyn, daß eine solche Maxime mit allen in der Erklärung und der Denkschrift der preußischen Regierung daran geknüpften Folgesätzen vollzogen werden soll im Namen und auf das Ansehen eines Königs hin, der unter seinem Scepter über fünf Millionen katholischer Unterthanen vereint, und welcher, sowie er in seinen alten oder neuüberkommenen Staaten die katholische Kirche befestigt und verbreitet vorgefunden, also sich auf die feierlichste Weise verpflichtet hat, dieselbe unberührt und unverletzt aufrecht zu halten nach den Grundsätzen, der Verfassung und der Form, in welcher er sie gefunden, und nicht nach einer neuen Form, die er ihr selbst zu geben sich berechtigt glaubt. Und in Wahrheit, wenn einerseits die Katholiken in ihrem Gewissen streng gehalten sind, ihr Benehmen mit den wesentlichen Grundsätzen ihrer Kirche in Uebereinstimmung zu bringen, und wenn andrerseits der Monarch von Preußen ihnen das Bekenntniß und die Ausübung ihres Glaubens verbürgt hat: kann es dann der Gerechtigkeit, dem Geradsinn, dem heiligen Wort Sr. Majestät gemäß seyn, sich zu Handlungen gegen eben diese Prinzipien zu verbinden und zu fordern, daß seine katholischen Unterthanen in Religionssachen nicht die Gesetze der Kirche, sondern die des Staats befolgen, daß sie nicht den Hirten und Kirchenobern, sondern der weltlichen Regierung gehorchen, daß sie die Bande absoluter wesentlicher Abhängigkeit von ihrem höchsten Oberhaupt zer-

reißen, mit ihm keinerlei Verkehr ohne die Vermittlung des Staats pflegen sollen?

Also nicht der heil. Stuhl ist es, der seine Macht auf eine mit den Rechten des Souveräns unvereinbare Art ausdehnen will; die preußische Regierung ist es vielmehr, welche Rechte für sich anspricht (si arroga), die der unabänderlichen Verfassung der Kirche und selbst der Treue feierlicher Verträge widerstreiten. Nicht das Oberhaupt der katholischen Kirche ist es, welches die Absicht hat, in andern Staaten seine gesetzgebende Autorität über die Sphäre seiner kirchlichen Attribute auszudehnen; die preußische Regierung ist es, die ihm öffentlich das Recht der Gesetzgebung in kirchlichen Dingen bestreitet, kein Bedenken tragend, dasselbe als eine „fremde Macht" in Bezug auf den Katholizismus und auf die Angelegenheiten der Kirche in Preußen zu bezeichnen. Der heil. Vater vertheidigt nur die seinem göttlichen Primat wesentlich inhärirenden Rechte; — Rechte, für deren Integrität zu eifern und sie gegen jede Verletzung und Antastung zu schützen er streng gehalten ist; Rechte, welche, zum Vortheil der Kirche verliehen, zugleich eben so viele Pflichten sind, für deren treue Erfüllung er vor Gott verantwortlich ist. Alles das beweist, so stark als es nur geschehen kann, die Gerechtigkeit der in den beiden päpstlichen Allokutionen vom 10. December 1837 und 13. September 1838 ausgedrückten Reklamationen, so wie auch die Nothwendigkeit, worin Se. Heiligkeit sich befindet, dieselben gegen all das Irrthümliche und für die Freiheit und das Ansehen der Kirche Beleidigende (ingiurioso) zu erneuen, was in der Erklärung und der Denkschrift der preußischen Regierung enthalten ist, und zugleich zu versichern, daß, wenn dieselbe auf keines ihrer vorgeblichen Rechte verzichten will, noch viel weniger Se. Heiligkeit einer der heiligen Pflichten seines obersten Hirtenamtes und Weltapostolats entstehen wird.

Nach allem diesem muß jedoch der heil. Stuhl mit Abscheu (con orrore) auch den entferntesten Verdacht zurückweisen, als stimme er in seinen Gesinnungen und Absichten nicht ganz mit dem Grundsatz völliger Unterwerfung und Abhängigkeit überein, welche in der bürgerlichen Ordnung die Unterthanen der weltlichen Obrigkeit schuldig sind. Hier jedoch ist nöthig, noch einmal ins Gedächtniß zu rufen und ein = für allemal festzusetzen die richtige Ansicht von der Frage, welche die Hauptveranlassung zu den verdrießlichen Händeln (disgustose vertenze) zwischen demselben heil. Stuhl und dem preußischen Cabinet in Betreff der gemischten Ehen gebildet hat. Gleichwie Papst Pius VIII. seligen Andenkens, kraft der Zugeständnisse in seinem bekannten Breve vom 25. März 1830 in Betreff besagter Ehen, die

in Westpreußen ohne vorhergehendes Versprechen der katholischen Erziehung sämmtlicher Kinder würden geschlossen werden, seinerseits die Legitimität der Nachkommenschaft zugesichert, und folglich für alles das vorgesehen hatte, was in der fraglichen Sache mit dem öffentlichen und Privat-Interesse in der bürgerlichen Ordnung zusammenhängt; und gleichwie der Erzbischof von Cöln sich nur die genaue Beobachtung der in dem angezogenen Breve enthaltenen Bestimmungen vorsetzte, und der Erzbischof von Gnesen und Posen deshalb an den heil. Stuhl rekurriren wollte, um dieselben auch in seinem auf der Ostseite des preußischen Staats gelegenen Erzbisthum auszuführen: also ist es klar, daß die Frage die Beziehungen der gemischten Ehen zur bürgerlichen Gesellschaft ganz und gar nicht berührt. Die ganze Frage reducirt sich hiernach auf den Punkt der Mitwirkung und Assistenz von Seite des katholischen Clerus bei der Schließung dieser Ehen. Es frägt sich nämlich, ob, in Ermangelung der jederzeit von der Kirche für dergleichen Ehen vorgeschriebenen Bedingungen, der Clerus ihnen den heiligen Ritus der priesterlichen Einsegnung gewähren, und auf diese Weise thätig zu einer Handlung mitwirken könne, die den unerschütterlichen katholischen Grundsätzen gemäß als unerlaubt gelten muß. Sonach stellt sich die Frage auf einen rein geistlichen und kirchlichen Standpunkt. In einer Frage von solcher Natur, wem wird da die Entscheidung zustehen, der katholischen Kirche oder der weltlichen protestantischen Regierung? Wie wird das Verfahren des katholischen Clerus seyn müssen: so, wie es die Kirche vorschreibt und zu allen Zeiten vorgeschrieben hat, oder so, wie es der Staat gebietet und vorschreibt? Und von wem wird man sagen können, daß er den Gewissen Gewalt anthue und deren Freiheit verletze, vom heil. Stuhl und den Bischöfen, die ihrer heiligen Pflicht gemäß dem katholischen Clerus einprägen und vorschreiben, sich der Lehre und Zucht der Kirche zu fügen, oder nicht vielmehr von dem preußischen Cabinet, das mit Drohungen und mit Maaßregeln der Strenge von dem Clerus selbst die Erfüllung der Staatsgesetze fordert?

Dies einmal vorausgeschickt, bekennt die katholische Religion nicht allein den Grundsatz vollkommener Unterthanentreue und Unterwürfigkeit gegen die weltliche Obrigkeit in der bürgerlichen Ordnung, sondern verkündet ihn auch laut und offen, und prägt dessen Beobachtung auch in dem harten Falle von Behelligungen in Religionssachen ein. Der heil. Stuhl, der eifersüchtige Bewahrer und eifrige Schirmer der von der katholischen Religion bekannten Grundsätze, hat jene Maxime beständig in Ausübung gebracht. So viele seiner Handlungen irgendwie auf diesen Gegenstand Bezug haben, eben so viele

sind auch lichtvolle und unverbrüchliche Beweise jener Thatsache. Die Sprache des heil. Vaters in dem am 15. August 1832 an alle Bischöfe der katholischen Welt erlassenen encyklischen Schreiben und in andern seiner Sendschreiben, die allgemein bekannt und in frischem Andenken sind, könnte in dieser Hinsicht nicht überzeugender seyn. Die Maxime der Unterthanentreue und des Gehorsams gegen die weltliche Macht in bürgerlichen Dingen ist übrigens weit entfernt, Gehorsam und Empörung gegen die Macht der Kirche in religiösen Dingen zu autorisiren. Man muß den Menschen, vor Allem aber Gott gehorchen, und man gehorcht Gott wirklich, wenn man die Gesetze der Kirche erfüllt, die in Religionssachen ausschließlich ihre Autorität und Sendung von Gott empfangen hat. Wenn daher, wie dies unglücklicherweise in dem Streite zwischen dem heil. Stuhl und dem preußischen Hof in Betreff der gemischten Ehen der Fall ist, die weltliche Macht sich erlaubt (si permette) Gesetze und Regeln über religiöse Angelegenheiten im Widerspruche mit dem zu geben, was die Kirche darüber bestimmt und gebietet, so verrathen die Katholiken, wenn sie sich vielmehr an die kirchlichen Vorschriften als an die bürgerlichen halten, keineswegs die dem Landesherrn in den zeitlichen Dingen schuldige Treue, sondern genügen der großen Obliegenheit, Gott eher zu gehorchen als den Menschen. Das Oberhaupt der Kirche, Er, den Gott zur Leitung und zur Vertheidigung derselben gesetzt hat, regt, indem er ihre angetasteten (manomessi) Rechte zurückfordert, nicht zur Empörung auf, sondern erfüllt nur seine geheiligten Pflichten. Sollte der Ruf seiner Stimme, nur auf den Schutz dieser Rechte, auf die Erfüllung dieser Pflichten gerichtet, unheilvoll mißverstanden werden, dermaßen, daß er verderbliche Folgen in politischer Beziehung hervorbrächte, so würde das Oberhaupt der Kirche darüber im Tiefsten betrübt seyn, würde sie beweinen und laut mißbilligen; aber der gute Sinn, das öffentliche Rechtsgefühl, die unparteiischen Würdiger der Wahrheit würden entscheiden, ob solche Folgen ihm beizumessen wären oder nicht vielmehr dem, der ihn in die harte Nothwendigkeit, seine Stimme zu erheben, versetzte.

Von welcher Art übrigens in Wahrheit das Benehmen des heil. Stuhls, so wie des Erzbischofs und des Clerus von Gnesen und Posen gegenüber der preußischen Regierung im Verlaufe der unangenehmen Verhandlungen, um die es sich hier frägt, gewesen ist, wird man aus der Reihe der Thatsachen ersehen, die der heil. Stuhl hier vermüßigt ist, gestützt auf authentische Urkunden, umständlich darzulegen, theils um die von der preußischen Regierung selbst in ihrer letzten Denkschrift angeführten Thatsachen aufzuhellen und zu berichtigen

theils damit es sich zeige, ob jene Regierung in ihrer gleichzeitigen Erklärung mit Recht habe behaupten können, daß die päpstliche Allokution vom 13. September v. J. „großentheils auf eine ungenaue Darlegung der Fakta gegründet gewesen sey.“

Preußen, das seit 1742 im Besitze von Breslau sammt den andern Theilen Schlesiens war, vereinigte mit den östlichen Theilen seiner Monarchie die Diöcesen Ermeland und Culm im Jahre 1772, und die von Gnesen und Posen 1793.

In den zu Berlin am 28. Juli 1742, zu Warschau am 18. September 1773 und zu Grodno am 25. September 1793 feierlich abgeschlossenen Verträgen garantirten die preußischen Monarchen den katholischen Unterthanen die volle freie Ausübung ihrer Religion, mit allen den Kirchen und Gütern, in deren Besitz sie waren, und sie erklärten zu gleicher Zeit auch für ihre Nachkommen, die sogenannten Souveränitätsrechte niemals zum Nachtheile des dermaligen Standes der katholischen Religion in den Ländern ausüben zu wollen, welche kraft der obenbesagten Verträge unter ihre Herrschaft übergingen. (Beilage Nr. I.)

In den erwähnten Diöcesen, wie in allen andern des Königreichs Posen bestand für die kirchliche Feier der gemischten Ehen in Kraft die Verordnung (constitutio): „Magnae nobis admirationis,“ die von Benedikt XIV. seligen Andenkens unterm 29. Junius 1748 an den Primas, die Erzbischöfe und Bischöfe desselben Königreichs gerichtet worden. Vermittelst dieser Verordnung waren, nach der Norm der beständigen und allgemeinen Disciplin der katholischen Kirche, über jenen Gegenstand allen Bischöfen die nöthigen Cautelen vorgeschrieben, nämlich: „ne conjux catholicus ab haeretico perverti posset; quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; tum etiam ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur.“ Solchen apostolischen Vorschriften conform waren auch die in den Partikular-Synoden vorbesagter Diöcesen für die gemischten Ehen festgesetzten Regeln. (Beilage Nr. II.)

Kaum waren jene Provinzen der preußischen Monarchie einverleibt, so sah man augenblicklich die Beobachtung der Disciplin der Kirche in Gefahr; denn in offenbarem Widerspruch mit den gegebenen Bürgschaften zögerte der Berliner Hof nicht, eine Erklärung zu veröffentlichen, durch welche er vorschrieb,

daß bei gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in jener der Mutter erzogen werden sollten, wobei also die Bedingung, welche die Kirche in Bezug auf die Kindererziehung fordert, ausgeschlossen blieb *). Gleichwohl war der Erfolg nicht so sicher, daß er die Entzwecke derselben Regierung ganz befriedigt hätte, da ja in einer gemischten Ehe noch immer ein Theil der Kinder in der katholischen Religion erzogen werden durfte. In der Ueberzeugung daher, daß in solchen Ehen der Vater meist ein Akatholik seyn werde, erging unterm 21. November 1803 eine andere königliche Erklärung, durch welche festgesetzt wurde, daß die rechtmäßigen Söhne immer in der Religion des Vaters erzogen werden müßten, und daß keiner der Ehegatten durch irgend einen Vertrag den andern zur Abweichung von diesen gesetzlichen Vorschriften verbinden dürfe **).

In den politischen Schicksalswechseln Europa's wurden die Diöcesen Gnesen und Posen später zu dem 1807 errichteten Großherzogthum Warschau geschlagen. Sofort verloren die preußischen Verordnungen in den besagten Provinzen ihre Geltung, und das System der Civilregistrirungen im Sinne des Code Napoleon wurde daselbst eingeführt. Während dieser Epoche konnten, sowie den Contrahenten die volle Freiheit, sich die priesterliche Einsegnung ihrer Ehe zu verschaffen zustand, so auch die katholischen Priester ohne das mindeste Hinderniß von Seite der Civilbehörden sich streng an die Lehre und die Zucht der Kirche halten.

Im Jahr 1815 gelangte, in Folge des Wiener Vertrags, Preußen wieder in den Besitz der erwähnten Provinzen, unter dem Namen Großherzogthum Posen. Damals wurde vermöge königlichen Manifestes am 15. Mai zu Gnesen den katholischen Einwohnern die feierlichen Verheißungen erneuert,

---

*) Herr v. Mayer, damaliger Bischof von Culm, drückte in seinem Bericht über den Zustand der Diöcese, den er unterm 9. Dezember 1773 (d. h. drei Monate nach dem obenerwähnten Vertrage von Warschau) einschickte, sich folgendermassen aus: „Ad praesens nullae interponi et suscipi possunt conditiones antematrimoniales respectu educandae prolis; prodiit Declaratio recens Aulae Berolinensis, quod infantes ex parentibus diversae religionis nati secundum sexum suorum parentum fidem tenere debent usque ad annos discretionis.“

**) Exposition des heil. Stuhls d. d. 4. März 1838. Beil. Nr. 1. S. 25.

daß ihre Religion in ihrer Integrität gewahrt werden solle. Aber im neuen Widerspruche mit diesen Zusicherungen ließ die preußische Regierung es sich angelegen seyn, die in der Erklärung vom 21. November 1830 erhaltenen Bestimmungen über die Kindererziehung in der Ehe zwischen Personen verschiedener Confession wieder in Kraft zu setzen.

Nachdem so den katholischen Bräuten alle Freiheit benommen war, den Eheverträgen die Bedingung der katholischen Erziehung aller Kinder beizufügen, ward auch noch verhindert, daß die Pfarrer fortan eine solche Bedingung vor der Ehe fordern könnten. Auf solche Weise öffnete die königliche Regierung den verwerflichen Mißbrauch ein weites Feld, den gemischten Ehen den kirchlichen Segen ohne die in Rede stehende Bedingung zu ertheilen. Dieser Mißbrauch übrigens kann, als den unabänderlichen Maximen und Regeln der Kirche direkt entgegengesetzt, niemals eine gesetzliche Observanz und Gewohnheit begründet haben, die fähig wäre, auf dem Wege der Verjährung abzuschaffen, was in der katholischen Religion als heiligste Lehre, Verordung und Praxis gilt.

Zudem verhielt es sich nicht in Wahrheit, was in Betreff dieses Punktes die preußische Regierung behauptet, nämlich daß der Gebrauch die gemischten Ehen ohne die nöthigen Vorbedingungen einzusegnen, seit langer Zeit und allgemein in den Erzdiöcesen Gnesen und Posen beobachtet worden sey.

Ein Haufe authentischer Urkunden, welche — die kirchlichen Register auch nur oberflächlich durchlaufen, an die Zahl Tausend betragen*), sind derselben Regierung vorgelegt worden, und diese widerlegen ganz und gar eine solche Behauptung. Es geht in der That aus diesen Urkunden hervor, daß die allgemeine Praxis in jenen Diözesen vormals den Grundsätzen und Regeln der Kirche beständig conform war; daß bis auf die neuesten Zeiten und unter derselben preußischen Regierung von den katholischen Priestern die gemischten Ehen nur dann eingesegnet wurden, wenn die Bedingung der katholischen Erziehung aller Kinder vorausging; daß daher die behauptete gegenseitige Praxis, die Einsegnung auch in Ermangelung der besagten Bedingung zu gewähren, ganz grundlos ist, und sich vielmehr ganz einfach auf einen Mißbrauch in besondern einzelnen Fällen reducirt, welcher gewiß

---

*) So Herr v. Dunin in seiner Erklärung, veröffentlicht von der Münchener polit. Zeitung am 1. Februar 1839, und in der Sion Nro. 18 u. 19. Beilag Nro. 3 u. 4.

die beständige allgemeine Observanz der Kirchendisciplin nicht zerstören kann *).

Noch viel weniger verhält es sich in Richtigkeit, daß der angebliche Gebrauch die gemischten Ehen unbedingt einzusegnen, frei gewesen sey, nämlich in dem Sinne, daß derselbe vom katholischen Clerus frei eingeführt worden, und daß er auch von dessen Seite die Wirkung einer weisen und reiflichen Ueberlegung über die gesellschaftlichen Interessen einer gemischten Bevölkerung gewesen sey, wie das preußische Cabinet in seiner letzten, in der Berliner Staatszeitung veröffentlichten Denkschrift behauptet. Hinlänglich bekannt sind die Strenge und Hartnäckigkeit, womit die Civilbehörden immer, selbst unter Strafandrohungen, theils bei den Kontrahenten auf genaue Erfüllung der königlichen Erklärung vom 21. November 1803, theils bei den katholischen Pfarrern auf Vollziehung der kirchlichen Feier gedrungen haben, troß dem, daß die von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen mangelten. Auch die allgemeine Gewissensunruhe, die unter den jeßigen beklagenswerthen Umständen auf einmal den katholischen Clerus von Gnesen und Posen bewogen hat, bei dem eigenen Erzbischof Erleuchtung und Rath zu suchen, beweist augenscheinlich, daß, wo der in Rede stehende Mißbrauch eingeschlichen war, dies nur die Folge des Privatirrthums, der Schwäche oder der Unwissenheit war, in welche unter den verschiedenen Wechseln und Gesetzgebungen ein Theil der Geistlichkeit um so leichter verfallen, je mehr durch Zuthun der Regierung immer jede freie Kommunikation mit dem apostolischen Stuhle versperrt war**).

*) Was in Betreff des Erzbisthums Gnesen und Posen gesagt ist, bewahrheitet sich auch genau von den beiden Diöcesen Ermeland und Kulm, wie aus den Hirtenbriefen hervorgeht, welche die betreffenden Bischöfe, der erstere aus Frauenburg vom 19. April, der zweite aus Pelplin vom 1. September 1838, an ihre Geistlichkeit gerichtet haben.

**) Eben dies geschah nicht nur von Seite des Clerus der beiden Diöcesen Kulm und Ermeland, sondern auch von dem der Diöcese Breslau, welcher in seiner Adresse an den Bischof, indem er den Irrthum beklagt, in welchen er durch die Drohungen der Macht und durch die Täuschungen des protestantischen Philosophismus und Philanthropismus gefallen zu seyn bekennt, nicht unterlassen hat, den eigenen Hirten aufzufordern, er möge mit seinem Ansehen und Einfluß dazu beitragen, daß die Beschränkungen der Katholiken in Religions- und Gewissenssachen im preußischen Staate gehoben oder mindestens gemildert würden.

Gleicherweise läßt sich nicht mit Wahrheit behaupten, daß der streitige Gebrauch von den verstorbenen Erzbischöfen von Gnesen und Posen, den H. H. Gorzensky und Wolicky, oder auch von dem jetzigen Erzbischof H. Dunin bestimmt anerkannt worden sey, weil Letzterer als Kapitularvikar eine authentische Erklärung von dem Daseyn einer solchen Gewohnheit gegeben habe. Die preußische Regierung darf die nachdrücklichen Reklamationen nicht vergessen haben, welche gegen ihre Gesetze in Betreff der gemischten Ehen seiner Zeit die katholischen Kirchenbehörden jener Provinzen erhoben, ohne daß sie jemals den verdienten Erfolg hatten.

Weder in den Archiven der erzbischöflichen Kurie existirt ein Aktenstück, noch wird ein solches *) von der Regierung producirt, welches bewiese, daß die zwei obengenannten verstorbenen Erzbischöfe die angebliche Gewohnheit als rechtmäßig förmlich anerkannt haben. Andererseits war ihre Anhänglichkeit an die Maximen und Regeln der katholischen Kirche allzeit bekannt, und endlich, welche Willfährigkeit man ihnen auch in dem fraglichen Punkte beimessen wollte, so kann diese doch nicht so weit gegangen seyn, daß sie einen so verwerflichen Mißbrauch in der Administration eines Sakraments legitimirt hätten. Was übrigens insbesondere den Hrn. v. Dunin betrifft, so ist zu bemerken, daß er gegen Ende Decembers 1829 zum Kapitularvikar gewählt wurde, daß ihm gleich darauf, am Januar 1830 die obenerwähnte Bescheinigung abgefordert ward, und daß er in dieser, ohne den innern Wetth oder Unwerth der angeblichen Gewohnheit zu berühren, sich einzig auf die Thatsache beschränkte, deren Allgemeinheit er in den später der Regierung abgegebenen Erklärungen selbst ausgeschlossen hat, hervorhebend, daß er bei Erlassung jenes Certifikats genauer Nachweise ermangelt habe, indem ihm nicht einmal die nöthige Zeit gelassen worden sey, sich solche von Dechanten des Erzbisthums zu verschaffen.

So standen die Sachen, als endlich im Jahr 1834 von der preußische Regierung das wohlbekannte Breve in Umlauf gesetzt wurde, welches Pius der VIII. sel. Ad. in Betreff der gemischten

---

*) Dem heiligen Stuhl ist bekannt, daß die Einsegnung der Soldaten-Ehen, selbst wenn beide Theile katholisch waren, einmal von der preußischen Regierung den protestantischen Militärgeistlichen übertragen wurde und daß der H. Erzbischof Raczinki die lebhaftesten Remonstrationen gegen solche Verfügungen und gegen andere legislative Akte in Religionssachen erhob, aber immer vergebens.

Ehen unterm 25. März 1830 an den Erzbischof und die Bischöfe der Diözesen am Rhein und Westphalen richtete *). Aus diesem Umstande mußte der ganze katholische Clerus der Diöcesen Gnesen und Posen augenblicklich ersehen, daß die uralte Vorschrift der katholischen Kirche über die gemischten Ehen von Seite des apostolischen Stuhls keinerlei Aenderung erfahren hatte, und daß folglich die eingeführten Abweichungen ein grober Irrthum, eine schwere Sünde gegen Gott und sein heiliges Wort, eine Verletzung des unwandelbaren katholischen Glaubens, kurz eine Gefährdung des ewigen Heils der dabei betheiligten Katholiken waren **). Unzählig waren von da an die Gesuche, welche der Clerus selbst mündlich und schriftlich an den Herrn Erzbischof richtete, der nach reiflicher Ueberlegung, als er sah, daß die bürgerliche Gesetze den Maximen und Regeln der Kirche schnurstracks entgegen liefen, den Entschluß faßte bei der Regierung sich alle mögliche Mühe zu geben, um eine so traurige Kollision zu beseitigen, wohl zufrieden, zum Nutz und Frommen seiner Diöcese das Gericht und die Schwierigkeit eines an Gehässigkeit und Bitterkeit so fruchtbaren Unternehmens auf sich allein zu nehmen ***). Aber der Geist der Versöhnung und Klugheit, womit der Prälat sein Benehmen in einer so schwierigen Angelegenheit zu regeln sich vornahm, bewog ihn endlich, um die Erlaubniß der Regierung und des Königs in Gegenständen anzurufen, hinsichtlich deren die kirchliche Behörde von der Staatsbehörde ganz und gar unabhängig ist. Und gerade um dieses Verfahren des Erzbischofs in ein klares Licht zu setzen, wird man in der hier folgenden auf die bezüglichen Dokumente sich stützenden Darstellung der Thatsachen sich seiner identischen Ausdrücke bedienen.

---

*) Siehe die Darstellung des heil. Stuhls d. d. 4. März 1838. Seite 5.

**) In diesen Worten drückte Herr v. Dunin in seinem Schreiben an seine preußische Majestät vom 21. October 1837 die Gesinnungen des Clerus aus. Das Schreiben findet sich an der gehörigen Stelle.

***) Also erklärte der Herr Erzbischof gleich im Anfange des Rundschreibens, das er am 30. Januar 1838 an den Clerus von Gnesen und Posen richtete. Aus diesem Rundschreiben und aus dem oben angeführten Briefe vom 21. October 1837 hat man hauptsächlich entnommen, was so eben über die zwischen ihm und der Regierung stattgehabten Verhandlungen erzählt werden soll.

Herr von Dunin wendete sich deshalb im Januar des Jahres 1837 *) an das Königliche Ministerium, um diesem vorzustellen, er könne in seinem Erzbisthume, nachdem das Breve Papst Pius VIII. zu seiner Kenntniß gelangt sey, die in diesem Breve neuerdings ausgesprochenen Grundsätze nicht länger unbeachtet lassen, sein Gewissen und das wiederholte Begehren seines Clerus fordre dies von ihm; er verlangte als Vergünstigung, das Breve ungehindert in allen seiner Jurisdiktion unterworfenen Orten verkündigen, oder doch wenigstens seinen Clerus ermahnen zu dürfen, die darin enthaltenen Grundsätze zu beobachten und sprach am Schlusse die Hoffnung aus, hierin keinem von Seite der Regierung gelegten Hindernisse zu begegnen, da es sich von „einem und demselben Staate, von „einer und derselben Kirche, von einem und demselben Gegen„stande handle.“

Das Königliche Ministerium wurde von diesem Verlangen überrascht und antwortete dem Prälaten ganz kurz, das Breve Pius VIII. sey nur allein an den Erzbischof von Cöln und die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn gerichtet und gehe das Erzbisthum von Gnesen und Posen nicht an **),

---

*) Es muß hier bemerkt werden, wie die preußische Regierung in der Denkschrift, welche sie in der erwähnten Staatszeitung veröffentlichte, jetzt offen erklärt, der Herr Erzbischof von Posen habe sich bis zum Beginne des Jahres 1837 gegen die angebliche Praxis der unbedingten Einsegnung gemischter Ehen erklärt, während das Publikandum der Königlichen Minister vom 15. November desselben Jahres sich äußert, kein Bischof der Monarchie habe sich herausgenommen, seine Diöcese so zu verwalten, wie der Herr Erzbischof von Cöln seine amtliche Wirksamkeit auszuüben gesucht habe; gleich als wäre in Betreff der gemischten Ehen, die doch den vorzüglichsten Punkt des Wesentlichen der Frage bildeten, niemals der Regierung von Seite eines Bischofes eine Beschwerde eingesendet worden.

**) Die preußische Regierung sagt in dem erwähnten Memoire, es könne nicht die Absicht des Papstes gewesen seyn, die Milderungen, welche das Breve enthalte, auf alle Länder der Christenheit auszudehnen. Herr von Dunin aber beabsichtigte nur, wie dieß aus seinen späteren Erklärungen an die Regierung deutlich erhellt, indem er für seine Diöcese die Veröffentlichung des Breve Pius des Achten sel. Andenkens verlangte, den doktrinellen Theil anzuwenden und auszuführen, um den Mißbrauch der unbedingten Einsegnung gemischter Ehen von katholischer Seite aufzuheben und wollte nicht, daß jene außerordentlichen Zugeständnisse, die der Papst allein für die Rheinprovinz und Westphalen gemacht

gleich als wären die doktrinellen Grundsätze, von denen der Erzbischof sprechen wollte, nur allein auf den westlichen Theil des preußischen Staates beschränkt und hätten also für die übrige katholische Kirche, wo sie bestehen möge, keine Geltung.

Das Königliche Ministerium fügte selbst noch hinzu, man solle im Erzbisthume Gnesen und Posen, ohne sich die geringste Aenderung zu erlauben, statt dessen die Praxis der unbedingten Einsegnung bei gemischten Ehen unversehrt und in Uebereinstimmung mit „den gesetzlichen und administrativen Bestimmungen des Staates aufrecht erhalten." Herr von Dunin, der sich gedrungen fühlte, für die Ruhe seines Gewissens zu sorgen, konnte nicht umhin, dem Königlichen Ministerium hierüber wiederholt Vorstellungen zu machen. Er erklärte darin, daß er den Gegenstand reiflich überlegt habe und verlangte über denselben an Se. Majestät berichten zu dürfen, damit es ihm unverwehrt bleibe, in seinem Erzbisthume das erwähnte Breve zu veröffentlichen oder wenigstens sich an den heil. Stuhl zu wenden, und eine Entscheidung über den fraglichen Punkt zu erhalten.

Mit diesem neuen Ansuchen verband der Herr Erzbischof noch eine Denkschrift, in welcher er auseinander setzte: die Katholiken der Erzdiözese Gnesen und Posen seyen verpflichtet, sich in Betreff der gemischten Ehen ganz und gar an die Konstitution Benedikts: Magnae Nobis admirationis zu halten; wie das Sakrament der Ehe bei allen Katholiken nur eines und dasselbe sey, so gelte auch die Erklärung der katholischen Kirche durch das päpstliche Breve vom 25. März 1830 in Betreff der gemischten Ehen für alle Katholiken der ganzen Welt; es handle sich hier nicht blos um eine Ceremonie, oder nur allein um eine Maaßregel der Disziplin, sondern, vielmehr um die Entscheidung, „an welche Personen, auf welche Weise und in welchen Fällen" ein Sakrament zu spenden sey; diese Frage sey von dem obersten Hierarchen, welchem Jesus Christus den heiligen und unverletzbaren Glaubensquell seiner Lehre anvertraut habe, entschieden worden und das Verfahren einiger katholischer Priester, welche aus Irrthum einige Male gemischten Ehen eine unbedingte Einsegnung ertheilt hätten, könne im Widerstreite mit der Disziplin der katholischen Kirche keine kanonische Praxis begründen; denn, da dieser Irrthum durch die päpstliche Entscheidung als solcher erklärt sey, so trenne sich Jeder von der katholischen Kirche,

---

hatte, zugleich auf sein Erzbisthum ausgedehnt werden sollten, denn er wußte wohl, daß er zu diesem Zwecke sich an den heil. Stuhl hätte wenden müssen.

der den Aussprüchen und Vorschriften des heil. Stuhls seine Beistimmung verweigere; die Bedingung der katholischen Erziehung aller Kinder bei gemischten Ehen sey nichts Neues, denn sie sey in diesen Diöcesen allgemein vom Clerus beobachtete Praxis gewesen, die Regierung lege dagegen den Katholiken den Zwang auf, in Sachen des Gewissens Neues und der ursprünglichen Kirchenlehre Widerstreitendes annehmen zu müssen. Jesus Christus habe die Ehe geheiligt, indem er sie zur Würde eines Sakraments erhoben; von einem katholischen Priester die unbedingte Einsegnung einer gemischten Ehe fordern, heiße daher nichts Anderes verlangen, als die Entwürdigung des Sakraments und die Vernichtung der wesentlichsten Grundsätze des katholischen Glaubens.

Diese und andere ähnliche Gegenvorstellungen wurden von Hrn. v. Dunin zu wiederholten Malen der Regierung gemacht, aber ohne allen Erfolg. Anstatt auf die gerechten Begehren des Prälaten einzugehen, beharrte das königl. Ministerium nicht nur auf seinem Widerstande gegen die Veröffentlichung des Breve Pius VIII., sondern erklärte Hrn. v. Dunin auch überdieß, man habe bereits die Ortsbehörden beauftragt, mit aller Kraft jeden etwaigen Versuch des Clerus zu unterdrücken, der dahin abzwecken möchte, eine Veränderung herbeizuführen und die Einsegnung der Ehen von der Bedingung der katholischen Kindererziehung abhängig zu machen; gleichzeitig verwarf das k. Ministerium auch die Denkschrift des Erzbischofs als ein Machwerk, welches ohne die gehörige Urtheilskraft und ohne Kenntniß der Staatsgesetze abgefaßt sey und feindliche Gesinnung gegen die Regierung verrathe.

Ehrfurchtsvoll, aber zugleich mit apostolischer Festigkeit antwortete der Erzbischof, daß er sich in seinem Gewissen mit dem Ausspruche des heil. Paulus: „nos stulti propter Christum" tröste; daß in seiner Denkschrift die Ehe als Sakrament betrachtet sey, und weder die auf sie bezüglichen Staatsgesetze noch ihre rein bürgerlichen Wirkungen — beides Dinge, die der weltlichen Gesetzgebung unterworfen seyen — in Erörterung kämen; daß er nicht begreife, wie man in einer einfachen Vertheidigung der Grundsätze der katholischen Kirche eine der Regierung feindselige Gesinnung zu erkennen vermeine, während doch alle diesen Glauben Bekennende gewiß hinter den anderen Konfessionen Zugethanen an Anhänglichkeit und Gehorsam gegen die bürgerliche Gewalt nicht zurückstehen; daß seine Vorgänger eben so sehr gesucht haben würden, einen auf Irrthum beruhenden Mißbrauch abzustellen, hätten sie, so wie er in dem Breve Pius VIII., die Stimme des Oberhauptes der Kirche vernommen; daß diese Sache für jene Provinzen

von größter Wichtigkeit sey, da dort die öffentlichen Aemter in großer Anzahl mit jungen Leuten aus andern Provinzen, und größtentheils Akatholiken, besetzt seyen, welche sich gewöhnlich im Lande mit Eingebornen verheirathen; dadurch ginge allmählig der Katholicismus zu Grunde, wenn die Kinder aus gemischten Ehen der Religion des Vaters folgen würden. Er schloß mit Erneuerung der Bitte, es möge dem königlichen Ministerium gefallen, Sr. Majestät eine Darlegung dieser Verhältnisse zu unterbreiten, damit der Publicirung des erwähnten Breve, oder der Befragung des heil. Stuhles um dessen höchste Entscheidung, wie dies im Jahre 1828 Seitens des Erzbischofs von Cöln und der drei Bischöfe der Rheinprovinzen und Westphalens geschehen sey, jegliches Hinderniß benommen werde.

Fest jedoch beharrte die Regierung auf ihrem Entschlusse, und säumte nicht, dem Prälaten eine noch herbere, und absolut abschlägige Antwort zu ertheilen. Sie eröffnete ihm, daß, falls der Clerus versuchen würde, sich an das Breve Pius VIII. zu halten, mit der Absicht die Einsegnung der gemischten Ehen ohne die bekannte vorläufige Bedingung, zu verweigern, die Regierung dieser Provinzen bereits beauftragt sey, die Bezahlung der Bezüge des Generalvikars und selbst des Erzbischofs sofort einzustellen. Noch mehr, es verordnete das königliche Ministerium mittelst Rescripts vom 3. Mai 1837 ausdrücklich, daß auch in den beiden Diöcesen Posen und Gnesen die gemischten Ehen vom katholischen Clerus mit Aufgebot und kirchlichem Segen geschlossen werden müßten, ohne daß ein Versprechen gefordert, und ein Uebereinkommen hinsichtlich der Erziehung der Nachkommenschaft im katholischen Glauben insinuirt werde. Und dieser Befehl wurde am 19. Juli den betreffenden Distrikts-Kommissären und Bürgermeistern mitgetheilt mit der Weisung, auch den Clerus hiervon zu verständigen, für die strengste Darnachachtung zu sorgen, und über etwaige Uebertretungen genauen und umständlichen Bericht zu erstatten.

Es blieb nun, da die Lage der Dinge so weit gekommen war, dem Herrn v. Dunin kein anderer Ausweg übrig, als sich unmittelbar an den königlichen Thron zu wenden. In seinem Schreiben vom 21. October 1837 setzte er Sr. Majestät den Standpunkt der Frage ehrfurchtsvoll auseinander, wiederholte kurz den wesentlichen Inhalt seiner Vorstellungen an das Ministerium und verlangte, nachdem er das Widersinnige sowohl der ihm ertheilten abschlägigen Antworten und der Anmaßung, mit welcher die Regierung die katholischen Priester zur Einsegnung gemischter Ehen zwingen wolle, bis zur Evidenz bewiesen hatte, daß es ihm un-

benommen bleibe, entweder sich nach den in der Konstitution Benedikts: Magnae nobis admirationis vorgeschriebenen Normen zu richten, oder sich an den heil. Stuhl zu wenden, und von ihm eine Entscheidung zu erhalten, mit welcher er sein Gewissen und das Gewissen seines Clerus beruhigen könne. (Vergl. Dokument Nro. VI.) Dieses Verlangen schlug, obgleich es mit noch größerer Bestimmtheit als die übrigen abgefaßt war, dennoch fehl und fand keine Annahme.

Der König antwortete zwar dem Prälaten am 30. December 1837, aber bloß um ihm zu eröffnen, er finde sich nicht bewogen, eine Veränderung der Praxis, welche in den östlichen Provinzen der Monarchie bestehe, und gemäß welcher die sogenannten gemischten Ehen mit Aufgeboten und kirchlicher Einsegnung ohne Abforderung eines besondern Versprechens vollzogen würden, eintreten zu lassen; er habe vielmehr von ihm als Erzbischof erwartet, daß er seinen Clerus anhalte, in dieser Sache den Weg zu betreten, welchen die schon lange Zeit bestehende Praxis vorzeichne, um so mehr, da der Erzbischof selbst in seiner frühern Eigenschaft als Kapitelsverweser das Daseyn dieser lobenswerthen Praxis durch ein Certifikat bestätigt habe, ohne einen Tadel hierüber auszusprechen. Eben deßhalb könne er auch nicht genehmigen, daß man die Konstitution Benedikts XVI. veröffentliche, noch auch, daß man sich in einer schon so lange geordneten Sache an den heil. Stuhl um Instruktionen wende.

Die Umstände, welche dem Certifikate des Herrn v. Dunin vom Januar 1830 über das einfache Faktum der angeblichen Praxis, die gemischten Ehen unbedingt einzusegnen, hervorgingen und es begleiteten, haben wir bereits im voraus bemerkt, und man sieht leicht ein, wie gehaltlos die Grundlage ist, auf welche hin die Regierung sich heraus nahm, von dem Prälaten zu verlangen, er solle, nachdem das Breve Pius VIII. bereits veröffentlicht war, in einer so wichtigen Angelegenheit die Stimme seines Gewissens überhören. Eben so gehaltlos ist aber auch der Schluß, dessen sich die Regierung selbst in der Staatszeitung bediente, um die wiederholt dem Erzbischof auf seine Vorstellungen, in welchem er die Beobachtung der Konstitution Benedikts forderte, ertheilten abschlägigen Antworten zu rechtfertigen *).

*) Man sehe, welche Wendung die Regierung dieser Sache in ihrer Erklärung gibt: „abgesehen davon, daß die angeführte Bulle durch die Beschlüsse des polnischen Reichstages bereits in den Jahren 1766 — 68 außer Kraft gesetzt worden war, steht auch ihr Inhalt, wie der Erzbischof selbst in seiner Vorstellung anerkannte, in Widerspruch mit den Gesetzen des Landes.

Der polnische Reichstag, der in den Jahren 1767 und 1768 statt fand, hat bloß die Erklärung abgegeben, die erwähnte Konstitution habe fernerhin im Reiche keine Gültigkeit mehr.

Diese Handlung geschah ohne alle Berichtigung und die Konstitution selbst hörte deßhalb gar nicht auf, die unveränderlichen Regeln der katholischen Kirche bei der Vollziehung gemischter Ehen zu enthalten, so daß sie in diesen Provinzen immer noch ihre gleiche Geltung behielt, und wirklich erhellt auch aus den ächten Aktenstücken der bischöflichen Curien, sowohl der übrigen Diöcesen als insbesondere der Diöcese von Posen, daß die bezeichneten Ehen auch damals von den katholischen Priestern nicht eingesegnet wurden, wenn nicht die nach dem Inhalte der Konstitution vorgeschriebenen Bedingungen vorausgegangen waren, und diese Konstitution wurde in jener Zeit von den Nuntien, welche in Warschau residirten, in ihrer ganzen Kraft erhalten und eben so vom heil. Stuhle auch in späterer Zeit niemals zurückgenommen. Es kann nicht als Gegengrund gelten, daß die in ihr ausgesprochenen Vorschriften gegenwärtig mit den Gesetzen der preußischen Monarchie in Widerspruch stehen, denn es handelt sich hier nicht von einer weltlichen Sache, sondern von einem Sakramente, von einer rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheit, welche nach Bedürfniß zu regeln in der ganzen katholischen Welt nur allein die Kirche berechtigt ist.

Eben so sonderbar als grundlos ist hiernach auch die Aeußerung der preußischen Regierung, mit welcher sie die Maaßregeln zu rechtfertigen suchte, durch die sie den Herrn v. Dunin verhinderte, sich an den heiligen Stuhl zu wenden *).

---

*) Die Regierung gebrauchte in der erwähnten Erklärung bei dieser Gelegenheit folgende hier wörtlich angeführte Ausdrücke: „dem zweiten Antrage (sich an den heil. Stuhl zu wenden) stand aber entgegen, daß schon bei Gelegenheit der im Jahr 1828 in Rom begonnenen, dem Breve vorhergegangenen Unterhandlungen die obenerwähnte in den östlichen Provinzen bestehende Praxis zur Sprache gekommen war, ohne daß der päpstliche Hof hiervon Veranlassung genommen hatte, das Fortbestehen derselben in Frage zu stellen. Ja, als später der Erzbischof von Köln, Graf von Spiegel, in einem unter dem 31. October 1834 erlassenen Hirtenbriefe, durch welchen er dieß Breve den Bischöfen seiner Erzdiöcese zufertigte, sich ausdrücklich auf die in den östlichen Provinzen bestehende Praxis bezog, hatte der päpstliche Hof, nach erlangter Kenntniß des Hirtenbriefes, nicht das Mindeste gegen diese Praxis eingewendet. Seine stillschweigende Zulassung derselben konnte daher nicht in Zweifel gezogen werden.

Vor Allem muß man hier bemerken, daß die angebliche Praxis in den Ostprovinzen Preußens, die Einsegnung bei gemischten Ehen ohne alle Bedingung zu ertheilen, wesentlich nichts Anderes ist, als ein in „neuerer Zeit in Folge von Unwissenheit oder Schwäche in einzelnen Fällen eingedrungener Mißbrauch," der von dem heil. Stuhle weder als etwas Anderes angesehen werden konnte, noch jemals angesehen wurde.

Die „stillschweigende Einwilligung" des heil. Stuhles, auf welche die königl. Regierung in ihrer Erklärung so viel Gewicht gelegt hat, entbehrt daher, so fein dieß auch ausgesonnen war, allen Grundes. Eben so hat auch der zweitens angebrachte Grund, der heil. Stuhl habe sich selbst gegen das fernere Bestehen der angeführten Praxis gleichgültig erwiesen, und ihr sogar stillschweigende Zustimmung ertheilt, als bei dem, im Jahr 1828 über die gemischten Ehen in den Rheinprovinzen und Westphalen angeknüpften Unterhandlungen dieser Praxis erwähnt wurde, keinen Bestand. Es ist richtig, daß bei Gelegenheit dieser Unterhandlungen Herr von Bunsen, nachdem er erklärt hatte, er wolle nur von der Thatsache, „ohne alle weitere Beurtheilung derselben sprechen," andeutete, in den östlichen Provinzen des Reiches verhalte es sich entweder aus päpstlicher Nachsicht oder vermöge verjährten Gewohnheitsrechtes, oder aus irgend einem andern Grunde so, daß man solche Bedingungen weder mache noch fordere, aber eben so richtig ist es auch andrerseits, wie aus den Originalakten dieser Unterhandlungen hervorgeht, daß man Herrn v. Bunsen in bestimmten Ausdrücken antwortete: die gemachte Aeußerung über die Ostprovinzen, nach welcher die bestrittenen Verträge über die Erziehung der Kinder dort nicht stattfänden, „mache den ungeheuern Mißbrauch und die Unordnung ersichtlich, die dort eingerissen seyen, aus päpstlicher Nachsicht finde dieß nicht statt." Im Gegentheil ist es eine unbestreitbare Thatsache, daß der heil. Stuhl vom ersten Augenblick an, als die preußische Regierung ihre mit den Vorschriften der Kirche über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen widerstreitenden Gesetze veröffentlichte, unablässig Sorge trug, den betreffenden Bischöfen die strenge Beobachtung der kirchlichen Disciplin aufzutragen, indem er zugleich erklärte, ein katholischer Pfarrer könne, ohne eine schwere Sünde zu begehen, solche kirchenschänderische Ehen nicht durch eine priesterliche Handlung bestätigen *).

---

*) So antwortete die Kongregation für die Auslegung des Concils von Trient im Mai 1774 auf die schon oben Seite 14 erwähnte Anfrage des Herrn Bischofs Mayer von Culm in seinem Berichte

Endlich wird zur faktischen Widerlegung des Vorwurfes der Gleichgültigkeit und der stillschweigenden Zustimmung, welchen die preußische Regierung sogar aus dem Stillschweigen des apostolischen Stuhles gegen das Pastoralschreiben des Grafen Spiegel vom 13. October 1838 herleiten will, in welchem er nur flüchtig die oft angeführte unterschobene Praxis andeutet, die Bemerkung genügen, daß der heil. Stuhl in allen Fällen, in welchen er zum Vollzuge gemischter Ehen Dispensen ertheilte, auch in den östlichen Provinzen Preußens „sowohl vor als nach" den obenerwähnten Unterhandlungen und dem Pastoralschreiben „niemals" aufgehört hat, die gewöhnlichen Bedingungen vorzuschreiben, ungeachtet die Regierung stets den Vollzug derselben verhinderte und sie als den Staatsgesetzen widerstreitend erklärte *).

Wie konnte nun nach allem diesem die Regierung eine stillschweigende Zustimmung des apostolischen Stuhles unterschieben wollen, da eine solche durch die thatsächlichen Rescripte des heil. Stuhles widerlegt wird? Ist es nicht vielmehr die Regierung selbst, welche selbst den Verdacht einer solchen stillschweigenden Zustimmung vernichtet, da sie in ihrer Erklärung angibt, sie habe „deßhalb" den Rekurs an den heil. Stuhl verhindert, weil sie voraus sah, daß, im Fall einer förmlichen Anfrage, wie sie der Erzbischof v. Dunin zu machen beabsichtigte, der päpstliche Stuhl als Centrum der Einheit der katholischen Kirche sich verpflichtet halten würde, die abstrakte Allgemeinheit der kirchlichen Regeln und Satzungen wieder in Erinnerung zu bringen.

Der Prälat, welcher nun einsah, daß alle seine Bestrebungen bei dem königlichen Ministerium und bei dem Monarchen selbst vergeblich seyen, konnte an seinen heiligen Pflichten nicht zum Verräther werden, und fand sich somit in die Nothwendigkeit versetzt, seinem Clerus, welchem er auf vielfältiges Andringen bis dahin nur mit Schweigen geantwortet hatte, von seinem bisherigen Wirken Rechenschaft abzulegen. Deßhalb richtete er am 30. Januar 1830 an den Clerus von Gnesen und

---

vom 9. December 1775, um dadurch zu verhindern, daß der katholische Clerus auch nicht einer kirchlichen Cerimonie bei dem Vollzuge gemischter Ehen statt gebe, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden seyen.

*) Dieß findet sich auch in dem neuesten von Herrn v. Dunin in seinem Brief an den König vom 21. October 1837 angeführten Beispiele.

Posen ein Rundschreiben in polnischer Sprache, worin er mit apostolischer Ausdrucksweise, und ganz anders, als die preußische Staatszeitung es schildert *), die erfolglosen Unterhandlungen, die er mit dem Ministerium und dem Könige hatte, mittheilt, und sein Beharren auf seinem Entschlusse bestätigt, denn er könne, sagt er, das heilige Amt eines Bischofs nicht beflecken, noch sich vor Gott des Unglaubens schuldig machen, noch das Band der Einheit mit dem Oberhaupt der Kirche zerreißen, da die Stimme Gregors XVI. ihm stets um die Ohren töne, der hinsichtlich der gemischten Ehen jede auf unerlaubte Weise im Königreiche Preußen eingeführte Praxis verwerfe, welche dem unverfälschten Inhalt des Breve Papst Pius VIII., seligen Angedenkens, widerstreite.

Der Prälat bemerkt, er fühle sich auf jede Gefahr hin verpflichtet, seinen Clerus zu ermahnen, daß er fest an den Grundsätzen der katholischen Kirche halte, wie sie in den *Normen* der Konstitution Benedikts und den einschlägigen Statu*ten* der Diöcesan-Synoden ausgedrückt seyen, und erklärt, er werde hierin dem Beispiele so vieler heiligen Bischöfe und auch dem des heiligen Stanislaus folgen; diese Worte des Prälaten drücken nichts weniger als die Tendenz aus, sich mit dem heiligen Bischofe selbst, der von der Hand Boleslaus II., Königs von Polen, getödtet wurde und als Märtyrer verehrt wird, zu vergleichen, welche die Regierung in ihrer Denkschrift darin finden wollte **). Am Schlusse schärfte er es den Pfarrern ein, sein Rundschreiben ihren Gemeinden bekannt zu machen, und besonders die katholischen Mütter und Töchter zu ermahnen, sie möchten sich von den ehelichen Verbindungen mit Personen verschiedener Konfession ferne halten.

Diese Ermahnungen des Prälaten stimmen mit den Gesetzen der Kirche und mit den Grundsätzen, welche Pius VIII. in seinem Breve aussprach, ganz überein, und tragen durchaus

*) Die Regierung hat in ihrer Denkschrift: das Rundschreiben sey in einer höchst aufgeregten Sprache unter gänzlicher Hintansetzung der Obrigkeit schuldigen Ehrerbietung abgefaßt.

**) Hr. v. Dunin beklagt sich in der Erklärung, welche er in der Münchener politischen Zeitung vom 1. Februar 1839 abdrucken ließ, mit Recht, daß die Preußische Staatszeitung sein Wirken unter dem ungünstigsten Lichte darstellen wollte, indem sie die Meinung zu verbreiten suchte, er habe sich mit dem heiligen Bischofe Stanislaus deßhalb verglichen, um auf das Märtyrthum des Heiligen durch die Hand des Königs Boleslaus anzuspielen.

nicht die Farbe der Aufreizung der Religionsparteien gegen einander, welche dieselbe Regierung in der mit ihrer Erklärung verbundenen Denkschrift ihnen geben wollte (Dokument Nro. VI.)

Nur um seinen Clerus förmlich an die strenge Beobachtung der oft erwähnten Konstitution Benedikts XIV. zu erinnern, erließ Hr. v. Dunin am 27. Februar 1838 eine Instruktion in lateinischer Sprache, in welcher er seinen Pfarrern unter Androhung der Strafe der Suspension von der Ausübung der Rechte der Weihe, der Jurisdiktion und des Genusses ihrer Pfründen befahl, bei gemischten Ehen die kirchliche Einsegnung fernerhin nicht mehr zu ertheilen, wenn nicht das besondere Versprechen vorhergehe, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Zur Bekräftigung dieses Auftrages berief er sich umsichtsvoll auf das Breve Pius VIII., welches die gewöhnlichen Garantieen vorschreibt, die einer gemischten Ehe vorhergehen sollen, und mit gleichem Gewicht auf die Ablegung des erwähnten Versprechens dringt, indem es überdieß in deutlicher und über jedes Mißverständniß erhabener Weise für jene Fälle, in welchen die seelsorglichen Ermahnungen des Bischofs oder Pfarrers erfolglos seyn sollten, festsetzt, daß der katholische Seelsorger sich dann nicht nur jedes heiligen Ritus, wodurch er die nachher stattfindende eheliche Verbindung ehren würde, sondern auch einer jeden Handlung, wodurch er sie zu billigen scheinen könnte, enthalten müsse. (Dokument Nro. VII.)

Der Erzbischof machte daher nur von der ihm gebührenden Jurisdiktion Gebrauch, indem er die angeführte Instruktion an seinen Clerus richtete, und kann hiefür nicht der weltlichen Obrigkeit gegenüber als verantwortlich erscheinen *).

Wie sehr ihm aber der Schritt bei seiner ungemeinen Ehrfurcht, die er als getreuer Unterthan stets gegen die höchste weltliche Macht an den Tag legte, kummervoll war, geht aus dem Schreiben klar hervor, das er am 10. März 1838 an den König richtete. (Dokument Nro. VIII.)

Im Laufe so betrübender Umstände dachten die Domherren des Kapitels von Gnesen, es gebühre sich wohl, dem eigenen Hirten, ein äußerliches Zeugniß ihrer großen Befriedigung, in Be-

---

*) Dennoch trug die preußische Regierung kein Bedenken, in ihrer Denkschrift zu sagen: „der Erzbischof habe sich (indem er die Instruktion in Umlauf setzte) eine seine Befugnisse weit überschreitende, ungesetzliche Jurisdiktion angemaßt, in der Absicht, seine Diöcesan-Geistlichen zur Uebertretung der Landesgesetze zu verleiten."

ziehung auf die Festigkeit, mit welcher er die katholische Lehre vertrete, und zugleich des Antheils, welchen sie an seiner traurigen Lage nähmen. Zu diesem Behufe sandten sie einen Priester, Hrn. Przytuski, als Dolmetscher ihrer Gesinnungen an ihn ab und stellten ihr eigenes Vermögen vorkommenden Falls unbedingt zu seiner Verfügung. Gerührt über diese Handlung, welche dem frommen Eifer seiner Domherren sehr zur Ehre gereichte, richtete Hr. v. Dunin unterm 16. März ein vertrauliches Schreiben an sie, in welchem er ihnen seine Zufriedenheit darüber ausdrückte, sie in der heiligen Religion standhaft und treu verharren zu sehen, und sodann hinzufügte, er sey überzeugt, daß, wenn er jemals nach den hohen Rathschlüssen Gottes gefangengesetzt, oder auf was immer für eine Weise in der Ausübung seines Amtes gehindert werden sollte, das Kapitel von Gnesen, das anstößige Beispiel des Capitels von Cöln, welches dem Oberhaupte der Kirche gegenüber sich erlaubte, seinen gesetzmäßigen Oberhirten anzuklagen, nicht nachahmen würde. Nur für den Fall seiner wirklichen, thatsächlichen Gefangensetzung, und nicht seiner Verfolgung, wie die Regierung mit Unrecht folgern wollte*), drückte sich der Prälat in seinem Schreiben dahin aus, daß es schicklich sey, in diesem Falle die Musik und das Läuten der Glocken in den Kirchen einzustellen. (Dokum. Nro. IX.)

Mittlerweile erging unterm 12. April an die katholischen Unterthanen des Großherzogthums Posen ein königliches Manifest, in welchem der preußische Monarch sein lebhaftes Mißfallen darüber aussprach, vernommen zu haben, daßböswillige Menschen glauben machen wollten, Er habe die Absicht, die Katholiken in freier Ausübung ihrer Religion und in Beobachtung ihrer Glaubenssätze zu stören. Um im Gegentheile jedweden Zweifel über seine landesväterlichen Gesinnungen zu entfernen, erklärte Er, daß sein ernstlicher Wille dahin gerichtet sey, sie wie bisher, so auch ferner **), dem Besitzergreifungs-Pa-

---

*) Auch hinsichtlich dieser Stelle beklagt sich der Herr Erzbischof in seiner Erklärung vom 1. Februar 1839 mit Recht, daß die Berliner Staatszeitung seinen Worten eine falsche Deutung gegeben habe.

**) Welches der wahre Sinn der Worte — „wie bisher, so auch ferner" — sey, zeigen die Handlungen der preußischen Regierung zur Genüge.

tente vom 15. Mai 1815 gemäß, bei ihrer Religion zu schützen, und daher nicht zu dulden, daß die durch seine Landesgesetze gebotene Glaubens- und Gewissensfreiheit in irgend einem Gegenstande der kirchlichen Lehre gestört oder gehemmt werde. Zum Schlusse verbürgte Er den katholischen Unterthanen dieselbe Gewissens- und Religionsfreiheit, deren ihre Väter genossen, indem er zugleich jeden mit der Strenge der ihm von Gott verliehenen Machtvollkommenheit bedroht, der sich unterfangen würde, diesen Zustand ändern, das Vertrauen der Unterthanen auf das Wort ihres Königs wankend machen und die Liebe und Eintracht stören zu wollen, in welcher bisher die verschiedenen christlichen Religionsparteien in seinen Landen nebeneinander gelebt haben. (Dokument Nro. X.)

Aber umsonst würde man versuchen, die in diesem Manifest an die katholischen Unterthanen ausgedrückten Gesinnungen mit jenen zu vereinbaren, welche derselbe Monarch an demselben Tage — 12. April — in einem an die drei Minister Altenstein, Rochow und Werther gerichteten Kabinetsschreiben aussprach. Hier beklagte sich Se. Majestät bitter über das Verfahren des Erzbischofs, indem dieser durch seinen bekannten Hirtenbrief in seiner Diöcese die sogenannte Praxis in Betreff der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen habe aufheben wollen: eine (wie der König sagte) mit den Staatsgesetzen übereinstimmende Praxis; ein solches Verfahren des Prälaten sei gegen Seinen ihm mittelst königlichen Befehls vom 30. December 1837 eröffneten souveränen Willen, und gegen den bei Besitznahme des Erzbisthums dem Könige geleisteten Eid der besonderen Treue und des Gehorsams; deßhalb, hieß es weiter, habe Er auch wohlbegründete Ursache, ihm seine allerhöchste Approbation zu entziehen, und ihm seine weitere Amtsführung unmöglich zu machen. Er fügte jedoch hinzu, daß bevor Er von diesem seinen vollen Hoheitsrechte Gebrauch machen werde, Er den Erzbischof einem Prozeß unterziehen wolle, um ihm Zeit zu lassen, seine Verirrungen zu erkennen, und seine Vertheidigung zu führen. (Dokument Nro. XI.)

Wirklich setzte Se. Majestät durch ein anderes Kabinetsschreiben vom demselben Tage (12. April) den Oberpräsidenten der Provinz, Herrn Flottwell, von dem an die obenerwähnten drei Minister erlassenen Befehle in Kenntniß und trug ihm auf, dem Herrn Erzbischof in Seinem königl. Namen eine officielle Eröffnung über die in Rede stehende Streitfrage zu machen. (Dokument Nro. XII.) Demnach verfügte sich der Präsident

am 19. desselben Monats zu dem Prälaten, und erklärte ihm in Gegenwart mehrerer Regierungsbeamten und Mitglieder des Posener Kapitels, in Gemäßheit der königl. Befehle: „Se. Majestät wollten sein Vergehen noch als eine bloß irrthümliche Verkennung seines Standpunktes betrachten, wenn er seine Handlungsweise selbst als eine solche anzuerkennen, und demgemäß unter Aufhebung der von ihm an die Geistlichen gerichteten Verfügungen die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen bereit sey; jede Beschränkung der Gewissensfreiheit Allerhöchstihrer katholischen Unterthanen in dieser, wie in jeder andern kirchlichen Angelegenheit sey dem allerhöchsten Willen Sr. königl. Majestät ganz entgegen. Keinem Geistlichen solle Zwang angethan werden zur kirchlichen Einsegnung einer gemischten Ehe, wogegen aber auch Se. Majestät, jenem Grundsatze getreu, eben so wenig jemals dulden, oder einem Bischofe gestatten würden, seinerseits einen Gewissenszwang durch Androhung von Strafen gegen diejenigen Geistlichen, welche dergleichen Ehen, ohne vorhergegangene Versprechen der Verlobten in Betreff der Kindererziehung, durch die kirchliche Einsegnung vollziehen — einzuführen, und eine solche gesetzwidrige Ueberschreitung der ihm zustehenden Kirchenzucht bis zu jener Anmaaßung, deren sich der Erzbischof in seiner Verordnung vom 27. Februar schuldig gemacht habe, auszudehnen *)" Hierauf gestattete der Präsident dem Erzbischofe die kurze Frist von 24 Stunden, innerhalb welcher er eine den Erwartungen des Königs entsprechende schriftliche Erklärung zu geben habe, widrigenfalls zur Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen ihn geschritten, und ihm verboten würde, über diesen Gegenstand was immer für einen Befehl zu erlassen, oder briefliche Korrespondenzen zu unterhalten.

Am folgenden Tage, 20. April, erklärte der Herr Erzbischof dem Herrn Flottwell schriftlich, seiner innigen Ueberzeugung nach habe er durch seinen Hirtenbrief vom 27. Februar eine Gewissenspflicht gegen die katholische Kirche erfüllt, und sey darüber nur Gott und dem heil. Stuhle Rechenschaft schuldig, indem es

---

*) Dieß sind die genauen Worte der, der preußischen Erklärung vom 31. December 1828 beigefügten Denkschrift.

sich hier von einem Gegenstand handle, der mit den bürgerlichen und politischen Verhältnissen seiner Diöcesanen zur königl. Regierung nichts gemein habe; er bezeugte seine große Dankbarkeit für die Gnade des Königs, indem Se. Majestät ihn versichern ließen, daß es nicht Ihr allerhöchster Wille sey, den katholischen Clerus zur Einsegnung gemischter Ehen zu zwingen, wenn die Gesetze der katholischen Kirche dagegen seien; er fügte hinzu, daß er auf diese Weise den Hauptgrund seiner Beschwerden für beseitigt betrachte, und daß er daher hoffe, in dieser Beziehung alle Schwierigkeiten in Betreff der freien Ausübung der geistlichen Amtswirksamkeit hinweggeräumt zu sehen. Er stellte daher vor, daß den Pfarrern freistehen müsse, bei gemischten Ehebündnissen den katholischen Theil auf die ihm obliegende Verbindlichkeit der katholischen Kindererziehung aufmerksam zu machen; daß, auch kraft der königl. Erklärung, im Falle die Bedingungen mangeln, der Clerus die Erkundigung und die Einsegnung verweigern, und der katholische Theil, als den Grundsätzen seines Glaubens ungetreu, von dem Empfang des Sakraments ausgeschlossen bleiben müsse; daß endlich kein Bischof die Ausübung seines Rechtes, den eigenen Clerus in Uebertretungsfällen nach den Kanones zu strafen, hätte verhindert werden dürfen, und daß ein gegen die Grundsätze der Kirche eingerissener Mißbrauch um so mehr abgestellt werden müsse, als er selbst die Einheit der katholischen Lehre und Disciplin gefährde.

Im Vertrauen, daß durch die obenerwähnte königliche Erklärung die Schwierigkeiten gehoben seyn dürften, erklärte sich Hr. v. Dunin bereit, dem Clerus die entsprechenden Weisungen mittelst eines andern Hirtenbriefes zu ertheilen. Er betheuerte überdies, daß er mit jenem vom 27. Februar niemals beabsichtigt habe, das Volk gegen die gesetzliche Ordnung aufzureizen; daß er keine neue Verordnung erlassen, sondern nur die uralten kirchlichen Vorschriften zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht habe, wie dies einem Erzbischof bei dem heutigen überaus betrübenden Zustande seiner Kirche gezieme; sehr mißfällig sey ihm, daß gegen seine Absicht in einigen Gegenden der Provinz Ruhestörungen vorgefallen seyen, dies sey aber einzig der Aufsehen erregenden Weise zuzuschreiben, in welcher die Civilbehörden seinen genannten Hirtenbrief dem Clerus abnahmen. Er schloß mit der Bemerkung, daß bei seiner schwachen Gesundheit, die Frist von 24 Stunden zu kurz sey, um ihm zu gestatten, seine versprochene Erklärung in einer so wichtigen Sache aufzusetzen, und bitte daher den Präsidenten, sie inzwischen zur Kenntniß Sr. Majestät zu bringen, und Allerhöchstdieselben zugleich zu

versichern, daß er in allen zeitlichen Dingen seinem Monarchen völlig ergeben, treu und unterwürfig sey. (Dokum. Nro. XIII.)

Nachdem der Herr Erzbischof diesen Brief an Hrn. Flottwell abgesandt hatte, schrieb er am folgenden Tage (21. April) einen andern an das Kapitel von Gnesen, in welchem er diesem seine Freude und Befriedigung über die Mittheilung des unterm 12. desselben Monats an den genannten Präsidenten gerichteten Cabinetschreibens ausdrückte, indem Se. Majestät geruht habe, darin zu erklären, daß jede Beschränkung der Gewissensfreiheit Ihrer katholischen Unterthanen hinsichtlich der sogenannten gemischten Ehen, wie auch in jeder andern geistlichen Angelegenheit, Ihrem königlichen Willen völlig entgegen sey. — Und unter besonderer Berufung auf das am selben Tage an die katholischen Unterthanen gerichtete Manifest, befahl er seinem Kapitel, daß dieses Manifest am nächsten Festtage des heiligen Adalbertus den Gläubigen von der Kanzel feierlich verkündet werde; zugleich ermahnte er sie, dem Landesfürsten durch Treue und Gehorsam gegen die Gesetze und gegen Civilbehörden, ihre lebhafte Dankbarkeit an den Tag zu legen. (Dokum. Nro. XIV.)

Obgleich der Herr Erzbischof von seiner Seite die beste Stimmung zu einer Versöhnung, insofern diese mit seinen Gewissenspflichten vereinbar war, gezeigt hatte, so mußte er sich dennoch überzeugt haben, daß er mit dem Herrn Präsidenten Flottwell die Sache auf eine klare Weise und auf den von ihm bereits am 20. April gegebenen Grundlagen nicht beilegen könne. Er entschloß sich daher eine Immediatvorstellung an Se. Majestät mittelst eines Schreibens vom 24. April zu richten, in welchem er mit gleicher Festigkeit dieselben Grundsätze aussprach, welche er zur Rechtfertigung seines Hirtenbriefes und zu Gunsten der strengen Beobachtung der kirchlichen Vorschriften in Betreff der gemischten Ehen bereits in seinem Briefe an den Präsidenten entwickelt hatte; und wobei er sich mit vollem Rechte auf die bereits erwähnte (mit den Vorschriften des allgemeinen Staatsgesetzes übereinstimmende) königliche Erklärung: laut welcher die kathol. Priester zur Einsegnung gemischter Ehen gegen ihr Gewissen und die kathol. Lehre nicht gezwungen werden dürfen, sodann auf das Manifest vom 12. April berief, in welchem letzteren Se. Majestät Ihren kathol. Unterthanen hinsichtlich der Glaubens- und Gewissensfreiheit, wie sie von ihren Vätern aufrecht

erhalten und geübt worden sey, die feierlichsten Versicherungen erneuert hatte. (Dokum. Nro. XV.) *)

Der Inbegriff der bis jetzt dargelegten Thatsachen spricht Hr. v. Dunin von jedem Schatten von Inconsequenz oder Wankelmuth frei. Demohngeachtet erschienen in verschiedenen Zeitungen mehrere Artikel, welche glauben machen wollten, daß dieser Prälat, eingeschüchtert durch die amtliche Mittheilung vom 19. April, der Regierung gewichen sey, und in Allem seine frühern Beschlüsse zurückgenommen habe**). Aber gegen so falsche Behauptungen des Journalismus, erschien in der Allgemeinen Augsburger Zeitung***) eine Erklärung des Priesters

---

*) In der Berliner Staatszeitung beklagt sich die preußische Regierung, daß der Erzbischof v. Dunin das königliche Manifest in dem Sinne auszulegen versuche, daß es ihm das Recht gewähre, Sendschreiben und Weisungen ans Volk zu erlassen. Dies nennt die Regierung eine leere und nichtsbedeutende Ausflucht des Erzbischofs. Dies kann jedoch nicht angenommen werden, ohne daß die Regierung gesteht, gedachtes königliches Manifest sey im Grunde leer und nichtsbedeutend.

**) In der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1838 nahm die preußische Regierung selbst keinen Anstand, zu behaupten, daß die dem Erzbischofe durch den Oberpräsidenten Flottwell am 19. April gemachte Mittheilung den beabsichtigten Eindruck nicht verfehlt zu haben schien. Sie drückt sich folgendermaßen aus: „Der Erzbischof versprach am folgenden Tage, mittelst Erlasses eines neuen Hirtenbriefes, unter Aufhebung seines Umlaufschreibens vom 30. Jänner und des darauffolgenden Erlasses vom 27. Februar, der Diöcesangeistlichkeit eine andere Belehrung über ihr zu beobachtendes Verfahren bei der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen zu ertheilen; allein plötzlich wurde er wieder andern Sinnes und wandte sich mit seiner Vorstellung vom 24. April an den König." — Hierüber äußert sich der Erzbischof in seiner Erklärung vom 1. Februar 1839 folgendermaßen: „Hier hat es der Redaktion (der Berliner Zeitung) gefallen, blos von dem günstigen Eindrucke der Rede des Oberpräsidenten zu sprechen und die Ertheilung einer andern Instruktion geltend zu machen, ohne jedoch die Hauptsache zu erwähnen, nämlich unter welchen Bedingungen ich einen neuen Hirtenbrief erlassen wollte."

***) Nro. 147 vom 27. Mai 1838.

Miszewski, Propst des Kapitels von Posen, welcher vor dem Publikum bezeugte, daß der Erzbischof sich niemals zu einer ähnlichen Retraktation herbeigelassen, und es daher unmöglich sey, daß er späterhin dieselbe wiederum zurückgenommen habe. (Dokum. Nro. XVI.)

Und hier muß bemerkt werden, daß zwei Tage nach der von Hrn. Fottwell im Namen des Königs an den Herrn Erzbischof gemachten Erklärung, die Regierung an alle Provinzialräthe von Posen ein von Hrn. Strödel unterzeichnetes Cirkular erließ, in welchem die schärfsten Maaßregeln über die Geistlichen verhängt wurden, welche von der Kanzel während des Gottesdienstes vor dem Volke das Cirkular des Herrn Erzbischofs verkündigt hatten, indem sie zugleich für unfähig erklärt wurden, irgend eine Pfarrpfründe vom königlichen Patronate*) zu erhalten, noch zu einem bessern befördert zu werden. (Dokum. Nro. XVII.)

Vorher hatte bereits die Regierung beschlossen, gegen den Priester Brodziszewski, Generalvikar von Gnesen, gerichtlich einzuschreiten. Dieser hatte nämlich wohl in Folge des Regierungsbefehls vom 19. Juli 1837, welcher die katholischen Geistlichen zur unbedingten Einsegnung der gemischten Ehen anhalten will, sich für verpflichtet gehalten, dem Clerus am 6. September desselben Jahres eine Partikular-Instruktion zu ertheilen, welche er mit einer Schrift über das Benehmen des Erzbischofs in dieser Sache begleitete. In diesem Cirkular schickte der genannte Vikar die Betheuerung voraus, daß er der Erste sey, willig die Befehle der Regierung zu vollziehen, so lange sie nicht mit den heiligen und unverletzlichen Grundsätzen des katholischen Glaubens in Widerspruch träten; daß, wenn sie den Gesetzen der Kirche zuwiderliefen, er nur mit den Worten des heiligen Petrus entgegnen könne: besser ist es Gott zu gehorchen, als den Menschen. — Hierauf unterrichtete er den Clerus von den Schritten, welche der Erzbischof beim Ministerium gethan hatte, um die Aufrechthaltung der katholischen Disciplin bei den gemischten Ehen zu erwirken, und forderte ihn zur genauesten Befolgung dieser Disciplin auf; er brachte ihm die allgemeine Kirchenpraxis und insbesondere die im Breve Pius VIII. enthaltenen Vorschriften des heiligen Stuhles in Erinnerung, und machte ihn zum Schlusse für jede

---

*) Es gibt kein königliches Patronat über geistliche Pfründen, außer kraft eines Privilegiums vom heil. Stuhle, der dieß bloß katholischen Monarchen verleiht.

Abweichung von der Lehre und dem Gebote der Kirche, des Glaubens und der katholischen Religion verantwortlich. (Dokum. Nro. XVIII.)

Erzürnt über diese Instruktion, sandte die Regierung einen königlichen Kommissär an den Generalvikar, um ihn über seinen Erlaß zur Rechenschaft zu ziehen; aber dieser entgegnete, wie er schon in der Instruktion selbst gesagt hatte, daß man in religiösen Dingen Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen. Hierauf befahl der königliche Kommissär den Gliedern des erzbischöflichen Konsistoriums zu Gnesen, daß in Zukunft alle Geschäfte ihres Wirkungskreises seiner Einsicht zu unterziehen seyen. Sie antworteten jedoch einstimmig, daß ein solches Ansinnen der Freiheit der Kirche zuwider sey. Dieß war der Regierung genug, um sie alle sammt und sonders, den Generalvikar mit inbegriffen, von ihren Aemtern zu suspendiren; der Vikar wurde überdieß am 19. März 1838 in seiner eigenen Wohnung in Arrest gesetzt; so mußte nunmehr der Erzbischof die unmittelbare Verwaltung jener Erzdiöcese übernehmen.

In Erwiederung der Vorstellung, welche letzterer unterm 24. April 1838 an den König gerichtet hatte, eröffnete ihm am 5. des folgenden Monates Herr Frankenberg, Präsident des obersten Appellationsgerichtes, persönlich in besonderem Auftrage des Königs, daß er illegal gehandelt habe; und forderte, in der Absicht, ihn zum Widerruf seiner Erlasse vom 30. Januar und 27. Februar zu bewegen, ihn auf, die Anordnungen der Landesgesetze reiflich zu erwägen, an welchen er seine Verschuldung und deren Folgen zu ermessen habe; wobei er ihm anheimstellte, die seine Person und Würde schonend berücksichtigende Form und Fassung zu wählen *).

Zugleich wurde dem Erzbischof bedeutet, daß, da aus einem inzwischen mit dem päpstlichen Stuhle Statt gefundenen Notenwechsel erhelle, daß die Allokution vom 10. December 1837 nichts weiteres habe seyn sollen, als eine öffentliche Protestation gegen eine öffentliche Handlung, gleichfalls daraus hervorgehe, daß der Papst kein Gebot, am wenigstens ein solches für die Bischöfe der östlichen Provinzen des preußischen Staates, beabsichtiget

*) Der preußischen Erklärung vom 31. December 1838 beigefügte Denkschrift.

habe *). Aber wie irrig und aller Begründung entbehrend eine solche Schlußfolgerung sey, beweisen die Documente selbst am besten. Der Herr Ritter Bunsen, nachdem er in seiner Note vom 17. desselben Monats gesagt hatte, der heilige Stuhl habe durch die erwähnte Allokution implicite zur Vermuthung Anlaß geben können, er wolle die freundschaftlichen Verhältnisse, die zwischen beiden Höfen bestehen (les relations amicales qui existent entre les deux Cours), abbrechen, fügte hinzu, daß Se. Majestät demohngeachtet in jenem Akte nicht eine Kriegserklärung (une déclaration de guerre . . . que sur une déclaration explicite et categorique quant au point en question) habe wahrnehmen wollen. Um nun begreiflich zu machen, daß ein Akt, welcher durch einen der Kirche in der geheiligten Person einer ihrer Erzbischöfe angethanen furchtbaren Schimpf provocirt worden, nicht als Feindseligkeit zu betrachten sey, antwortete das päpstliche Kabinet in einer Note vom 25. December — daß die Allocution nichts Anders sey, als eine öffentliche Protestation gegen **eine öffentliche Handlung, ein feierlicher Einspruch** gegen eine offenkundige und Aergerniß gebende Verletzung der heiligen Rechte der Kirche. Es geht also augenblicklich aus der Fassung und der Tendenz jener Note hervor, daß jene öffentliche Protestation, jener feierliche Einspruch einzig und allein jenes ärgerliche Faktum, die Gefangennehmung und gewaltsame Wegführung des Erzbischofs von Köln, betrafen; und dieß um so mehr, als in jener selben Note schon gesagt wurde, Se. Heiligkeit sei gezwungen worden, zu sprechen, weil sonst Ihr Stillschweigen mit Recht von den Gläubigen als eine Connivenz bei den gröblichsten Verletzungen der Rechte der Kirche, welche die preußische Regierung ihr durch jene Handlung zugefügt hatte, gedeutet worden wäre. Aber jedweder, der nur gesunden Menschenverstand besitzt, wird sehen, ob aus jenen Ausdrücken der Note gefolgert werden könne, daß der Papst (durch die Allokution vom 10. December 1827) kein Gebot zu geben beabsichtigt habe. Und wurde vielleicht in der Allokution selbst nicht jede im Königreich Preußen hinsichtlich der gemischten Ehen, gegen den wahren Sinn des Breve's Pius VIII., unrechtmäßiger Weise eingeführte Praxis ausdrücklich und bestimmt verworfen **)? Hanc vero nacti

*) Obgedachte Denkschrift.

**) Staatsschrift des heiligen Stuhles vom 4. März 1838. Dokument Nro. XVI. p. 91.

opportunitatem, sagte der heilige Vater, quod privatim hucusque praestare non destitimus, publice nunc solemniterque denuntiamus, Nos scilicet inductam perperam in Borussiae Regno quamlibet praxim circa mixta connubia contra genuinum sensum declarationis ab Decessore Nostro editae penitus reprobare. Wie also konnte behauptet werden, der heilige Vater habe nicht beabsichtigt, den Bischöfen der Ostprovinzen der preußischen Monarchie irgend ein Gebot gegen die bei Schließung gemischter Ehen eingerissenen Mißbräuche zu ertheilen, während er in so allgemeinen und bestimmten Ausdrücken die genannten Mißbräuche allenthalben, wo sie vorkämen, verdammte? Hier muß noch hervorgehoben werden, daß die preußische Regierung, obgleich von der päpstlichen Verdammung vollkommen unterrichtet, nicht Anstand nahm, in ihrer der Erklärung vom 31. December 1838 beigefügten Denkschrift ihre Entrüstung und Verwunderung auszudrücken, daß die Eröffnungen des Oberpräsidenten und die eindringlichsten Vorstellungen und Warnungen desselben nicht den Erfolg hatten, den Erzbischof in die gesetzliche Bahn zurückzuführen; als ob in rein religiösen Dingen ein Erzbischof dem Könige mehr zu gehorchen hätte, als dem Oberhaupte der Kirche, dem Richter und oberſten Meister in Fragen der Doktrin!

Aber gerade weil seine bisherigen Vorstellungen leider fruchtlos geblieben waren und im Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Königs, wandte sich Hr. v. Dunin am besagten 5. Mai in einem zweiten Schreiben an Se. Maj., in welchem er wiederholt erklärte, daß er in seinem Gewissen verpflichtet gewesen sey, den bekannten Hirtenbrief an den Clerus seiner Diöcese zu erlassen. Aus den ihm von Hrn. Frankenberg gemachten Eröffnungen müsse er schließen, daß die Civilbehörden die Absicht haben, die kathol. Priester zur unbedingten Einsegnung gemischter Ehen zu zwingen, während doch das königliche Manifest an die kathol. Unterthanen des Großherzogthums Posen und die Cabinetsordre an den Oberpräsidenten Flottwell vom 12. April feststellten, daß bei unbeschränkter Ausübung der kathol. Lehre ein solcher Zwang gegen die kathol. Geistlichkeit nicht stattfinden dürfe. Demnach habe er dem Clerus die Weisung ertheilt, den Brautleuten die von der kathol. Kirche auferlegten Pflichten hinsichtlich der Kindererziehung gegenwärtig zu halten, mit dem Beifügen, daß im Falle der Weigerung, solche Pflichten zu übernehmen, die eheliche Einsegnung und die Ertheilung der Sakramente an den kathol. Theil, zu versagen seyen. Er schloß das Schreiben mit der Anzeige, daß die Geistlichen, welche

seine Weisung nicht befolgten, nach dem kanonischen Recht, aber mit möglichster Milde, von ihm würden bestraft werden. (Dokument Nro. XIX.)

Der Inhalt dieses Briefes wurde am folgenden Tage, den 6. Mai, zwischen Hrn. v. Dunin und dem königlichen Kommissär besprochen. Zum ferneren Beweise der klugen und versöhnlichen Gesinnungen, welche innerhalb seiner heil. Pflichten ihm fortwährend zur Richtschnur seines Handelns dienten, ließ sich der Prälat zur Erklärung herbei, daß die erwähnte Vorhaltung der Pflichten hinsichtlich der Kindererziehung sich auch auf den kathol. Theil beschränken könne, jedoch in Gegenwart des akatholischen zu geschehen habe; daß ferner, damit der Priester in Stand gesetzt werde, zu beurtheilen, ob die eheliche Einsegnung zu ertheilen sey oder nicht, die an den kathol. Theil zu stellende Frage, ob er die Pflicht hinsichtlich der Kindererziehung übernehmen wolle, und hierauf die einfache Antwort Ja odər Nein hinreichen würden (die Regierung schloß nämlich das Verlangen eines mündlichen Versprechens aus); daß die Bestrafung der diese Vorschrift übertretenden Priester unerläßlich sey, da keiner von ihnen von der Lehre der Kirche abweichen dürfe noch könne; daß jeder kathol. Priester, welcher die eheliche Einsegnung verweigern zu müssen glaube, hierüber ein schriftliches Zeugniß auszustellen habe; daß endlich die dem Clerus zu ertheilende Instruktion mit der größten Sorgfalt abgefaßt und im Einvernehmen mit der Civilgewalt zur Ausführung gebracht werden solle. *)

---

*) Bloß hinsichtlich der Form, die von mir abhängt, sagt der Erzbischof in seiner durch die Münchener Zeitung vom 1. Februar 1839 bekannt gemachten Erklärung, war ich aus Liebe zum Frieden bereit, jede Nachgiebigkeit zu beweisen und Einiges zu mildern; und dafür hielt sich das königliche Ministerium für berechtigt, mich eines gewissen Wankelmuths zu beschuldigen. Auf meinen frühern Forderungen beharrend, wollte ich denselben unter Genehmigung des Staats eine neue Form und Fassung geben.... Auch bei den späteren Verhandlungen mit dem Hrn. Präsidenten Frankenberg habe ich nicht das Mindeste in der bereits vorgeschlagenen nothwendigen Kirchenpraxis geändert und ich konnte es nicht. Jedermann, der meine Pflicht und meine Stellung kennt, wird nicht mehr von mir fordern können; dagegen sieht der Redakteur der Staatszeitung in meinem Benehmen nichts als hartnäckigen Widerstand.

Se. Majestät der König, welchem der königliche Kommissär diese Erklärungen schleunigst überlieferte, erwiederte dem Erzbischof unterm 22. Mai: daß sein Schreiben vom 5. die allerhöchste Erwartung nach der ihm erwiesenen Nachsicht in keiner Weise befriedigt habe, und daß, da die Verhandlungen zwischen ihm und dem Präsidenten Frankenberg zu keinem definitiven Schlusse gediehen seyen, letzterer sofort den Befehl erhalten habe, einen solchen Schluß ohne Aufschub mittelst eines gerichtlichen Aktes, der seine (des Erzbischofs) definitive Erklärung enthalte, herbeizuführen. (Dokum. Nro. XX.)

Mit neuen Instruktionen versehen, begab sich demnach der Oberpräsident des Appellationsgerichts am 28. Mai zu Hrn. v. Dunin, und schlug ihm vor:

1) zu erklären, daß er (der Erzbischof) sein Unrecht anerkenne; daß er zugestehe, durch seine Hirtenbriefe und das Schreiben an das Kapitel von Gnesen gegen den Willen und ohne Wissen des Königs hinsichtlich der bisher bei gemischten Ehen beobachteten Praxis eine Aenderung eingeführt, und dadurch eines schweren Vergehens gegen Se. Maj. sich schuldig gemacht zu haben, und daß er hoffe, Vergebung zu erhalten, indem er hiermit aufrichtig erkläre, in Zukunft als gehorsamer Unterthan und seinem Könige und Herrn treu ergebener Bischof, niemals bei Ausübung seiner Amtspflicht die Staatsgesetze aus den Augen zu verlieren;

2) die bereits gegebenen Befehle zu widerrufen, aus dem Grunde, weil sowohl in Folge des königl. Manifestes vom 12. April an die kathol. Bewohner der Provinz, als auch der allerhöchsten Erklärung, welche den Priestern die Versicherung ertheilte, daß sie nicht gezwungen werden sollten, gemischte Ehen einzusegnen*), wenn sich ihr Gewissen dagegen sträubte, er (der

---

*) Es besteht kein Gesetz in Preußen, welches der Geistlichkeit den Zwang zur kirchlichen Trauung einer gemischten Ehe auferlegt. — Dieß sagt und wiederholt die Regierung in ihrer Denkschrift. Aber die Thatsache spricht dagegen und es ist im Gegentheile sonnenklar, daß man die Geistlichkeit zwingen will, solche Ehen ohne die gehörigen Bedingungen einzusegnen; dies beweißt augenscheinlich der Regierungsbefehl vom 19. Juli 1837. (Dokument Nro. III.); dieß beweisen die dem Erzbischof von Gnesen und Posen nicht bloß vom königl. Ministerium, sondern auch vom König selbst unterm 30. December 1837 ertheilten Antworten. (Dokument Nro. V.) Dieß war übrigens stets die bestimmte Anforderung der Regie-

Erzbischof) sich überzeugt habe, daß über diesen Gegenstand Seitens der Kirche kein weiterer Akt nöthig sey; und er daher die früheren Weisungen zurücknehme, auch unter Einem den Pfarrern bedeute, daß die Forderung eines geheimen Versprechens verboten und gesetzlich ungültig sey; habe aber ein Pfarrer Scrupel, so habe er die contrahirenden Theile nach dem Landrecht (§. 442 Tit. 11 Thl. 2) vorangehen zu lassen, ohne jedoch die Verkündigung und die Dimissorialien zu verweigern*).

---

rung nicht bloß in den östlichen, sondern auch in den westlichen Provinzen der Monarchie, wie der verstorbene Erzbischof von Köln, Herr v. Spiegel, Leo XII. heil. Gedächtnisses, in seinem Schreiben vom 12. April 1828 auseinandersetzte, welches dem damaligen Staatssekretär mittelst Note des Herrn Bunsen vom 10. Juni desselben Jahres übermacht worden war. Und gerade um die vollkommene Befriedigung dieser Forderung sicherzustellen, wurde in Auftrag Sr. preußischen Majestät zwischen Herrn v. Spiegel und demselben Herrn Bunsen die berüchtigte, und von dem heil. Stuhle bereits verworfene Convention vom 12. Juni 1834 geschlossen, nach welcher (Exposition des heil. Stuhles vom 4. März 1838. Dokument Nro. XVII. 6. Lit. f. p. 98) der Fall der Verweigerung der kirchlichen Einsegnung durchaus illusorisch war. Als daher von Herrn Droste, Erzbischof v. Köln, den Pfarrern die Weisung ertheilt wurde, die kirchliche Einsegnung der gemischten Ehen nur nach vorausgegangener Bedingung der kathol. Erziehung sämmtlicher Kinder zu ertheilen, ließ der König selbst durch ein von dem Freiherrn v. Altenstein unterm 24. October 1837 an den gedachten Erzbischof erlassenes Schreiben erklären, daß eine solche Weisung den bestimmten Vorschriften der Landesgesetze zuwider sey. (Preußische Staatsschrift S. 30.) Endlich war ja, wie allgemein bekannt ist, die feste Beharrlichkeit des Erzbischofs bei seinem Entschlusse der Hauptgrund, aus welchem die Regierung sich zur gewaltsamen Deportation desselben entschloß.

*) Nachstehendes ist die Vorschrift des Landrechts: Wenn ein kathol. Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deßwillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht, oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen; so muß er sich gefallen lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werden — daher ist das Landes-Justizkollegium in einem solchen Falle . . . befugt, beides einem andern Pfarrer, auch von einer verschiedenen Religionspartei, aufzutragen.

3) An die Dechanten und Pfarrer ein neues Cirkular zu erlassen, in welchem der Erzbischof sein Bedauern ausdrücke, daß einige Geistliche von seinen Cirkularen über gemischte Ehen Anlaß genommen haben, zu den Gläubigen in so unstatthafter und unvorsichtiger Weise zu sprechen, daß dadurch bei den Ungebildeten Befürchtungen für den Fortbestand des kathol. Glaubens entstanden seyen. Dies habe ihn um so mehr betrübt, als eine solche Furcht durchaus grundlos sey, und im Gegentheile das königliche Manifest vom 12. April hierüber die tröstlichsten Versicherungen enthalte. Endlich sollte der Erzbischof seine Zuversicht ausdrücken, daß alle Geistlichen in Zukunft sich ähnlicher Reden gegen ihre Pfarrkinder, und namentlich jeden Tadels der Regierung enthalten, und diejenigen von ihnen, welche sich einer Schuld bewußt wären, durch ihr künftiges Benehmen sich zu reinigen suchen würden.

4) Den Generalvikar von Gnesen Brodziszewski seines Amtes zu entsetzen.

Auf diese Vorschläge konnte der Hr. Erzbischof nur entgegnen, was er bisher bereits gesagt hatte, indem er hinzufügte, daß es mit dem besten Willen ihm nicht möglich sey, die von ihm geforderten unannehmbaren Erklärungen auszustellen. Ueber jeden einzelnen Punkt sah sich Hr. v. Dunin genöthigt, in folgender Weise sich auszudrücken:

In Beziehung auf 1): daß er sich eines Vergehens weder könne noch dürfe schuldig bekennen, indem er bei Erlassung seiner Instruktionen nur der Stimme des Gewissens gefolgt sey; daß sein Benehmen das eines Bischofs sey, dem auch mit Aufopferung seines Lebens die Pflicht obliegt, die kathol. Lehre in vollem Umfange aufrecht zu erhalten, und der in diesem Punkte nur Gott und der allgemeinen Kirche Rechenschaft schuldig sey; daß, dächte und handelte er anders, er sich der Auflehnung gegen die Kirche selbst schuldig machen, und sein ewiges Seelenheil aufs Spiel setzen würde, besonders, nachdem er die Stimme des obersten Hirten vernommen, und dessen Festigkeit in den Grundsätzen der reinen kathol. Lehre immer mehr erkannt habe; daß, wenn sein Benehmen von Sr. Maj. anders beurtheilt und gemißbilligt werde, er dennoch betheuern könne, niemals beabsichtigt zu haben, seinem Könige zu mißfallen, daß er übrigens aus ganzem Herzen versichern könne, er werde in Zukunft, wie bisher, ein treuer Diener Sr. Maj. verharren und Ihr unterwürfig bleiben in allem, was den Grundsätzen der kathol. Religion nicht zuwiderläuft, welchen er unabänderlich bis zu seinem letzten Athemzuge treu zu bleiben gedenke.

In Bezug auf 2): daß seine Hirtenbriefe an den Clerus nur die reinen Grundsätze der kathol. Kirche enthielten, und er

sie daher nicht widerrufen könne, ohne sich eines schweren Verbrechens gegen Gott und die Kirche schuldig zu machen, ja aufzuhören ein Katholik zu seyn; daß andererseits die Landesgesetze und das Wort des Königs ihm und seiner Heerde die freie Ausübung ihrer Religion in ihrem ganzen Umfange verbürgten; daß, da mehrere Geistliche die kathol. Lehre hinsichtlich der gemischten Ehen vergessen zu haben schienen, und zugleich die weltlichen Behörden die unbedigte Einsegnung derselben verlangten, er sich in der Nothwendigkeit gesehen habe, dem Clerus die Grundsätze der kathol. Kirche in Erinnerung zu bringen, sie aufzufordern, sie zu befolgen, und die Brautleute gemischter Konfession hiervon zu verständigen; daß durch die Weigerung, diesen Grundsätzen beizutreten, der kathol. Theil sich eo ipso von der kathol. Kirche trenne, und demnach die Verkündigung des Ehebündnisses nicht gestattet, sondern nur ein Zeugniß ertheilt werden kann, um zu bestätigen, daß die Einsegnung nach kathol. Ritus nicht Statt finde, weil die Parteien sich nicht der kathol. Lehre haben fügen wollen.

Zu 3): daß ihm nichts von den Mißbräuchen bekannt sey, deren sich der Clerus nach Verkündigung seiner Hirtenbriefe solle schuldig gemacht haben, und daß er daher nicht im Stande sey, ihn hierüber zu rügen oder zu bestrafen; daß aber nichtsdestoweniger, falls S. Majestät geruhen wollten, die allerhöchsten Ortes von ihm wiederholt gemachten Erklärungen zu berücksichtigen, er sich erbiete (unter Berufung auf das in den Besprechungen vom 6. Mai gegebene Versprechen), an den kathol. Clerus einen Hirtenbrief zu erlassen, der nach dem Muster des an das Gnesener Kapitel unterm 21. April gerichteten Schreibens, den Clerus auffordern würde, dem Volke fortwährend unverbrüchliche Treue und unbegränzten Gehorsam gegen den Thron in weltlichen Dingen einzuprägen.

Endlich zu 4): daß das Benehmen seines Vicars Brodziszewski einzig von dem Eifer für die unverletzte Aufrechterhaltung der kathol. Lehre geleitet worden sey; daß dieß Benehmen vollkommen mit dieser Lehre in Einklang stehe, und in keiner Weise zeitliche Dinge betreffe; daß Brodziszewski vom 19. März bis 20. April ohne Urtheil und Gericht in seiner Wohnung zu Gnesen in strenger Haft gehalten worden sey, und sich seit dem 23. April bei ihm in der erzbischöflichen Residenz befinde, von Gensdarmen und Polizeibeamten umgeben. Er schloß mit der ehrfurchtsvollen Bitte, Se. Majestät wollen zu Gunsten des erwähnten Priesters gnädige Rücksicht nehmen.

Nicht zufrieden, sich in seiner Erklärung an den Präsidenten Frankenberg also ausgedrückt zu haben, wollte Hr. v. Dunin den Ausdruck derselben Gesinnungen in einem Schreiben

vom 30. Mai unmittelbar an Se. Maj. gelangen lassen; er fügte hier bei, daß, wenn er zum Verräther an seiner Religion werden würde, er auch kein treuer Unterthan seines Königs seyn könnte; daß die kathol. Religion denen, die sich zu ihr bekennen, in zeitlichen Dingen den strengsten Gehorsam gegen die Monarchen auferlege; daß aber in Religionsfragen Jesus Christus nicht die Könige, sondern die Bischöfe und vor Allem das Oberhaupt der Kirche in der Person des römischen Papstes eingesetzt habe, dessen Stimme in genannten Dingen jeder Katholik unbedingt zu gehorchen verhalten sey; daß seine Treue gegen den Thron so fest sey, wie gegen seine heil. Religion; daß die Aufregung der Gemüther in jenen Provinzen nicht sein Werk sey, sondern den Maaßregeln der weltlichen Behörden zugeschrieben werden müsse; daß er sich schmeichle, die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen letzten Erklärungen zu vernehmen, und zu diesem Ende dem Throne seine wärmsten Bitten unterlege. (Dokument Nro. XXI.)

Diese bestimmten Entgegnungen mußten die preußische Regierung überzeugen, daß jeder weitere Schritt bei jenem Prälaten völlig fruchtlos seyn würde. Es erschien demnach am 25. Juni ein von dem Freiherrn von Altenstein unterzeichnetes Edikt, in welchem nicht nur die Erlasse und Instruktionen des Prälaten als ungesetzlich und die öffentliche Ordnung störend bezeichnet, sondern als völlig ungiltig und nicht bestehend erklärt wurden. Ueberdies wurde unter Androhung strenger Strafen dem Clerus verboten, die Erlasse des Erzbischofs in Ausübung zu bringen oder auch nur bekannt zu machen; dafür wurde die Beobachtung der preußischen Gesetze für den Fall, daß der Pfarrer, wegen Mangel der geistlichen Dispens, Schwierigkeiten machen sollte, eine vom Staate gestattete gemischte Ehe einzusegnen, anbefohlen; endlich wurde den etwa von dem Erzbischofe wegen Uebertretung seiner Weisungen, irgend belästigten Geistlichen der mächtige Schutz der Regierung zugesagt. (Dokum. Nro. XXII.)

Am selben Tage, 25. Juni, richteten die drei Minister von Altenstein, Rochow und Werther an Hrn. v. Dunin einen Erlaß, in welchem sie ihm ankündigten, Se. Maj. habe die von ihm unterm 30. Mai gegebene Erklärung nicht für statthaft erachtet, weil er, ohngeachtet aller Versicherungen von Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, auf der ohne königliche Billigung und mit Uebertragung der Vorschriften des allgemeinen Landrechts über gemischte Ehen eingeführten Neuerung verharre; er auch durch die irrige Vorstellung, welche er sich von seinem Verhältnisse zur Regierung mache, die

dem Landesvater von Sr. allerhöchsten Gnade eingegebenen Absichten vereitelt habe; weßhalb von Sr. Maj. die Eröffnung einer Kriminal-Untersuchung gegen ihn angeordnet worden sey. (Dokum. Nro. XXIII.)

Der Herr Erzbischof zögerte nicht, den drei Ministern zu antworten, wie es seine Pflicht erheischte. In seinem Schreiben vom 9. Juli erklärte er, daß, um zu einer Untersuchung hinsichtlich dessen, was er hinsichtlich der gemischten Ehen gethan habe, gezogen zu werden, er ein weltliches Gericht nicht als competent anerkennen, noch demselben Rede stehen könne; daß es sich um eine Religions- und Gewissensfrage, um die Ertheilung des Sakraments der Ehe nach der unveränderlichen Lehre der Kirche handle; daß er in diesem Punkte nur Gott und der von dem sichtbaren Oberhaupte, dem römischen Papste — vertretenen Kirche, nicht aber einem weltlichen Richter verantwortlich sey; daß das allgemeine Landrecht nicht einmal vorschreibe, was Katholiken und ihre Geistlichen in diesem Punkte zu thun haben; während es im Gegentheile bestimme, daß die kathol. Geistlichen in Sachen des Glaubens und der kirchlichen Disciplin den geistlichen Gerichten Rechenschaft zu geben haben; daß den Katholiken die Ausübung ihrer Religion in ihrem vollen Umfange, wie ihre Väter sie genossen, feierlich verbürgt sey; daß hierdurch von der Regierung selbst die hierarchische und unverletzliche Verfassung der kathol. Kirche anerkannt wurde; daß die Bulle — De salute animarum — sämmtliche Rechte, Ehren, Prärogativen und Immunitäten der Erzbischöfe und Bischöfe sanktionirt habe; daß für den Clerus zweiten Ranges die bischöflichen Gerichtshöfe beständen, und daß für die Bischöfe und Erzbischöfe kein Tribunal von der weltlichen Macht, sondern nur von dem heil. Stuhle bestimmt werden könne. (Dokum. Nro. XXIV.)

Als der Herr Erzbischof dies schrieb, hatte ihm Hr. Frankenberg bereits unterm 7. Juli förmlich angezeigt, daß in Gemäßheit der allerhöchsten Befehle vom 12. April und 21. Juni die Eröffnung des Prozesses gegen sein ungesetzliches Verfahren in Sachen der gemischten Ehen Statt finden würde; zugleich theilte er ihm die Namen der Gerichtspersonen mit, welche hierzu beauftragt seyen, und demnach zu den nöthigen Amtsverhandlungen in seiner Wohnung schreiten würden. (Dokum. Nro. XXV.) Hierauf erwiderte Hr. v. Dunin am selben Tage, 9. Juli, kurz in demselben Sinne, in welchem er sich gegen die drei Minister ausgedrückt hatte, und fügte hinzu, daß in Gemäßheit der schon geäußerten Gesinnungen, er nicht einmal einen Akt unterzeichnen würde, da er in den Dingen der heil. kathol. Religion

das königliche Obertribunal der Provinz, da es ein weltliches Gericht sey, nicht anerkenne, noch jemals anerkennen werde. (Dokum. Nro. XXVI.)

Hierauf, im Verfolge seiner Erklärung vom 9. Juli, schrieb der Herr Erzbischof am folgenden Tage an die drei Minister einen Brief, in welchem er den ihm insbesondere von der Regierung so oft gemachten Vorwurf: daß er durch seinen Hirtenbrief vom 27. Februar in seiner Diöcese eine Neuerung in Betreff der gemischten Ehen eingeführt habe, noch vollständiger zu entkräften suchte. Er schickte voraus, daß sich in den Archiven der erzbischöflichen Curie nicht die mindeste Spur von dem vorfinde, was, wie die Regierung vorgebe, die verstorbenen Erzbischöfe Gorczenski und Wolicki hinsichtlich der sogenannten Praxis der unbedingten Einsegnung gemischter Ehen ausgesagt haben sollen, und gestand freimüthig, bei dem Zeugnisse, welches er als Kapitularverweser im Jahre 1830, ohne von der Sache besser unterrichtet zu seyn, ausstellte, einen Mißgriff begangen zu haben*). Ueberdies sandte er den drei Ministern mit besagtem Schreiben neunzehn Auszüge aus den Kirchenregistern, die er eben zufällig hatte, und welche bewiesen, daß solche Ehen in dem Erzbisthum von Gnesen und Posen nicht eingesegnet wurden, außer nach vorausgegangenem Versprechen der katholischen Kindererziehung; von diesen Auszügen, fügte Hr. v. Dunin hinzu, könnte ich eine größere Anzahl beibringen, wenn ich sämmtliche Pfarrer des Erzbisthums aufforderte, solche auszuheben**), und aus welchen unbestreitbar hervorginge, wie sehr die gegen mich erhobene Anklage — daß die gemischten Ehen in meiner Diöcese ohne Bedingung eingesegnet worden seyen — unbegründet ist. Er wiederholte abermals: daß nur um Mißbräuchen in einzelnen Fällen vorzubeugen, er die Beobachtung der Kirchendisciplin in Erin-

*) Siehe Oesterr. Beob. S. 601.

**) Wirklich sagt der Hr. Erzbischof in seinem Schreiben an den Justizminister Hrn. Mühler vom 11. September 1838 (Dokum. Nro. XXXV.), daß die Zahl der in Rede stehenden Zeugnisse sich bei ihm beträchtlich vermehrt habe; und in seiner durch die Münchener politische Zeitung vom 1. Februar 1839 bekannt gemachten Erklärung äußerte er, daß der Regierung nahe an tausend solche Zeugnisse vorgelegt worden seyen. Vergl. Oesterr. Beob. S. 601.

nerung gebracht; daß er endlich mehrere Male die Erlaubniß, die Sache wenigstens an den heil. Stuhl zu bringen, nachgesucht habe; daß ihm aber dies auf das Bestimmteste verweigert, und im Gegentheile, ohne selbst die Anordnungen des Landrechts zu beachten, die unbedingte Einsegnung gemischter Ehen verlangt worden sey; daß dies aber einer Verläugnung der alten kathol. Doctrin und einer Verweigerung des in religiösen Fragen dem heil. Stuhle gelobten Gehorsams gleichkomme; daß er sich einem solchen Verlangen durchaus nicht habe fügen können; und daß seine Weigerung nicht übelgenommen werden könne von einer Regierung, welche neuerdings den kathol. Unterthanen versprochen hat, ihre Religion, so wie ihre Väter sie ausgeübt, zu schützen. (Dokument Nro. XXVII.)

Der kathol. Clerus von Gnesen und Posen, mit Recht trauernd über eine so widerwärtige Lage der Dinge, und zugleich gestützt auf die von Sr. Majestät dem Könige dem kathol. Clerus verbürgte Freiheit, konnte sich nicht erwehren, an der Sache des die heil. Doctrin und Disciplin der Kirche vertretenden Erzbischofs Theil zu nehmen. Es richteten das Decanat von Kozmin am 15. Juli, jenes von Posen am 21. desselben Monats, zehn Decanate von Gnesen, und das andere von Krotoschin in der Erzdiöcese Posen am 3. August, endlich das Decanat von Inowraclaw am 14. desselben Monats, an die betreffenden weltlichen Behörden die kräftigsten Vorstellungen und die Erklärung, daß sie die Einheit des kathol. Glaubens bewahren, in geistlichen und kirchlichen Dingen nur die Stimme ihres Oberhirten, im Einklange mit der des Oberhauptes der Kirche, des römischen Papstes, Gehör geben, mit einem Worte, hinsichtlich der gemischten Ehen gewissenhaft die Pastoralweisungen ihres Erzbischofs befolgen wollten. (Dokum. Nro. XXVIII, XXIX, XXX, XXXI, XXXII.)

Ueberdies schrieben die zehn Dekane von Gnesen am 23. Juli, im Namen des gesammten Clerus, einen Brief an den Erzbischof, um ihn ihres völligen und einstimmigen Beitritts zu den von ihm über den Gegenstand ausgesprochenen Grundsätzen und erlassenen Vorschriften zu versichern. (Dokum. Nro. XXXIII.)

Inzwischen erhielt der Prälat, welcher auch mündlich seine Protestation gegen die Kompetenz des Gerichtshofes wiederholt hatte, und das sich darauf beziehende Protokoll weder hören, noch lesen, noch unterzeichnen wollte, von dem Herrn Justizminister Mühler eine Zuschrift vom 5. September, in welcher ihm erklärt wurde, daß seine Weigerung sich der Untersuchung zu unterziehen, nicht zulässig sey, weil

sonst jeder Inkulpat sich in ähnlicher Weise seinem Richter entziehen könnte, und daß es nur dem Justizgerichte zukomme, über die Kompetenz zu urtheilen, während dem Inkulpaten hierüber gewiß keine Entscheidung zustehe. (Dokument Nro. XXXIV.) Am 11. desselben Monats antwortete Herr v. Dunin dem gedachten Minister, indem er vorerst bemerkte, daß die beträchtlich vermehrten dießfallsigen Zeugnisse immer mehr bewiesen, wie grundlos die Behauptung sey, daß er mit seinem Hirtenbriefe vom 27. Februar eine Neuerung eingeführt habe. Er erklärte ferner, er könne nicht schlechthin wie jeder andere Inkulpat betrachtet werden, auch habe er keine Entscheidung über die Kompetenz des Richters nöthig, da seit Anbeginn des Katholicismus feststehe, und allenthalben anerkannt sey, daß er in religiösen Dingen, in seiner Eigenschaft als Erzbischof, nur von allgemeinen Concilien, und von dem heiligen apostolischen Stuhle abhange und folglich sein Richter kein weltlicher Richter sey, noch seyn könne, indem dieser sonst auch in religiösen Dingen und Glaubenssätzen kompetent seyn würde, was aber die kathol. Kirche nie zugegeben hat und nie zugeben kann. (Dokument Nro. XXXV.) *) Von dieser Erklärung übergab Herr v. Dunin am selben Tage dem königl. Obergerichte eine Abschrift, indem er unter Einem versicherte, daß er in diesem Punkte unerschütterlich sey, wie dieß die Pflicht seines Standes erheische. (Dokument Nro. XXXVI.)

Obgleich der Justizminister Herr Mühler sich nicht für verpflichtet hielt, den Brief des Herrn Erzbischofs vom 11. September zu beantworten, so entschloß er sich doch, es unter dem 22. desselben Monats zu thun, zwar nicht in seiner officiellen Eigenschaft, sondern nur aus Achtung für seine Person und hauptsächlich durch die Betrachtung hierzu bewogen, daß in dem Briefe des Prälaten Wahrheit und Irrthum sich so nahe berührten, daß, wenn er ihm auch ohne Rückhalt, den größten Theil der Principien zugebe, er dennoch die von

*) Jeder, der auch nur eine oberflächliche Kenntniß vom Kirchenrechte besitzt, weiß, daß im Sinne der Kanones die Person eines Bischofs, schon wegen des geheiligten Charakters, mit dem sie bekleidet ist, schlechterdings der Gerichtsbarkeit eines weltlichen Tribunals nicht unterworfen seyn kann.

dem Prälaten daraus abgeleiteten Folgerungen nicht anzuerkennen vermöge. Er gab ihm in der That zu, daß als kathol. Christ er in religiösen Fragen dem weltlichen Richter nicht unterworfen sey, und daß die Ehe nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ohne Zweifel ein Sakrament sey. Aber das Sakrament der Ehe, fuhr er fort, betrifft bloß die Heiligkeit und Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes, nur die Verhältnisse der Ehegatten unter einander in Beziehung auf die wechselseitigen Pflichten, mit Ausschließung jener, welche aus dem Verhältniß der Aeltern zu den Kindern entspringen, dieß behauptete er, gehöre weder zu den Grundsätzen der Religion noch zu den Sakramenten der kathol. Kirche, und beruhe auf keiner kirchlichen Institution, daher es auch die Jurisdiktion der Kirche nicht angehe. Im Gegentheile suchte er zu beweisen, daß im Staate es unstreitig der bürgerlichen Autorität zukomme, über die Pflicht der Aeltern hinsichtlich der moralischen und religiösen Erziehung ihrer Kinder zu wachen; daß, wenn demohngeachtet die Kirche hierüber Vorschriften erlassen habe, sie nur insofern Kraft haben, als die Gesetze des Staates sich darauf berufen; daß die preußische Gesetzgebung die Rechte der Aeltern in Beziehung auf die Kinder achte, und eben um sie vollkommen sicherzustellen, ein Versprechen der Brautleute, welches jene Rechte beschränke, nicht als verbindend anerkenne, noch auch gestatte, daß der Pfarrer dieß fordere oder auch nur annehme. Er schloß daraus, daß in göttlichen Dingen, und also auch bei den Sakramenten, der kathol. Bischof die Lehre seiner Kirche befolge, und daher die Staatsgesetze sich jeder Vorschrift hierüber enthalten, daß aber in Dingen, welche in die Sphäre der bürgerlichen Staatsgewalt gehören (unter welcher er die religiöse Erziehung der Kinder rechnete), sich der Bischof nach den Landesgesetzen zu richten habe; daß demnach, so wie der Hirtenbrief des Erzbischofs, indem er Weisungen über die religiöse Erziehung der Kinder enthält, aus dem Gebiete der Kirche heraustritt, in jenes der bürgerlichen Gesetzgebung eingreift und der Rüge der Civilbehörde unterworfen ist, so auch die Person des Prälaten selbst, hierüber dem Strafgesetze unterliege, welche, wenn sie frucht-

los mittelst Erinnerungen und Ermahnungen angewandt worden sind, endlich entweder auf dem Disciplinarwege mittelst Entfernung aus der eigenen Diöcese oder Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes, wie dieß der Fall des Erzbischofs von Köln sey, oder im Wege förmlicher Untersuchung und gerichtlichen Urtheiles, wie dieß eben gegen ihn eingeleitet worden, geltend gemacht werden. (Dokument Nro. XXXVII.)

Es ließ sich wohl voraussehen, daß der Erzbischof eine Mittheilung nicht ohne Erwiederung lassen würde, die zum ersten Male auf den eigentlichen Gegenstand der Frage einging und die wahre Ansicht der Regierung hierüber in ein helles Licht setzte. Er gab daher in seiner unterm 3. October ertheilten Antwort dem Herrn Mühler zuvörderst sein Wohlgefallen zu erkennen, da alle frühern Mittheilungen, wie er sich ausdrückte, nichts als Verdammungsurtheile, Befehle und Drohungen, ohne Gründe anzuführen, enthielten. Hierauf in die Sache eingehend, dankte er ihm vor Allem herzlich für das loyale und billige Geständniß, daß er (der Erzbischof) in Bezug auf die Ausspendung der Sakramente und folglich auch des Sakraments der Ehe, ein unbestreitbares Recht habe, nach den Vorschriften der kathol. Kirche zu verfahren, und daß der Staat gegen solche Anordnungen nichts einzuwenden habe, wobei er bemerkte, daß dieses Geständniß von Seite des Herrn Mühler seine gänzliche und vollkommene Rechtfertigung ausspreche. Denn, angenommen, daß die Ausspendung des Sakraments der Ehe Sache der Kirche ist, wie der Minister eingestand, so hatte Herr v. Dunin allen Grund, daraus der Schluß zu ziehen, daß er von der Regierung wegen seines Hirtenbriefes in keiner Weise getadelt werden könne, indem der Zweck desselben gerade darin bestand, allein die Bedingungen auseinander zu setzen, unter denen in Gemäßheit der ältesten Vorschriften der kathol. Kirche bei gemischten Ehen die Ausspendung des Sakramentes Statt finden darf; und daß er folglich bei Erlassung jenes Hirtenbriefes keineswegs die, obgleich viel zu engen Gränzen überschritten habe, welche der Minister selbst seiner Jurisdiktion gesteckt hatte. Nachdem er sodann angeführt, daß es in den Befugnissen der Kirche liege, sich der Aussendung der Sakramente, wenn den nothwendigen Bedingungen nicht Genüge geleistet wird, zu entziehen und daß sie in einem solchen Falle nicht gezwun=

gen werden kann, ihre geistlichen Segnungen zu spenden, suchte er den von Herrn Mühler durch die Autorität der Väter, der Doktoren, der Koncilien und der apostolischen Konstitutionen den Beweis führte, daß die Erziehung der Kinder in der geoffenbarten Religion ein Gebot Gottes und einer der Hauptzwecke der christlichen Ehe und außerdem eine der Hauptpflichten der kathol. Kirche ist, welcher sie nicht streitig gemacht werden kann. Ferner fügte er hinzu: es sey ihm gleichgültig, wie der Minister selbst und die Protestanten über die Ehe und ihre Wirkungen dächten, da es sich bloß darum handelt, aus welchem Gesichtspunkte die Katholiken und die kathol. Kirche die Sache betrachten; er stützte sich auf die in seinem Erzbisthum bestehende Praxis; er berief sich nicht bloß auf die feierlichen Akte, worin der preußische Monarch sich verpflichtete, die kathol. Religion in dem Umfange, in dem die Vorfahren sie ausübten, zu beschützen, sondern auch auf die Bulle — De salute animarum — welche den Erzbischöfen und Bischöfen alle ihre Rechte, Prärogativen und Freiheiten bestätigte; er betheuerte, daß er schlechterdings der Meinung des Herrn Ministers nicht beipflichten könne: daß im Kollisionsfalle das kanonische Recht dem bürgerlichen Rechte weichen müsse; und schließlich widerlegte er, als durchaus grundlos und keiner Erwiederung werth, die Anklage, wenn sie vorgebracht werden sollte: daß sein Hirtenbrief Beleidigungen, Aufregungen zum Ungehorsam oder andern Rechtsverletzungen gegen den Staat oder auch gegen dritte Personen enthalte. (Dokument Nro. XXXVIII.)

Hier endigt die Reihe authentischer Thatsachen, die in dem hochwichtigen Streite über die gemischten Ehen zwischen dem Erzbischof von Gnesen und Posen und der preußischen Regierung Statt gefunden haben, und bis jetzt zur sichern Kunde des heil. Stuhls gelangt sind. Jeder, der sie mit vorurtheilsfreiem und unparteiischem Geiste prüft, wird nicht nur leicht erkennen, daß Herr v. Dunin von Anfang bis zu Ende unwandelbar die Sache, die er selbst als die Sache der kathol. Kirche bezeichnet *), vertheidigt hat, son-

---

*) So der Erzbischof selbst in seiner in der Münchener politischen Zeitung vom 1. Febr. 1839 erschienenen Erklärung.

dern auch urtheilen können, ob dieser Prälat bei Vertheidigung dieser Sache nicht bis zur äußersten Gränze sowohl die mit seinen Pflichten vereinbaren Mittel der Versöhnung angewendet, als auch die der Regierung und der Person Sr. preußischen Majestät schuldigen Rücksichten beobachtet, und ob er demnach die Behandlung verdient hat, welche jene Regierung ihm zufügte, indem sie ihn sogar als einen Mann bezeichnet, der sich bald bis zur äußersten Gränze eines sträflichen Trotzes verirrt, bald eine verzagte Wankelmüthigkeit zur Schau trägt *).

Nachdem man so die Reihe der Thatsachen kennen gelernt hat, bedarf es nur eines nicht vornweg befangenen und parteiisch gestimmten Sinnes, um darüber entscheiden zu können, ob inmitten so vieler Unternehmungen der Civilgewalt gegen die unverletzlichen Grundsätze und Rechte der katholischen Kirche der heil. Stuhl gleichgültig bleiben konnte. Er war es in der That nicht, wie zum Theil bekannt ist, und wie noch deutlicher aus den als stützenden Belegen beigefügten Originalurkunden erhellen wird. Und da die preußische Regierung in der ihrer Erklärung vom 31. Dezember v. J. beigegebenen Denkschrift ihre Beschwerden gegen den apostolischen Stuhl nicht auf die Vorgänge in Gnesen und Posen beschränkt, sondern nach den Incidentfall mit dem Abt Spinelli in Bezug auf das nicht minder beklagenswerthe Ereigniß von Cöln wieder angeregt hat, so ist es nöthig, auch hierüber den wahren Stand der Dinge darzulegen, auf daß durch die Kenntniß mehrerer andern damit im Zusammenhange stehenden Umstände und Handlungen das weitere Benehmen des heil. Stuhls gegenüber der genannten Regierung in der Angelegenheit, die den leidigen Gegenstand dieser Darstellung bildet, auf einmal gerechtfertigt erscheine.

Mittelst Note vom 7. April 1838 verlangte der Herr Ritter Bunsen vom Kardinal-Staatssekretär bestimmte Aufklärungen über ein Rundschreiben, das, den öffentlichen Blättern zufolge, am 12. März desselben Jahres von Abt Spinelli, dem damaligen interimistischen päpstlichen Geschäftsträger in Brüssel, an den Clerus des Erzbisthums Cöln gerichtet worden sey, und

---

*) In der der preußischen Erklärung vom 31. December 1838 beigefügten Denkschrift.

„des dispositions pontificales relativement au carême et une protestation contre l'administration provisoirement établie du chapître“ enthalte. Ueber ein solches Rundschreiben zeigte der Herr Gesandte sich um so unruhiger wegen der vorausgesetzten Existenz eines Breve, mittelst dessen besagter Spinelli zum apostolischen Vikar statt des Erzbischofs von Cöln erklärt worden sey. Unter diesen Umständen geschah es, daß Herr Ritter Bunsen sich in der Obliegenheit fand, endlich die beiden Briefe zu übergeben, welche auf die schon vor vier Monaten erfolgte Wahl des Kapitularvikars von eben dem dazu erwählten Herrn Hüsgen und vom Kapitel, der eine am 5., der andere am 19. Dezember 1837 an den heiligen Vater geschrieben worden waren*). Und da er ahnen mußte, daß eine so lange Verzögerung gerechterweise die Aufmerksamkeit des heil. Stuhls erregt haben werde, gab er sich überdies das Ansehen (pretese anzi), als machte er sich ein Verdienst daraus, „dans la supposition (schrieb der Herr Gesandte), qu'une telle manière d'agir, loin de donner au Saint Siége un sujet de plainte ou de doléance, serait au contraire appréciée dans son veritable motif, comme calculée de lui épargner des embarras et de diminuer les complications des circonstances.“ (Dokument Nr. XXXIX.)

Gleich am folgenden Tage (8. April) erfolgte die Antwort des Kardinal-Staatssekretärs, die dem Herrn Ritter die Versicherung gab, daß man nur aus den öffentlichen Blättern einige Kunde von der dem Abte Spinelli beigemessenen Handlung habe, und daß bereits an denselben geschrieben sey, um von ihm genauen Bericht darüber zu erhalten. Zugleich unterließ man übrigens nicht, dem preußischen Gesandten das zu wissen zu thun, was von Seite des heil. Stuhls wirklich geschehen sey, und was diesem nicht zugeschrieben werden könne.

Es ergab sich in der That, daß der Herr Gesandte, der die Uebergabe der beiden ebengedachten Briefe vom Dekan Hüsgen und dem Cölner Kapitel bis zum 7. April verschoben hatte, recht gut wußte, daß bis dahin dem heil. Stuhle die erfolgte Wahl des Kapitular-Vikars nicht offiziell angezeigt wor-

*) Um einen Augenblick vom Recht abzusehen, würde schon diese Thatsache allein (in einer für den heil. Stuhl so wichtigen Angelegenheit) hinreichen, zu zeigen, ob derselbe bei der Einmischung (intervento) der preußischen Regierung in die Kommunikationen zwischen ihm (dem heil. Stuhl) und den Katholiken in Preußen ruhig seyn konnte.

den war, woraus sich wohl schließen ließ, daß jener Akt des Abts Spinelli, der am 12. März, um die Zeit der fraglichen Wahl, ergangen war, nicht vom heil. Stuhle selbst autorisirt seyn konnte. Dem Hrn. Gesandten ward hierauf eröffnet, wie von demselben Abt Spinelli anher berichtet worden, daß Jemand vom Erzbisthum Cöln ihm brieflich die schweren Gewissensbeunruhigungen geschildert, worin sich die dortigen Katholiken hinsichtlich der Dispens von den vierzigtägigen Fasten befänden, indem sie nicht wüßten, ob sie Fleischspeisen genießen dürften; daß unter diesen Umständen Se. Heiligkeit, um für das geistliche Wohl und die Gewissensruhe der Gläubigen zu sorgen, wie es Ihr apostolisches Amt erheischte, geruht habe, für besagtes Erzbisthum die nämliche Dispens zu bewilligen, welche im vorausgegangenen Jahre vom Erzbischof kraft der ihm vom heil. Stuhl delegirten Machtvollkommenheiten bewilligt worden war, daß ferner Se. Heiligkeit dem Abt Spinelli habe auftragen lassen, mit gebührender Klugheit und Zurückhaltung erwähnte Bestimmung demjenigen mitzutheilen, der ihn darum befragt, oder Andern, die sich in einer ähnlichen Unruhe des Geistes befänden; daß diese Antwort auf einen bloßen Gewissenszweifel durch Vermittlung des Abtes Spinelli ertheilt worden sey, weil die in ihrem Gewissen beunruhigte Person sich eben dieses Mannes bedient hatte, um dieselbe zu veranlassen, daß hierauf einzig und allein sich das von Seite des heil. Stuhls Geschehene beschränke; daß der heil. Vater mit gedachter Maaßregel eine heil. Pflicht gegen die einer apostolischen Fürsorge bedürftigen Seelen erfüllt habe, da sie ja in Folge der Handlung der preußischen Regierung ihres Hirten ermangelten, und daß übrigens bloße Erdichtung sey, was man über das Vorhandenseyn eines Breve in die Welt geschrieben, vermöge dessen Spinelli zum apostolischen Vikar des Erzbisthums Cöln ernannt worden sey. (Dokum. Nro. XL.)

Ungeachtet einer so freimüthigen und genauen Antwort wollte Hr. Bunsen durch eine weitere Note vom 10. April die Nothwendigkeit fühlbar machen, daß jenes vorgebliche Dokument in Bezug auf den Akt des mehrbesagten Abtes Spinelli desavouirt (smentito), und dies in den öffentlichen Blättern mit Namensunterschrift des Kardinal-Staatssekretärs bekannt gemacht werde, indem er bemerkte, daß dasselbe „par son contenu et la rédaction latine dem Publikum plus même qu'un document diplomatique, c'est à dire une disposition Pontificale d'administation" scheinen müsse. (Dokum. Nro. XLI.)

Der Kardinal erwiederte an dem nämlichen Tage, daß er sich aus Grundsatz (per massima) nicht mit dem befasse, was von Sei-

tungsblättern gesagt oder veröffentlicht werde, indem er dies unter seiner Würde erachte, wovon er auch dem Hrn. Gesandten schon positive Beweise gegeben, als von welchem er nie verlangt habe, daß Artikel, welche in der Cölner Angelegenheit in vielen Journalen, namentlich preußischen Journalen (in quei specialmente che si stampano in Prussia) über Dinge erschienen, die den heil. Stuhl schwer interessiren, desavouirt werden möchten. (Dokum. Nro. XLII.).

Mittlerweile kündigte in Antwort auf die beiden Noten des Kardinal-Staatssekretärs vom 25. December 1837 und 2. Januar 1838 (in welchen im Namen Sr. Heiligkeit die Wiedereinsetzuug des Erzbischofs von Cöln in seine Kirche förmlich verlangt worden war) Hr. Bunsen mittelst Note vom 24. April an, daß „le retablissement de l'Archevêque de Cologne dans son Diocèse est et reste impossible dans les conjunctures actuelles, comme les motifs, qui ont forcé le Gouvernement, à éloigner ce Prélat subsistent encore dans ce moment, et s'opposent à ce que la mesure soit changée," und wollte überdies richten „l'attentation de la Cour de Rome sur la nécessité d'adopter l'impossibilité d'une réintégration de Monseigneur l'Archevêque pour point de départ, lorsqu'Elle voudra s'occuper des mesures que dans l'état actuel des choses Elle jugerait nécessaires pour le bien de l'Eglise. (Dokum. Nro. XLIII.)

Als nach dieser Epoche die Abreise des Hrn. Ritters Bunsen von Rom erfolgt war, übergab Hr. Baron v. Buch als preußischer Geschäftsträger dem Kardinal-Staatssekretär einen Bericht, den das Cölner Domkapitel unterm 29. März an Se. Heiligkeit gerichtet. In seiner Note hob der Hr. Geschäftsträger im Namen der königlichen Regierung hervor, daß das Cölner Kapitel „observant consciencieusement les lois du pays" an die Vermittlung eben dieser Regierung recurrirt habe, um seinen obenbesagten Bericht an den päpstlichen Hof gelangen zu lassen; daß dasselbe Kapitel „ne peut et ne doit accepter une réponse qu'il puisse regarder comme telle, qu'en tant qu'elle lui aura été transmise par la même voie," und daß andrerseits „le gouvernement est trop interéssé luimême, par rapport au maintien de l'ordre public dans les Provinces Rhénanes, à la réponse qu'il plaira au Saint-Siége de faire à la dite lettre du chapître, pour qu'il ne soit de son devoir de veiller attentivement à ce que la voie légale établie pour les communications entre la cour de Rome et les diocèses de la Prusse soit strictement suivie." (Dokum. Nro. XLIV.)

In dem eben angeführten Berichte sprach das Kapitel von der Handlung des Abts Spinelli, und man erhob gegen ihn die lebhaftesten Beschwerden, insbesondere weil er erklärt habe, daß die geschehene Wahl des Dechants Hüsgen zum Kapitular-Vikar den kanonischen Bestimmungen entgegen sey; daß derselbe keine apostolische Autorität für die Administration der Cölner Kirche habe; daß auf keine Weise eine Subdelegation der nöthigen Befugnisse von Seite des Erzbischofs vorliege, und daß sonach der von besagtem Vikar für die Fastenzeit bewilligte Indult als null und nichtig zu betrachten sey. Vom Kapitel waren einige Ausführungen zu dem Zwecke beigefügt, sowohl die Bewilliguug des erwähnten Indults, als die Wahl des Kapitular-Vikars zu rechtfertigen. (Dokum. Nro. XLV.)

Es wurde schon angedeutet, daß dieser durch den Akt des Abtes Spinelli hervorgerufene Bericht des Metropolitankapitels (wovon der Baron v. Buch dem Kardinal-Staatssekretär mit der Note vom 29. April eine Abschrift übermachte, (Dokum. Nro. XLVI und XLVII) nicht früher als am 28. besagten Monats an den heil. Stuhl gelangt war. Der heil. Vater geruhte ohne Verzug am 9. Mai an denselben ein Epistolarbreve zu richten, worin er zuerst anzeigte, daß die beiden Briefe vom 5. und 19. December 1837 in Betreff der Wahl des Kapitular-Vikars erst am 7. April in seine Hände gekommen, und folglich die vom 12. März datirte Schrift des Abtes Spinelli mit nichten in dem Sinne, worin sie abgefaßt war, vom heil. Stuhl ausgeflossen seyn konnte, und erklärte dann, der Inhalt desselben sey fast durchgängig anders gefaßt, als er in seinem päpstlichen Namen den erwähnten Hrn. Spinelli vorgeschrieben worden; der heil. Stuhl habe zwar durch diesen Herrn für die Gewissensruhe der Gläubigen in dem Erzbisthum Cöln Sorge tragen wollen, und ihnen daher für die bevorstehende Fastenzeit den nämlichen Indult, wie im vorhergegangenen Jahre der Hr. Erzbischof Droste bewilligt, aber im Uebrigen sey dem Abt Spinelli nie aufgetragen worden, irgend ein Urtheil weder über die früher vom Kapitel übernommene Administration der Cölner Kirche, noch über die von ihm vorgenommene Wahl des Kapitular-Vikars auszusprechen: „de quibus (so äußerte sich der heil. Vater) ab omni ferenda sententia consulto abstinuimus, quemadmodum etiam nunc exinde adducimur abstinere, quod scire satis apteque scrutari nequeamus singulas facti circumstantias, unde legitima juris pendet definitio.“ Auch gab Se. Heiligkeit zu verstehen, daß, von einer solchen Frage ganz absehend, und vermöge seines Weltapostolats das geistliche Wohl der Gläubigen und die gesetzliche

Ausübung der heil. Jurisdiktion im Auge habend, er es bis jetzt geduldet habe, daß die Leitung des Erzbisthums in den Händen desjenigen verbleibe, der darin früher schon das Amt eines Generalvikars bis zur gewaltsamen Wegführung des Erzbischofs bekleidet. Um dann jeden Zweifel zu heben und desto nachhaltiger für die Ruhe der Gewissen zu sorgen, fügte der heil. Vater ausdrücklich bei, er gestatte, daß der Priester Herr Johann Hüsgen fortfahre das Erzbisthum Cöln „als General-Vikar des Erzbischofs Clemens August" zu administriren, bis dieser in seine Kirche wieder eingesetzt, oder bis anderweitig vom heil. Stuhl verfügt seyn werde, wohl verstanden jedoch, daß er besagten Titel in allen und jeden Akten beizubehalten, und im Falle, daß er von den quinquennalen Amtsbefugnissen Gebrauch mache, die „Subdelegation des Erzbischofs" auszudrücken habe. Und hier verhehlte der heil. Vater, indem er eine solche Vorkehrung traf, nicht seine Bedenklichkeit wegen der Berichte, die schon von mehreren Seiten ihm über die bis dahin vom besagten Dechant eingehaltene Verwaltungsform zugekommen waren. Daher fügte er bei, daß er, indem er ihn in einem gleichzeitigen Briefe zur Rechenschaft über sein Benehmen aufforderte, er ihm zugleich ausdrücklich aufgegeben, nicht nur seine volle Unterwerfung unter das apostolische Urtheil über die Bücher von Hermes kundzugeben, und dieselbe von jedem Geistlichen im Erzbisthum zu fordern, sondern überdies im Punkte der gemischten Ehen nicht von der Form abzugehen, wie sie in dem allbekannten Breve Pius VIII. und in der beiliegenden Instruktion des Kardinals Albani vorgeschrieben. (Dokum. Nro. XLVIII.)

Mittlerweile zeigte der Kardinal-Staatssekretär durch eine Note vom 12. Mai als Antwort auf die des preußischen Gesandten vom 24. April in Betreff des Erzbischofs von Cöln an, daß, je größer das Vertrauen Sr. Heiligkeit auf das gute Recht sey, worauf die in den früheren Noten vom 25. December 1837 und 2. Januar 1838 ausgedrückten Remonstrationen gegründet, mit desto schwererer Betrübniß und desto größerem Erstaunen habe Dieselbe den von Preußens Souverän gefaßten Beschluß vernommen, die Rückkehr des besagten Prälaten in sein Bisthum nicht zu gestatten; daß der heilige Vater, weit entfernt, auf irgend eine Weise den erwähnten Beschluß der preußischen Regierung zuzugeben, vielmehr befohlen habe, die förmlichen Reklamationen gegen die Detention des Herrn Erzbischofs zu wiederholen und dessen schleunige Wiedereinsetzung in die freie Administration der ihm anvertrauten Kirche zu verlangen; daß, sowie Se. Heiligkeit nimmermehr in dem Regiment eines gerechten Monarchen die Absicht voraussetzen könne, einen Erz-

bischof mit Gewalt von seinem Pastoralsitz entfernt und der Freiheit beraubt zu halten aus dem einzigen Beweggrund, weil er die Vorschriften seines Gewissens genau erfüllt und sich seinem Amte treu bezeigt, so Dieselbe auch alle Zuversicht habe hegen dürfen, daß Se. preußische Majestät, besser unterrichtet vom Stande der Dinge, sich beeilen würde, einen so würdigen Prälaten der freien Ausübung seiner kirchlichen Jurisdiktion, der Liebe und Verehrung seiner Heerde zurückzugeben; und daß diese aufrichtige Zuversicht vom heiligen Vater auch in seiner Antwort auf die Briefe des Cölner Kapitels ausgedrückt worden sey. Unter solchen Umständen übermachte der Kardinal-Staats-sekretär, weil eine Antwort auf die Note des Herrn Baron Buch vom 29. April nur den Inhalt des Epistolar-Breve Sr. Heiligkeit an das Kapitel hätte wiederholen müssen, Ersterem eine Abschrift davon, wobei er sich zugleich vorbehielt, die andere Note desselben Herrn Botschafters d. d. 28. besagten Monats auszuwechseln. (Dokum. Nro. XLIX.)

Wirklich genügte am 15. Junius der Kardinal dieser seiner Zusage, indem er im päpstlichen Namen dem Herrn Geschäftsträger erklärte, daß der heil. Vater in jener Note neue Gründe des Erstaunens und der Betrübniß vorgefunden habe, in Anbetracht der Prätention besagter Regierung, zwischen dem heil. Stuhl und dem Cölner Kapitel keine weiteren Kommunikationen zu erlauben, es wäre denn durch Vermittlung des preußischen Ministeriums; daß der heil. Vater, weit entfernt, solchen Ansprüchen beizutreten, und gleicherweise fest in der Vertheidigung der geheiligten Freiheit der Kirche und der unverletzlichen Rechte des päpstlichen Primats, demselben Kardinal befohlen habe, förmlich gegen einen ganz verwerflichen Grundsatz zu reklamiren, nach welchem man den freien Verkehr zwischen dem Oberhaupte der Kirche und den Gläubigen in dem, was deren geistliche Leitung angeht, behindern wolle; daß daher, in Erfüllung der ausgedrückten päpstlichen Absichten, laut gegen jenen Grundsatz selbst als gegen jede auf dessen Vollzug abzweckende Maaßregel protestirt werde, und daß, nachdem der Souverän von Preußen frierlich versprochen, die katholische Kirche in seinen Staaten unversehrt aufrecht zu halten, der heil. Vater zu der Erwartung berechtigt sey, Se. Majestät werde, von diesen Reklamationen in Kenntniß gesetzt, ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen und jedes Hinderniß des in Frage stehenden freien Verkehrs aufheben. (Dokum. Nro. L.)

In dieser selben Note, deren einfachen Empfang der Herr Baron Buch unterm 20. Junius mit dem Beisatz anzeigte, daß er sie seinem Hofe zugefertigt habe (Dokum. Nr. LI.), hatte der

Kardinal=Staatssekretär gleichfalls kurz auseinander gesetzt, wie die katholische Kirche durch ihre göttliche Verfassung allzeit eine sey und bleiben müsse, und auch deren Lehre eine einzige, deren Regierung eine einzige, und wie zu diesem Ende Jesus Christus ihr in der Person des heil. Peters und seiner rechtmäßigen Nachfolger ein oberstes und sichtbares Haupt gegeben habe, auf daß es der Kirche Centrum sey, und sein Primat, nicht allein der Ehre, sondern auch der Jurisdiktion, sich frei auf den Unterricht und das Regiment aller Gläubigen erstrecke.

Unter dieser Voraussetzung verstand es sich wohl von selbst, daß nirgend und an keinem Orte eine (wie die preußische Erklärung vom 31. December 1838 sagt) „auf das Majestätsrecht gegründete Einrichtung" weder besteht noch bestehen kann, kraft deren der weltlichen Regierung die Befugniß zukommt, zu entscheiden, ob die Vollziehung eines Akts des heil. Stuhls in Religionssachen gestattet werden dürfe oder nicht, und in die Kommunikationen desselben mit den Katholiken in geistlichen und kirchlichen Materien störend einzugreifen. Verhielte es sich anders, so würde die Ausübung des Katholicismus niemals frei seyn (und als solche ist sie doch auch von der preußischen Regierung garantirt worden), indem sie ja nach Lust und Belieben der Civilgewalt geregelt und gehemmt werden könnte. Auch die kathol. Einheit würde zerstört seyn, denn eine dogmatische Wahrheit, feierlich definirt von der Kirche, könnte in diesem oder jenem Staate, wo die Regierung ihr Placet verweigerte, nicht bekannt werden, und auf gleiche Weise könnte ein von der Kirche förmlich verdammter Irrthum in diesem oder jenem Staate, wo es der Regierung gefallen hätte, die Veröffentlichung des bezüglichen Verdammungsaktes zu verhindern, nach wie vor gelehrt und behauptet werden, wie solches zu thun in der That von Preußen in Hinsicht auf das apostolische Urtheil über die Bücher des Hermes gestattet wird — ein Urtheil, das für alle Katholiken jedweden Reichs immer verbindende Kraft haben wird.

Aber der Geist, der hierin die preußische Regierung lenkt, jener Geist, der so viele Handlungen derselben zum Schaden der kathol. Religion hervorgerufen und geleitet hat; jener Geist, der dieselbe in ihrer oben gedachten Erklärung die vorgebliche „auf das Majestätsrecht gegründete Einrichtung" in Bezug auf den Verkehr des Kirchenoberhaupts mit den Gläubigen hat verkündigen lassen — eben dieser Geist hatte zwei Instruktionen entworfen, die im verlaufenen April an alle Behörden der Provinz Posen gerichtet wurden. Vor der ersten, vom 21. April datirten, von Herrn Strödel unterzeichneten Instruktion, betreffend die Bestrafung der Geistlichen, die dem Volke die Cirkular=

note des Herrn Dunin publicirt haben würden, war schon oben in der Entwicklung der Thatsachen zwischen diesem Prälaten und der preußischen Regierung die Rede, und hier geschieht derselben nur wegen ihrer Beziehung zum Verfahren des heil. Stuhls gegenüber der preußischen Regierung in diesen Streithändeln nochmals Erwähnung. Die andere Instruktion vom 27. April, von Herrn Flottwell unterzeichnet, setzte nicht nur in Vollzug, den verwerflichen Grundsatz (der gleichzeitig in Rom von Herrn Baron Buch in der dem Kardinal-Staatssekretär am 28. obigen Monats übergebenen Note ausgesprochen worden), nämlich den, in geistlichen und kirchlichen Dingen die Freiheit der Kommunikation des Kirchenoberhaupts mit dem Clerus und den übrigen zur Kirche gehörigen Gläubigen verhindern zu wollen, sondern schrieb auch die feindseligsten Maaßregeln vor, damit die Beobachtung obigen Grundsatzes durch Verhaftung und Bestrafung der Uebertreter unfehlbar gesichert werde. (Dokum. Nro. LII.)

Kaum kannte man nach den öffentlichen Blättern das Daseyn der beiden bezüglichen Instruktionen, so trug der heil. Vater, bevor er ihnen vollen Glauben schenkte und im Nothfalle die sachgemäßen Resolutionen faßte, dem Kardinal-Staatssekretär auf, eine Note an den preußischen Herrn Geschäftsträger zu schreiben zu dem Zwecke, „deutlich zu erfahren, ob die gedachten Dokumente mit den beigeschlossenen Abschriften gleichlautend, oder mindestens im wesentlichen Inhalte mit ihnen übereinstimmend, von den preußischen Behörden herrührten.“ (Dokument Nr. LIII.) Auf diese Note d. d. 2. Julius antwortete der Herr Baren Buch gleich am nämlichen Tage *), daß, n'ayant reçu aucune communication ni officielle ni privée de ces documens, es ihm sehr unangenehm sey, de ne pouvoir donner á son Eminence le renseigment qu' Elle reclame. (Dokum. Nr. LIV.) Wohl aber theilte bei dem nämlichen Anlaß derselbe Herr Geschäftsträger dem Kardinal-Staatssekretär eine Abschrift von der Kabinetsordre vom 9. April mit, provoqué, wie er sich ausdrückte, par les dimarches illicites de Mr. l'Abbé Spinelli. (Dokum. Nr. LV.) Mittelst dieser Kabinetsordre waren die Maaßregeln vorgeschrieben, die gegen die Verbreitung der von „auswärtigen Kirchenobern“ ausgeflossenen Akte zu fassen seyen — unter welchem allgemeinen Namen, wie sich nicht zweifeln ließ, der heil. Vater und seine Stellvertreter begriffen wer-

*) D. h. zwei Monate und darüber nach erfolgter Publikation der fraglichen Akte.

den sollten, dieweil im Anfang obengedachter Instruktion vom 27. April von der preußischen Regierung erklärt worden, daß der vorerwähnte, in der Gesetzessammlung veröffentlichte Kabinetsbefehl die Bestimmungen für den Fall enthalte, daß „Kommunikationen mit dem römischen Stuhl und seinen Agenten gegen das bestehende Verbot stattfänden *).“

Da Herr Baron Buch die Ursprungsächtheit der beiden obenerwähnten Instruktionen nicht hatte bescheinigen können, so sah der heil. Stuhl sich veranlaßt, vermittelst sicherer und genauer Erkundigungen sich von deren Authenticität zu überzeugen. Der Kardinal-Staatssekretär war daher beflissen, dem Herrn Geschäftsträger mittelst Note vom 11. Juli den lebhaftesten Schmerz Sr. Heiligkeit auszudrücken, indem er in seinem päpstlichen Namen gegen das angenommene unzulässliche Princip und die gefaßten beleidigenden Maaßregeln die feierlichsten Protestationen in dem Sinne und aus den nämlichen Gründen, wie sie bereits in der Note vom 15. des vorgehenden Monats entwickelt worden, wiederholte. Und da dasselbe Princip: „in geistlichen und kirchlichen Dingen die freie Kommunikation mit dem heil. Stuhle zu behindern,“ auch der Kabinetsordre vom 9. April als Basis diente, so dehnte der Kardinal auch auf diese seine pflichtmäßigen Reklamationen aus. Nichts in der That konnte diese Stimmung der preußischen Regierung zum Präjudiz der kathol. Kirche und zur Beleidigung des heiligen Stuhles rechtfertigen, und noch viel weniger ließ sich dafür in dem Falle mit dem Abt Spinelli ein Motiv anführen, da, gestützt auf denselben Beweissatz, welcher damals dem Herrn Baron Buch wiederholt wurde, das päpstliche Ministerium bereits zweimal die nöthigen Aufklärungen der preußischen Gesandtschaft gegeben hatte, insbesondere mittelst der Note vom 8. April, in welcher, nach Vorausschickung der bezüglichen Nachweise über das Faktum, die Konklusion gegeben war, daß „das Rundschreiben des Abts Spinelli kein Akt des heil. Stuhls, noch von ihm autorisirt sey. (Dokum. Nro. LVI.)

Der Herr Geschäftsträger zeigte in seiner Antwort vom 14. Juli wie gewöhnlich den einfachen Empfang der ihm am 11. Juli vom Staatssekretariat übermachten Note „au sujet des deux circulaires, qui seraint emanées d'autorités roya-

*) Siehe Document 52.

les du Grand Duché de Posen“ an, mit dem Beifügen, daß er nicht ermangelt habe, deren Inhalt zur Kenntniß seines Hofs zu bringen. (Dokum. Nro. LVII.)

Bald darauf gelangte zur Kenntniß des heil. Stuhls das oben angedeutete Ministerialausschreiben vom 25. Juni, mit welchem man sich berechtigt hielt die Instruktionen des Erzbischofs von Gnesen und Posen in Betreff der gemischten Ehen zu annulliren. Hatte nun der Kardinal-Staatssekretär mit seiner Note vom 25. Juli schon früher dem preußischen Herrn Geschäftsträger die neue und herbe Ueberraschung des heil. Vaters mitgetheilt, zu sehen, daß die preußische Regierung, „weit entfernt die Ursachen zu beseitigen, die den dermaligen Stand der Dinge herbeigeführt, mit neuen, immer vom nämlichen Geist eingegebenen Handlungen die Sachlage nur immer schlimmer mache,“ so legte derselbe nun in ausdrücklichem Auftrage Sr. Heiligkeit die lautesten Verwahrungen gegen jenen Akt ein, als welcher „offen darauf abzwecke, noch weit mehr in den königl. Staaten die Ausübung der kathol. Religion zu behindern, indem er die respectiven Befehle des rechtmäßigen kirchlichen Obern vereitle und den Clerus im Punkte der gemischten Ehen zur vollen Beobachtung der bürgerlichen Gesetze, d. h. in diesem Falle zur Verletzung der von dem heil. Stuhl ihm vorgeschriebenen kanonischen Gesetze aufforderе.“ (Dokum. Nro. LVIII.)

Gleichsam als ob der Ausfluß des in Rede stehenden Edikts von Seite der preußischen Regierung zweifelhaft wäre, antwortete der Herr Geschäftsträger unterm 27. Juli, er habe die besagte Note „au sujet d'un rescript, que, suivant la Gazette d'Augsbourg, le Baron d'Altenstein aurait publié pour annuller une circulaire de Monseigneur l'Archevêque de Posen et Gnesen,“ erhalten, und versicherte sie seinem Hof übermacht zu haben. (Dokument Nro. LIX.)

Die preußische Regierung, anstatt von ihren falschen Principien abzugehen und den so gerechten Remonstrationen des heil. Stuhls zu willfahren, entschied sich vielmehr dahin, noch viel offener ihre der Freiheit der Kirche und der freien Ausübung der kathol. Religion in ihren Staaten widerstreitenden Absichten an den Tag zu legen. Mittelst Note vom 8. August, in Antwort auf die des Kardinal-Staatssekretärs vom 16. Junius, erklärte der preußifche Geschäftsträger von Seite seiner Regierung, daß man mit der andern vorhergegangenen Note vom 28. April in keine Diskussion über Principien habe eingehen wollen, und daß man nur für den besondern Fall, von dem es sich handelte, die seit langer Zeit feststehende Beobachtung der Praxis reklamirt

habe, wornach die Korrespondenz zwischen dem heil. Stuhl und dem kathol. Clerus in Preußen durch Vermittlung des königl. Ministeriums und die Gesandtschaft stattfand; daß hiernach der königl. Hof über die Protestationen des heil. Stuhles erstaunt sey; daß man jederzeit weit entfernt gewesen sey, den fraglichen Grundsatz zu diskutiren, indem die ausgesprochenen Maximen des Kardinal-Staatssekretärs sehr verschieden seyen von den Verfügungen der preußischen Gesetzgebung, und über diesen Punkt kein Einklang in den Principien zu hoffen sey; daß, im Gegensatz zu den Protestationen des apostolischen Stuhls, die königl. Regierung auf unabänderlicher Beobachtung besagter Verfügungen, die dem kathol. Clerus auferlägen, seine Korrespondenz mit dem heil. Stuhl durch die Hände des königl. Ministeriums gehen zu lassen, ein- für allemal beharre, und in dieser Beziehung den zuständigen Behörden das Betreffende vorgeschrieben habe; daß die preußische Regierung hoffe, bei dem heil. Stuhle selbst ein angelegentliches Bemühen zur Vermeidung jeder der fraglichen Praxis zuwiderlaufenden Handlung zu finden; und daß endlich jede Abweichung von dieser Ordnung schwere Uebelstände nach sich ziehen würde. (Dokum. Nro. LX.)

Der heil. Vater, welchem besagte Note sogleich übersendet wurde, sah sich nicht ohne den lebhaftesten Kummer veranlaßt, seinerseits hervorzuheben, daß die preußische Regierung, während sie erkläre, in einer Pincipiendiscussion mit dem heil. Stuhle eingehen weder gewollt zu haben noch zu wollen, gleichwohl sich befugt halte, die eigenen Principien dem heil. Stuhl aufzudringen, und solchen gleichsam zwingen wolle, auf diejenigen wesentlich wahren Grundsätze zu verzichten, die er in jeder Weise aufrecht zu halten durch die Pflicht seines apostolischen Hirtenamtes verbunden ist. Er sah sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, die stärksten Reklamationen an Sr. preußischen Maj. Regierung zu erneuen, auch auf diese Erwägung hin, daß außerdem das Schweigen des apostolischen Stuhls in dem Sinn einer stillschweigenden Gutheißung dessen hätte ausgelegt werden können, was der wesentlichen göttlichen Verfassung der kathol. Kirche widerstreitet. Demnach richtete in Gemäßheit der Befehle Sr. Heiligkeit der Kardinal-Staatssekretär am 25. August an Herrn Baron Buch eine Note, worin er, unter Beziehung auf die in der früheren vom 15. Junius auseinandergesetzten Gründe, förmlich im Namen des heil. Vaters die feierlichsten Protestationen wiederholte, „gegen jedwedes Hinderniß, das von der preußischen Regie-

rung der freien Kommunikation des heil. Stuhls mit den Katholiken der jenseitigen Monarchie in den Weg gelegt werden sollte." (Dokum. Nro. LXI.)

Da nun so viele und so gerechte Vorstellungen des höchsten Kirchenoberhaupts durch alleinige Schuld der preußischen Regierung völlig fruchtlos geblieben, so sah sich der heil. Vater in seinem Gewissen verpflichtet, vor der kathol. Welt das von ihm in den erörterten höchst betrübenden Händeln eingehaltene Verfahren zu rechtfertigen. Er entledigte sich daher dieser Pflicht in der Allokution, welche er an das am 13. September 1838 im Konsistorium versammelte heil. Kollegium hielt, indem er zugleich die Hoffnung ausdrückte, mit der er sich gern auch jetzt noch schmeichelt, daß Se. Maj. der König von Preußen pro excelsa qua pollet mente, aequiora complexus consilia Catholicam ecclesiam sinat uti legibus suis, nec quemquam ejus libertati permittat obsistere. (Dokum. Nro. LXII.)

Diese Allokution, deren Sprache doch so mild und gemäßigt ist, wurde nichtsdestoweniger der Gegenstand der bittersten Beschwerden von Seite des Berliner Kabinets, die es in seiner Erklärung und Denkschrift vom 31. December desselben Jahres aussprach. Aber wenn die Thatsachen so in Wahrheit bestehen, wie sie oben auseinander gesetzt worden sind, wenn sie auch nicht in dem kleinsten Theile geläugnet werden können, so überläßt man mit Zuversicht dem freien und aufrichtigen Urtheile jedes verständigen und unbefangenen Lesers die Entscheidung, ob die Beschwerden der preußischen Regierung gerecht und vernünftig seyen.

Aus dem Staatssecretariate vom 11. April 1839.

Aktenstücke.

Nro. I.

Artikel aus feierlichen Verträgen zur Gewährleistung und Erhaltung freier Ausübung der katholischen Religion.

Traktat zwischen Maria Theresia, Königin von Ungarn und Böhmen, und Friedrich II. König von Preußen, abgeschlossen zu Berlin, den 28. Juli 1742 *).

Art. VI. Se. Majestät der König von Preußen wird die katholische Religion in Schlesien in statu quo erhalten, dergestalt, daß jeder Einwohner in seinen rechtmäßigen Besitzthümern, Freiheiten und Privilegien erhalten bleibe, wie Höchstderselbe dieses bei seinem Einrücken in Schlesien erklärt hat, ohne aber jemals die vollkommene Freiheit des Bekenntnisses der protestantischen Religion und die Souveränitäts=Rechte in dieser Provinz zu beeinträchtigen; dergestalt jedoch, daß Se. Majestät der König von Preußen Sich der Souveränitäts=Rechte nicht zum Nachtheil des Status quo der katholischen Religion in Schlesien bedienen werde.

---

*) Wenck, E. codex Juris Gentium recentissimi. T. 1. p. 744. Dieser Traktat, dessen Präliminarien in Breslau am 11. Juni unterzeichnet wurden, scheint in seinem Original lateinisch abgefaßt gewesen zu seyn. Die Darlegung gibt ihn in französischer Sprache, so wie auch die nachfolgenden zwei Traktate.

Traktat zwischen Friedrich II. König von Preußen, und dem Könige und der Republik Polen, abgeschlossen zu Warschau, 18. September 1773 *).

Art. VIII. Die Römisch-Katholischen sollen in den durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Provinzen dieselben Besitz- und bürgerlichen Rechte genießen, wie im Königreiche Preußen und in den Distrikten Lauenburg, Bütow und Draheim, und in Betreff der Religion werden sie ganz und gar im statu quo, d. h, in derselben freien Ausübung ihres Kultus und ihrer Lehre, so wie im Besitze aller jener Kirchen und Kirchengüter erhalten, wie solcher im Augenblicke ihres Uebergangs unter preußische Herrschaft im Monat September 1772 bestand; auch werden sich Se. preußische Majestät und Ihre Nachfolger keines Souveränitäts-Recht zum Nachtheil des status quo der römisch-katholischen Religion in den obengenannten Ländern bedienen.

Traktat zwischen Friedrich II. König von Preußen und dem Könige und der Republik Polen, abgeschlossen zu Grodno, 25. September 1793 **).

Art. V. Die Römisch-Katholischen der durch gegenwärtigen Traktat abgetretenen Provinzen, werden die gleichen Besitz- und bürgerlichen Rechte genießen, wie diejenigen ihrer Glaubensgenossen, welche bereits früher schon unter preußische Herrschaft gekommen sind, und in Bezug auf Religion wird ihnen dieselbe freie Ausübung des Kultus und der Lehre, die Kirchen und Kirchengüter verbleiben, wie solche zur Zeit besteht und von ihnen besessen wurden und werden u. s. w. (Nachsatz wie oben)

---

*) Martens, Recueil des principaux Traités. Tom. II. pag. 149.

**) Martens Recueil etc. Tom. V. pag. 202.

Nro. II.

Artikel von Diözesan-Synoden über die gemischten Ehen.

Diözesan-Synode von Posen, gehalten von Monsignore Christoph Anton Szembeck, den 27 u. 28 Febr. 1720.

II. Kap. Von den Häretikern. Mit denselben sollen keine Ehen eingegangen werden, wenn sie nicht das Versprechen abgelegt, katholisch zu werden, und im Konsistorium, oder (wegen weiter Entfernung des Ortes von demselben) vor dem Pfarrer und glaubwürdigen Zeugen in den Trauungsregistern eidlich verbürgt haben, daß sie den katholischen Ehetheil von dem katholischen Glauben nicht abwendig machen, und auch die zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechtes in demselben römisch-katholischen Glauben erziehen lassen wollen. Aber im Todesfalle des katholischen Ehetheils soll alsogleich rechtzeitig bezüglich auf die Ehe ein katholischer Vormund sowohl für die Knaben als Mädchen bestimmt und aufgestellt werden.

Diözesan-Synode von Ermeland gehalten von Monsignore Christoph Johann Szembeck, den 14 u. 15 Juli 1726.

XVII. Kap. Von der Reinerhaltung der katholischen Religion. Endlich auch wenn der eine Ehetheil katholisch ist, aber der andere binnen Jahresfrist sich nicht bekehrt, soll er zur Trennung gezwungen werden; noch weniger aber ist ihnen ein Vertrag über die zu erwartenden Kinder gestattet, in der Weise, daß dieselben nach dem Geschlechte dem katholischen Glauben und der häretischen Sekte folgen dürften, und zwar unter Androhung der strengsten Strafen nach unserem Gutdünken.

Diözesan-Synode von Kulm gehalten von Sr. Bischöflichen Hochwürden Herrn Andreas Stanislaus Kostka, den 16 und 17 November 1745.

XXV. Kap. Kein Pfarrer soll sich beigehen lassen, katholische Personen mit Andersgläubigen zu kopuliren, auch nicht zu

den Proklamationen vorzuschreiten; sondern wenn solche kopulirt seyn wollen, sollen sie an Uns, oder an unsere Generalvikare zu einer genauen Untersuchung verwiesen werden, ob nicht etwa die Gefahr der Perversion für den katholischen Ehetheil vorhanden, oder zu befürchten sey, daß die zu erwartenden Kinder außer dem katholischen Glauben erzogen würden. Unsere Generalvikariate aber werden jede Vorsicht anwenden, daß Brautleute verschiedener Religion wenn sie minder begütert sind, niemal die Bewilligung erhalten, Ehen einzugehen; sondern nur jene, welche sowohl in gutem Vermögensstande, als in dem angemessenen Ehrenrufe sich befindend, beider Seits aber besonders der akatholische Bräutigam mit Unterstellung von unbeweglichen, schuldenfreien Gütern, in deren Besitz die Brautleute wirklich sind, und welche zu ihrem in Unserer Diözese gelegenem Domicil gehören, dafür Bürgschaft leisten können, daß die Gattin nicht abtrünnig gemacht, und auch die Kinder beiderlei Geschlechts in dem heil. katholischen Glauben erzogen werden sollen, und wenn sie, ihre Ehre und ihren guten Ruf zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Versprechen verpfändend, jeden Verdacht der Täuschung und des Betrugs der von ihrer oder ihrer Untergebenen Seite mitgespielt werden könnte, völlig zu beseitigen im Stande sind; und eine solche, alle Rechtsstreite und Belästigungen ausschließende Bürgschaft in das Protokoll jener weltlichen Gerichtsstelle eintragen lassen, der die Brautleute, oder der andersgläubige Theil unterstehen, und dieselbe in einem authentischen extraktiven Instrumente dem geistlichen Officialate, den Consistorial-Akten und den Pfarrbüchern jener Kirche, zu welcher die Brautleute, oder der andersgläubige Theil in Rücksicht seiner Güter und seines Domicils gehört, zur Einregistrirung übergeben. Und bei dieser also bestehenden Bürgschaft sollen sie sich nicht vermessen, die Güter, auf welche die Bürgschaft versichert ist, zu veräußern.

Nro. III.

Erlaß des Herrn Regierungs-Assessors v. Bünting an die Distrikts-Commissarien und Bürgermeister vom 19. Juli 1837.

„Seine Excellenz der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 3. Mai cur. Nr. 9231 angeordnet, daß auch in den beiden Diözesen Gnesen

und Posen die gemischten Ehen ohne Forderung eines Versprechens und ohne Nachweisung eines Uebereinkommens in Betreff der Erziehung der Kinder im katholischen Glauben, von der katholischen Geistlichkeit aufgeboten und kirchlich eingesegnet werden sollen. Indem ich diese Bestimmung den Herrn Distrikts-Kommissarien und Bürgermeistern mittheile, gebe ich denselben zugleich hiemit auf, für deren Bekanntmachung Sorge zu tragen, auf deren Befolgung strenge zu halten, und eventualiter etwaige Contraventionen sofort umständlich anher anzuzeigen. Schroda, den 19. Juli 1837. In Vertretung des Landraths: der Regierungs-Assessor (gez.) v. Bünting."

Nro. IV.

Schreiben des Erzbischofs von Posen und Gnesen an Se. Maj. den König vom 21. Oktober 1837.

Ew. K. Maj. sehe ich mich nothgedrungen, in einer Angelegenheit allerunterthänigst zu behelligen, in der ich von Allerhöchst Dero Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten nicht Genugthuung zu erlangen vermag. Ich thue diesen Schritt mit der Ehrerbietung, die Ew. Königlichen Majestät meine Pflichttreue mit innigster Ueberzeugung zollt, und in dem unbegränzten Vertrauen, das Allerhöchst Dero Gerechtigkeit und Großmuth in den Herzen der von dem preußischen Scepter beschirmten Millionen so fest begründet haben. Die Angelegenheit betrifft die sogenannten gemischten Ehen, nämlich die Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken. In dieser Hinsicht gilt in meinen Erzdiözesen das Breve Benedikt's XIV. an die Bischöfe Polens vom 29. Juni 1748, welches anhebt: „Magnae nobis admirationis," dem gemäß in Uebereinstimmung mit den uralten Satzungen der katholischen Kirche gemischte Ehen äußersten Falles nur unter der Bedingung als statthaft erklärt werden, daß der katholische Theil sich verpflichte, den nichtkatholischen mit Anwendung aller seiner Kräfte in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen, und daß die in solchen Ehen erzeugten Kinder in dem katholischen Glauben erzogen werden. Dieses Breve ist bis jetzt durch keinen andern apostolischen Ausspruch aufgehoben oder gemildert worden; es besteht noch für die Theile des ehemaligen Polens in seiner ganzen Kraft. Ew. K. Maj. Gesetze

stehen mit diesen Grundsätzen der katholischen Kirche nicht im Einklange. Das allgemeine Landrecht schreibt Thl. II. Tit. 2. §. 76 vor, daß Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter zu erziehen sind. Ew. K. Maj. Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. November 1803 ändert diese Vorschrift dahin ab: daß sämmtliche Kinder der Religion des Vaters folgen sollen, falls die Eltern sich nicht über etwas Anderes geeinigt haben. Mit der Errichtung des Herzogthums Warschau im Jahre 1807 verloren diese letztgedachten Vorschriften ihre Geltung in den Diözesen Gnesen und Posen, in so fern diese dem Großherzogthume Warschau einverleibt wurden. Der eingeführte Codex Napoleons betrachtete die Ehen als bloßen bürgerlichen Vertrag; es blieb dem Gewissen der Contrahenten allein überlassen, die eingegangenen Ehen priesterlich einsegnen zu lassen. Die katholischen Priester hatten dabei das oben erwähnte Breve Benedikt's XIV. nach wie vor zu beachten. Bei der Wiederbesitznahme im Jahre 1815 haben Ew. K. Maj. in dem Aufruf an die Einwohner des Großherzogthums Posen vom 15. Mai desselben Jahres feierlich auszusprechen geruht: „Euere Religion soll aufrecht erhalten werden.“ Es folgt selbstredend daraus: Die katholische Kirche soll hier in ihrer ursprünglichen Reinheit und in Ansehung ihrer Glaubenssitten und Disciplinarlehren unter ihrem sichtbaren Oberhaupte, dem Papste, unverletzt stehen und beschirmt werden. Durch das allerhöchste Patent vom 9. November 1816 ist in das Großherzogthum Posen das allgemeine preußische Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1. März 1817 ab wieder eingeführt worden, und der Oberpräsident hat mich mittelst Schreibens vom 24. Septembet 1834 darauf aufmerksam gemacht, daß nunmehr die allerhöchste Cabinetsordre vom 21. November 1803 wegen Erziehung der Kinder in gemischten Ehen wieder in Kraft getreten sey. Es konnte nicht ausbleiben, daß so viele Veränderungen, Verwirrungen und Unsicherheit in den Ansichten der katholischen Geistlichkeit, zumal bei der Altersschwäche und dem Wechsel ihrer Oberhirten, über die gemischten Ehen, die hier noch selten eingegangen, hervorbrachten. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß sie dieselben, ohne die kirchlich vorgeschriebene Bedingung, einsegneten. Unterdessen ward das, von dem Erzbischof von Cöln und dessen Suffragan-Bischöfen von Trier, Münster und Paderborn erlassene, das Verfahren der katholischen Priester bei gemischten Ehen vorschreibende Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 durch öffentliche Druckschriften allgemein bekannt. Dasselbe überzeugte die katholische Geistlichkeit auch

meiner Erzdiözesen, daß die uralte katholische Kirchenordnung über die gemischten Ehen von Seiten des apostolischen Stuhls keine Abänderung erlitten habe, daß die hier stattgefundenen Abweichungen davon ein grober Irrthum, eine schwere Versündigung gegen Gott und sein heiliges Wort, eine Verletzung des unabänderlichen katholischen Glaubens, in Summa eine Gefährdung des Seelenheils der betheiligten Katholiken seyen. Die dadurch aufgeregte Gewissensunruhe und Pflichttreue gegen das Höchste hienieden, gegen die heilige Religion, veranlaßte unzählige schriftliche und mündliche Anfragen bei mir von Seiten der hiesigen katholischen Geistlichkeit, und mein eigenes Gewissen und meine Rechtgläubigkeit, zu deren Verletzung nichts in der Welt mich zu bestimmen vermag, brachten mich dahin, bei Ew. K. Maj. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten den Antrag zu machen: „daß entweder das fragliche Breve auch in meiner Erzdiözese amtlich publicirt, oder aber mir verstattet werde, die Sache, so wie sie sich hier gestaltet hat, dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vortragen zu dürfen.“ Beides ist mit einer Härte, ja unter Zufügung solcher persönlichen Verletzungen abgeschlagen worden, als ich in meiner Stellung und unter Ew. K. Maj. großmächtiger Regierung nicht erwarten konnte, unter einer Regierung, wo völlige Gewissensfreiheit gesetzlich gesichert ist, wo beinahe die Hälfte der dem glorreichen Scepter Ew. Maj. unterworfenen Unterthanen den katholischen Glauben bekennt, wo Alle in Allerhöchstdenselben einen Monarchen verehren, der sämmtliche Glaubensbekenntnisse in seinem Reiche gleichförmig unpartheiisch und vorurtheilsfrei beschützt und keines verletzt wissen will. Ew. K. Maj. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten führt zur Rechtfertigung seines abschlägigen Bescheides an: 1) daß das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 nur an den Erzbischof von Cöln und die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn erlassen sey, mithin meine Erzbisthümer nichts angehe; und 2) daß in diesen durch Verjährung sich der Gebrauch konstituirt habe, nach welchem gemischte Ehen ohne alle Bedingung von katholischen Priestern eingesegnet werden. Ew. K. Maj. geruhen, mir die allerunterthänigste Bemerkung allerhuldreichst zu vergönnen, daß ich als katholischer Erzbischof mich über den Sinn und den Umfang apostolischer Sendschreiben nicht von einem weltlichen und dazu noch akatholischen Ministerium belehren zu lassen habe; ich darf demselben in meinem Gewissen die Befugniß, apostolische Entscheidungen über katholische Glaubenssachen, über die priesterliche Administration der heil. Sakramente, wozu die Einsegnung der Ehe gehört, zu interpreti-

ren, nicht einräumen. Ich habe meine aus der uralten unabänderlichen katholischen Lehre fließenden Normen, nach welchen ich apostolische Breven zu deuten gehalten bin. Meine Gewissenspflicht heischt, mir darin nichts Fremdes aufdringen zu lassen. Die ministerielle Behauptung wäre der gleich, daß des heil. Paulus apostolische Briefe an die Römer, Epheser, Korinther rc. nur diese und nicht die ganze Christenheit angingen. Das besagte Breve enthält nichts Neues, es wiederholt und erneuert nur die uralte katholische Lehre über die gemischten Ehen, es betrifft und verpflichtet sonach die gesammte katholische Christenheit. Aber zugegeben, was unstatthaft ist, die ministerielle Behauptung sey richtig, so tritt an die Stelle des bestrittenen Breve das an alle Bischöfe der katholischen Welt gerichtete und ebenfalls durch öffentliche Druckschriften allgemein gewordene Sendschreiben Papst Leo XII. Calend. 8. Jan. 1825, welches über die gemischten Ehen dieselben Grundsätze als das oben in Bezug genommene Breve Benedikt's XIV. an die Bischöfe Polens zusammenstellt, und zur gewissenhaften Befolgung kraft apostolischer Machtvollkommenheit empfiehlt. Die Allgemeinheit dieses Sendschreibens ist unbestreitbar. Die Placidirung desselben von Seiten unsers preußischen Staates, der volle Gewissensfreiheit in Religionssachen schirmt, darf nicht bezweifelt werden. In Rücksicht der ministeriellen Anführung zu 2) habe ich schon vorstehend ehrerbietigst dargelegt, wie es gekommen ist, daß hier in der neuesten Zeit hin und wieder gemischte Ehen ohne alle Bedingung priesterlich eingesegnet wurden. Es ist aus Irrthum, der durch die mannigfaltigen politischen Abänderungen veranlaßt worden ist, geschehen. Die noch vorhandenen Acta aus dem vorigen Jahrhunderte sind sichere Bürgen für die Treue und gewissenhafte Beobachtung des bereits angeführten Breve Benedikt's XIV. Eine Verjährung, die Ew. K. Maj. Ministerium aus einigen Unterlassungsfällen ableiten will, ist nach der katholischen Lehre in Religionssachen ganz unstatthaft. Irrige Ansichten, sie mögen noch so lange angedauert haben, sind sofort abzulegen, als deren Irrthümlichkeit aus authentischen Erklärungen des unfehlbaren katholischen Lehramtes sich herausstellt. Dies ist in Absicht der unbedingten priesterlichen Einsegnung der gemischten Ehen erfolgt; sie dürfen ohne Verletzung des katholischen Glaubens, ohne Gefährdung des Seelenheils der Betheiligten nicht ferner stattfinden; in einem Staate, der die katholische Religion in ihrer ganzen Reinheit schützt, dürfen sie nicht gefordert werden. Ew. K. Maj. wage ich noch folgende Betrachtungen allerunterthänigst vorzulegen: Der apostolische Stuhl nimmt noch heute

an, daß in meinen Erzdiözesen die in dem Breve Benedikt's XIV. zusammengestellten Grundsätze in Absicht der gemischten Ehen gelten und befolgt werden. Zum Beweise füge ich ehrfurchtsvoll bei: 1) Abschrift der Ehedispense zur Verheirathung der katholischen Marianone Okonierska mit dem evangelischen Martin Coperowski vom 17. März 1837, und 2) Abschrift des darauf bezüglichen Oberpräsidialerlasses vom 12. Mai desselben Jahres. Die Dispense enthält die ausdrückliche Bedingung: „daß der evangelische Ehemann die in der Ehe zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erziehen zu lassen, und die katholische Ehefrau in der Ausübung ihres Glaubens nicht zu stören versprechen, die letztere aber sich verpflichten soll, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß der evangelische Ehegenosse in den Schooß der katholischen Kirche zurückgeführt werde. Der Oberpräsidialerlaß fordert dagegen: daß die in der Dispense enthaltene, den preußischen Gesetzen widerstreitende Clausel als nicht geschrieben anzusehen sey. Geruhen Ew. K. Maj. allergnädigst zu erwägen: daß eine nur unter bestimmten Bedingungen ertheilte Dispense ihre ganze Giltigkeit verliert und als nicht ertheilt zu erachten ist, wenn die Bedingungen, auf welchen sie einzig beruht, nicht erfüllt werden. Wie können die Bedingungen aufgehoben und dennoch verlangt werden, daß die alsdann ungültige Dispense zur Ausführung komme? Wenn Allerhöchstdero Ministerium findet, daß die Ansichten des apostolischen Stuhles von den diesseitigen Gesetzen abweichen, so dürfte es seine Sache seyn, jene, wo möglich auf dem diplomatischen Wege, mit diesen in Einklang zu bringen, niemals aber der katholischen geistlichen Behörde zumuthen, daß sie etwas thue, was sie der katholischen Lehre gemäß, für gewissenslose Pflichtwidrigkeit, für Verletzung der katholischen Religion, was sie für Gewissenszwang halten muß, vor dem sie Ew. K. Maj. Gesetze schützen. Das Ministerium will durch Androhung harter Maaßregeln die fernere unbedingte Einsegnung gemischter Ehen durch katholische Priester erzwingen, während eine diesfällige Weigerung nach dem allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. II. §. 442. und 443. nicht verboten, mithin statthaft ist. Das bisher hie und da Geschehene muß die katholische Geistlichkeit für Irrthum, das fernere Verharren darin für Sünde halten. Unmöglich kann ein gerechtes Ministerium verlangen, daß sie ihren erkannten, sündhaften Irrthum wissentlich fortsetze; unmöglich kann es ihr den Weg abschneiden wollen, sich darüber Belehrung von Sitten ihres sichtbaren Oberhauptes zu erbitten. Dies wäre eine, jede Gewissensfreiheit ausschließende Härte. Ich bemerke ausdrück-

rung der freien Kommunikation des heil. Stuhls mit den Katholiken der jenseitigen Monarchie in den Weg gelegt werden sollte.“ (Dokum. Nro. LXI.)

Da nun so viele und so gerechte Vorstellungen des höchsten Kirchenoberhaupts durch alleinige Schuld der preußischen Regierung völlig fruchtlos geblieben, so sah sich der heil. Vater in seinem Gewissen verpflichtet, vor der kathol. Welt das von ihm in den erörterten höchst betrübenden Händeln eingehaltene Verfahren zu rechtfertigen. Er entledigte sich daher dieser Pflicht in der Allokution, welche er an das am 13. September 1838 im Konsistorium versammelte heil. Kollegium hielt, indem er zugleich die Hoffnung ausdrückte, mit der er sich gern auch jetzt noch schmeichelt, daß Se. Maj. der König von Preußen pro excelsa qua pollet mente, aequiora complexus consilia Catholicam ecclesiam sinat uti legibus suis, nec quemquam ejus libertati permittat obsistere. (Dokum. Nro. LXII.)

Diese Allokution, deren Sprache doch so mild und gemäßigt ist, wurde nichtsdestoweniger der Gegenstand der bittersten Beschwerden von Seite des Berliner Kabinets, die es in seiner Erklärung und Denkschrift vom 31. December desselben Jahres aussprach. Aber wenn die Thatsachen so in Wahrheit bestehen, wie sie oben auseinander gesetzt worden sind, wenn sie auch nicht in dem kleinsten Theile geläugnet werden können, so überläßt man mit Zuversicht dem freien und aufrichtigen Urtheile jedes verständigen und unbefangenen Lesers die Entscheidung, ob die Beschwerden der preußischen Regierung gerecht und vernünftig seyen.

Aus dem Staatssecretariate vom 11. April 1839.

Aktenstücke.

Nro. I.

Artikel aus feierlichen Verträgen zur Gewährleistung und Erhaltung freier Ausübung der katholischen Religion.

Traktat zwischen Maria Theresia, Königin von Ungarn und Böhmen, und Friedrich II. König von Preußen, abgeschlossen zu Berlin, den 28. Juli 1742 *).

Art. VI. Se. Majestät der König von Preußen wird die katholische Religion in Schlesien in statu quo erhalten, dergestalt, daß jeder Einwohner in seinen rechtmäßigen Besitzthümern, Freiheiten und Privilegien erhalten bleibe, wie Höchstderselbe dieses bei seinem Einrücken in Schlesien erklärt hat, ohne aber jemals die vollkommene Freiheit des Bekenntnisses der protestantischen Religion und die Souveränitäts-Rechte in dieser Provinz zu beeinträchtigen; dergestalt jedoch, daß Se. Majestät der König von Preußen Sich der Souveränitäts-Rechte nicht zum Nachtheil des Status quo der katholischen Religion in Schlesien bedienen werde.

*) Wenck, E. codex Juris Gentium recentissimi. T. 1. p. 744. Dieser Traktat, dessen Präliminarien in Breslau am 11. Juni unterzeichnet wurden, scheint in seinem Original lateinisch abgefaßt gewesen zu seyn. Die Darlegung gibt ihn in französischer Sprache, so wie auch die nachfolgenden zwei Traktate.

lich allerunterthänigst: daß es hier nicht um die bürgerlichen Gesetze, welche die Ehe als Civilvertrag behandeln und deren rechtliche Folgen regeln, sondern um die priestliche Einsegnung der Ehe, mithin um die Administration eines Sakraments gehe. Die bürgerlichen Gesetze hängen, wie sich von selbst versteht, von der Machtvollkommenheit und Weisheit des weltlichen Gesetzgebers ab, wogegen die Administration der heiligen Sakramente und die Bestimmung, wo und unter welchen Bedingungen sie statthaft ist, von den Lehrsätzen der Kirche und ihren anerkannten Oberhirten allein abhängig ist. Das ist ein unerläßlicher Glaubensartikel der katholischen Religion, ohne welchen sie nicht unverletzt bestehen kann. Ich kann mich von der Ansicht nicht trennen, daß gemischte Ehen unheilbringend, am wenigsten ohne alle Bedingungen zu befördern seyen. Die katholische Frau, die sich die Erziehung ihrer künftigen Kinder in einem dem ihrigen entgegengesetzten Glaubensbekenntnisse gefallen lassen soll, ist entweder über den Religionspunkt gleichgiltig, oder nicht. Im ersten Falle wird ihr Indifferentismus im Umgange mit einem nichtkatholischen Manne sich steigern, in der Erziehung ihrer Kinder wird der Geist der Gleichgiltigkeit in Glaubenssachen sie leiten; sie wird Libertins großziehen, die, so viel an ihnen ist, auch ihre Umgebung anstecken und verderben werden; die Zahl der Menschen von gottloser Gesinnung muß sich mehren, was dem Staate nicht erwünscht seyn kann. Ist die katholische Frau religiös, so muß sie, nachdem die Flitterwochen vergangen sind und ruhige Besinnung wieder hervortritt, der Zwang, mit einem Manne zu leben, der von ihrer innigsten Ueberzeugung abweicht, unglücklich machen. Der Zwang, ihre Kinder in einer Religion zu erziehen, die ihrer Ueberzeugung entgegen ist, wird ihr Familienglück zerstören. Kein Menschenfreund kann dies wollen. — Ehegenossen verschiedener Konfession sind sich auch an Rechten nicht gleich. Der nichtkatholische Theil erlangt leicht die Ehescheidung von Seiten des Civilrichters und kann sich anderweit verheirathen. Der katholische steht im wesentlichen Nachtheile gegen ihn, da die giltig geschlossene Ehe nach den Grundsätzen der katholischen Kirche unauflöslich ist; er muß ledig bleiben, oder die katholische Religion aufgeben, was über kurz oder lang sein eingeschläfertes Gewissen aufstören und ihn unglücklich machen muß. Wie weit glücklicher ist ein ungemischtes Ehepaar, das in Freud und Leid eine und dieselbe Religion an einem und demselben Altare zur Dankbarkeit gegen Gott, zur Theilnahme an den Tröstungen, welche die Religion darbietet, innigst vereinigt. Alle diese Gründe führen mich zu den Stufen Ew. K. Maj.

erhabenen Throns, mit der ehrfurchtsvollen Bitte: Allerhöchstdieselben mögen huldreichst zu verstatten geruhen, daß in Betreff der einzugehenden gemischten Ehen in den mir übergebenen Erzdiözesen Gnesen und Posen nach den Bestimmungen und Grundsätzen des Anfangs angeführten, an die Erzbischöfe und Bischöfe Polens erlassenen apostolischen Breve Benedikts XIV.: „Magnae nobis admirationis," so nach wie vor, ohne Einmischung der weltlichen Behörden verfahren werde; oder daß ich diese Angelegenheit, so wie dieselbe sich hier gestaltet hat, dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorlegen darf, damit die Gewissensunruhe, die mich und die mir untergeordnete katholische Geistlichkeit ängstigt, auf eine der katholischen Kirche, der ich ewig treu zu bleiben für meine Gewissenspflicht halte, entsprechende Weise behoben werde. Mit unbegränzter Ehrerbietung ersterbe ich Ew. K. Majestät unterthänigster von Dunin, Erzbischof von Gnesen und Posen."

Posen, den 21. Oktober 1837.

Nro. V.

Antwort Sr. Majestät des Königs vom 30. Dec. 1837.

„Hochwürdiger Erzbischof! Ich finde mich auf Ew. ꝛc. gegen die Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 10. Juli d. J. unter dem 26. October d. J. geführte Beschwerde nicht bewogen, zu genehmigen, daß Sie etwas unternehmen, was den in allen östlichen Ländern der Monarchie bestehenden Gebrauch, gemäß welchem sogenannte gemischte Ehen ohne besondere Bedingung durch Aufgebot und Trauung kirchlich vollzogen, zu beeinträchtigen geeignet ist. Vielmehr erwarte ich von Ihnen, daß Sie als Erzbischof bemüht seyn werden, die Ihnen untergebene Geistlichkeit auf dem längst befolgten Wege der bestehenden Ordnung zu erhalten, und zwar um so mehr, als Sie selbst in einer amtlichen, von Ihnen als Kapitularverweser unter dem 20. Januar 1830 ausgestellten Urkunde das Daseyn jenes löblichen Gebrauches, ohne Hinzufügung irgend eines Bedenkens, bezeugt haben. Ich kann daher nicht nachgeben, daß Sie die Verordnung Benedikts XIV. publiziren, oder sich um Belehrung an den römischen Stuhl wenden, indem in dieser längst geordneten Angelegenheit nichts mehr zu ordnen ist. Ich verbleibe Ew. ꝛc. wohlgeneigter Friedrich Wilhelm. — Berlin, 30. December 1837."

Nro. VI.

Rundschreiben des Hochwürdigsten Erzbischofs von Gnesen und Posen, Herrn Martin von Dunin, Legatus natus, Ritter u. s. w. u. s. w. an die sämmtliche Geistlichkeit beider Diözesen.

Ehrwürdige Priester! Wenn Eure vielfachen Anfragen in Ansehung der sogenannten gemischten Ehen bisher ohne Antwort geblieben sind, so ist dieses lediglich aus dem Grunde geschehen, weil ich, da ich die Verordnungen des weltlichen Gesetzgebers in dieser Beziehung mit den Grundsätzen unserer heil. Kirche im Widerspruche sah, mit allen Kräften dahin zuvor strebte, den Zustand dieser traurigen Kollision aufzuheben, zur Schonung der Erzdiözes aber die Last und Schwierigkeit dieses Unternehmens, so wie die Unannehmlichkeiten der persönlichen Blosstellung, wie sich's geziemte, ganz allein übernehmend.

Da jedoch die obwaltenden Hindernisse sich bis jetzt nicht haben beseitigen lassen, vielmehr eine neue Kraft gewonnen zu haben scheinen, Eure Anfragen dagegen aus beiden Erzdiözesen immer häufiger werden, so sehe ich mich gezwungen, Euch zu informiren, in der gerechten Besorgniß, daß nicht auf mein Gewissen die Mißgriffe und Abweichungen von der Lehre der heil. Kirche zurückfallen möchten, welche in der, meiner Leitung anvertrauten Abtheilung des Weinberges Christi, ein leeres Stillschweigen herbeiführen könnte.

Ihr werdet wohl einsehen, geliebte Brüder, daß ich, als Hirt und Bischof verpflichtet, mich an die uralten und allgemeinen Grundsätze der katholischen Kirche zu halten, über deren Aufrechthaltung ich kraft meiner Stellung zu wachen habe, Eure Anfragen nicht anders beantworten kann, als indem ich mich auf die Grundsätze unserer heil. Religion beziehe und Euch darauf verweise, welche nur allein im Stande sind, Euch Eure unabläßliche und unumstößliche Pflicht auf's Klarste und Genaueste vor die Augen zu stellen.

Obschon diese Grundsätze Euch jeder Theolog darbietet, so wird doch eine Erinnerung an dieselben durch eine kurze Darstellung derjenigen Anträge, welche ich durch ein ganzes Jahr theils bei dem Königl. Ministerio geltend zu machen, theils end-

lich in schuldiger Demuth und Ehrfurcht dem Throne vorzulegen bemüht war, nicht am unrechten Orte seyn.

Als das im Jahre 1830 in Ansehung der gemischten Ehen gegebene und im Jahr 1834 in den westlichen Bisthümern der Monarchie promulgirte Breve Pius VIII., vermöge öffentlicher Mittheilung zu unserer Kenntniß kam, uns an unsere Pflicht ermahnte und so häufige Anfragen Euerseits an mich hervorrief, glaubte ich letztere durch eine Bekanntmachung der Verordnung des Stellvertreters Christi am vollkommensten beantworten zu können. Ich wandte mich daher an das Königl. Ministerium mit dem Antrage: die Promulgation des Breve Pius VIII. vom 25. März 1830, wie solches bereits in den westlichen Diözesen der Monarchie geschehen, auch hier gestatten zu wollen, zumal wir unter einem und demselben Scepter leben, und eine und dieselbe Gemeinschaft der Kirche uns verbindet, deren Grundsätze uralt, und überall dieselben sind. — In dem dießfälligen Bescheide eröffnete mir das Königl. Ministerium, wie selbiges die Bekanntmachung in hiesigen Erzdiözesen nicht gestatten könne, weil solches letztere nicht angehe, und weil dieses nichts anders, als eine Neuerung wäre, welche der bisherigen Observanz in hiesiger Provinz zuwider laufen würde.

Euer eigenes Gewissen sey mir Zeuge: daß ich mich bei einem solchen Bescheide nicht beruhigen konnte; ich wiederholte daher meinen Antrag: mir entweder die Bekanntmachung des Breve Pius VIII. an die Geistlichkeit oder die Einholung der apostolischen Entscheidung hierüber zu gestatten. Diesen Antrag begleitete eine umfassendere Auseinandersetzung, daß die Behauptung des Königl. Ministeriums den Grundsätzen der katholischen Kirche widerstreite; sie war im Wesentlichen folgende:

daß, obgleich das Breve Pius VIII. nicht an Uns gerichtet ist, der Inhalt der darin enthaltenen Lehre Uns dennoch angeht, denn sobald das Oberhaupt der Kirche, dieser alleinige von Christo über seine Lehre angestellte Wächter, irgend eine den Glauben oder die Sittenlehre betreffende Frage auflöst, so ist dessen Bescheid ein Bescheid für Alle, so wie die an die Römer, Korinther, Epheser u. s. w. vom Apostel Paulus geschriebenen und an diese gerichteten Episteln sämmtliche Katholiken der ganzen Welt verbinden, indem sie die Lehre der Kirche enthalten. Eine solche Apostolische Epistel ist für sämmtliche Katholiken das Breve Pius VIII., indem solches eine Erläuterung der Lehre gedachter heil. Kirche rücksichtlich der gemischten Ehen enthält. Hierin findet auch ein Unterschied zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Gesetzgeber statt. Ersterer ertheilt blos Gesetze für diejenigen, welche seinem

Scepter huldigen, oder an welche sie ausdrücklich gerichtet sind, während Letzterer seine Vorschriften an sämmtliche Bekenner dieser Religion verkündiget. Bei sämmtlichen Katholiken ist das Sakrament der Ehe eins und dasselbe, so wie der Glaube einer und derselbe ist; und hat über die Frage: ob und wie dieses Sakrament an Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses gespendet werden soll, der Statthalter Christi, dieser höchste Lehrer der Kirche, entschieden, so ist dadurch in der ganzen katholischen Welt der Zweifel darüber gehoben, jeder Geistliche weiß alsdann, an wen und wann nach der katholischen Lehre das Sakrament der Ehe gespendet werden darf und wenn solches verweigert werden muß Eine solche Frage kann aber keine weltliche Behörde lösen, sie gehört vor diejenigen, welchen Christus seine Lehre anvertraut hatte.

Was die Behauptung anbetrifft, in unseren Erzdiözesen habe eine abweichende Observanz stattgefunden, darauf habe ich entgegnet:

daß, obgleich Fälle vorgekommen seyn mögen, in welchen die Geistlichen gemischte Ehen unbedingt gesegnet haben, so sind dieß doch nur partikuläre Irrthümer weniger Einzelner, welche um so weniger eine Observanz begründen können, als es menschlich ist, Irrthümer zu begehen, zu deren Behebung aber in seiner Kirche Christus ein sichtbares Haupt, einen Stellvertreter aufgestellt hat. Nur mit der Zeit werden uns die verschiedenen Verhältnisse einer Sache klar, nur mit der Zeit vermögen wir sie daher als gut oder fehlerhaft zu erkennen. Ein erkannter Fehler muß aber schleunigst abgestellt werden, indem das Verharren in demselben ein Verbrechen ist. Einzelne Abweichungen können daher keine Observanz oder Verjährung konstituiren, hier aber um so weniger, wo es sich um eine Gewissenssache handelt, da die Katholiken in Sachen des Glaubens und der Moral keine Observanz zulassen. Ihre Religion ist göttlich, und göttlich sind deren Grundsätze. Nicht darauf wird gesehen, wie gehandelt wurde, sondern darauf, wie gehandelt werden soll.

Worin aber die durch einzelne Geistliche begangenen Mißgriffe ihren Grund haben, läßt sich leicht erklären. Es stand früher dem katholischen Theile bei Schließung der Ehe mit einer akatholischen Person frei, die Bedingung aufzustellen, daß sämmtliche Kinder in dem katholischen Glauben erzogen werden, ohne welche sie nicht aufgeboten und zum Sakrament der Ehe zugelassen werden durften. Dieß war überall bekannt, und überall auf's Genaueste befolgt. Es ist daher möglich, daß die Geistlichen, im Vertrauen und in der Zuversicht, daß der katho-

lische Theil nicht gewagt haben würde, Aufgebot und Trauung zu verlangen, ohne zuvor die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben und für sich selbst eine völlige Freiheit, den Grundsätzen desselben nachleben zu dürfen, zu bedingen, ohne Weiteres die Aufgebote ergehen ließen und die Ehe segneten. Als jedoch die geistliche Behörde diese Mißgriffe bemerkte, unterließ sie nicht, der Regierung Vorstellungen darüber zu machen, daß deren Verordnungen mit den Grundsätzen der katholischen Religion nicht im Einklange seyen, wie solches der verewigte Fürst Erzbischof Raczynski in Absicht der zwischen katholischen Soldaten und katholischen Frauenspersonen durch nicht katholische Feldprediger zu vollziehenden Trauungen gethan hat.

Auf die Anführung des Königl. Ministeriums, als brächte die Bekanntmachung des Breve Pius VIII. eine Neuerung in den Stand der Dinge, habe ich erwiedert:

daß die katholische Religion keine Neuerungen leidet. Nicht eine neue, sondern eine uralte Lehre der heil. Kirche setzt das Breve Pius VIII. auseinander. Nicht die Katholiken führen Neuerungen ein, sondern die Regierung dringt ihnen solche auf, besonders in Absicht der Ehen. Es ist bereits gesagt worden, daß in hiesiger Provinz das allgemeine kirchliche Gesetz bestand, nach welchem der katholische Theil zum Sakramente der Ehe bei gemischten Religionsverhältnissen nur unter der Bedingung zugelassen wurde, wenn er zuvor sowohl für sich eine freie Ausübung der katholischen Religionspflichten, als die Erziehung der Kinder in demselben Glauben ausbedungen hat. Nach erfolgter Einverleibung der Provinz zum Königreich Preußen, verbot das Civilgesetz eine solche Bedingung aufzustellen, indem es festsetzte, daß die Söhne dem Glauben des Vaters, die Töchter dem Glauben der Mutter folgen sollten.

Die neueste Verordnung verlangt dagegen, daß sämmtliche Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen seyen. Wenn daher die katholische Kirche bei gemischten Ehen die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion verlangt, und diese Bedingung als ein wesentliches Postulat zur würdigen Empfangnahme des Sakraments aufstellt, so führt sie dadurch keineswegs eine Neuerung ein, wiederholt vielmehr blos eine uralte, durch Jahrhunderte bestätigte, so kraftvoll in der Theologie dargestellte und durch das Haupt der Kirche Benedikt XIV. in der an uns gerichteten Bulle, so wie in dem an die westlichen Bisthümer erlassenen Breve Pius VIII. zur Befolgung empfohlene Lehre.

Dergleichen jedoch weit erschöpfendere Vorstellungen sind nicht vom erwünschten Erfolg gewesen.

Das Königl. Ministerium hat erklärt:

daß es nicht nur die Publikation des Breve Pius VIII. in hiesiger Provinz nicht gestatten könne, sondern auch die Civilbehörden angewiesen habe, jedem Versuch, welcher gemacht werden dürfte, die Gewährung des Aufgebots und der Trauung, von der Bedingung, die Kinder im katholischen Glauben zu erziehen, abhängig zu machen, auf das Nachdrücklichste entgegen zu treten; daß der Verfasser der Denkschrift darin einen Mangel an Urtheilskraft, Kenntniß der Gesetze, und ein der Regierung abholdes Gemüth verrathen, — und die Resolution schloß mit der Weisung: auf dem von meinen Vorfahren, den verewigten Erzbischöfen v. Gorzynski und v. Wolicki betretenen Wege zu beharren, welche mündlich versichert hätten, daß die hiesigen katholischen Geistlichen die Trauungen an gemischten Ehen verrichteten, ohne eine Bedingung wegen Erziehung der Kinder im katholischen Glauben zu verlangen, indem andernfalls an Se. Majestät berichtet und die Anwendung der ernstlichsten Remeduren in Vorschlag gebracht werden müßte.

Auf dieses Rescript hielt ich mich meinem Gewissen und meiner Stellung schuldig zu erwidern: wie ich zwar mit Schmerz, zugleich jedoch mit der Resignation, die mein Beruf mir zur Regel macht, die mich persönlich treffende harte Verletzung hinnehme, welche ich unter so humaner Regierung eines des besten Monarchen nicht erwarten durfte, wobei mich jedoch der Ausspruch des heiligen Paulus tröstet: „nos stulti propter Christum“ Daß meine Denkschrift sich nicht die bürgerlichen Gesetze in Betreff der Ehe, nicht die bürgerlichen Folgen der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages zum Vorwurf machte, weil diese von der Weisheit und Machtvollkommenheit des weltlichen Gesetzgebers abhängig sind, daß sie vielmehr die Ehe als heiliges Sakrament und die Frage behandelte: wo und wie dieses Sakrament den Satzungen der heiligen Kirche gemäß zu administriren sey. Daß daher über eine Sache dieser Art keine weltliche Behörde zu bestimmen habe, die Entscheidung darüber vielmehr der höchsten Behörde der heiligen Kirche, nämlich dem Papste allein zustehe. Was die Beschuldigung anbetrifft, als hätte ich in der Denkschrift ein der Regierung abholdes Gemüth blicken lassen, habe ich erwidert: daß ich nicht begreife, wie die Vertheidigung der Grundsätze des katholischen Glaubens, dessen Bekenner in der Liebe, Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihren Landesherrn den an=

dern Religionsgenossen gewiß nicht nachstehen dürften, von einem der Regierung abholden Gemüthe zeugen sollte?

In Rücksicht der mündlichen Mittheilungen der beiden verewigten Erzbischöfe v. Gorzynski und Wilicki, daß ich an deren Rechtgläubigkeit eben so wenig zweifle, als irgend eine Spur solcher Eröffnungen in den Akten vorfände. Die Richtigkeit solcher Eröffnungen angenommen, müßte ich aber gestehen, daß sie beide geirrt haben und ihren Irrthum gern abgelegt haben würden, wenn ihr Ohr, so wie das meinige, die in dem Breve Pius VIII. enthaltene Stimme des Oberhauptes der Kirche berührt hätte, welche nothwendig ein größeres Gewicht haben muß, als ein partikuläres Gutachten gedachter meiner Vorgänger. Daß ferner dieser Gegenstand in hiesiger Provinz von großer Wichtigkeit sey, in welcher selten Eingeborene zu den verschiedenen Aemtern befördert, wo letztere vielmehr mit jungen, meistens evangelischen, aus anderen Provinzen herkommenden Beamten besetzt werden, welche in der Regel mit Frauen aus vornehmeren hiesigen Familien ehelich sich zu verbinden pflegen, deren Nachkommenschaft daher, in der evangelischen Konfession erzogen, den Katholizismus allmählig untergraben wird.

Dieser Vortrag hatte vornehmlich zum Zwecke, die Erlaubniß zu erlangen, diese Angelegenheit dem Apostolischen Stuhle vorstellen zu dürfen. Eine solche Erlaubniß hat jedoch das Königl. Ministerium nicht ertheilt, vielmehr erklärt: Wie selbiges aus meinem Vortrage keinen Grund dazu entnehmen könne, in die Publikation des Apostolischen Breve Pius VIII. zu willigen, und daß für den Fall, daß man an das gedachte Breve sich zu halten versuchen wollte, die Zahlung der zum Unterhalte des General-Vikariats und der Erzbischöflichen Behörde etatsmäßig bestimmten Gelder mit Sperre belegt werden würde.

Unterm 16. Juli v. Js. hat aber das Königliche Ministerium, gleichsam zur Begründung seiner Behauptung, Abschrift eines von den hiesigen General-Konsistorien während der Administration des Erzbisthums ausgestellten Attestes, darüber, daß hier Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses unbedingt getraut werden, mir zugeschickt unter der Andeutung: daß die Civilbehörden angewiesen sind, auf fernere Beachtung dieser Praxis genau zu wachen.

Aus obigem in gedrängter Kürze Euch mitgetheilten Inhalte werdet Ihr, geliebte Brüder, ersehen: daß der einzige Zweck meiner Vorstellungen und Anträge an das Königliche Ministerium nur dahin ging, dessen Einwilligung dazu zu erhalten, das Breve Pius VIII. zu promulgiren, oder die ganze Angelegenheit zur Entscheidung des Apostolischen Stuhls gelan-

gen lassen zu dürfen, und daß die mir darauf gewordenen Bescheide keiner von diesen beiden alternativ gestellten Bitten entsprochen haben. Hienach sah ich die Nothwendigkeit, mich dem Throne zu nahen und am 26. Oktober v. Js. in schuldiger Ehrfurcht Sr. Majestät dem König eine Bittschrift folgenden verkürzten Inhalts vorzulegen: *)

Nach der an den Primas, Erzbischöfe und Bischöfe Polens ergangenen Bulle Benedikt XIV. „magnae nobis admirationis" **) vom 29. Juni 1748 durften in hiesiger Provinz gemischte Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken nicht anders, als blos unter der Bedingung eingegangen werden, daß der katholische Theil sich verpflichte, den nichtkatholischen in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen, und daß sämmtliche in solcher Ehe erzeugten Kinder in dem katholischen Glauben erzogen werden. Mit diesen Grundsätzen der heil. Kirche steht die Vorschrift des A. L. R. §. 76. Thl. II. Tit. 2. in Collision, welche bestimmt, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden sollen. Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1803 ändert diese Vorschrift dahin ab: daß sämmtliche Kinder der Religion des Vaters folgen sollen, falls die Eltern sich nicht über etwas Anderes geeinigt haben. Mit der Errichtung des Herzogthums Warschau im Jahre 1807 verloren diese beiden letztgedachten Vorschriften ihre Geltung und das damalige Civilrecht setzte in Absicht der kirchlichen Trauungen nichts fest, indem es die Ehe als bloßen bürgerlichen Vertrag betrachtete; die katholischen Geistlichen hielten daher, in Absicht der Trauungen oder der Administration des Sakraments der Ehe, die Vorschriften der Bulle Benedikts XIV. fest.

Bei der Wiederbesitznahme im Jahre 1815 haben Ew. Königl. Majestät in dem Aufrufe an die Einwohner des Großherzogthums Posen am 15. Mai e. a. feierlich auszusprechen geruht:

---

*) Diese wurde mitgetheilt in der Sion. 1838. März. Nr. 30.

**) Alle Bullen und Breve werden mit den Anfangsworten citirt; so die hier gemeinte, welche mit den Worten anhebt: „magnae nobis admirationis" (zu Unserer großen Verwunderung). Diese eigenen Worte der Bulle hielt ein Berliner Correspondent der Allgem. Zeitung für Worte des Erzbischofs und übersetzt daher frischweg: „die von Uns höchlich bewunderte Bulle." Französische Zeitungen übersetzen den Schnitzer wörtlich mit „la bulle admirable." Daraus schließe man auf die Zuverlässigkeit der Uebersetzung in den meisten Zeitungen.

„Eure Religion soll aufrecht erhalten werden,“ woraus selbst redend folgt:

Die katholische Kirche soll hier in ihrer ursprünglichen Reinheit und in Ansehung ihrer Glaubens-, Sitten- und Disciplinarlehren, unter ihrem sichtbaren Oberhaupte, dem Papste, unverletzt stehen bleiben und beschirmt werden.

Durch das Allerhöchste Patent vom 9. November 1816 ist in dem Großherzogthum Posen das Allgemeine Landrecht vom 1. März 1817 an wieder eingeführt worden, und der Oberpräsident der Provinz hat mich im Jahre 1834 darauf aufmerksam gemacht, daß nunmehr die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1803 wegen Erziehung der Kinder in gemischten Ehen wieder in Kraft getreten sey.

Es konnte nicht ausbleiben, daß so viele Veränderungen Verwirrung und Unsicherheit in den Ansichten der katholischen Geistlichkeit über die gemischten Ehen, welche hier noch selten vorkamen und unlängst erst häufiger wurden, hervorbrachten. Unterdessen ward das an den Erzbischof von Cöln und die Suffraganbischöfe von Trier, Münster und Paderborn erlassene Breve Pius VIII. vom Jahre 1830 im Jahre 1834 durch öffentliche Druckschriften allgemein bekannt; dasselbe überzeugte die katholische Geistlichkeit der Provinz, daß die uralte katholische Lehre über die gemischten Ehen von Seiten des Apostolischen Stuhls keine Abänderung erlitten habe, und gedachtes Breve Pius VIII. dieselben Grundsätze enthalte, welche in der Bulle Benedikts XIV. Platz finden. Die dadurch entstandenen Zweifel und die häufigen an mich und meine Konsistorien in Ansehung der gemischten Ehen erhobenen Anfragen, veranlaßten mich bei dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten den Antrag zu machen: daß entweder das fragliche Breve auch hier amtlich publicirt, oder aber mir verstattet werde, die Sache dem Apostolischen Stuhle zur Entscheidung vortragen zu dürfen. Beides ist mit einer Härte abgeschlagen worden, als ich unter Ew. Königl. Majestät großmüthiger Regierung nicht erwarten konnte, unter einer Regierung, wo völlige Gewissensfreiheit gesetzlich gesichert ist, wo beinahe die Hälfte dem glorreichen Scepter Ew. Königl. Majestät unterworfenen Unterthanen den katholischen Glauben bekennt.

Zur Rechtfertigung des abschläglichen Bescheides wird angeführt:

a) daß das Breve Pius VIII. nur an den Erzbischof von Köln, und die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn erlassen sey, mithin meine Erzbisthümer nichts angehe, und

b) daß durch die Publikation desselben eine, der bisherigen

Observanz zuwiderlaufende Neuerung in die hiesige Provinz eingeführt werden würde.

Ew. Königl. Majestät geruhen mir

ad a) die allerunterthänigste Bemerkung Allerhuldreichst zu vergönnen, daß ich als katholischer Erzbischof mich über den Sinn und den Umfang Apostolischer Sendschreiben nicht von einem weltlichen, und dazu noch akatholischen Ministerium belehren zu lassen habe, indem dazu aus der uralten und unabänderlichen katholischen Lehre fließende Normen vorhanden sind, nach welchen ich Apostolische Breven zu deuten gehalten bin. Ich darf demselben in meinem Gewissen die Befugniß, Apostolische Entscheidungen über katholische Glaubenssachen, über die priesterliche Administration der heiligen Sakramente, wozu die Einsegnung der Ehe gehört, zu interpretiren nicht einräumen. Die ministerielle Behauptung, das Breve Pius VIII. fände blos Anwendung in den Diöcesen, an welche es gerichtet ist, wäre der gleich: daß des heil. Paulus Apostolische Briefe an die Römer, Korinther, Epheser u. s. w. nur diese und nicht die ganze Christenheit angingen.

Aber zugegeben, was unstatthaft ist, die ministerielle Behauptung sey richtig, so tritt an die Stelle des bestrittenen Breve das an alle Bischöfe der katholischen Welt erlassene Sendschreiben Papst Leo des XII. Octavo Cal. Jan. 1825, so wie die an die Bischöfe Polens gerichtete Bulle Benedikts XIV., welche beide eine und dieselbe Lehre in Ansehung der gemischten Ehen enthalten.

In Rücksicht der ministeriellen Anführung

ad b) habe ich schon vorstehend ehrerbietigst dargelegt, wie es gekommen, daß unter der katholischen Geistlichkeit in Absicht der Segnung in gemischten Ehen Mißgriffe eingerissen sind; die Katholiken lassen in Religionssachen keine Verjährung zu; sind vielmehr verpflichtet, irrige Ansichten, sofort als deren Irrthümlichkeit sich herausstellt, abzulegen. Ein solcher Irrthum ist aber hier eben durch das Breve Pius VIII. entdeckt. Ferner:

1) Nimmt der Apostolische Stuhl noch heute an: daß in meinen Erzdiözesen die in der Bulle Benedikts XIV. zusammen gestellten Grundsätze in Absicht der gemischten Ehen gelten und befolgt werden. Zum Beweise füge ich ehrfurchtsvoll Abschrift einer Ehedispense bei, welche die ausdrückliche Bedingung enthält: daß der evangelische Ehemann die in der Ehe zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erziehen zu lassen und die katholische Ehefrau in der Ausübung dieses Glaubens nicht zu stören sich verpflichte.

Der Oberpräsident fordert zwar, daß die in der Dispense enthaltene, den preußischen Gesetzen widerstreitende Bedingung

als nicht gegeben anzunehmen sey. Allein, wie kann eine unter gewissen Bedingungen gegebene Ehedispense nach Aufhebung dieser Bedingungen ihre Kraft und Giltigkeit dennoch behalten? — Und ist mit Aufhebung der Bedingungen ihre Giltigkeit erloschen, wozu ist ihre Bekanntmachung nöthig? Findet Ew. Königl. Majestät Ministerium solche Bedingungen im Widerspruche mit den diesseitigen Gesetzen, so dürfte es angemessen erscheinen, solche Differenzen auf dem diplomatischen Wege zu beseitigen.

2) Die Landesgesetze verbieten den katholischen Priestern nicht, die Einsegnung gemischter Ehen zu verweigern §. 442 und 443 Tit. II. Thl. 2. des A. L. R. Wie können sie daher zur Segnung solcher Ehen gezwungen werden? Wie kann die gesetzlich zugesicherte Gewissensfreiheit bestehen neben einem Verbot, sich Erläuterung und Belehrung vom sichtbaren Oberhaupte der Kirche einzuholen?

3) Es handelt sich hier nicht um die bürgerlichen Gesetze, welche die Ehe als Civilvertrag behandeln, sondern um die priesterliche Einsegnung der Ehe nach den Grundsätzen und Vorschriften der Kirche, welches Sakrament nur an diejenigen gespendet werden darf, welche der Priester zur Empfangnahme dieser Sakramentalgnade für befähigt erachtet.

4) Gemischte Ehen ziehen übrigens viele traurige Folgen nach sich. Die katholische Frau wird entweder religiös oder gleichgiltig seyn. Im ersten Falle, wie unglücklich wird ihre Lage seyn, wenn sie, wider ihre Ueberzeugung, ihre Kinder in einem ihrer Religion widerstreitenden Bekenntnisse wird erziehen müssen; im letzteren aber zieht sie Libertins groß, welche, so viel an ihnen ist, auch ihre Umgebung anstecken, was kein Menschenfreund wünschen kann. Wie weit glücklicher ist ein ungemischtes Ehepaar, das in Freud und Leid eine und dieselbe Religion, an einem und demselben Altare zur Dankbarkeit gegen Gott, zur Theilnahme an den Tröstungen, welche die Religion darbietet, innigst vereinigt.

5) Ehegenossen verschiedener Konfessionen sind sich auch an Rechten nicht gleich. Der nichtkatholische Theil erlangt gleich die Ehescheidung Seitens des Civilgerichtes und kann sich anderweit verheirathen; der katholische muß ledig bleiben, oder seine Religion aufgeben, indem die einmal giltig geschlossene Ehe nur der Tod trennen kann.

Ew. Königl. Majestät geruhen daher huldreichst zu gestatten: daß in beiden hiesigen Erzdiözesen die Bestimmungen der Bulle Benedikts XIV. in Betreff der gemischten Ehen aufrecht erhalten werden, oder daß mir erlaubt sey, diese Angelegenheit dem Apostolischen Stuhle vorzulegen.

In obigen meinen Anträgen liegen Euch, ehrwürdige Priester, die religiösen Gründe klar vor Augen, womit ich bemüht war, der Regierung die Billigkeit unserer Vorstellungen darzulegen, welche dahin gehen, daß wir nicht gezwungen werden möchten zur Segnung von solchen gemischten Ehen, bei welchen die Bedingung wegen Erziehung der Kinder im katholischen Glauben nicht vorangegangen ist, und daß solchen Trauungen nach Religionssitte zu assistiren einem katholischen Priester weder erlaubt gewesen, noch je erlaubt seyn kann; indem selbiger als ein Verwalter Christi nur an gehörig Vorbereitete das Sakrament administriren darf. Bin ich aber auch so unglücklich gewesen, durch diese Gründe bisher den erwünschten Erfolg nicht erlangen zu können, so kann ich doch weder glauben, noch von Euch Priestern erwarten, daß Ihr in diesen nämlichen hier entwickelten Gründen Eure katholische, von Gott und der heil. Kirche Euch auferlegte Pflicht nicht klar einsehen solltet, über deren Verabsäumung Euch nichts vor Gott schützen würde. Um so mehr fällt Euch jede Entschuldigung weg, um so weniger vermöchtet Ihr Euch damit zu schützen, als hättet Ihr keine hinlängliche Kenntniß von Eurer Pflicht gehabt, — als wäre diese Pflicht Euch noch zweifelhaft oder nicht klar genug gewesen, oder Euch und Euren Kirchen bisher neu und ihre Ausübung nie oder nicht hinreichend empfohlen worden; denn die Vorschriften über die Ehen solcher Art sind uralt, allgemein und laut. Diese Vorschriften kannte und ehrte der preußische Gesetzgeber, als selbiger ins allgemeine Landrecht die Bedingung einfließen ließ, daß die katholischen Priester zur Segnung dergleichen gemischten Ehen nicht gezwungen werden dürfen. §. 442 und 443 Tit. II. Thl. 2. des A. L. R.

Ueberdieß wurde, wie vorher erwähnt, die Bulle Benedikts XIV.: „magnae nobis admirationis" in Ansehung der gemischten Ehen, absichtlich und direkt an die ganze hiesige Provinz, an die Erzbischöfe von Gnesen, folglich an sämmtliche ihrer Oberleitung untergebenen Diözesen und Suffraganbischöfe durch den gedachten Papst bestimmt, geschrieben hingesandt und hier publizirt. Rissen aber Verstöße dagegen ein, sehet in den Diözesansynoden nach und Ihr werdet Ueberzeugung gewinnen, mit welchem Eifer die Hirten diese allgemeine Praxis der katholischen Kirche in Erinnerung brachten, nnd wie angelentlich sie zu deren genauer Aufrechthaltung auf ewige Zeiten ermahnten. Seht nur die Posener Schembeksche Synode von 1720 nach und leset darin Abschnitt II. de haereticis und mindestens den Artikel, unter dem Randvermerk II. Cum haereticis matrimonia contrahi prohibentur. (Mit Häretikern dürfen keine Ehen abgeschlossen werden). So wie weiter unten unter dem Titel: reflexio ex

praemissis de haereticis unter dem Randvermerk: „Cum iisdem matrimonia non ineantur, nisi spoponderint, fieri catholici, cautionemque juratoriam fecerint, de non avocanda altera conjuge a fide catholica et prole futura utriusque sexus in eadem fide Romana catholica educanda.“ (Mit ihnen darf keine Ehe eingegangen werden, ausgenommen, sie geloben katholisch zu werden, und versprechen eidlich, den Ehegatten nicht von der katholischen Religion abzubringen und die Kinder beiderlei Geschlechtes in der römisch-katholischen Religion zu erziehen). Kann eine Sache klarer und bestimmter ausgedrückt werden, als hier geschehen? Wie genau aber diese Synodal-Verordnung die Priester auf ewige Zeiten zu befolgen haben, ergiebt sich aus dem Abschnitte XXXIV., wo zur genauen Beobachtung derselben bestimmt ist, daß ein jeder Pfarrer solche besitzen, als ein Inventarbuch seinem Nachfolger zurücklassen und öfters privatim durchlesen soll; ja selbst auf den jährlichen Dekanatcongregationen wurde deren Ablesung, besonders aber der darin die gemischten Ehen betreffenden Stellen verlangt.

Aehnliche, gleich bestimmte Verordnungen in dieser Beziehung lassen sich in den Synodalkonstitutionen als: des Bisthums Kulm vom Jahre 1745 C. 24 P. 142; des Bisthums Ermeland vom Jahre 1726 C. 17 P. 60; des Bisthums Krakau vom Jahre 1711 C. 38 P. 46. Epistola pastoralis ad populum et Clerum Cardinalis Lipski, episcopi Cracoviensis 1737 reimpressa 1740, c. 28; des Bisthums Plock vom Jahre 1733. c. 2. p. 7, antreffen, deren Einschaltung hier die Kürze des gegenwärtigen Rundschreibens nicht gestattet.

Diese Synoden liefern Euch einen unumstößlichen Beweis darüber, daß die Vorschriften unserer Kirche in Ansehung der gemischten Ehen überall hier genügend promulgirt wurden und die Nichtbefolgung derselben keine Rechtfertigung findet. Fraget endlich Eure Vorfahren im Amte und andere, zum größten Theil noch am Leben seyende katholische Einwohner und lasset Euch sagen, welche Praxis bis auf die neuesten Zeiten sowohl während der vormaligen polnischen als auch unter der preußischen Regierung in Rücksicht der gemischten Ehen beobachtet wurde, obschon solche Ehen früher nur als sehr seltene Ereignisse vorkamen und erst in den neuesten Zeiten häufiger zu werden begannen. Mögen uns solche im Alter höher stehende Zeitgenossen und Vorfahren im Amte bezeugen: ob nicht überall in dergleichen Fällen ein Versprechen wegen der Erziehung sämmtlicher, in einer solchen Ehe erzeugten Kinder genau erfordert wurde, und diese wirklich ausgeübte Praxis, die Verordnungen der hiesigen Synoden, die Bulle Benedikt des XIV. werden Euch unwiderlegbar belehren, daß das katholische Gesetz in Ansehung solcher Ehen in hiesiger

Provinz allgemein, jedem Weltlichen und sogar dem Volke bekannt, mit einem Worte aufs Vollständigste promulgirt war. So unzweifelhaft es daher feststeht, daß dieses, unseren Vätern so hell lautende Gesetz die katholische Kirche in der hiesigen Provinz nie widerrufen hat, noch auch der Natur der Sache nach widerrufen konnte, so wahr ist es auch, daß wir bei so bewandten Umständen nur aus Leichtsinn oder einem erdichteten Vorwand in einer neuen Publikation dieses Gesetzes dessen Kraft und Gültigkeit suchen wollten.

Gestehen wir lieber, daß, wenn Einige von uns in dieser Beziehung gefehlt und solche Ehen eingesegnet haben, solches aus grober Unkenntniß und vernachlässigter Lesung der Gesetze der allgemeinen Kirche, ja selbst der Diözesansynoden, und wenn uns solche bekannt waren, aus bloßer Schwäche wider unser Gewissen geschehen. Nichts kann uns vor Gott und unserem Gewissen von der Erfüllung uralter Pflichten unserer Religion entbinden. Daher kann ich, als Bischof und Euer Hirt, meiner Stellung und meinem Beruf gemäß handelnd, nichts Neues hinzufügen, beschwöre Euch vielmehr bloß: übet die alte, uralte und allgemeine Pflicht Eurer Religion aus, und bei der gewissenhaften Erfüllung unserer Berufsobliegenheiten, beten wir inbrünstig zu Gott, daß er uns das huldvolle Herz unseres Monarchen zuwenden möge. Ja überlassen wir uns der Hoffnung, daß durch die barmherzige Schickung Gottes unser Allergnädigster König und Herr sich in der vorliegenden Sache als ein wahrer und gerechter Vater für uns zeigen und uns Katholiken die Gewissensruhe wieder zu verschaffen geruhen wird, ohne welche wir nie glücklich seyn können.

Gott der Allmächtige schenke sein Gedeihen unserer Sache und erhalte bei Glück und Gesundheit ins späteste Alter unseren Allergnädigsten Monarchen. Bei dieser Darstellung der Sache empfanget, Brüder, meinen Hirtensegen!

So eben, als ich obiges Rundschreiben entworfen habe, ist mir ein durchweg abschlägiger Bescheid von Sr. Majestät dem Könige vom 30. December vorigen Jahres zugegangen, nach welchem mir in dieser Angelegenheit, weder an den apostolischen Stuhl mich zu wenden, noch die Bulle Benedikts des XIV. amtlich bekannt zu machen gestattet, vielmehr empfohlen wird, an dem (wie es darin heißt) löblichen Gebrauche — die so genannten gemischten Ehen ohne besondere Bedingung wegen Erziehung der Kinder im katholischen Glauben durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen — festzuhalten.

Dieser Bescheid hat indessen meinen Vorsatz nicht geändert, indem ich mich nicht erkühnen kann, die Stellung und den Charakter eines Bischofs zu beflecken, mein Gewissen mit Untreue

zu belasten, die Einheit mit dem Oberhaupte der Kirche abzubrechen und als Verräther, nicht aber als ein vom heil. Geiste bestellter Wächter von der Lehre der heil. Kirche abzuweichen, während aufs Neue die Stimme Gregors des XVI. zu meinen Ohren dringt, welche die widerrechtlich eingeführte, der katholischen Kirchenlehre widerstreitende falsche Praxis in Ansehung der gemischten Ehen in der ganzen preußischen Monarchie verdammt.

Nochmals werde ich mich daher dem Throne zu nahen wagen, indem ich nichts heimlich unternehmen will, werde jedoch unumwunden erklären: daß das Reich Christi nicht von dieser Welt sey, die Macht eines Bischofs aber vom heil. Geist komme, — daß keine weltliche Gewalt mich zu einer meinem Gewissen widerstreitenden Handlung zu zwingen vermag, — daß ich nun mehr nicht nöthig habe mich in dieser Angelegenheit an den apostolischen Stuhl zu wenden, da ich dessen Stimme in der ganzen preußischen Monarchie widerschallen höre, und mich nur verpflichtet halte, anzuzeigen: wie ich, dem Beispiele so vieler heil. Bischöfe und unsers heil. Stanislaus folgend, aus Gewissenspflicht den mit der Landesregierung geführten Schriftwechsel in gedrängter Kürze der Geistlichkeit mitgetheilt und selbige ermahnt habe, die Grundsätze der katholischen Kirche aufrecht zu erhalten; gestehen will ich zugleich: meine Person, mein Leben lägen in der Hand meines Monarchen; — man könne mich einkerkern, mir allenfalls das Leben nehmen, aber mein Glaube sey göttlich, und diesen vermöchte mir mit Gottes Hilfe keine Macht zu nehmen. Denn ich will, wie ich lebe, in dem Schooße der römisch-katholischen Kirche sterben: ich will nicht ein Schisma gründen und mit Treulosigkeit in Religions- und Kirchensachen heucheln.

Habe ich aber gefehlt indem ich auf Verlangen im Jahre 1830 als damaliger Kapitularverweser über das Bestehen der Praxis wegen unbedingter Trauung der gemischten Ehen ein Attest ausstellte, worauf gerade der gedachte Allerhöchste Bescheid basirt ist, so begründet ja dieses Attest keine Sanktion für eine solche Praxis oder Mißbrauch, wie selbige Seine Heiligkeit in ihrer Allokution vom 10. December vorigen Jahres benannt hat. Möge übrigens die Schuld davon über mein Haupt fallen, der ich jetzt Wahrheit schaue und, nachdem ich den Irrthum eingesehen habe, wider diese Mißbrauchsweise eingeführte Praxis öffenlich protestire; ja selbst in diesem Falle dagegen protestirt haben würde, wenn ich solche im Irrthum begriffen der Geistlichkeit früher selbst anempfohlen hätte, was jedoch, Gott sey Dank! nicht geschehen; ja, mit Fenelon würde ich selbst dasjenige verdammen, dem ich in irriger Ansicht Lob und Beifall zollte. Um desto unbefangener muß ich daher diese falsche Praxis bei der wider dieselbe erhobenen Stimme des Statthalters Christi,

öffentlich verdammen, als ich bei deren Einführung keinen Antheil hatte; und ich warne Euch, Brüder! hütet Euch vor Verantwortlichkeit vor Gott und beharret in dem Schooße der heil. Mutter, der Kirche. Mich vermag vom heil. Glauben und der Liebe Jesu Christi weder Kerker, noch Hunger loszureißen, und ich hoffe zu Gott, auf Eure Religiosität ebenfalls fest bauen zu dürfen. Welches Schicksal auch Euren Hirten immer treffen mag, wisset, daß ihm das tröstende Bewußtseyn hinreichen wird, einer Duldung für Jesus Christus würdig geworden zu seyn. Unterstützet meine Schwäche durch Eure Gebete, um welche ich Euch aus dem Grunde meines Herzens bitte! Ihr selbst aber haltet fest mit Christo und der von ihm aufgestellten und zurückgelassenen Mutter, der heil. Kirche. Sollte ich, zumal bei meiner bedeutend geschwächten Gesundheit, von dem Allerhöchsten Richter eher abberufen und mir nicht vergönnt werden, Euch nach den Gefühlen meines Herzens anzureden, in der festen Hoffnung verlasse ich das Irdische, daß auch Euch, lieben Brüder, Eure Gewissenhaftigkeit und unerschütterliches Beharren in den unabänderlichen Grundsätzen der heil. Kirche über Alles gelten werde. Nehmet hiermit noch, vielleicht zum letzten Mal, von Eurem rechtmäßigen Hirten den Hirtensegen hin und mit diesem die Apostolische Warnung, die ich Eurem Gewissen anvertraue: „O Timothee depositum custodi." (O Timotheus! bewahre die Hinterlage). Wer davon abweicht, er selbst, und nicht ich wird in der Stunde des jüngsten Gerichts an seinem Untergange und an den Gewissensbissen hienieden schuld seyn, welche in den Augenblicken der ruhigen Betrachtung, besonders aber auf dem Sterbebette mit ihrer ganzen Kraft in ihm und gegen ihn rege werden. Mit diesem Rundschreiben, als mit einer Stimme des Hirten, machet auch Eure Heerden bekannt, und nachdem Ihr alle Gläubige, besonders aber die Mütter und Töchter ermuntert haben werdet — damit die, welche die Kirche Christi, durch Gebete, Lehre und die heil. Sakramente von der Wiege ab bis an das Grab auf dem Wege der Seligkeit führt, und als eine sorgsame Mutter, vor allen gegen den reinen von Christo und seinen Aposteln ererbten Glauben erhobenen Angriffen schützt und schirmt, mit gleicher Treue und Anhänglichkeit in dem Glauben dieser Kirche beharren, alle ehelichen Verbindungen mit den Abtrünnigen dieser Kirche vermeiden, und diese Grundsätze ihren Kindern, Enkeln und Urenkeln als das theuerste Vermächtniß überweisen. — Nachdem Ihr, wiederhole ich, Eure Pfarrkinder auf solche Art angeredet haben werdet, ertheilet ihnen ebenfalls meinen Hirtensegen. Posen, den 30. Januar 1838

Gez. Martin v. Dunin,

(L. S.) Erzbischof von Gnesen und Posen.

Nro. VII.

Hirtenbrief des Erzbischofs von Posen und Gnesen an die Geistlichkeit seines Sprengels vom 27. Febr. 1838.

„Wir Martin Dunin, durch die göttliche Barmherzigkeit und die Gnade des heiligen apostolischen Stuhles Erzbischof von Gnesen und Posen, päpstlicher Legat u. s. w. bieten unsern ehrw. Brüdern, den geistlichen Obern, Pfarrern, Vikarien und dem gesammten Clerus Unserer Erzdiözesen Gnesen und Posen Unsern Gruß und Hirtensegen. Gemahnt durch die Allocution des sichtbaren Oberhaupts Unserer heiligen Kirche, des Papstes Gregor XVI. vom 10. Dez. v. Js., welche die im ganzen Königreich Preußen mit Unrecht (perperam) eingeführte Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen mißbilligt, und gedrängt durch Hirtenamt und Gewissen, müssen wir Euch, ehrw. Brüder, dasjenige ins Gedächtniß zurückrufen, was derselbe heil. apostol. Stuhl durch den Statthalter Christi gottsel. Andenkens, Benedikt XIV., kraft der Bulle „magnae nobis admirationis“ v. J. 1748 an den Primas, die Erzbischöfe und Bischöfe des damaligen Königreichs Polen in Betreff eben dieser gemischten Ehen verordnet, und für alle Zeiten zu beobachten geboten hat; nämlich daß kein Katholik, der mit einer Akatholikin die Ehe eingehen wolle, oder umgekehrt, zum Sakrament der Ehe, wie es durch den Segen oder nach irgend einem im römischen Ritual vorgeschriebenen Ritus vollzogen wird, zuzulassen sey, es sey denn derselbe gebe ein vollgiltiges Gelöbniß (validam sponsionem) 1. darüber, daß jedes dieser Ehe entspringende Kind katholisch erzogen werde; 2. daß der katholische Theil gegen alle Gefahr der Perversion sicher gestellt werde; 3. daß Hoffnung vorhanden sey, den akatholischen Theil in den Schoos der Kirche zurückzuführen. Daß dieß die katholische Lehre sey, hat das neuere Breve Pius VIII. v. J. 1830, anfangend „Litteris altero abhinc anno“, das auf die Bitten der Bischöfe Westpreußens erlassen wurde, bestätigt, indem dasselbe nur unter den nämlichen oben erwähnten Bedingungen den Pfarrern zur Einsegnung zu schreiten gestattet. Da, wie eine traurige Erfahrung bezeugt, an vielen Orten sehr viele (plerique) Seelsorger dieses Gesetz vergessen haben, so wundert Euch nicht, daß der Oberhirt, der vom heil. Geist den Schatz Christi zu hüten gesetzt ist, so viele kirchenräuberisch (sacrilege) administrirte Sakramente der Ehe bitter beweinend, auf alle Folgezeit für die Uebertreter dieses Gesetzes Strafen festgesetzt, damit diese wenigstens die jetzigen und künftigen Seelsorger ab-

schrecken mögen von kirchenräuberischer Ertheilung des Sakramentes an Unwürdige (a sacramento indignis sacrilege administrando). Sofort suspendiren Wir von jedem geistlichen Stand, Amt und Pfründe ohne weiteres (suspendimus ab omni ordine, officio et beneficio ipso facto) jeden Priester in Unseren Erzdiözesen, welcher gegen den Geist und Wortlaut des oben besagten Status der heiligen Kirche sich anmaßen sollte, fortan gemischte Ehen, d. h. die Ehe eines Katholiken mit einer Akatholikin oder umgekehrt, nach katholischem Ritus zu verbinden oder denselben auf irgend eine Weise seine Beistimmung zu geben, wenn nicht im voraus der katholische Theil mit aller Gewißheit gelobt haben wird: daß alle aus dieser Ehe erzeugten Kinder im katholischen Glauben erzogen werden sollen. Der nämlichen Strafe unterwerfen Wir auch denjenigen Priester, der sich nicht nach Kräften bestrebt, seinen Pfarrkindern einzuprägen, daß solche Ehen ganz und gar unstatthaft und von der Kirche streng verboten seyen (talia matrimonia esse prorsus illicita et ab Ecclesia severe prohibita). Zur Bekräftigung dieses erließen Wir gegenwärtigen Brief, versehen mit Unserm Sigill, zu Posen in Unserm erzbischöflichen Pallaste, 17. Febr. 1838. Martin, Erzbischof."

Nro. VIII.

Schreiben des Erzbischofs an Se. Majestät den König, vom 10. März 1838.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnä„digster König und Herr! Als ein treuer Staatsbürger, gehor„samer Unterthan und ein, seiner heiligen Pflicht eingedenker „Jünger Christi, habe ich gewagt, mich unterm 21. October „v. J. Ew. königl. Majestät erhabenem Throne zu nahen, und „in Ansehung der gemischten Ehen einen ganz unterthänigsten „Vortrag in aller Ehrfurcht zu halten. Von der peinigendsten „Gewissensangst gefoltert, die Grundsätze der katholischen Reli„gion, deren Aufrechthaltung, gesetzlicher Schutz und Schirm „uns feierlichst zugesichert worden sind, durch die neuesten Be„stimmungen des weltlichen Gesetzgebers in dieser Beziehung „bedroht zu wissen, flehete ich in aller Unterthänigkeit Ew. königl. „Majestät Huld und Gnade an, die katholische Geistlichkeit zur „unbedingten Segnung von gemischten Ehen nicht zwingen zu „lassen, oder allergnädigst gestatten zu geruhen, daß ich mir von „dem apostolischen Stuhle eine Belehrung hierüber einholen

„dürfte. Ew. königl. Maj. Allerh. Bescheid vom 30. December „v. J., welcher weder das Eine, noch das Andere gestattet, „vielmehr gebietet, nach der in hiesiger Provinz üblichen Praxis „fernerhin zu verfahren, hat mich mit dem tiefsten Schmerz „erfüllt, indem mir solcher nur zwischen zwei Extremen die Wahl „übrig läßt, das heißt, entweder mit Verletzung der unerschüt= „terlichen Grundsätze der katholischen Kirche, deren Wächter ich, „Kraft meines Berufs und meiner Stellung in den mir anver= „trauten Erzdiözesen, in, mich in die, von dieser Kirche nicht „angenommenen Bestimmungen des weltlichen Gesetzgebers zu „fügen, oder durch gewissenhafte Erfüllung der heiligsten, mir „von Gott durch den Statthalter Christi auferlegten Pflichten, „mich der Mißbilligung meines Allergnädigsten Monarchen bloß „zu stellen. Ew. königl. Maj. will und darf ich, durch wieder= „holte Auseinandersetzung, auf welche Weise in hiesiger Provinz „hin und wieder eine, den Satzungen der katholischen Kirche zu= „widerlaufende Praxis, in Absicht der Segnung von gemischten „Ehen sich eingefunden hat, nicht ermüden, wage aber ganz „unterthänigst zu wiederholen, daß, da die Katholiken in Ge= „wissenssachen keine Verjährung zulassen, den Irrthum vielmehr „sogleich abzulegen verpflichtet sind, sobald er sich herausstellt, „diese Praxis um so weniger fernerhin bestehen kann, als solche, „durch den Statthalter Christi — jenes sichtbare Haupt der ka= „tholischen Kirche, öffentlich gemißbilligt und verworfen wird. „Ein ferneres Fortsetzen derselben würde ein Schisma begrün= „den, wozu ich meine Hand nie bieten kann. Aus Pflicht und „inniger Ueberzeugung gehorche ich den Weisungen des Nachfol= „gers Petri, und nichts vermag mich von der Einheit der katho= „lischen Kirche loszumachen, denn mein Glaube ist fest und un= „erschütterlich. Ew. königl. Maj. geruhen im Grunde Allerh. „Ihres väterlichen Herzens Selbst allergnädigst zu bemessen, ob „mir, bei der so laut gewordenen Stimme des Oberhaupts der „katholischen Kirche, und bei dem warnenden Impuls meines „eigenen Gewissens, etwas Anderes übrig blieb, als die, mei= „ner kirchlichen Leitung anvertraute Geistlichkeit auf die Grund= „sätze dieser heil. Kirche zu verweisen, und deren treue und ge= „naue Befolgung derselben auf das angelegentlichste ans Herz „zu legen. Ja, ich that es: denn es ist eine Gewissenssache, „so wie das Reich Christi nicht von dieser Welt ist. Zu den „Füßen Ew. königl. Maj. lege ich dieses Bekenntniß in aller „Ehrfurcht nieder, und sehe mit der Resignation eines Prie= „sters, der über die Erfüllung seiner heiligen Pflicht mit sei= „nem eigenen Gewissen auf's Reine ist, meinem weiteren Schick= „sale entgegen. Verfügen Ew. königl. Maj. über mein Grei= „senhaupt! meine Gewissensruhe und mein Seelenfriede sind

„gerettet. In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich Ew. königl. Maj.
„allerunterthänigst = treu = gehorsamster"

v. Dunin,
Erzbischof von Gnesen und Posen.

Nro. IX.

Schreiben des Erzbischofs an das hochw. Domkapitel zu Gnesen vom 16. März 1838.

Geliebte Brüder!

In der gegenwärtigen Bedrängniß unserer heiligen Kirche, hat Gott die Anstrengungen Eueres Oberhirten gesegnet, und seine Kräfte gestärkt, wie Er den Aposteln und ihren Nachfolgern versprochen hat, indem Er mir den nöthigen Starkmuth verlieh, die Lehre der Kirche in Betreff der gemischten Ehen öffentlich zu vertheidigen.

Ohngeachtet des ausdrücklichen Verbots des Monarchen, gestützt auf Gottes allmächtigen Arm, that ich was jeder um das Wohl seiner Heerde besorgte Hirte thun muß; ich habe dadurch gleichwohl nur meine strenge Pflicht erfüllt. Ihr, geliebte Brüder, habet es als eine Eures Hirten würdige That anerkannt, und mir durch Euren Delegirten den Hochwürdigen Herrn v. Przytuski Euere Zufriedenheit und Eure Theilnahme ausgedrückt, allein nicht zufrieden damit, mir bloß Eure Herzen zu öffnen, habt Ihr mir auch Euer Hab und Gut zur Hülfe in der Noth angeboten.

Welch' eine Freude für mich, welcher Lohn für das, was ich indessen nur, um die mir obliegende strenge Pflicht zu erfüllen, gethan habe! — Ich war Euch immer von Herzen zugethan, aber heute, von Euch getröstet und voll Dankbarkeit, kann ich es nicht bei der Antwort allein, die ich Euch mündlich durch Eueren würdigsten Delegaten zugeschickt habe, bewenden lassen, sondern ich wiederhole dieselbe mit diesem eigenhändigen Schreiben. Zu gleicher Zeit versichere ich Euch meiner unauslöschlichen Zuneigung, Liebe und Erkenntlichkeit. Sollte ich aber nach höherem Rathschlusse Gottes durch die Uebermacht eingekerkert, oder auf irgend eine Art in der Ausübung meines Hirtenamtes gehemmt werden, so wird mich doch diese feste und tröstende Ueberzeugung überall begleiten, daß Euer ehrwürdiger Senat der Religion Euerer Väter getreu, das ärgerliche Beispiel des Cölner Kapitels nicht nachahmen wird, welches sich erfrechte, ungesetzlicherweise einen Verweser der Diözese zu wählen,

und sogar seinen rechtmäßigen und in jeder Hinsicht verehrungswürdigen Hirten als Schuldigen vor dem Oberhaupt der Kirche anzuklagen! Gott wird mit Euch seyn, denn Euer Hirt wird auch im Gefängnisse nicht aufhören für Euch zu beten. Euererseits aber unterlasset es nicht, für den Euch mit Herz und Seele ergebenen Hirten das unblutige Opfer darzubringen.

Meine geliebte Heerde möge sich mit dem Schleier der Bedrübniß bedecken, die fröhliche Musik in den Kirchen und der Klang der Glocken möge verstummen, weil es sich für verwaiste Kinder geziemt, nach dem Verlust ihres Vaters nur Thränen zu vergießen, nicht aber sich der Fröhlichkeit zu überlassen.

Indem ich dieses jedoch Euerem mir wohl bekannten einsichtsvollen Sinne überlasse, ertheile ich Euch geliebteste Brüder meinen Hirtensegen.

Posen, den 16. März 1838.

Gez. von Dunin.

Nro. X.

An Meine katholischen Unterthanen im Großherzogthum Posen.

„Mit gerechtem Mißfallen habe Ich vernommen, daß übelgesinnte Personen unter euch die Meinung zu verbreiten suchen, als ob Ich die Absicht hegte, euch in der freien Ausübung der katholischen Religion und in der Beobachtung ihrer Glaubenslehren zu stören und zu beeinträchtigen. Obgleich Ich voraussetzen darf, daß dergleichen sträfliche Versuche keinen Eingang bei euch finden werden, weil diese lügenhaften Einflüsterungen durch die täglichen Erfahrungen hinreichend widerlegt worden, so habe Ich doch, um jeden Zweifel an Meiner landesväterlichen Gesinnung über diesen Gegenstand zu entfernen, für nöthig erachtet, euch hiedurch zu eröffnen, daß Mein ernster Wille dahin gerichtet ist, euch, wie bisher, so auch ferner, dem Besitzergreifungspatente vom 15. Mai 1815 gemäß, bei eurer Religion zu schützen und daher nicht zu dulden, daß die durch Meine Landesgesetze gebotene Glaubens- und Gewissensfreiheit in irgend einem Gegenstande der kirchlichen Lehre gestört oder gehemmt werde. Die von euern Vorfahren behauptete und geübte Glaubens- und Gewissensfreiheit euch zu erhalten, ist Mein eifrigstes Bestreben, wogegen die Strenge der Mir von Gott verliehenen landesherrlichen Machtvollkommenheit den treffen muß, der sich unterfängt, diesen Zustand ändern, euch

durch unwahre Vorstellungen in eurem Vertrauen auf das Wort eures Königs wankend machen und die Liebe und Eintracht stören zu wollen, in welcher bisher zu Meiner Freude die verschiedenen christlichen Religionspartheien in Meinen Landen neben einander gelebt haben.

Fahret also fort, in euren Kirchen eure Religion zu üben und bittet Gott mit Mir, daß der Allmächtige jede verderbliche Saat des Mißtrauens und der Zwietracht vertilge, welche boshafte Absicht oder übelverstandener und im Irrthum begriffener Eifer unter euch zu verbreiten versuchen möchte."

Berlin, den 12. April 1838.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Nro. XI.

I. Kabinetsordre Sr. Majestät des Königs an die Staatsminister v. Altenstein, v. Rochow und v. Werther.

Der Erzbischof von Dunin zu Posen hat, wie Ich aus dem von ihm an Mich gerichteten Schreiben vom 20. v. M., so wie aus den, mit Ihrem Berichte vom 29. v. M. eingereichten, hiebei wieder zurückerfolgenden Verhandlungen zu Meinem höchsten Befremden ersehen habe, sich herausgenommen, ohne alle Veranlassung die schon seit einer langen Reihe von Jahren in seiner Erzdiözese bestehende und mit den Landesgesetzen übereinstimmende Praxis, hinsichtlich der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen, durch eine kirchliche Verordnung umzustoßen und sich dabei theils auf bloße päpstliche Aeußerungen und auf Breven, welche weder an ihn, noch an seine Amtsvorgänger erlassen, theils auf eine ältere päpstliche Verordnung, deren Anwendung in Meinen Staaten weder genehmigt worden, noch stattgefunden hat, zu beziehen. Er hat durch diese Anmaßung sowohl den Landesgesetzen, welche den Bischöfen den Erlaß solcher Verordnungen und die Publikation päpstlicher Bestimmungen ohne die Genehmigung des Staates ausdrücklich verbieten, als Meinem ihm durch Meinen Befehl vom 30. Dezember v. J. kundgegebenen landesherrlichen Willen zuwider gehandelt und dieses Vergehen noch besonders durch das seinem Hirtenbriefe in polnischer Sprache beigefügte Umlaufsschreiben verschärft, indem er darin seinen Geistlichen befiehlt, ihren Gemeinden bekannt zu machen, daß er sich bewogen gefunden, gegen meinen ausdrücklichen Befehl und gegen die Landesgesetze zu handeln,

und sie dadurch ebenfalls zum Ungehorsam, so wie zur Auflehnung gegen die Gesetze des Staates aufzufordern uud zugleich Haß und Erbitterung gegen die andern christlichen Religionsparteien zu erregen, nicht Anstand nimmt. Der Erzbischof hat durch dieses Verfahren den Mir bei dem Antritte seines Amtes geleisteten Eid besonderer Treue und des Gehorsams verletzt und Mir dadurch eine wohlbegründete Veranlassung gegeben, ihm Meine landesherrliche Bestätigung wieder zu entziehen und sein ferneres Einwirken unmöglich zu machen. Bevor Ich indeß von dieser Meiner landesherrlichen Machtvollkommenheit Gebrauch mache, will Ich, daß der Erzbischof wegen seiner Vergehungen zur Untersuchung gezogen werde, damit er Zeit gewinne, seine Verirrungen zu erkennen und zugleich dasjenige geltend zu machen, was er etwa zu seiner Vertheidigung anzuführen vermöchte. Ich bestimme zugleich, daß die gerichtlichen Untersuchungsakten vor der Abfassung des Erkenntnisses Mir mit Ihrem und dem Gutachten des Instizministers begleitet, vorgelegt werden, wobei Ich mir, wenn der Erzbischof durch sein Benehmen während der Untersuchung Mir hierzu eine besondere Veranlassung geben sollte, vorbehalte, von Meinen landesherrlichen Rechten sofort Gebrauch zu machen. Was Ich an den Oberpräsidenten Flottwell erlassen habe, ersehen Sie aus der abschriftlichen Anlage. Von beiden haben Sie den Justizminister Mühler zur eventuell nothwendigen Einschreitung in Kenntniß zu setzen und Ich erwarte Bericht über den Erfolg der getroffenen Maaßregeln.

Berlin, den 12. April 1838.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Nro. XII.

II. An den Oberpräsidenten Flottwell.

Ich übersende Ihnen in der abschriftlichen Anlage den von mir in der Angelegenheit des Erzbischofs von Posen, an die Staatsminister von Altenstein, v. Rochow und v. Werther erlassenen Befehl, mit dem Auftrage, den Inhalt desselben dem Erzbischof v. Dunin persönlich und auf eine feierliche Weise, in Gegenwart der Mitglieder des Domkapitels und einiger dabei von Ihnen zuzuziehenden Zeugen bekannt zu machen, ihm die Strafbarkeit seines Vergehens mit Hinweisung auf die bestehenden Landesgesetze eindringlich zu machen, und ihm dabei in

Meinem Namen zu eröffnen, daß Ich sein Vergehen noch als eine bloß irrthümliche Verkennung seines Standpunktes betrachten wolle, wenn er seine Handlungsweise selbst als eine solche anzuerkennen und demgemäß, unter Aufhebung der von ihm an die Geistlichkeit erlassenen Verfügungen, die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen bereit ist. Sie haben dem Erzbischof dabei insbesondere bemerklich zu machen, daß jede Beschränkung der Gewissensfreiheit Meiner katholischen Unterthanen in dieser, so wie in jeder kirchlichen Angelegenheit, Meinem Willen ganz entgegen ist, und daß Ich keineswegs gesonnen bin, die durch die Landesgesetze jedem katholischen Pfarrer gestattete Wahl, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deßwillen, weil die Dispensation des geistlichen Obern versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, oder sich gefallen zu lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werde, in irgend einem Theile Meines Reichs zu beschränken, daß Ich aber, diesem Grundsatz getreu, eben so wenig jemals dulden, oder einem Bischof gestatten werde, seinerseits einen Gewissenszwang durch Androhung von Strafen gegen diejenigen Geistlichen, welche dergleichen Ehen durch kirchliche Einsegnung vollziehen, einzuführen, und eine solche Ueberschreitung der ihm zustehenden Kirchenzucht bis zu der in dem Hirtenbriefe des Erzbischofs vom 27. Februar d. J. sich gestatteten Anmaßung auszudehnen. Ich will, daß dem Erzbischof eine kurze Frist zur Abgabe seiner Erklärung bewilligt werde, und beauftrage Sie, über das Ergebniß dieser Vorstellung an die Minister von Altenstein, von Rochow und von Werther zu berichten.

Berlin, den 12. April 1838.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Nro. XIII.

Erklärung des Erzbischofs auf die Anrede des Oberpräsidenten Flottwell nach 24stündiger Frist.

Ich habe die von Euer Hochwohlgeboren mir gestern vorgelesenen und in Abschriften mitgetheilten Allerhöchsten Cabinetsordres an Sie und die Herren Minister von Altenstein, von Rochow und von Werther Excellenzen vom 12. d. M. durchgelesen und wohl erwogen.

Vor Allem bemerke ich ganz ergebenst, daß ich meinen Hirtenbrief vom 27. Februar d. J. in der innigen Ueberzeugung erlassen habe, daß meine Pflicht gegen die katholische Religion, deren Wahrung mir anvertraut ist, und mein Verhältniß zu dem sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche mich dazu unabweislich nöthigten.

Ich habe als katholischer Erzbischof im rein kirchlichen Interesse gehandelt, ohne auch nur im Geringsten die bürgerlichen und Staatsverhältnisse meiner katholischen Diözesanen berühren zu wollen; und bin dafür nur Gott und dem heiligen apostolischen Stuhle verantwortlich.

Indessen geruhen Se. Majestät, unser huldvoller Landesvater, zu erklären, daß Allerhöchstdieselben gar nicht gemeint sind, die Gewissensfreiheit Allerhöchstdero kathol. Unterthanen zu beschränken und daß es keineswegs Allerhöchstdero Wille sey, die kathol. Geistlichen zu zwingen, gemischte Ehen aufzubieten und einzusegnen, wenn die Satzungen der katholischen Kirche dem entgegen stehen.

Dadurch ist meine Hauptbeschwerde beseitigt, und ich finde mich bewogen, dafür meinen tiefgefühlten, alleruntertänigsten Dank mit herzlicher Innigkeit darzubringen.

Diese huldvolle Erklärung berechtigt mich zu der Hoffnung, daß auch die sonstigen in der Praxis bei der Sache sich ergebenden Bedenken mit gleicher Huld und Gnade werden gehoben werden.

Ich wage, dieselben nachstehend ganz ergebenst vorzutragen:

1) soll den kathol. Geistlichen freistehen, dem gemischten Brautpaare bei dem hier üblichen Braut-Examen die katholischen in Beziehung auf die gemischten Ehen und ihre Folgen bestehenden Grundsätze vorzuhalten und ihnen die Pflichten in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder einzuschärfen. Nimmt das Brautpaar Anstand, dieselben zu erfüllen, so findet nach der Allerhöchsten Erklärung die Verweigerung des Aufgebotes und der Trauung statt; der kathol. Theil wird aber alsdann von seinem Seelsorger als den katholischen Grundsätzen untreu, nicht nur von dem Sakramente, sondern auch von allen kirchlichen Segnungen ausgeschlossen, und überhaupt in religiöser Rücksicht so behandelt, wie sein moralisch religiöser Zustand es erfordert.

2) Damit die Katholiken unumschränkte Ausübung ihres Glaubens erlangen, ist die Aufhebung der Bestimmung erforderlich, wonach die Taufen und Begräbnisse in den Fällen, wo der Vater evangelisch ist, erst dann in der katholischen Kirche und respektive nach katholischem Ritus verrichtet werden dürfen, wenn die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der

Provinz eingeholt ist, um so mehr, als dies in den meisten Fällen wegen der großen Entfernung von etwa 20 Meilen und darüber, den betreffenden Eltern fast unmöglich wird.

3) Da die Jurisdiktion und Amtsthätigkeit der Geistlichen nach katholischen Grundsätzen nur als Ausfluß der bischöflichen Gewalt betrachtet wird und sämmtliche Geistlichen nur im Namen ihres Bischofs fungiren, so kann sich kein Bischof des Aufsichtsrechtes und des gegen die unfolgsamen Geistlichen ihm zustehenden kanonischen Strafrechtes entäußern. Weßhalb ich auch für mich dieses Recht in Anspruch nehmen muß (cf. Allgemeines L. R. Thl. II. Tit. XI. §. 121 ꝛc.)

Dies ist im vorliegenden Falle schon deßhalb erforderlich, weil sich sonst fast in jedem Kirchspiele eine eigene den Kirchensatzungen zuwiderlaufende Praxis herausstellen und die Einheit der Kirchenzucht und der Lehre gefährdet werden würde; wozu ich als Erzbischof nicht schweigen darf.

Werden diese Bedenken beseitigt, wie aus der schon geschehenen allergnädigsten Erklärung mit Zuversicht zu erwarten steht, so erkläre ich mich bereit, durch einen andern Erlaß die nöthige, dem obigen entsprechende Belehrung an die katholische Geistlichkeit meiner Erzdiöcesen ergehen zu lassen.

Was die besonders in Euer Hochwohlgeboren Anrede enthaltene Beschuldigung anbetrifft, daß ich durch meinen Hirtenbrief das Volk gegen die gesetzliche Ordnung aufgeregt hätte, so muß ich dieselbe als von mir durchaus intendirt, feierlichst ablehnen.

Ich habe keine neue Verordnung erlassen, sondern nur die uralten Satzungen der katholischen Kirche, welche durch die von mir in meinem Hirtenbriefe angezogenen Bullen und Breven den Katholiken zu verschiedenen Zeiten durch die Päpste in Erinnerung gebracht worden sind, erneuert, und hiezu hielt ich mich als Erzbischof nicht nur für berechtigt, sondern auch in meinem Gewissen bei dem immer trauriger sich gestaltenden Zustande der mir anvertrauten Kirche für verpflichtet.

Der von mir blos an die Geistlichkeit erlassene Hirtenbrif war übrigens nicht geeignet, Aufregung hervorzubringen. Wohl aber hat das Aufsehen, womit dieser Hirtenbrief den Geistlichen durch die Civilbeamten abgenommen worden, die Gemüther allgemein in Unruhe versetzen müssen. Hat mithin gegen meine Absicht irgendwo Aufregung stattgefunden, so ist sie lediglich durch das eingeschlagene Verfahren der Civilbehörden zu meiner höchsten Betrübniß hervorgerufen worden.

Ich hege die zuversichtliche Hoffnung, daß Se. Mejestät, mein allergnädigster König, meinen durch Gewissensdrang gethanen Schritt mir nicht ungnädig auszulegen geruhen und so-

wohl mir selbst als auch meinen Geistlichen und Diöcesanen die volle Gewissens- und Religionsfreiheit auch fernerhin allergnädigst gestatten werden.

Schließlich kann ich nicht umhin, ganz ergebenst zu bemerken, daß die mir gestellte Frist von 24 Stunden bei meinem geschwächten Gesundheitszustande es mir nicht gestattet, meine Erklärung der Wichtigkeit der Sache, meiner Stellung als Erzbischof und Unterthan Sr. Majestät des Königs und meinem Gefühle angemessen abzugeben, weßhalb ich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu bitten mir erlaube, diese Angelegenheit Sr. Majestät dem Könige in einer solchen Art alleruntertänigst geneigtest vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben diese meine Erklärung in Gnaden aufzunehmen und mir allerhöchstdero Gewogenheit wieder zuzuwenden geruhen wollen, wobei ich gleichzeitig Euer Hochwohlgeboren versichere, daß ich in weltlichen Dingen Sr. Majestät meinem allergnädigsten König und Herrn vollkommen ergeben, treu und unterthänig bin.

Posen, den 20. April 1838.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen
(gez.) von Dunin.

Nro. XIV.

Erlaß des Erzbischofs an das Hochwürdige Domkapitel zu Gnesen.

Ich beeile mich, Einem Hochwürdigen Metropolitankapitel, die in der an den Oberpräsidenten des Großherzogthums Posen, Herrn Flottwell, von Seiner Majestät, unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, unterm 12. April l. J. allerhöchst erlassenen, mir amtlich mitgetheilten Kabinetsordre huldreichst ausgesprochene Willensmeinung Sr Majestät des Königs bekannt zu machen, wornach Allerhöchstdieselben zu erklären geruhen, „daß „jede Beschänkung der Gewissensfreiheit Ihrer kathol. Unter„thanen in Betreff der sogenanten gemischten Ehen, so wie in „Jeder andern kirchlichen Angelegenheit dem Allerhöchsten Wil„len Sr. K. Maj. ganz entgegen sey, und daß Allerhöchstdie„selben keineswegs gesonnen wären, die durch die Landesgesetze „Jedem katholischen Pfarrer gestattete Wahl: eine Ehe, welche „nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die „Dispensation der geistlichen Obern versagt worden, durch Auf„gebot und Trauung zu vollziehen, oder sich gefallen zu lassen,

„daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werde, in irgend „einem Theile des Reichs zu beschränken."

Se K. Maj. haben ferner durch den unterm 12. April l. J. Allerhöchst erlassenen Zuruf an Allerhöchstdero kathol. Unterthanen im Großherzogthum Posen allergnädigst zu eröffnen geruht, daß Allerhöchst Sein ernstlicher Wille dahin gerichtet ist, die kathol. Unterthanen, wie bisher, so auch ferner, dem Besitzergreifungspatente vom 15. Mai 1815 gemäß, bei ihrer Religion zu schützen, und daher nicht zu dulden, daß die durch die Allerhöchsten Landesgesetze gebotene Glaubens- nnd Gewissensfreiheit in irgend einem Gegenstande der kirchlichen Lehre gestört oder gehemmt werde. Se. Majestät, unser allergnädigster Landesvater, haben in diesem Zurufe die für uns Katholiken ganz beruhigende und höchst trostreiche landesväterliche Versicherung auszusprechen geruht, daß es Allerhöchst Ihr eifrigstes Bestreben ist, die von unseren Vorfahren behauptete und geübte Glaubens- und Gewissensfreiheit auch uns zu erhalten.

Durchdrungen von dem innigsten Dankgefühle gegen Se. Maj., unsern Allergnädigsten König und Herrn, für diese trostreiche und wahrhaft landesväterliche Willensmeinung, kann ich nicht umhin, Ew. ꝛc. Metropolitan-Kapitel auf das Dringendste aufzufordern, den zu dem bevorstehenden St. Adalbertsfeste sich versammelnden Gläubigen durch die betreffenden Predigten, die dringende Mahnung ans Herz zu legen, daß sie in dankbarster Anerkennung der von Sr. Maj. dem Könige in dem gedachten Zurufe ausgesprochenen landesväterlichen Absichten, den Landesgesetzen, sowie den Anordnungen der Obrigkeit treu und gehorsam seyn, und die tiefste Ehrfurcht vor Sr. Maj. dem Könige auch durch fortgesetzte Eintracht mit ihren, zu einer andern christlichen Religionspartei sich bekennenden Mitbürgern an den Tag legen, und als treu ergebene und dankbare Unterthanen für das Wohl Sr. Maj. des Königs und Beschützers unserer heiligen Religion, des theuersten Erbes unserer Vorfahren, ihre inbrünstigen Gebete zu Gott, dem Geber alles Guten, emporsenden.

Ein ꝛc. Metropolitan-Kapitel ersuche ich hiemit, hiernach den betreffenden Festtagsprediger zu instruiren, und ihm in meinem Namen zur strengsten Pflicht zu machen, die versammelten Gläubigen am Schlusse der Predigt über die von Sr. Maj. uns stets erhaltene und geschützte Gewissens- und Religionsfreiheit vollständig zu belehren, und denselben die Lehre des Apostels Petrus im ersten Briefe 2. Kapitel, Vers 13. 17, welche also lautet: „Seyd also einer jeden menschlichen Obrigkeit wegen des Herrn unterthänig, sowohl dem Könige, als dem Oberbefehlshaber, als auch den Statthaltern, indem diese

zur Rache der Uebelthäter und zum Lobe der Frommen von ihm gesandt sind. Denn dieses ist der Wille Gottes, daß ihr durch gute Handlungen der Unwissenheit unvernünftiger Menschen den Mund stopfet. Als Freie, nicht aber als mißbrauchet ihr die Freiheit zur Bemäntelung der Bosheit, sondern als Knechte Gottes. Ehret Alle; liebet die Brüder, fürchtet Gott und ehret den König," ans Herz zu legen. —

Ein Hochwürdiges Metropolitan-Kapitel ersuche ich noch schließlich, den Festtagsprediger zu veranlassen, daß er diesen meinen Erlaß den versammelten Gläubigen von der Kanzel deutlich und vernehmlich vorträgt, worüber ich mir von Wohldemselben eine glaubhafte Bescheinigung nach dem Feste erbitte.

Posen, den 21. April 1838.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen.
(gez.) von Dunin.

Nro. XV.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Ew. K. Majestät Oberpräsident Flottwell hat mir Allerhöchstdero Befehle an ihn und die Minister v. Altenstein, v. Rochow und v. Werther vom 12. d. M. bekannt gemacht, und in Abschriften mitgetheilt:

Mit tiefster Betrübniß habe ich daraus ersehen, daß mein Hirtenbrief vom 27. Februar l. J., die gemischten Ehen betreffend, Allerhöchstdero Unwillen mir zuwege gebracht hat, und ich bin darüber untröstlich; — ich rühme mich Ew. K. Maj. treuester Unterthan zu seyn, ich bin Allerhöchstderselben mit der unbedingtesten Pflichttreue ergeben, nicht allein, weil dies meine Schuldigkeit ist, sondern auch, weil mein Herz mit der unbegränzten Ehrerbietung und Liebe für meinen huldvollen Landesvater, für den großmächtigsten Beherrscher so vieler Millionen glücklicher Unterthanen durchdrungen ist. In meinen inbrünstigsten Gebeten flehe ich den Allmächtigen an, er möge über Ew. K. Maj. Glück, Heil und Segen strömen lassen, — in meinem ganzen Wirkungskreise strebe ich gleiche Pflichttreue zu bewirken und zu verbreiten.

Wie schmerzlich mich bei dieser meiner Gesinnung das Bewußtseyn von Ew. K. Maj. Ungnade zu Boden drückt, vermag ich nicht auszudrücken, ich finde keine Worte dafür. Geruhen

Allerhöchstdieselben meine allerunterthänigste Rechtfertigung Allergnädigst zu vernehmen, und sowie dieselbe nicht so, wie ich es sehnlich wünsche, befriedigt, so sind Ew. K. Maj. ja auch mein großmüthiger Landesvater, dessen huldvolles Herz von Vergebung überströmt.

Es wird mir zum Vorwurf gemacht, daß ich eine neue Verordnung wegen der gemischten Ehen ohne Wissen und Genehmigung der Behörde erlassen habe.

Ich wage Ew. K. Maj. allerunterthänigst vorzustellen, daß die Verordnung nicht neu ist.

1) Enthält dieselbe nur die uralte Lehre der katholischen Kirche in Hinsicht der gemischten Ehen, und in Ew. K. Maj. Staaten werden unbedingt Gewissensfreiheit und die katholische Religion mächtig beschützt.

2) Entspricht sie nur der Bulle Benedikts XIV, an die polnischen Bischöfe aus dem Jahre 1748, die hier zurecht-beständig publicirt, und bis jetzt nicht widerufen ist, die mithin noch immer gilt.

3) Widerspricht sie nicht der landrechtlichen Vorschrift Thl. II. Tit. XI. §. 442 ꝛc., wornach die kathol. Geistlichen nicht gezwungen werden sollen, gegen ihr Gewissen und die kathol. Lehre Ehen aufzubieten und einzusegnen, und

4) geruhen Ew. K. Maj. in dem Allerhöchsten Befehle an den Oberpräsidenten vom 12. d. Mts. Allerhöchstselbst huldvoll zu bestimmen, daß ein solcher Zwang nicht statt finden soll, und in dem allergnädigsten Zurufe an die kathol. Einwohner des Großherzogthums Posen Allerhuldreichst zu erklären, daß die Ausübung der kathol. Religion und Lehre nicht gehemmt und eingeschränkt werden soll. Ich habe nur rechtlich Bestehendes und rechtlich Geltendes in Erinnerung gebracht, ich habe es gethan, weil ich der innigsten Ueberzeugung lebe, daß ich dazu befugt war; ich habe es gethan, weil ich es für meine heiligste Pflicht hielt, die kathol. Religion in ihrer ganzen Reinheit zu erhalten. Ew. K. Maj. bekannter, frommer Sinn wird es einem kathol. Bischofe zu Gute halten, wenn derselbe von Gottes Eingebung getrieben, that, was er für seine unabweisliche Gewissenspflicht hielt, wenn er der Gewissensfreiheit folgt, die Allerhöchstdero Gesetze dem geringsten Unterthanen sichern.

Ich werde ferner angeschuldigt, durch meinen Hirtenbrief das Volk aufgeregt zu haben. Geruhen Ew. K. Maj. allergnädigst zu vergeben, wenn ich diese schwere Anschuldigung allerunterthänigst ablehne.

1) Betrifft mein Hirtenbrief nur den einzigen Gegenstand der gemischten Ehen.

Dieser berührt den großen Haufen des Volkes beinahe gar nicht, er ist demselben fast gleichgiltig; er ist nicht geeignet, ihn aufzuregen.

2) Ist der Hirtenbrief nur an die kathol. Geilichen gerichtet, er schreibt nur ihnen das Verfahren vor, welches sie bei gemischten Ehen zu beobachten haben.

Die Empfehlung, daß sie bei Gelegenheit die Parochianen mit den Vorschriften der kathol. Kirche über den fraglichen Gegenstand bekannt zu machen haben, kann nicht Aufregung bewirken; Alles konnte und mußte in Ruhe geschehen. Und

3) ist der Hirtenbrief in tiefster Ehrerbietung gegen Ew. K. Maj. abgefaßt, und verpflichtet die kathol. Bekenner zu innigsten Gebeten für Allerhöchstdero Heil. Freilich findet hier Aufregung statt, dieselbe ist aber anderen Ursachen zuzuschreiben, die mir ganz fremd sind.

Ich übergehe die persönliche Kränkung, die ich dabei zu erleiden hatte, ich ertrug sie mit priesterlicher Ergebung und klage nicht. Indessen wurde sie dennoch bekannt. Mein Hirtenbrief wurde den Geistlichen mit Aufsehen weggenommen, es fehlte dabei nicht an Brusquerien, wenn sie auch von der Provinzialbehörde nicht beabsichtigt seyn mochten; es wurden zu den Maaßnahmen gegen die Pfarrer unpassende Zeitpunkte, wo beispielweise die Gemeine zum Gottesdienste versammelt war, gewählt.

Mein Official Brodziszewski in Gnesen, ein allgemeiner Liebe und Achtung sich erfreuender Geistlicher, wurde seitens weltlicher Behörde suspendirt und unter Arrest gesetzt.

Unmöglich konnten solche Vorkehrungen, ohne Aufregung zu veranlassen, ablaufen; ich habe sie tief betrauert.

Allergnädigster Landesvater! Allerhöchstdero Zuruf an die kathol. Unterthanen des Großherzogthums Posen und der huldvolle Befehl an den Oberpräsidenten Flottwell vom 12. d. M. haben die Angelegenheit großmüthig erledigt, und ich wage es allerunterthänigst vorzustellen, meinen Hirtenbrief zu bestätigen; dieser enthält nichts weiter, als was Jene von Neuem allergnädigst zusichern.

Ich erbiete mich allerunterthänigst die Geistlichkeit und die kathol. Glaubensgenossen darüber schuldigst zu belehren; ich werde es ihnen aus allen Kräften eindringlich machen

1) Daß die kathol. Religion und Gewissensfreiheit deren Bekenner unter Ew. Maj. segensreichen Scepter geschützt seyen, da etwas anders anzunehmen, Irrthum und Mißverständniß sey.

2) Daß die kathol. Geistlichen befugt und verpflichtet seyen, den gemischten Brautpaaren vorzuhalten, was die Satzungen der kathol. Kirche von ihnen fordern.

3) Daß die kathol. Geistlichen befugt und verpflichtet seyen, ihnen, für den Fall, daß sie jenen Satzungen nicht freiwillig genügen zu wollen erklären, das Aufgebot und die Trauung, so wie die Spendung anderer Sakramente zu versagen, mit dem Anheimgeben, sich deshalb der landrechtlichen Vorschrift gemäß, anderweit vorzusehen, oder die Entscheidung des Bischofs mit Ausschluß der Berufungen der weltlichen Behörden einzuholen.

4) Daß die Geistlichen sammt ihren Gemeinen die inbrünstigsten Dankgebete für den denselben von Ew. K. Maj. von Neuem Allerhuldreichst bethätigten Schutz erheben, sie zur unverbrüchlichen Pflichttreue gegen Allerhöchstdieselben ermahnen, ihnen darin selbst mit schuldigstem Beispiele vorangehen, und diese pflichtmäßige Gesinnung bei jeder Gelegenheit wieder und wieder erwecken und rege erhalten, damit das beglückende Band zwischen dem Unterthan und seinem mächtigen Beherrscher nie gestört werde.

Ew. K. Maj. huldvollem Befehle sehe ich ehrfurchtsvoll entgegen, um diese Belehrung sofort schuldigst zu erlassen.

Allergnädigster König! Es bleibt noch dann die Frage übrig: Ob die kathol. Geistlichen zu bestrafen seyen, welche gemischte Ehen einsegnen, ohne den Vorschriften genügt zu haben, die ihnen als Priester die kathol. Lehre auferlegt?

Geruhen Ew. K. Maj. allerhuldreichst zu erwägen, daß, wenn die kathol. Lehre anerkannt wird, deren Nichtbeachtung unmöglich straflos bleiben kann. Denn was wäre eine Vorschrift, wenn sie ungeahndet übertreten werden könnte? Indessen gelobe ich alleruntertthänigst, daß ich in solchen Fällen so viel wie möglich milde nach den canonischen Vorschriften verfahren werde.

Ich lebe in der Hoffnung, daß ich bei dieser Selbstbeschränkung Allerhöchstdero huldvollen Genehmigung entgegensehen darf.

Euer K. Maj. endlichem Allerhöchsten Befehle harre ich ehrerbietigst entgegen! Mein niedergedrücktes Gemüth stützt die Hoffnung, daß Allerhöchstdieselben mir Allerhöchstdero Gnade wieder großmüthig zuzuwenden geruhen werden.

Mit tiefster Ehrfurcht ersterbe ich

Posen, den 24. April 1838.

Euer Königlichen Majestät

von Dunin,

Erzbischof von Gnesen und Posen.

Nro. XVI.

Erklärung des Dompropstes zu Posen, veröffentlicht in der Augsburger Allgem. Zeitung vom 27. Mai 1838.

„Seit der Zurückkunft des Oberpräsidenten Herrn Flottwell aus der Residenz nach Posen am 19. April und der Sr. erzbischöflichen Gnaden Herrn v. Dunin eröffneten allerhöchsten Willenserklärung Sr. Maj. haben sich abgeschmackte und verletzende Gerüchte über die fernere Haltung des Herrn Erzbischofs verbreitet, und sind in einer Reihe von Artikeln, besonders in den Hamburger unparth. Correspondenten (wie es scheint, meist aus dem Frankfurter Journal) übergegangen, der bis zum 12. Mai incl. vor uns liegt. Alle jene Nachrichten, sie mögen vom Rhein oder der Oder (Warthe?) datirt seyn, verrathen Eine Quelle, Eine Farbe, und haben auch nur Eine Tendenz: die getroffene Maaßregel des Herrn Erzbischofs in Betreff der gemischten Ehen als unüberlegt, unselbstständig und unentschieden darzustellen. Daher wird wiederholt und zwar mit schamloser Zuversicht berichtet: der Herr Erzbischof habe nach der Eröffnung der Willensmeinung Sr. Maj. seine gethanen Schritte widerrufen; dann aber sey er durch Edeldamen, und abermals durch seine Schwester zum Beharren auf seinen früheren Verfügungen an die Geistlichkeit bestimmt worden; und je nachdem der Wind wehen werde, habe man auch wohl noch viele neue Erklärungen des Herrn Erzbischofs zu erwarten! Zur Urkunde der Wahrheit und mit Rücksicht auf das Interesse, das die Kirche und der Staat daran hat, den wahren Thatbestand dem übel berichteten Publikum zu veröffentlichen, gibt der Unterzeichnete folgende der Wahrheit getreue Erklärung über den viel besprochenen Gegenstand. Se. königl. Maj. haben dem Herrn Erzbischof durch den hiesigen Oberpräsidenten kund machen lassen, daß es Allerhöchstihre Willensmeinung keineswegs sey, katholische Geistliche zur unbedingten Einsegnung gemischter Ehen zwingen zu lassen. Ueber diese allerhöchste Eröffnung ist der Herr Erzbischof überrascht, und mit Dank erfüllt worden. Er hat auch am Feste des heiligen Adalbert in der Metropolitankirche zu Gnesen jene Eröffnung von der Kanzel herab verkündigen lassen, und um so lieber, weil nach der Ansicht der Lokalbehörden die Volksgährung dort an jenem Feste Besorgniß zu erregen schien. Der Anforderung aber, seine Maaßregel sammt dem Hirtenschreiben an den Clerus zurückzunehmen, hat der Herr Erzbischof in keiner Weise entsprechen können; das verboten ihm die aus dem katholischen Dogma von der Kirche abgeleiteten Grundsätze, welche er nach den heiligen Pflichten sei-

nes Amtes vertreten muß. Sein Verhalten beruht auf klarer Einsicht, und er hat daher alle Palliative, welche eine ersprießliche Ausgleichung zwischen den ungleichartigen Principien der Kirche und der Staatsgesetze in dem betreffenden Punkte zu Stande bringen sollten, und von dem Oberpräsidenten durch eine Mittelperson vorgeschlagen wurden, entschieden zurückgewiesen. Niemals erfolgte ein Widerruf seiner Maaßregel, und darum hat er auch nicht nöthig gehabt, den Widerruf abermal zu widerrufen. Alle dieser Mittheilung widersprechenden Nachrichten sind daher grundlos, und wenn der Verfasser des Artikels im Hamburger Correspondenten vom 11. Mai (angeblich von der Oder) sogar so weit geht, zu sagen: das an Leichtfertigkeit gränzende inkonsequente Benehmen des Erzbischofs in Posen würde die Regierung veranlassen, Rücksicht zu nehmen auf seinen geistigen Gesundheitszustand, dessen normale Beschaffenheit zu bezweifeln er nur zu viel Anlaß gegeben hat, — so können wir vielmehr der Wahrheit gemäß dem Publikum versichern, der Herr Erzbischof befinde sich körperlich wie geistig, selbst bei den mannichfachen Drangsalen, so wohl und heiter, wie es bei seinem vorgerückten Alter nur immer erwartet werden kann. Was aber den Verfasser jener Artikel betrifft, so haben wir zwar kein Bedenken über den normalen Zustand seines Herzens."

v. Miszewski,
Dompropst des Posener Metropolitankapitels.

Nro. XVII.

Erlaß der königl. Regierung zu Posen an sämmtliche Landräthe der Provinz und den Herrn Polizeidirektor der Stadt und des Kreises Posen.

Die dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz in Folge dessen Circulär-Erlasses vom 13. und 15. v. M. über die Unterdrückung des erzbischöflichen Hirtenbriefes aus sämmtlichen Kreisen der beiden Departements zugegangenen landräthlichen Berichte, enthalten zahlreiche Anzeigen von einer besonders auffallenden, durch einen Theil der katholischen Geistlichkeit bei Abforderung des Pastoralschreibens an den Tag gelegten Renitenz gegen das Verlangen der weltlichen Obrigkeit. Hierdurch, und durch den Ungehorsam, welche viele Pfarrer und Pfarrverweser auch späterhin durch die ausdrücklich untersagte Publikation des Hirten-

briefes von der Kanzel oder während des öffentlichen Gottesdienstes bethätigt, haben dieselben sich aller vom Staate abhängiger Vortheile für den katholischen Clerus unwürdig gemacht und es soll nach einer Bestimmung des Herrn Oberpräsidenten keiner von jenen renitenten Geistlichen durch Nomination zu einem Pfarrbeneficium landesherrlichen Patronats gelangen, oder der von ihnen ein solches besitzt, darauf, wenn er in die Klasse der Widerspenstigen gehört, mindestens kein besseres Amt dieser Art und eine Gratifikation bekommen. Um der vorstehenden Instruktion gemäß in unserm Verwaltungsbezirke verfahren zu können, insbesondere aber, um in den Stand gesetzt zu werden, die Ausschließung unzuverläßiger Geistlichen von königl. Beneficien sorgfältig zu beobachten, beauftragen wir Ew. H. hierdurch, eine Nachweisung derjenigen Pfarrer, resp. Pfarrverweser in Ihrem Kreise, welche in dem unmittelbar oder mittelbar durch Erlaß des Hirtenbriefes hervorgerufenen Ereignisse sich gegen die Anordnungen der Civilbehörden aufgelehnt, oder gegen die Landesgesetze vergangen haben, mit Angabe der Art und Weise der Auflehnung schleunigst und spätestens binnen 4 Wochen einzureichen. Ew. H. machen wir bei dieser Zusammenstellung die größte Genauigkeit und Treue zur Pflicht, da die darin zu machenden Angaben nach vorheriger Prüfung der Thatsachen, bei der künftigen Beurtheilung der Würdigkeit präsentirter, oder zu nominirender Geistlichen zu Grunde gelegt werden sollen.

Posen, den 21. April 1838.

Königl. preuß. Regierung II.
(Gez.) Strödel.

Nro. XVIII.

Instruktion des General-Vikariats zu Gnesen vom 6. September 1837.

„Veranlaßt durch die an die Civilbehörden ergangenen Verordnungen, welche uns zugegangen, und, da wir von deren Wirklichkeit überzeugt sind, hier beigefügt werden, erklären wir feierlichst, daß wir die Ersten sind, die alle Verordnungen des Staats, in so weit diese den geheiligten Grundsätzen unseres Glaubens, unserer Religion und der katholischen Kirche nicht zuwider sind, ehren und denselben stets aufrichtig folgsam seyn wollen. Sobald solche aber gegen die kathol. Kirche sind, dann antworten wir offen mit den Worten des heil. Petrus: „Man

muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ In Betreff der hier beigefügten Abschrift, ehrw. Geistlichkeit dieser Erzdiöcese! erachten wir es für Pflicht, euch dasjenige zu erläutern, was darin über das Benehmen unseres hochwürdigen Erzbischofs gesagt ist. In der That führt derselbe schon seit längerer Zeit mit dem Staate Schriftwechsel wegen der gemischten Ehen, d. h. Ehen katholischer und nichtkatholischer Personen; er vertheidigt die uralten Rechte der kathol. Kirche, wonach alle in solcher Ehe erzeugten Kinder in der kathol. Religion erzogen werden sollen, und wonach die Geistlichen, in so fern diese katholische Erziehung nicht gesichert ist, des Strengsten verpflichtet sind, die religiösen Segnungen nach den Gebräuchen der katholischen Kirche vorzuenthalten, auch keine Trauung in sakramentalischer Form, unter keinerlei religiösem oder kirchlichem Merkmale, zu vollziehen. Nichts ist klarer als das, daß der Erzpriester hiedurch nur das unangetastete Ganze unsers katholischen Rechts fordert. Es ist billig und recht, daß er das thut, und er erfüllt nur das, was er nach den strengsten Pflichten seiner hohen geistlichen Stellung zu erfüllen verbunden ist. Nicht minder müssen auch wir katholische Geistliche alle gleich unserm Erzpriester an diesen katholischen Rechten und Grundsätzen gewissenhaft halten, und dürfen aus Religion und unserer Stellung nach nicht um ein Haar davon abweichen. Diese Grundsätze und alle die Satzungen der kathol. Kirche, welche sich auf katholische Ehen mit Personen andern Glaubens beziehen, kennt ihr, ehrw. Geistliche! gründlich; sie gründen sich auf die heil. Schrift, auf die Gesetze der Kirchenversammlungen, auf die Lehren der heil. Kirchenväter und auf die allerhöchsten Aussprüche der Päpste als Statthalter Christi. Die Beweise hiefür werdet ihr fortwährend antreffen und aus allen gründlichen katholischen Canons und Theologen ersehen. Welche Pflicht euerer Religion es hierin ist, zeigt euch nicht nur die uralte allgemeine Praktik der ganzen kathol. Kirche, sondern es hat dieß auch noch der unlängst verstorbene Papst Pius VIII. durch die Resolution seines Breve vom 25. März 1830 erneuert, erläutert und anempfohlen. Ihr habt also untrügliche Gesetze euerer kathol. Kirche, welche ihr, unter der strengsten Verantwortlichkeit gegen Gott euren Richter, in dieser Beziehung zu Rath zu ziehen und ihnen zu gehorchen, auch nach ihnen getreulich zu handeln verpflichtet seyd. Bedenket, daß es sich hier um die Sache und den Sinn eines jener sieben Sakramente handelt, welche die vorzüglichsten Pfeiler eures Glaubens und eurer Kirche sind, daß, wie euch eure Kirche in der Materie eures Glaubens lehrt, alle Argumente und Ausführungen gegen diese Lehre nichts bedeuten, und endlich, daß von dem, was die kathol. Kirche, der Glaube und

die Religion Euch als unerläßliche und unabwendbare Pflicht auferlegen, Euch keine Macht der Welt entbinden kann. Dieß ist es, woran wir Euch hier von Amtswegen und aus Pflicht erinnern, damit wir selbst durch unzeitiges Schweigen nicht schwer verantwortlich werden vor Gott."

Vicarius Archiepiscopalis,

Adelbert Brodziszewski.

Nro. XIX.

Immediatvorstellung des Erzbischofs an Se. Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Euer K. Maj. Chef-Präsident des Oberlandes- und Oberappellationsgerichts von Frankenberg hat mir heute einen Auszug aus Allerhöchstdero Befehlen an die Minister von Altenstein, von Rochow, und von Werther vom 2. d. M. zur endlichen Erklärung publicirt. Ich verfehle nicht, allerunterthänigst zu wiederholen, was meine ehrerbietigste Vorstellung vom 24. v. M. enthält. Deren Inhalt ist aus meiner innigsten Gesinnung geflossen, und macht meine vollkommenste Ueberzeugung aus. Ich bin von der unverbrüchlichsten Treue gegen Ew. K. Maj. durchdrungen, und habe und werde sie bis zu meinem letzten Athemzuge bewähren.

Ich erbiete mich von Neuem, meinen Hirtenbrief vom 27. Febr. d. J. in der Ew. K. Maj. allerunterthänigst dargelegten Weise zu erläutern, dadurch die Gemüther der Katholiken in meinen Erzdiöcesen zu beruhigen, und sie in ihrer Pflichttreue gegen Allerhöchstdieselben kräftigst zu bestärken. Geruhen Ew. K. Maj. Allerhuldreichst zu erwägen, daß ich zur Erlassung meines fraglichen Hirtenbriefes mich durch mein Gewissen nothgedrungen sehen mußte. Denn die mir zu Theil gewordenen Bescheide gingen dahin: daß die kathol. Geistlichen unbedingt verpflichtet seyen, gemischte Ehen einzusegnen, die Betheiligten

mögen die Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der kathol. Religion versprechen oder nicht. Dieß ist den Satzungen der kathol. Kirche und selbst der landrechtlichen Vorschrift Thl. II. Tit. 11. §. 442. seq. entgegen, wonach eine solche unbedingte Verpflichtung für die kathol. Geistlichen nicht folgt. Noch mehr, es wurde von den kathol. geistlichen Behörden gefordert, daß sie die päpstl. Clausel in den Ehedispensen, die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, als nicht gegeben, erachten sollten. Ja, es wurden kathol. Geistliche, die gemischte Ehen unbedingt einzusegnen Bedenken trugen, zur Verantwortung durch die administrativen Behörden gezogen. Ich konnte unmöglich hieraus den Schluß ziehen, daß die weltlichen Behörden die kathol. Geistlichen zur unbedingten Einsegnung gemischter Ehen nicht zu zwingen beabsichtigten. Erst Ew. K. Maj. Huldreichster Zuruf an die kathol. Einwohner des Großherzogthums Posen und Allerhöchstdero Befehl an den Oberpräsidenten Flottwell vom 12. v. M. bestätigen Allergnädigst, daß bei unbeschränkter Ausübung der kathol. Lehre ein solcher Zwang für die kathol. Geistlichen nicht stattfinden soll. Dadurch sind meine Gewissensskrupel Allerhuldreichst beseitigt, und die Unruhe der Katholiken beschwichtigt worden. Habe ich in dieser Art zu folgern geirrt, so geruhen Ew. K. Maj. aus Allerhöchstdero Huld und Gnade einem kathol. Erzbischofe zu vergeben, der Gott und der gesammten kathol. Kirche für die Aufrechthaltung deren Lehre in ihrer ganzen Reinheit verantwortlich ist. Indessen will ich eilen, den Fehler unterthänigst gut zu machen. Ich werde, wie ich mich in meiner ehrfurchtsvollen Vorstellung vom 24. v. M. schuldigst verpflichtet habe, die kathol. Geistlichen anweisen:

> Den gemischten Brautpaaren die Pflichten, welche die kathol. Kirche in Absicht der Erziehung ihrer Kinder auferlegt, vorzuhalten, und nur, wenn sie dieselben nicht übernehmen wollen, die Einsegnung der Ehe und die Spendung der Sakramente zu versagen; das fernere Verfahren, nach der angezogenen landrechtlichen Vorschrift, oder den Weg der Beschwerde bei dem Bischof überlassend.

Den Geistlichen, welche diese Anweisung etwa nicht beachten sollten, werde ich es möglichst milde den kanonischen Rechten gemäß ahnden.

Allergnädigster König! Dieser von mir schuldigst zu thuende Schritt folgt aus Allerhöchstdero huldreichem Zurufe und dem Befehle vom 12. d. M. Ich harre der huldreichen Genehmigung dazu ehrfurchtsvoll entgegen. Aber etwas Anderes vermag ich nicht. Mein Gewissen und meine innigste Ueberzeugung verbieten es mir. Sollten mir dafür Leiden vorbehalten seyn, so will ich sie mit stiller Ergebenheit entgegen nehmen. Nur geruhen

E. K. M. allerhuldreichst zu glauben, daß ich Allerhöchstderselben stets die unverbrüchlichste Treue bewähren werde; daß ich in der innigsten Ueberzeugung, diese Treue durchaus nicht verletzt zu haben, gehandelt habe, und daß mich dazu nur unabweisliche Gewissenspflicht und durchaus keine politische Rücksicht, die mir ganz fremd ist, getrieben hat.

Mit tiefster Ehrfurcht ersterbe ich

Posen, den 5. Mai 1838.

Euer Königlichen Majestät

(gez.) v. Dunin,

Erzbischof von Gnesen und Posen.

Nro. XX.

Antwort Sr. Majestät des Königs.

Hochwürdiger Erzbischof! Ihre Eingabe vom 5. d. M. hat meine Erwartungen von der gegen Sie bewiesenen Nachsicht nicht befriedigt; da jedoch der Präsident v. Frankenberg die Verhandlung mit Ihnen definitiv nicht vollendet hat, so habe ich denselben veranlaßt, diesen Abschluß durch eine gerichtliche, Ihre definitive Erklärung enthaltende Verhandlung unverzüglich herbeizuführen. Sie erhalten hiedurch eine erneuerte Gelegenheit, um sich von der irrigen Ansicht zu überzeugen, die Ihr bisheriges Benehmen veranlaßt hat, und durch Erfüllung des an Sie gestellten Verlangens dasselbe vergessen zu machen.

Ich verbleibe Euer Hochwürden

Berlin, den 22. Mai 1838.

wohlgeneigter

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Nro. XXI.

Zweite Immediatvorstellung des Erzbischofs an Seine Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Der Chef-Präsident des Oberappellationsgerichts v. Frankenberg hat mir Ew. K. Maj. allerhöchsten Befehl vom 22. d. M.

behändigt, und meine endliche Erklärung in der Angelegenheit wegen der gemischten Ehen zum Protokoll gefordert. Ich habe sie abgegeben, und beziehe mich darauf allerunterthänigst.

Ew. K. Maj. Ankündigung in jenem Allerhöchsten Befehle, daß meine Betheurungen und Erklärungen nicht befriedigen, durchdringen mich mit schwerem, unerträglichem Schmerze, zumal ich nach meinem Gewissen und in unbegränzter Treue gegen den Thron handelnd, nicht befürchten konnte, der Gnade meines huldvollen Monarchen verlustig zu werden. Ich bekenne mit Ehrerbietung, daß ich gegen Ew. K. M. Verbot in meinen Hirtenbriefen der mir untergebenen Geistlichk. der Lehre der kath. Kirche wegen der gemischten Ehen in Erinnerung gebracht habe. Ich mußte dieß thun, nachdem ich von allen weltlichen Behörden abschlägiche Bescheide erhalten hatte; zu diesem Schritte verpflichtete mich mein eigenes Gewissen. Anders handelnd, hätte ich mich meines bischöflichen Charakters unwürdig gemacht, — wäre der kathol. Kirche abtrünnig geworden. Es blieb mir keine andere Wahl, als entweder Ew. K. Maj. Befehlen zu gehorsamen, oder aufzuhören, Bischof und Mitglied der kathol. Kirche zu seyn; ich that, was einem kathol. Bischofe zu thun geziemte. Aber auch in diesem Schritte, wenn gleich derselbe Ew. K. Maj. Allerhöchstem Willen entgegen war, geruhen Allerhöchstdieselben nur die That Ihres treuen Unterthanen zu erblicken; wenn ich meineidig gegen meine Religion werden könnte, wie könnte ich Ew. K. Maj. treuer Unterthan seyn?

Allergnädigster König! die kathol. Religion gebietet ihren Bekennern strengen Gehorsam gegen den Monarchen in weltlichen Dingen. In Angelegenheiten der Religion hat aber Christus nicht Könige, sondern Apostel und demnächst das Haupt der Kirche in der Person des Papstes eingesetzt, dessen Stimme in Religionssachen zu gehorchen, unabwendbare Pflicht jedes Katholiken ist, weil er sonst Katholik zu seyn aufhört. Geruhen daher E. K. Maj. nicht von mir zu verlangen, daß ich die Lehre der kathol. Kirche, die ich meiner Geistlichkeit in Erinnerung brachte, widerrufe; denn dieß hieße verlangen, daß ich meine Religion ableugne. Geruhen Allerhöchstdieselben nicht zu verlangen, daß ich die Geistlichen, welche die Lehre der kathol. Kirche übertreten, ungeahndet lasse; denn alsdann könnte auch der weltliche Richter diejenigen nicht strafen, welche die Landesgesetze übertreten. Geruhen Allerhöchstdieselben nicht zu verlangen, daß die Pfarrer, nachdem sie gemischte Brautpaare von der kathol. Kirche unterrichtet, ihnen nicht die Frage vorlegen, ob sie alle ihre künftigen Kinder in der kathol. Religion erziehen wollen oder nicht; denn sonst wären sie ja außer Stande, zu beurthei-

len, ob sie solche Ehen einsegnen dürfen, oder im Falle einer verneinenden Antwort die Trauung verweigern müssen.

Huldreichster Vater! meine Treue ist gegen Allerhöchstdero Thron so unerschütterlich, als gegen meine heilige Religion. So lange ich dieser treu bleibe, so lange bleibe ich Ew. K. Maj. treu. Geruhen Allerhöchstdieselben meine Religion mir unverletzt zu lassen!

Die Aufregung der Gemüther in der hiesigen Provinz ist nicht mein Werk. In der Maßnahme der weltlichen Behörden liegt der Grund dieser Unruhe. Indessen befehlen E. K. Maj. und sogleich erlasse ich an meine Diöcesanen einen neuen Hirtenbrief, dem Erlasse gleich, den ich am 21. April d. J. an das Domkapitel in Gnesen gerichtet habe. Ich werde dem kathol. Volke Allerhöchstdero verheißenen Schirm und Schutz für seine Religion verkünden, und dasselbe zur Treue und zum Gehorsam gegen den Thron ermuntern. Ich darf mir mit der Erwartung schmeicheln, daß mein dießfälliger Zuruf wirksamer, als jedes andere Mittel seyn wird. Ew. K. Maj. weitern Befehlen harre ich allerunterthänigst entgegen.

Ew. K. Maj. Huld und Gnade wage ich zugleich für meinen Official Brodziszewki allerunterthänigst anzurufen. Sein Verfahren ist einzig und allein aus seinem Eifer für die Aufrechthaltung der kathol. Lehre hervorgegangen. Dasselbe entspricht nur dieser Lehre, und betrifft nicht im geringsten weltliche Angelegenheiten. Ueberdies ist der rc. Brodziszewsky vom 19. März bis zum 12. April d. J. unter strengem Arreste in seiner Wohnung in Gnesen ohne Urtheil und Spruch gehalten worden. Auch jetzt befindet er sich in meiner Amtswohnung, welche seit dem 23. April l. J. von Gensdarmen und Polizeibeamten cernirt ist. Geruhen Ew. K. Maj. ihn huldvoll zu berücksichtigen.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich

Posen, den 30. Mai 1838.

Euer Königlichen Majestät

(gez.) von Dunin,

Erzbischof von Gnesen und Posen.

Nro. XXII.

Erlaß des Ministers von Altenstein.

Da der Erzbischof von Gnesen und Posen unter dem 27. Februar d. J. mit Uebertretung der Vorschriften des allgemei-

nen Landrechts Thl. II. Tit. 11 §. 117 und 118 auf verfassungswidrigem Wege, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung, ja wider deren ausdrückliche Weisung, einen Befehl an die Pröpste, Pfarrer, Vikare und Priester seines Erzbisthums erlassen hat, worin derselbe das bis dahin bestandene Verfahren in Behandlung der gemischten Ehen aufhebt, indem er, unter Androhung harter Censuren, verbietet, dergleicheu Ehen einzusegnen, wenn nicht zuvor die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion, die ungestörte Ausübung dieser Religion durch den katholischen Brauttheil, und die Bekehrung des evangelischen Brauttheils bündigst versprochen worden, so wird diese ungesetzliche Verfügung des genannten Erzbischofs hiermit von Regierungswegen für unwirksam erklärt. Es ist demnach dieselbe als nicht ergangen anzusehen und wird allen Geistlichen und Beamtem bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bemessenden Ordnungsstrafe hierdurch untersagt, auf dieselbe Bezug zu nehmen, sie anzuwenden oder zu veröffentlichen. In Betreff der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und des Verbots der Proselytenmacherei bleiben, wie sich von selbst versteht, die geltenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, so auch die landrechtliche Verfügung Thl. II. Tit. 11. §. 443, 444, wie es zu halten ist, wenn ein katholischer Pfarrer eine nach den Landesgesetzen erlaubte Ehe wegen Mangels der Dispensation der geistlichen Oberen einzusegnen Bedenken trägt. Sollte einem Geistlichen der erzbischöflichen Diöcese Gnesen und Posen wegen angeblicher Ueberschreitung des hier entkräfteten erzbischöflichen Befehls eine Ungelegenheit bereitet, oder eine Censur oder Strafe wider ihn vehängt werden, so wird derselbe, auf desfallsiges Anrufen, sich des kräftigen Schutzes der Regierung gegen einen solchen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt zu erfreuen haben.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1838.

Der Minister der geistl. Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
(Gez.) von Altenstein.

Nro. XXIII.

Depesche der drei Minister v. Altenstein, v. Rochow und v. Werther an den Erzbischof von Gnesen und Posen von demselben Tage.

In Folge der uns zugekommenen Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. d. Mts., machen wir uns zur Pflicht Euer Hochwürden Hochwohlgeboren anzuzeigen, daß Se. Maj. der König die in

Ihrem Schreiben vom 30. des verflossenen Monats enthaltene Erklärung nicht genügend gefunden haben. Denn, trotz aller Versicherungen von Unterwerfung und Ehrerbietung beharren Sie auf der Aufrechthaltung der Neuerung hinsichtlich der gemischten Ehen, welche Sie ohne königl. Genehmigung und mit Uebertretung dessen, was hierwegen das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. XI. §. 117 und 118 vorschreibt, eingeführt haben. Wir sind von gerechtem Schmerze erfüllt, weil Sie durch die irrige Ansicht, welche Sie sich von ihrer Stellung zur Staatsregierung bildeten, die aus allerhöchster Milde ausgegangenen Absichten des Landesvaters vereitelt haben. Zugleich müssen wir Ihnen hiemit anzeigen, daß Se. K. Maj. anzubefehlen geruhten, die Kriminal-Untersuchung gegen Sie zu eröffnen.

Berlin, den 25. Juni 1838.

Der Minister der kirchl. Angelegenheiten
v. Altenstein.
Der Minister des Innern und der Polizei
v. Rochow.
Der Minister des Aeußern
v. Werther.

Nro. XXIV.

Antwort des Erzbischofs an die vorgenannten drei Minister vom 9. Juli 1838.

Nach Inhalt der Mittheilungen Ew. Excellenzen vom 25. d. M. soll ich wegen meines Verhaltens hinsichtlich der gemischten Ehen einer Kriminal-Untersuchung unterworfen werden. Dadurch finde ich mich für verpflichtet, ehrfurchtsvoll zu erklären, daß ich einen hiefür bestimmten weltlichen Gerichtshof für mein Forum weder anerkennen, noch vor ihm Rechenschaft ablegen kann. Ich habe in einem Gegenstande gehandelt, der rein Sache der Religion und des Gewissens ist; er betrifft die Spendung des heil. Sakraments der Ehe, nach der ursprünglichen unveränderlichen Lehre der katholischen Kirche, und hierin bin ich nur allein Gott und der ganzen kathol. Kirche, welche auf Erden durch ihr sichtbares Haupt den heil. Vater in Rom vertreten wird, verantwortlich; nicht aber einem weltlichen Richter. Wenn mir also ein Tribunal genannt wird, angeordnet von dem heil. apostolischen Stuhle nach den kanonischen Gesetzen, so werde ich demselben Rechenschaft geben über

die Ausübung des mir verliehenen apostolischen Amtes, nicht aber einem weltlichen Richter, dem die von Christus seinen Aposteln und den römischen Päpsten verliehene geistliche Macht zu übernehmen nicht zusteht. Das allgemeine Landrecht setzt, wie es auch billig ist, nicht fest, was die Katholiken und ihre Priester zu glauben haben; es beschützt vielmehr die Religion in ihrer ganzen Reinheit; in jeder Stelle richtet es sich nach dem ältesten in den Concilien der ganzen christlichen Kirche gegebenen kanonischen Rechte, indem es die bestehenden heil. Gesetze nicht aufhebt. Den Katholiken ist die Ausübung ihrer Religion in der ganzen Ausdehnung, wie sie ihre Väter ausgeübt haben, feierlichst zugesichert und die der kathol. Kirche hierarchische Verfassung, welche von ihr unzertrennlich ist, eo ipso anerkannt; und die Bulle „de salute animarum" sanktionirt alle Rechte, Ehren, Prärogativen und die Freiheit, welche den Erzbischöfen und Bischöfen zukommen. Dasselbe allgemeine Landrecht setzt sogar fest, daß die kathol. Geistlichen in Religionssachen, die Kirchendisciplin betreffend, ihrem kirchlichen Gerichtshof Rechenschaft abzulegen hätten. Für den Clerus zweiter Klasse bestehen die bischöflichen Gerichtshöfe, für die Bischöfe und Erzbischöfe bestehen noch keine errichteten kirchlichen Gerichtshöfe und könnten von der weltlichen Behörde auch nicht errichtet werden, indem dieses nur dem heil. apostolischen Stuhle zukommt. Ich bitte Ew. Ew. Excellenzen ehrerbietigst, diese meine Erklärung gütigst zu erwägen. Gezwungen, sie geben zu müssen, bin ich vom größten Schmerze durchdrungen.

Posen, den 9. Juli 1838.

Der Erzbischof von Posen und Gnesen
v. Dunin.

Nro. XXV.

Schreiben des Hrn. von Frankenberg an den Erzbischof vom 7. Juli 1838.

Man bringt Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren zur Kenntniß, daß wir wegen Ihres gesetzwidrigen Benehmens in Sachen der gemischten Ehen, gemäß der Allerhöchsten Befehle vom 12. April und 21. Juni, die gegen Sie befohlene Kriminal-Untersuchung angeordnet und die Leitung derselben dem Vice-Präsidenten des Oberlandes-Gerichts der Provinz, Bielefeld, unter Beihülfe des Assessors desselben Gerichts,

Gilliſchweski, übertragen und in Betracht Ihres hohen Amtes den HH. Kommiſſären befohlen haben, in Ihrer Wohnung nach den Akten, welche nothwendig ſeyn werden, zu verfahren.

Poſen, den 7. Juli 1838.

Das Ober-Landesgericht
v. Frankenberg.

Nro. XXVI.

Antwort des Erzbiſchofs an Herrn v. Frankenberg, den 9. Juli 1838.

In Begegnung der Mittheilung vom 7. d. M., beehre ich mich, hiebei ehrerbietigſt dem königl. Oberlandes-Gerichte, die Abſchrift meiner, an die königl. Miniſter wegen meines Verfahrens in Betreff der gemiſchten Ehen eingeſchickten Erklärung, zu überreichen, zugleich hinzufügend, daß ich gemäß derſelben keineswegs dem Hrn. Vice-Präſidenten Bielefeld, dem die Direktion der befohlenen Kriminal-Unterſuchung gegen mich von der weltlichen Obrigkeit übertragen iſt, Rechenſchaft geben und ſchlechterdings kein Protokoll unterſchreiben werde, weil ich in Angelegenheiten der heil. katholiſchen Religion das königl. Ober-Landesgericht nicht anerkenne und nie anerkennen werde, da es ein weltlicher Gerichtshof iſt.

Poſen, den 9. Juli 1838.

Der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.
v. Dunin.

Nro. XXVII.

Weiteres Schreiben des Erzbiſchofs an die obgedachten Miniſter vom 10. Juli 1838.

Meiner Erklärung vom 9. d. M. hinſichtlich des wegen der gemiſchten Ehen gegen mich feſtgeſetzten kriminellen Verfahrens, erlaube ich mir Ew. Ew. Excellenzen nachträglich anzufügen, wie folgt. In Ihrer Depeſche vom 21. v. M. kommt die ſo oft von neuem wiederholte und aufgeſtellte Behauptung vor, daß ich mit meinem Hirtenbriefe vom 27. Februar hinſichtlich der gemiſchten Ehen etwas Neues eingeführt habe. Ich habe

schon mehrmal erklärt, und erkläre auch jetzt auf das bestimmteste, daß dies nicht so ist; daß mein Hirtenbrief nur die alte unveränderliche Lehre der katholischen Kirche in Erinnerung brachte, welche in meinem Erzbisthum stets in Kraft war, und auch gegenwärtig noch in Kraft ist, und bis in die neueste Zeit in Anwendung gebracht wurde. Der Herr Minister der kirchlichen Angelegenheiten hat dagegen vorgebracht, daß meine Vorfahrer, die Erzbischöfe Gorczensky und Wolicky ihn versichert haben, daß gemischte Ehen hier von kathol. Priestern ohne Bedingungen eingesegnet würden; allein von solchen Versicherungen findet sich in meinen Akten nicht die mindeste Spur. Derselbe Herr Minister hat mir in einer Depesche, welche sich in meinen cum sequestre belegten Akten befindet, eine Abschrift eines meiner Certifikate mitgetheilt, welches ich als Kapitular-Administrator des Erzbisthums ausstellte. Ich erkenne solches Certifikat an, ich stellte es aus ohne gehörig von der Sache unterrichtet gewesen zu seyn, und ohne mir vorerst die Berichte der Dekane des Erzbisthums zu verschaffen, wozu mir auch nicht einige Zeit gelassen wurde. Ich habe mich getäuscht. Die Sache ist in Wahrheit ganz anders. Hier angebogen übermache ich Ew. Ew. Excellenzen 19 Auszüge aus den kirchlichen Registern, dieselben beweisen, daß gemischte Ehen nur bei gegebenem Versprechen, daß die Kinder in der kathol. Religion erzogen werden, eingesegnet worden sind. Diese Auszüge habe ich durch Zufall erhalten. Würde ich alle Pfarrer meiner Erzdiöcese auffordern, so würde ich noch viel mehrere erhalten. Dies liefert den sichersten Beweis, daß die wider mich aufgestellte Behauptung, die gemischten Ehen seyen in meiner Erzdiöcese ohne Bedingungen eingesegnet worden, grundlos sey; und daß es dem gegen mich eingeleiteten Verfahren an aller rechtlichen Grundlage gebreche. Es mag auch einige besondere Fälle gegeben haben, bei welchen die Einsegnung ohne Bedingungen stattgefunden hat. Allein diese waren nur Irrthümlichkeiten und Mißbräuche, welche die allgemein ausgeübte Regel nicht entkräften. Gerade in Berücksichtigung dieser Irrthümlichkeiten und Mißbräuche habe ich ins Gedächtniß zurückgerufen, was allgemein in Kraft bestehe und festgestellt sey. Hierzu war ich berechtigt und verpflichtet. Diese Erinnerung enthielt durchaus nichts Neues. Ich wollte aber auch einen solchen Akt nicht auf eigene Autorität allein veröffentlichen. Ich bat öfter und dringend um Erlaubniß dazu. Ich bat für den entgegengesetzten Fall um Bewilligung, die fragliche Sache dem heiligen apostolischen Stuhle vorlegen zu dürfen. Das Eine und das Andere wurde mir bestimmt verweigert. Ohne Rücksicht auf die Vorschrift des a. Landrechtes Thl. II. Tit. XI. §. 442 forderte man sogar ausdrücklich, „daß die gemischten

Ehen ohne Bedingungen eingesegnet werden sollten.“ Dies beweisen klar die mir zu Theil gewordenen Antworten. Diese enthielten die Forderung, daß ich die alte kathol. Lehre verläugne, daß ich in Sachen der Religion dem heil. apostolischen Stuhle den Gehorsam verweigere, den ich ihm schuldig bin und zu leisten beschworen habe, daß ich solchergestalt Rebelle gegen die kathol. Kirche werde, und das ewige Heil meiner Seele zu Grunde richte. Hiezu konnte ich mich nicht herbeilassen. Ich that, was zu thun meine unüberschreitbare Pflicht war. Das kann von einem Staate nicht übel aufgenommen werden, welcher aufs Neue öffentlich kund gibt, daß er die kathol. Religion wie solche unsere Väter ausübten, kräftig schützen wolle.

Posen, den 10. Juli 1838.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen
v. Dunin.

Nro. XXVIII.

Protestation des Dekanats Kozmin.

Hochwohlgeborner Herr Oberpräsident!

Die katholische Geistlichkeit des Kozminer Dekanats wurde nach Durchlesung der Verfügung Sr. Excellenz des Ministers Herrn von Altenstein im Amtsblatte Nro. 27. S. 273. d. Js. in Betreff der gemischten Ehen tief betrübt, da durch dieselbe die Lehre unserer Kirche, welche unser gnädigster Herr Erzbischof in dem Cirkularschreiben vom 27. Febr. d. Js. uns ins Gedächtniß zurückgerufen, durch die weltliche Macht ganz wider unser Gewissen entkräftet werden soll. Ergriffen von diesem ganz unerwarteten Ereignisse in unserer Kirche, welches sogar zu Spaltungen unter den Katholiken Anlaß geben kann, wenden wir uns an Ew. Hochwohlgeboren, als die höchste Behörde unserer Provinz, mit der ganz ergebensten Erklärung: daß so lange die Lehre unserer heiligen Kirche dieselbe bleibt und auf den alten unveränderlichen Satzungen beruht, die unterzeichnete Geistlichkeit nichts dergleichen annehmen kann und beginnen dürfe, was den Geist derselben ändern, unser Gewissen beschweren und endlich uns als ungehorsam gegen unsre geistliche Behörde darstellen müßte. Den Schritt, welchen wir hiemit thun, thun wir in der festen Ueberzeugung, daß die Versprechungen Sr. Maj. des Königs bei der Okkupation dieser Provinz, die gesammte Disziplin unserer Kirche unangetastet zu bewahren, nicht eitel seyn werden, und daß folglich auch wir als ruhige

und treue Unterthanen in Civilsachen im ruhigen Besitz dessen bleiben werden, was uns als theuerstes Gut gilt, und wovon auch nicht einen Schritt abzuweichen uns erlaubt ist, ohne Verräther an Gottes heiliger Sache zu werden, ohne uns in den Augen der Welt als die verächtlichsten Menschen bloßzustellen, welche bekanntlich nur die Treue im Beruf und Charakterfestigkeit allein schätzt und als die festeste Stütze wahrer Religiosität und Rechtschaffenheit betrachtet. Es ist daher diese unsere letztere Erklärung: der Lehre unserer heil. Kirche zu folgen — die Stimme unsres gnädigsten Herrn Erzbischofs zu befolgen, und somit treu seinen Hirtenbrief vom 27. Febr. d. Js. auszuführen. Diese Erklärung haben wir Sr. Hochw. Gnaden dem Herrn Erzbischofe zur Kenntnißnahme übersandt. Ew. Hochwohlgeboren aber bitten wir ergebenst, dieses Schreiben Sr. Exc. dem Minister Herrn v. Altenstein vorzulegen, mit der dringenden Bitte von unsrer Seite, uns im ruhigen Besitze des Glaubens unsrer Väter zu belassen, wogegen er in uns stets treue und ruhige Bürger des Staats in allen weltlichen Angelegenheiten finden wird.

Odalarow (Sitz dieses Dekanats), den 13. Juli 1838.

(Es folgen die Unterschriften des Dekans und der sämmtlichen Geistlichen des Dekanats).

Nro. XXIX.

Protestation des Dekanats Posen.

Nach Kenntnißnahme der Verfügung im Amtsblatte Nro. 27. S. 273. v. 3. d., welche das königl. hohe Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten in Betreff der gemischten Ehen erlassen hat, und durch welche uns verboten wird, der allgemeinen Lehre der katholischen Kirche, die uns durch den Hirtenbrief Sr. erzbischöflichen Gnaden vom 27. Februar d. J. nur in Erinnerung gebracht, keineswegs neu aufgestellt worden, zu folgen, ist die unterzeichnete Kuratgeistlichkeit des Dekanats Posen mit nicht geringer Betrübniß erfüllt worden. Getreu unserm Beruf empfinden wir in unserm Gewissen die Stimme Gottes und die Verpflichtung, nach Christi Weisung Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Diesem gemäß bestreben wir uns stets als treue Unterthanen unsers allergnädigsten Königs und Herrn und seiner Regierung in allen weltlichen Angelegenheiten uns zu bewähren, zugleich aber finden wir uns auch zu der ganz gehor-

samsten Erklärung veranlaßt, daß wir uns nicht für befugt halten, etwas zu unternehmen, was gegen die seit Gründung unserer heiligen Kirche stets unwandelbare Lehre verstoßen, ihren Sinn ändern, unser Gewissen beschweren nnd endlich uns als ungehorsam gegen unsere geistliche Behörde und dadurch gegen Gott darstellen würde. Denn ebenso, wie wir Sr. Maj. dem König und dessen Regierung in weltlichen Angelegenheiten Gehorsam und Treue geschworen, so haben wir dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof in geistlichen Angelegenheiten, besonders aber hinsichtlich der Kirchenlehre, deren Wächter er in dem ihm anvertrauten Weinberge des Herrn ist, einen gleichen Schwur geleistet. Vermöge desselben können wir, ohne Verräther gegen Gott und meineidig zu werden, auch nicht einen Schritt von der allgemeinen Lehre unserer Kirche abweichen. Und verpflichtet uns nicht hinzu sogar das Allgemeine Laudrecht Thl. 2. Tit. XI. §. 121. 122. u. s. w.? Auch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß wir durch die uns zugemuthete Abtrünnigkeit uns im Angesicht der ganzen kathol. Christenheit als verwerflich zeigen, unter unseren Glaubensgenossen eine Spaltung veranlassen und sogar ein trauriges Beispiel zu einer allgemeinen Untreue in allen sonstigen gesellschaftlichen Verhältnissen geben würden. Zwar hat uns die hohe Landesregierung ihren festen Schutz gegen angedrohte geistliche Strafen bei Nichterfüllung der Pflichten, die uns bei gemischten Ehen auferlegt worden, versprochen, und uns durch diese kundgegebene wohlwollende Gesinnung zum größten Danke verpflichtet; doch müssen wir mit christlicher Freimüthigkeit bekennen, daß uns dieser äußere Schutz vor Gott und unserm Gewissen nicht schirmen könne. Die Kraft der angedrohten Kirchencensur, in welche ein ungehorsamer Priester verfällt, ist der Art, daß die Gläubigen einem solchen Geistlichen das Gotteshaus verschließen dürfen und würden, und so lange er nicht nach bewiesener strenger Buße und Reue die Nachlassung von seiner geistlichen Behörde erlangt hat, Jeglichem als unwürdig erscheint, geistliche Amtshandlungen zu verrichten. Dieses ist ausdrückliche Lehre des kanonischen Rechts. Bei dieser Sachlage nun sieht sich die unterzeichnete katholische Geistlichkeit gedrungen, und zwar zugleich auf den Grund des von Sr. Maj. dem Könige bei Besitznahme unserer Provinz feierlich gegebenen Versprechens: „den Glauben der katholischen Kirche unverletzt zu bewahren,“ ganz gehorsamst zu erklären, daß dieselbe von der in der kathol. Kirche allgemein und stets beobachteten Lehre nunmehr nicht abweichen könne, und daher auch Alles halten müsse, was der Herr Erzbischof in seinem Hirtenbriefe vom 27. Februar c. J. mit eindringlicher Ermahnung ihr zur Pflicht gemacht hat, und dieß um so mehr, als

die vom Herrn Erzbischof aufgestellten Bedingungen sich keinesweges bloß auf Bullen und Breven der Päpste gründen, sondern mit dem Wesen der katholischen Kirche und ihrem unveränderten Princip auf das innigste zusammenhängen. Diese unsere Erklärung legen wir nicht ohne große Zuversicht in die Hände Ew. Hochwohlgeboren, als der obersten Behörde unserer Provinz, und versichern Hochdemselben auf das heiligste, daß uns zur Vorlegung derselben nichts weniger als Widersetzlichkeit oder Ungehorsam gegen die Landesgesetze bewogen hat — es ist dieß ein Gedanke, vor dem wir zurückbeben, vielmehr werden wir in der treuen Beobachtung der Landesgesetze zugleich stets unsere Pflichten gegen Gott und unsere Kirche zu erfüllen glauben. Schließlich bitten wir Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorsamst, diese Erklärung dem königl. hohen Ministerium mit der ganz unterthänigsten Bitte von unserer Seite vorzulegen: daß man uns und unsere Parochianen im ruhigen Besitze des Glaubens unserer Vorväter belassen möge, wofür wir hier wiederholt versprechen, uns stets als treue und ergebene Unterthanen in allen weltlichen Angelegenheiten zu bewähren.

„Die Kuratgeistlichkeit des Dekanats Posen.“

(Folgen 15 Unterschriften).

Nro. XXX.

Protestation von 10 Dekanaten aus Gnesen (heil. Dreifaltigkeit zu Gnesen — heil. Peter und Paul daselbst — Rogower — Zinner — Powidzer — St. Michael zu Gnesen — Exiner — Lekner — Bromberger und Makeler).

Unterzeichnete Dekane, durch das hohe ministerielle Rescript vom 25. Juni c., Bromberger Amtsblatt Nro. 28, welches die oberhirtliche Verordnung vom 27. Februar c., die da uns lediglich unsere alte apostolische Kirchenlehre ins Gedächtniß zurückruft, als aufgehoben betrachtet wissen will, die bischöflich-geistliche Würde unseres ehrwürdigen Oberhirten verletzt sehend, fühlten sich in ihrem Gewissen als katholische Priester, die ihrem Glauben und ihrer Kirche bis zum Tode treu bleiben wollen, gedrungen, unterm 23. v. einmüthig ihren Gehorsam gegen den Erzbischof in den geistlichen Dingen, worin ihre eigene Vollmacht lediglich von seiner Würde abhängig ist, und ihr Glau-

bensbekenntniß in die Hände desselben niederzulegen, mit dem Gesuch:

Er möchte, als unser nächster Vorgesetzte in der betreffenden Angelegenheit, unsere Protestation gegen die Eingriffe in das Wesen unserer heil. Religion, die sich das hohe Ministerium durch quest. Rescript erlaubt, Sr. Maj. vorlegen.

Da wir aber bisher keine Antwort von unserm hochwürdigsten Oberhirten erhalten, und somit ungewiß sind, ob demselben in seiner gegenwärtigen Stellung, da er, wie es verlautet, unter immer strengerer Observation gehalten wird, unsern innigsten Wunsch zu erfüllen, möglich seyn würde; so wenden wir uns ehrerbietiegst an Ew. Excellenz, als den nächsten Vorgesetzten unserer Provinz, mit der ergebensten Bitte:

Hochdieselben wollen unsere in Rede stehende Erklärung, die wir hier in beglaubigter Abschrift ergebenst beifügen, Sr. Majestät vorstellen, mit der innigsten Versicherung unserer Seits, daß wir, wie in den irdischen Angelegenheiten, unserm Allerhöchsten Monarchen unsere Unterthanentreue und Gehorsam bis zu unserm letzten Athemzuge, sammt den uns untergebenen Pfarrkindern aufs Heiligste aufzubewahren uns verpflichtet fühlen, so aber auch in den göttlichen Dingen unserer Kirche und unserm hochwürdigsten Oberhirten, durch unser Gewissen und die Vollmacht, die wir von ihr durch denselben erhalten haben, gemahnt, die schuldige Unterthänigkeit zu versagen dnrch keine irdische Aussichten oder Drohungen bewogen werden können.

Wir bemerken nur noch unterthänigst, daß wir die Belege von der Einmüthigkeit unserer ganzen Pfarrgeistlichkeit in dieser Hinsicht, erforderlichen Falls, zu jeder Zeit vorzulegen uns erbieten.

(Folgen die Unterschriften der 10 Dekane im Namen ihrer Dekanate).

Nro. XXXI.

Protestation des Dekanats Krotoschin.

Hochzuverehrender Herr Oberpräsident!

Die Verfügung Sr. Excellenz des Staatsministers v. Altenstein, in Betreff der gemischten Ehen vom 25. Juni c., welche wir so eben mit betrübtem Herzen gelesen, nöthigt uns, gegen dieselbe, wie folgt, feierlich zu protestiren, und die

gehorsamste Bitte an Ew. Hochwohlgeboren zu wagen, diese unsere Erklärung dem Staatsminister v. Altenstein Exc. vorlegen zu wollen.

Die unterzeichneten Seelsorger haben den Aufruf Sr. Maj. an seine kathol. Unterthanen des Großherzogthums Posen vom 12. April c. mit dankerfüllten Herzen gelesen, dem Volke denselben mitgetheilt und erklärt, höchst erfreut, daß der erwähnte hohe Erlaß des besten Königs die unangenehmen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat beseitigen, und das um seine Religion besorgte Volk beruhigen werde. Das Volk dankte Gott für das, was es vernahm, es hörte nämlich die Stimme des gerechten Königs, welcher ihm die freie Ausübung der Religion ihrer Väter gestattete, und den Schutz gegen jeden Eingriff in das Heiligste feierlich garantirte. Die Seelsorger theilten die Freude der ihnen anvertrauten Heerden, überall ertönten Dankgebete, weil man sich der schönen Hoffnung hingab, Alles werde im Wege der Güte und im Geiste des wahren Christenthums beseitigt und beigelegt werden!... Denn, wer sollte nicht völligen Glauben schenken den Worten eines Monarchen, welcher durch 50 Jahre seiner gesegneten Regierung Niemanden betrübte, Niemanden kränkte — dessen Gesetze das Gepräge der strengsten Gerechtigkeit an der Stirne tragen? — Ja, der gerechteste König konnte einem Volke, welches Er lieb hat, und an dessen Unglücke Er nicht die geringste Schuld hatte, nicht übel wollen! Die Worte eines solchen Königs sind für uns eine Bürgschaft unserer Gewissensruhe, unseres Glückes!

So dachten wir, den Aufruf Sr. Majestät lesend, als wir plötzlich die Verfügung Sr. Exc. des Staatsministers v. Altenstein sahen, welche dem Willen des Königs offenbar entgegen ist. Der von uns verehrte Monarch sichert uns die freie Ausübung des Glaubens unserer Väter zu, läßt und verbürgt uns die Gewissensfreiheit; der Staatsminister verlangt, daß wir die Treue der Kirche kündigen, indem seine Verfügung eine Glaubensfreiheit, als den Landesgesetzen widerstreitend erklärt, die Verordnung des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs vom 27. Februar c. als nicht erschienen betrachtet wissen will, und indem sie den ungehorsamen Priestern Schutz verspricht, fordert sie uns auf zum Schisma, zur Nichtachtung der uralten Satzungen der Tochter Sion's, welche unter den größten Verfolgungen unb Hindernissen immer im schönsten Glanze dastand, von ihrem Stifter dem Weltheilande geleitet und beschirmt, so, daß der heil. Hilarius mit allem Rechte von ihr sagte: „Ecclesia hoc habet proprium, dum persecutionem patitur, floret; dum opprimitur, crescit; dum contemnitur, proficit; dum laeditur, vincit; dum arguitur, intelligit; tunc stat, cum superari videtur.“

Die nachtheiligen Folgen, welche die Befolgung der hohen ministeriellen Verfügung nach sich ziehen würde, lassen sich nicht berechnen! Denn nicht das Schwert allein ist im Stande, Gehorsam und Achtung für die Landesgesetze einzuflößen; weit mächtiger wirkt die Religion. Es ist schwer, das Volk zu überreden, daß es mehr menschliche, als göttliche Satzungen achte und schätze. Wird aber der Gehorsam Gott und seiner heil. Kirche gekündigt, wird das nicht mehr geachtet, was dem Menschen das Heiligste ist, von dessen Besitz und Erhaltung das zeitliche und ewige Wohl des Sterblichen abhängt — was soll da mit den Verordnungen werden, welche nichts anderes, als zeitliches Glück zum Zwecke haben? — Es gibt auch nichts gefährlicheres für die menschliche Gesellschaft, als in ihr den Glauben zu schwächen, und derselben zur Auflehnung gegen die Obrigkeit Gelegenheit darzubieten! Die aufgeregte Leidenschaft wird zuerst die gottgeweihten Altäre stürzen, dann aber keine Gränzen mehr erkennend, die weisesten und gerechtesten Gesetze mit frevelnden Füßen treten. Nur die Religion zügelt die aufbrausende Leidenschaft — sie allein gebietet Achtung für die Gesetze!

Von dieser Ansicht, welche sich auf unsere innigste Ueberzeugung stützet, ausgehend, erklären wir Ew. Hochw. ganz gehorsamst:

„daß wir die Verordnung Sr. erzbischöflichen Gnaden unsers rechtmäßigen Oberhirten, in Betreff der gemischten Ehen vom 27. Februar treu und pünktlich befolgen werden — unsere Treue gegen Gott und seine heil. Kirche wird auch die sicherste Bürgschaft unserer Anhänglichkeit an König und Vaterland seyn; anders handelnd, würden wir mit Recht verachtet werden von allen denen, die von uns Treue und Standhaftigkeit in Erfüllung unserer Pflichten zu fordern haben! — Das Volk würde uns anklagen, und laut rufen, daß wir Verräther des heil. Glaubens, meineidige Verführer und nicht Diener der gottgeweihten Altäre seyen! Keine Gewalt auf Erden ist also im Stande, uns von dem Eide der Treue und des Gehorsams, welchen wir Gott und seiner heil. apostolischen alleinseligmachenden Kirche geschworen haben, zu befreien!" —

Heil dem Monarchen, unter dessen väterlichem Zepter den treuen Kindern es erlaubt ist bei den Stufen des Thrones offen zu sagen, was sie schmerzt, und bei Ihm, dem Vater seines Volkes, Trost und Beruhigung zu suchen.

Krotoschin (Sitz des Dekanats), den 3. Aug. 1838.

Die kathol. Seelsorger des Krotoschiner Dekanats.

Nro. XXXII.

Protestation des Dekanats Jnowraclaw.

Nachdem der Aufruf Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn an die kathol. Einwohner des Großherzogthums Posen, die, durch den unseligen Prinzipien=Kampf zwischen Staat und Kirche in Betreff der gemischten Ehen aufgeregten, Gemüther der rechtgläubigen Katholiken völlig beruhigt hatte, erscheint im Amtsblatte der königl. Regierung zu Bromberg, so wie fast in allen in= und ausländischen Zeitungen eine Verordnung Sr. Excellenz des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 24. Juni d. J., die dem Allerhöchsten Aufrufe zuwider zu seyn scheint, und uns deshalb mit tiefem Schmerze erfüllt, weil sie uns nicht nur zum Ungehorsam gegen unsere Vorgesetzten, sondern auch zur Abweichung von der Lehre unserer Kirche auffordert, uns gleichzeitig rücksichtlich der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gleichsam zwischen Thür und Angel stellt.

Ein solcher Zustand kann weder gewünscht, noch von einer weisen Regierung geduldet werden, weil er offenbar zur gänzlichen Auflösung aller gesetzlichen Ordnung führt, das Fundament der katholischen Kirche, die Einheit, zerstört, Spaltungen, Reibungen und Aufregung verursacht, mithin für die Kirche sowohl, als für den Staat höchst verderblich ist.

Unser Stand, unser Gewissen, wegen des dem Bischofe geleisteten kanonischen Eides, ja selbst das weltliche Gesetz (confr. §. 122, Thl. II, Tit. XI des allgemeinen Landrechts) gebieten Ehrfurcht und Gehorsam dem Bischofe, dem nach §. 121 loc. ut. die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diöcese unterworfenen Geistlichen gebührt, und können wir uns von keiner Macht auf Erden bestimmt lassen, diese sowohl, als überhaupt den wohlbegründeten und garantirten Rechten unserer Kirche zuwider zu handeln: wollen lieber die schwersten Strafen erdulden, als unsere Ehre, unsern Stand, unser Gewissen mit einer verrätherischen Handlung beflecken, und uns an unserer Religion, die uns das Heiligste ist, versündigen.

Den Ausspruch unsers Heilandes „gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist" treu zu befolgen, ist stets unser eifrigstes Bestreben gewesen, und haben wir zu demjenigen Mißtrauen keine Veranlassung gegeben, welches man in uns gesetzt zu haben scheint. Auch ferner werden wir uns treu und gehorsam in allen weltlichen Angelegenheiten beweisen, dies geloben wir auf das feierlichste, und scheuen keine spezielle polizeiliche Aufsicht, der wir,

mit wenigen Ausnahmen, unterworfen sind, so sehr wir uns auch wegen des in uns gesetzten Mißtrauens, zu dem wir, wie gesagt, nicht die entfernteste Veranlassung gegeben haben, gekränkt fühlen. Allein den hohen Erlaß Sr. Excellenz des Staats- und dirigirenden Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Freiherrn von Altenstein vom 27. Juni d. J. können wir nicht, kann kein Priester befolgen ohne eidbrüchig zu werden, und als eidbrüchiger von allen Vernünftigen, von allen Gutgesinnten aller Konfessionen, ja von der ganzen Welt an den Pranger gestellt, und als Verräther seiner Kirche gebrandmarkt zu werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir gehorsamst, diese unsere offene und kategorische Erklärung wohlwollend aufzunehmen, und aus derselben die sicherste Bürgschaft unserer Treue gegen den Staat zu entnehmen, mit der wir durchdrungen sind.

Gleichzeitig ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorsamst: höhern Orts für unsere Kirche eine freie und unbeschränkte Ausübung unserer Religion nach ihren seit achtzehn Jahrhunderten, durch alle Stürme der Zeit unerschütterlich feststehenden, wohlbewährten, höchst weisen, heilsamen, mit ihrem Geiste unzertrennlich verbundenen, und daher unabänderlichen Satzungen, auch nach dem im Allerhöchsten Aufrufe Sr. Majestät unsers erhabenen Monarchen huldreichst ausgesprochenen Willen, der keine der kathol. Religion schädliche Auslegung zuläßt, hochgeneigtest zu beantragen.

Wir zweifeln um so weniger an der Gewährung unseres dießfälligen Gesuchs, als wir mit voller Ueberzeugung aussprechen, daß die katholische Religion, in ihrer Reinheit aufgefaßt, gelehrt, geschützt und unversehrt erhalten, die festeste Stütze aller Throne und Staaten ist, so sehr man sie auch in öffentlichen Schriften zu entwürdigen sucht.

Inowraclaw, den 14. August 1838.

Die Geistlichen des Inowraclawer Dekanats.

An
den königl. Ober-Präsidenten und Ritter
mehrerer hohen Orden, Hrn. Flottwell
Hochwohlgeboren.

Nro. XXXIII.

Schreiben der obengenannten 10 Dekanate (siehe Nro. 30) an ihren Erzbischof.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Wie früher durch die gewaltsame Abforderung des Hirtenbriefs und protokollarischen Vernehmungen, so nun wiederum durch das hohe ministerielle Rescript vom 23. Juni c. sind wir höchst bestürzt um unsere heil. Religion, und traurige Folgen, die unter dem Volke aus der Aufregung der Gemüther über die Beeinträchtigung der uns von Gott geschenkten, über unser Leben theuersten Religion zu befürchten sind, veranlassen uns zu der demüthigsten Bitte:

Ew. erzbischöfl. Gnaden, als unser rechtmäßiger Hirt, wollen gefälligst in unserm und aller unserer Heerden Namen zu den Stufen des Thrones unsers allergnädigsten Königs die betrübte Lage seiner katholischen Unterthanen, denen Se. Majestät mit dem Aufruf vom 12. April c. den Schutz ihrer Religion allerhuldvollst versichert, und uns nach den Grundsätzen des Glaubens unserer Voreltern zu halten ausdrücklich befohlen haben, darstellen.

Uns wenigstens gelang es lediglich durch diese Allerhöchste Versicherung, das um die Gefahr seiner Religion bestürzte kathol. Volk zu beruhigen. Indem nun aber das hohe ministerielle Rescript dasjenige, was uns Se. Majestät verbürgt haben, aufhebt, sintemal zu den Grundsätzen des Glaubens unserer Väter auch dies gehört:

1) daß der heil. Geist die Bischöfe gesetzt, und dieselben in den, den Glauben betreffenden Sachen, zu hören geboten hat; das hohe ministerielle Rescript im Gegentheil dieselben zu hören verbietet: da doch Gott selbst nicht wollte, daß die ewigen und zeitlichen Angelegenheiten des Menschen in Einer Hand bleiben, weßhalb Er auch zwei besondere Gewalten einrichtete: „Amarias aber, der Priester, Euer Hoher-Priester soll „über Euch seyn in jenen Dingen, die Gott angehen, und Zabadias, der Sohn Ismahels, der Fürst im Hause Juda, „soll über jene Händel seyn, die zu des Königs Amt gehören.“ II. Paralip. 19, 11;
2) daß Jesus Christus bei seiner Himmelfahrt seinen Stellvertreter auf Erden gelassen und versichert hat, sein Glaube würde nicht gebrechen, weßhalb er ihn, wie sich selbst, zu hören befahl;

3) daß der kathol. Priester kein Sakrament Jemandem administiren dürfe, in dem er die Befähigung, die damit verbundene Gnade zu empfangen, vermißt: denn er ist nicht der Gnaden-Urheber selbst, sondern blos das Werkzeug, dieselbe dem würdig und gehörig Vorbereiteten zu spenden; das hohe Misterial-Rescript aber, indem es die bischöfliche Verordnung aufhebt, verlangt, daß die Priester den Unwürdigen das heil. Ehe-Sakrament durch Einsegnung kirchenräuberisch administriren;

4) daß wir dem geleisteten Eide treu seyen. Jeder katholische Priester hat bekanntlich beim Empfang der geistlichen Weihen einen Eid geschworen, wodurch er seinen mit dem Oberhaupt der Kirche in Einheit verharrenden Bischof in Sachen des Glaubens zu gehorchen versprochen; das hohe Ministerial-Rescript verleitet uns im Gegentheil zum Ungehorsam; somit zum Meineide: können wir dies aber thun, an Gottes-Gerichte denkend?! —

Also in dieser höchst bedrängten Lage, ungewiß, ob es uns selbst gestattet sey, geraden Weges bei unserm allverehrten Landesvater einzukommen, flehen wir unsern hochwürdigsten Oberhirten an,

Ew. erzbischöfl. Gnaden, als unser Vorgesetzter, mögen in unserm und aller kathol. Pfarrkinder Namen diese unsere Vorstellung vertreten, oder, wenn es statthaft ist, uns selbst dies zu thun erlauben.

Vor Allem aber, sowohl unserer Seits, als auch im Namen unserer übrigen Brüder und der uns anvertrauten Heerden, legen wir hiemit das gewissenhafteste Bekenntniß ab: daß wir nach dem Beispiel der heiligen Apostel und Märtyrer unser zeitliches Habe und unser Leben selbst, auf die Forderung der irdischen Behörden, ohne allen Widerspruch hingeben wollen; Gott aber und den Glauben unserer Väter zu verlassen, wird uns hoffentlich mit dem Beistande Gottes weder Kerker noch Tod, wenn's auch dazu kommen sollte, bewegen. Unser Gewissen zwingt uns jedoch, der verhängnißvoll drohenden Gefahr vorzubeugen; indem das Volk um seinen Glauben im Verzweiflungszustande sich befindet, und wir kein Mittel mehr zu seiner Beruhigung finden, da wir nicht mehr, wie früher, auf Befehl Ew. erzbischöflichen Gnaden, aufzutreten, und demselben noch einzureden wagen dürfen: Sr. Majestät lasse uns unsern kathol. Glauben unbeeinträchtigt — so lange das hohe Ministerial-Rescript den Grundsätzen desselben schnurstracks entgegentretend bestehet; das kathol. Volk wird demnach in seiner Behörde den Feind seines Glaubens betrachten, woraus nur traurige Folgen zu befürchten sind. Und da der Hirtenbrief die Verwaltung des heil. Ehe-Sakraments allein zum Ziele

hat — indem derselbe nichts Neues verordnet, sondern nur grobe Fehler einiger Priester und ihre Abirrungen von der uralten Lehre der Kirche berichtigt, worin der Oberhirt nach der göttlichen Einrichtung und dem natürlichen Gesetz handelt, d. h. nach seiner Hirtenpflicht, worüber er dem höchsten Richter Rechenschaft abzulegen hat — daß die Priester demselben untergeordnet, als Diener Christi, nur den gehörig Vorbereiteten die heil. Sakramente spenden; so vermuthen wir daraus, das hohe Ministerium sey blos durch eine unserm Glauben fremde Vorstellung zu diesem Rescripte veranlaßt worden, da bis dahin die Civilbehörde sich nie in sacra catholica einmischte.

Ew. erzbischöfl. Gnaden geruhen also unsere und des kathol. Volkes Bestürzung über die unserer heil. Religion drohende Gefahr, Sr. Maj. unserm allergnädigsten Könige vorzustellen. Denn die mit dem hohen Ministerial-Rescript bedrohte Strafe vermehrt nur unsere Befürchtung, daß es zum Zwange gegen unser Gewissen zu handeln kommen könnte, wo wir dann, unserem Berufe treu und der Gottesgerichte, so wie auch dessen gedenkend, daß das hohe Ministerial-Rescript die Einrichtung Jesu Christi weder aufzuheben noch abzuändern vermag, nach dem Vorbilde des ersten Priesters und Hirten Christi erwidern müßten: man müsse Gott mehr gehorchen, als Menschen — keine menschliche Gewalt könne gegen die göttliche Einrichtung, wie es die Verwaltung eines heil. Sakramentes und die Verbindlichkeit des geleisteten Eides ist, etwas verlangen oder verordnen.

Gnesen, den 23 Juli 1838.

(Folgen die Unterschriften von 10 Dekanen im Namen ihrer Dekanate.)

Nro. XXXIV.

Depesche des Herrn Justizministers Mühler an den Herrn Erzbischof von Gnesen und Posen vom 5. Sept. 1838.

In dem Schreiben, welches Sie unterm 9. Julius an die H.H. Staatsminister Freiherrn v. Altenstein, v. Rochow und v. Werther gerichtet haben, und welches von diesen jüngst an mich zurückkam, haben Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren sich geweigert, der gegen Sie eröffneten Kriminal-Untersuchung sich zu unterstellen, und haben der Competenz des höchsten Gerichts der Provinz Posen widersprochen. Gemäß meiner Stellung

mache ich hiemit Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren bekannt, daß Ihre Weigerung, sich der bereits gegen Sie verhängten Untersuchung zu unterwerfen, nicht zulässig ist, weil sonst jeder Angeschuldigte solchermassen sich seinem Richter entziehen könnte; und daß das Urtheil über die Competenz nur allein dem Justizhofe zusteht, daher der Angeschuldigte hierüber nicht selbst erkennen kann.

Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren werden sich von selbst überzeugen, daß Sie sich, wie jeder Andere, der öffentlichen Ordnung unterwerfen müssen, und werden daher dem Rechtsgange unter Vorbehalt der Darstellung Ihrer Gründe, wovon der Richter Kenntniß nehmen wird, nicht ferner widersetzlich entgegentreten. Ueber die Punkte der Untersuchung werden Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren von der Untersuchungs-Kommission vollste Kenntniß erhalten.

Berlin, den 5. September 1838.

Der Justizminister
Mühler.

Nro. XXXV.

Antwort des Erzbischofs an den Justizminister vom 11. September 1838.

In Erwiderung der Depesche Ew. Excellenz vom 5. d. M. kann ich nur fest bei meiner Erklärung vom 9. Julius d. Jahres beharren; daß ich, in Angelegenheit der gemischten Ehen nämlich, nur als kathol. Erzbischof gehandelt habe, und als solcher in Sachen der Religion weder die Competenz eines weltlichen Richters anerkennen, noch mich vor ihm einer Verantwortung unterstellen kann.

Ew. Excellenz erwähnen nur meiner Erklärung vom 9. Julius d. J. und umgehen jene vom 10. desselben Monats mit Stillschweigen. Da ich hieraus schließen muß, daß letztere Ew. Excellenz nicht zugekommen sey, nehme ich mir die Freiheit, dieselbe ehrerbietig abschriftlich hier anzuschließen und anzufügen, daß die Zeugnisse bisher sich beträchtlich für mich vermehrt haben, was genüglich die Grundlosigkeit der Behauptung: ich habe durch meinen Hirtenbrief vom 27. Februar d. Js. eine Neuerung eingeführt, darthut.

Ew. Excellenz gefälligten meine Erklärung gegen die Competenz des weltlichen Richters in Gegenständen der Religion als unzulässig zu erklären. In meiner Stellung muß ich das

Gegentheil als unzulässig erklären. Sie bemerken, daß nach meiner Handlungsweise „jeder Angeschuldigte seinem Richter sich entziehen könnte.“ Hierauf erwidere ich gehorsamst, daß ich nicht unter der Allgemeinheit begriffen seyn kann, welche der Ausdruck „ein Jeder“ bezeichnet. Ich bin kathol. Erzbischof, welcher in Sachen der Religion nur den allgemeinen Conzilien und dem apostolischen Stuhle unterworfen ist. Der weltliche Richter ist und kann nie in Religionssachen mein Richter seyn; sonst würde derselbe berechtiget seyn, in Sachen der Religion zu entscheiden, den Glauben zu regeln, was die kathol. Kirche nie zugegeben hat, und nie zugeben kann. Mein Hirtenbrief befaßt sich mit der Verwaltung des Sakramentes der Ehe: ist daher rein Religionssache, worüber der apostolische Stuhl allein urtheilen, und mich zur Verantwortung ziehen kann. Der Staat ist nur verpflichtet, die katholische Religion mit ihrer hierarchischen Verfassung zu schützen, wie sich's wohl von selbst versteht, er kann daher diese nicht verletzen.

Ferner beliebten Ew. Excellenz zu erwähnen, daß der Angeschuldigte nicht selbst über die Competenz seines Richters das Urtheil zu sprechen habe. Ich antworte mit aller Ehrerbietigkeit, daß ich nicht nothwendig habe, eine Entscheidung in Anspruch zu nehmen. Seit dem Bestande des Katholizismus hat man stets daran festgehalten, daß in Sachen der Religion nur allein von allgemeinen Conzilien und vom apostolischen Stuhl Verhaltungsvorschriften erlassen werden können: es ist allgemein anerkannt, daß hierin der weltliche Richter nichts zu entscheiden und nichts zu verordnen hat. Außerdem wäre die weltliche Macht in solchem Falle Kläger und Richter, was allem Begriffe von Gerechtigkeit widerspricht.

Wollen Ew. Excellenz erwägen, daß jeder Stand seine Pflichten hat, welche zu verletzen das Gewissen verbietet. Mein Stand hat ebenso seine Pflichten: auf diesen beruhen meine Vorschriften in Betreff der gemischten Ehen. Ich kann mich hievon nicht lossagen, ohne mein Gewissen zu verletzen, ohne mich zum Rebellen gegen die katholische Kirche zu machen, ohne sonach mein Seelenheil, und das Seelenheil der mir anvertrauten christlichen Gemeinde zu Grunde zu richten. Würde ich deßhalb von der weltlichen Gewalt selbst zum Martyrertod bestimmt; meine Pflicht wäre es, mich demselben hinzugeben.

Ich gebe nur noch zu erwägen, daß, wenn gegen mich eine gewaltthätige Einschreitung statt finden sollte, eine solche folgerecht auf alle mir untergebenen Geistlichen, welche allgemein meinen Hirtenbrief beachten, und es als erklärte Pflicht ansehen,

demselben zu gehorsamen, anzuwenden wäre, und daß eben dadurch alle katholischen Kirchen meiner Erzdiöcese geschlossen würden.

Posen, den 11. September 1838.

(Gez.) Der Erzbischof von Gnesen und Posen.
v. Dunin.

Nro. XXXVI.

Schreiben des Hrn. Erzbischofs an das Ober-Landes-Gericht der Provinz Posen vom 11. Sept. 1838.

Se. Excellenz der Hr. Justizminister Mühler hat mich durch Depesche vom 5. d. M. in Kenntniß gesetzt, daß er, ohngeachtet meiner Protestationen gegen alle Competenz des weltlichen Richters in Sachen der Religion, dem Ober-Landesgerichte der Provinz aufgetragen habe, gegen mich eine Kriminal-Untersuchung einzuleiten.

Da die Depesche nichts enthält, was in fraglicher Sache meine Ueberzeugung wankend zu machen vermag, sah ich mich bemüßiget, in diesem Betreffe eine Erklärung abzugeben, welche hier abschriftlich anliegt. Indem ich dieselbe ehrerbietig dem k. Ober-Landesgerichte übersende, füge ich noch die Versicherung an, daß ich bei derselben unabänderlich beharre, wie es mir die Pflicht meines Standes auferlegt.

Posen, den 11. September 1838.

(Gez.) Der Erzbischof von Gnesen und Posen
v. Dunin.

Nro. XXXVII.

Fernere Depesche des Herrn Justiz-Ministers Mühler an den Erzbischof von Gnesen und Posen vom 22. September 1838.

Ich wollte nicht unterlassen, Euer Hochwürden Hochwohlgeboren auf das Schreiben vom 11. d. M. hiemit zu antworten.

Das obenbezeichnete Schreiben enthält keinen Vorschlag, worüber ich künftig etwas zu verfügen habe. Ich könnte mich darauf beschränken, den Eingang desselben zu beklagen und es

E. Hochwürden Hochwohlgeboren überlassen, nach Ihrer Einsicht von den dort vorgetragenen Erwägungen zu Ihrer Vertheidigung Gebrauch zu machen.

Allein nun erwarten Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren, wie es scheint, eine angemessene Antwort; denn ich könnte nicht ersehen, welch andern Zweck Sie mit Ihrem Schreiben hätten haben können. Und ich finde mich um so mehr bemüßigt dies zu thun, als in Ihrem Schreiben Wahrheit und Irrthum sich so nahe berühren, daß ich Ihnen ohne Vorbehalt den größten Theil Ihrer Grundsätze zugebe, ohne jedoch die Folgen, welche daraus ableiten, anerkennen zu können. Vielleicht werden sich Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren durch meine Antwort veranlaßt finden, die Angelegenheit einer weitern sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen.

Ehe ich auf den Inhalt Ihres Schreibens komme, hielt ich für nothwendig, einige Worte über den Gesichtspunkt, nach welchem ich in dieser Angelegenheit zu urtheilen habe, voranzuschicken.

Die Anschuldigungen gegen Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren, welche bei der obersten Kultbehörde vorgebracht wurden, sind Ihnen wohlbekannt, so wie auch, daß sie von derselben den gerichtlichen Verhandlungen unterstellt worden sind. Aus Rücksicht auf Ihre hohe Stellung, schickte ich die Prüfung jener Anschuldigungen mit Anfrage, ob durch dieselben ein Grund zum Prozesse gegeben sey, an das Oberlandesgericht der Provinz Posen, als den höchsten Gerichtshof dieser Provinz in erster Instanz. Das Oberlandesgericht beschäftigte sich mit dieser Prüfung, und hat erkannt, es habe die Einleitung des Prozesses stattzufinden, welche in Folge dessen gegen Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren beschlossen wurde. Bis nun dieser Prozeß nicht aufgehoben ist, (und die Aufhebung desselben steht nur nach §. 590. der Kriminalordnung Sr. Majestät dem Könige zu), muß er gesetzlich verfolgt werden; und es gehört zu den Obliegenheiten meines Amtes, Sorge zu tragen, daß der Lauf der Gesetze nicht im geringsten aufgehalten werde. Mit dem Urtheile über den Thatbestand haben sich übrigens meine Amtsverrichtungen nicht zu befassen. Dieses Urtheil steht lediglich nur dem künftigen Richter zu, der unabhängig, wie bei jeder andern richterlichen Angelegenheit, sowohl über seine Competenz, als wie über die Frage, ob ein gesetzlicher Grund zur Einleitung eines Prozesses vorhanden war, und endlich über Ihre Schuld oder Unschuld zu entscheiden hat. Indem ich also vom Grundsatze der Unabhängigkeit des Gerichtshofes ausgehe, darf ich als Minister der Justiz mich über den materiellen Theil der Angelegenheit nicht aussprechen, und muß es daher auch lediglich dem

Gerichtshofe überlassen, wie ich es mit meiner amtlichen Verfügung vom 5. d. M. gemacht, Euer Hochwürden Hochwohlgeboren die von den H.H. Staatsministern v. Altenstein, v. Rochow und v. Werther über ihre Weigerungen ertheilte Instruktion zu eröffnen.

Wenn ich dennoch unter ähnlichen Umständen mich herbeilasse, in den Inhalt Ihres Schreibens vom 11. d. M. einzugehen, so geschieht dieß nicht kraft meiner amtlichen Stellung, sondern lediglich aus Achtung für Ihre Person und in der Absicht, Ihnen Gelegenheit zu reiferen Erwägungen über die Natur der erhobenen Streitigkeiten, und über Ihre Stellung dem Staate gegenüber zu geben; die Täuschungen, wovon Sie bis jetzt befangen sind, zu beseitigen, und in so weit ich kann, zu verhindern, daß Sie durch ein so ungeeignetes Benehmen künftig sich nicht einen Nachtheil zuziehen, den Sie nur sich Selbst zuzuschreiben haben würden.

Die Stelle Ihres Schreibens, auf die ich antworten muß, ist folgende: Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren bemerken:

„Ich bin kathol. Erzbischof, welcher in Religionssachen nur „allein den allgemeinen Koncilien und dem heiligen apostolischen „Stuhle unterworfen ist: der weltliche Richter ist und kann „nie in Religionssachen mein Richter seyn, sonst hätte er das „Recht, in Sachen der Religion zu entscheiden, den Glauben „zu regeln: was die kathol. Kirche nie zugegeben hat und nie „zugeben kann. Mein Hirtenbrief befaßt sich mit der Ver„waltung des Sakramentes der Ehe, und ist daher rein Reli„gionssache, worüber nur der apostolische Stuhl entscheiden „und mich zur Verantwortung ziehen kann. Der Staat ist nur „verpflichtet, die kathol. Religion mit ihrer hierarchischen Ver„fassung zu schützen, wie sichs wohl von selbst versteht und „darf sie daher nie verletzen. Wollen Ew. Excellenz erwägen, „daß jeder Stand seine Pflichten hat, welche zu verletzen das „eigene Gewissen verbietet. Mein Stand hat auch seine eigene „Pflichten, und aus diesen gingen meine Handlungen in „Betreff der gemischten Ehen hervor. Ich kann mich davon „nicht lossagen, ohne mein Gewissen zu verletzen, ohne mich „zum Rebellen gegen die kathol. Kirche zu machen, ohne sonach „mein Seelenheil und das der mir anvertrauten christlichen „Gemeinde zu Grunde zu richten."

Ich habe nicht den mindesten Anstand Ew. Hochwürden Hochw. zuzugeben, daß Sie als kathol. Christ in Religionssachen den weltlichen Richter nicht unterworfen sind; es fällt mir auch nicht ein zu bezweifeln, daß die Ehe nach den Grundsätzen der kathol. Kirche ein Sakrament sey. Demnach gebe ich Ihnen ohne Vorbehalt zu, daß, beträfe Ihr Hirtenbrief nur das Sa-

krament der Ehe, derselbe nicht die Ursache der Beschwerden der Staatsautorität gewesen seyn würde.

Allein das Sakrament der Ehe betrifft nur die Heiligkeit und Unauflösbarkeit des Ehebandes, nur die Verhältnisse der Eheleute unter sich in Hinsicht der gegenseitig durch Eingehung und Vollzug der Ehe auf sich genommenen Pflichten des gemeinsamen Zusammenlebens, der gegenseitigen Achtung, Liebe und Vertragsamkeit, der beständigen Treue im Glück und Unglück, des thätigen Schutzes von Seite des Mannes, und des Gehorsames von Seite der Frau.

Dagegen gehört das Verhältniß der Eltern zu den Kindern weder den Grundsätzen der Religion, noch den Sakramenten der kathol. Kirche an. Dieses Verhältniß, mit allem aus demselben hervorgehenden Rechten und Pflichten, beruhet auf keiner kirchlichen Einrichtung, und gehört demnach nicht zur Gerichtsbarkeit der Kirche. Die Liebe und Sorgfalt der Eltern für ihre Kinder hat ihren Grund in der sittlichen Natur des Menschen, und findet sich ohne einigen Unterschied in den Herzen der Christen, wie der Nichtchristen! Hieraus und aus der Autorität des Vaters, als des Familienhauptes, entspringt das Recht der Erziehung des Kindes, der moralischen und religiösen Veranstaltung derselben. In dem Staate steht nun unwidersprechlich der Civilautorität das Recht zu, darauf zu bestehen, daß die Eltern ihren aufhabenden Pflichten entsprechen. Daher wird es klar, warum die Gesetzbücher aller nicht civilisirten Völker bestimmte Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Eltern gegen ihre Kinder, über Versorgung, Erziehung und religiösen Unterricht derselben enthalten. Allein aus anderer Hinsicht ist es dem Gesetzgeber, seye es nun in einem katholischen oder akatholischen Lande, nicht in den Sinn gekommen, hiefür eine Genehmigung der Kirche zu verlangen. Wenn jedoch die Kirche es für gut gehalten hat, Vorschriften über religiöse Erziehung der Kinder zu geben, so stehen diese Vorschriften in gleichem Verhältnisse mit allen Vorschriften des Kirchenrechtes, welche weder eine Religionssache noch die Sakramente selbst betreffen, d. h. sie haben nur in so ferne Gültigkeit, in wie ferne die Staatsgesetze sie bestehen lassen; daß, wenn dieselben Vorschriften für Pfarrer, Bischöfe ꝛc. enthalten, diese ermächtigt sind, sie zu befolgen, in so weit die Staatsgesetze nicht besondere entgegengesetzte Verordnungen vorschreiben; denn nach den Ideen des Rechtes kann man keinen Augenblick daran zweifeln, daß die Gesetze eines Landesherrn von seinen Unterthanen jeden Standes und Ansehens unverletzlich beobachtet werden müssen, und daß bei einem Konflikt der Landesgesetze mit dem allgemeinen Rechte jenen immer der Vorzug gebühre. Die preußi-

schen Staatsgesetze achten die Rechte der Eltern und insbesondere jene der väterlichen Gewalt.

Hinsichtlich der religiösen Erziehung enthalten sie im Wesentlichen folgende Vorschriften:

1) So lange die Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder unter sich einig sind, hat sich Niemand einzumischen.

2) Sind die Eltern in dieser Hinsicht uneinig, so entscheidet ohne Unterschied der Religion das religiöse Bekenntniß des Vaters.

3) Dieß soll auch stattfinden, wenn der Vater gestorben ist, und wenn er vor seinem Tode seinen Willen in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder nicht bekannt gegeben hat.

Um den Eltern diese ihre Rechte und Handlungsweise vollkommen sicher zu stellen, erkennt die preußische Gesetzgebung kein Versprechen der Brautleute als verbindend an, welches eine Beschränkung der in der sittlichen Natur des Menschen begründeten Handlungsweise zum Zwecke hat; und duldet daher nicht, daß ein Pfarrer ein solches Versprechen fordere oder auch nur annehme.

So ferne also der Hirtenbrief Ew. Hochwürden Hochwohlgeboren sich nicht darauf beschränkt, bloß zu veranlassen, daß den Brautleuten von ihren Pfarrern die Heiligkeit und Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes, und die gewissenhafte Beachtung der gegenseitigen Pflichten, welche hieraus hervorgehen, zu Gemüthe geführt wird, sondern auch Vorschriften in Betreff der religiösen Erziehung der künftigen Kinder, welche in den Bereich der bürgerlichen Gesetzgebung gehört, enthält; überschreitet derselbe den Boden der Kirche, und greift in den Bereich der bürgerlichen Gesetzgebung über, unterliegt sonach der Censur der weltlichen Staatsgewalt. Ew. Hochwürden Hochw. werden mir zugestehen, daß, wenn z. B. der Hirtenbrief Beleidigungen, Aufregungen zum Ungehorsam, oder andere Rechtsverletzungen gegen den Staat, oder auch gegen einen Dritten enthalten würde, Sie sich nicht freisprechen könnten, dem Rechenschaft zu geben, der sich beleidigt fühlte, und sich mit ihm vor dem ordentlichen Richter des Landes auszugleichen; ein Hirtenbrief ist kein Freibrief, das geltende Recht zu verletzen.

Die Pflichten eines kathol. Bischofes sind doppelter Natur. Sie betreffen:

1) den Glauben, den Gottesdienst und alles jenes, was den kathol. Christen in dieser Hinsicht heilig ist; daher auch die Sakramente, mit einem Worte alle göttlichen Dinge.

2) Die bürgerlichen Verordnungen, die auf sein Amt Bezug haben.

Hinsichtlich der ersten Pflichten befolgt der kathol. Bischof die Weisungen seiner Kirche. Die Gesetze des Staates geben

hierüber durchaus keine Vorschrift; Sie ordnen höchstens die Form.

Hinsichtlich der zweiten Art der Pflichten aber ist der Bischof dem Landesherrn unterworfen.

In jenen göttlichen Dingen richtet er sich nach den Vorschriften der allgemeinen Conzilien und des päpstlichen Stuhles; und hat in dieser Hinsicht, wie die kathol. Kirche im allgemeinen, auf den vollen Schutz des Staats zu rechnen, welcher auch von Seite Seiner Majestät, nie verweigert wurde, sondern wohl mit thatsächlicher Großmuth zu Theil geworden ist.

In allen Dingen, welche zur Civilgewalt der Staats-Autorität gehören, muß der Bischof sich nach den landesherrlichen Gesetzen richten. Er ist in dieser Hinsicht den promulgirten Strafgesetzen unterworfen, welche, sind sie fruchtlos mittelst Belehrung, Rath ꝛc. angewendet worden, entweder im Disciplinarwege mittelst Entfernung von der Diöcese und Anweisung eines bestimmten Aufenthaltes, wie es der Fall mit dem Erzbischof von Köln war, oder auf dem Wege förmlicher Untersuchung und richterlichen Erkenntnisses, wie gegen Euer Hochwürden Hochw., geltend gemacht werden.

Hiemit habe ich Ew. Hochwürden Hochw. meine Ansichten vollkommen dargelegt. Ich bitte Sie, dieselben wohl zu überlegen, nach ihnen Ihre Handlungsweise zu prüfen, und dann einen Schluß zu fassen. Es wäre mir sehr angenehm, wenn Sie zur Ueberzeugung kämen, daß unser König weit entfernt ist, sich in die Angelegenheiten der kathol. Kirche einmischen zu wollen; daß diese im Gegentheile, und alle seine kathol. Unterthanen, immer Ursache gehabt haben, und auch künftig haben werden, seines mächtigen Schutzes sich zu erfreuen, daß Sr. Majestät dessenungeachtet dem Souveränität-Rechte seiner Krone es schuldig sey, den schuldigen Gehorsam den Gesetzen zu wahren, und nicht zuzugeben, daß man demselben entgegen handle.

Berlin, den 22. September 1838.

(Gez.) Mühler.

Nro. XXXVIII.

Antwort des Erzbischofs an den Justiz-Minister vom 3. October 1838.

Ich fühlte mich verpflichtet, Ew. Excellenz den innigsten Dank für das huldvolle Schreiben, welches Sie unterm 22. v. M. an mich zu erlassen beliebten, auszudrücken. Es ist dieses das erste Schreiben während der langen Korrespondenz in Betreff

der gemischten Ehen, welches sich über die Sache selbst verbreitet; denn alle bisher an mich hieher erlassenen Rescripte enthalten nichts anders, als Verdammungsurtheile, Befehle und Drohungen, ohne Gründe hiefür anzuführen; und alles dieß treibt sich immer auf einem Gebiete herum, welches zu betreten das göttliche Recht der weltlichen Macht verbietet. Ew. Excellenz werden mir gütigst vergeben, wenn ich mich wiederholt an Sie wende, nachdem Ihnen die Einleitung eines Prozesses gegen mich übertragen ist, und ich andererseits, auch nachdem ich die, mir mit so ausgezeichneter Höflichkeit auseinandergesetzten Gründe reiflich erwogen habe, von der Ueberzeugung nicht abgehen kann, daß ich als Erzbischof in Sachen der Religion verfahren, und hierüber nur dem heil. apostolischen Stuhle, und nie und nimmermehr dem weltlichen Richter verantwortlich bin.

Ich könnte Ew. Excellenz, was übrigens nicht in meiner Macht liegt, die ganze in Ihrem gnädigen Schreiben enthaltene Erklärung zugeben, und hieraus gleichwohl den Schluß ziehen: „daß Ew. Excellenz meinen Hirtenbrief vom 27. Februar d. J. selbst vollkommen rechtfertigen und eben damit alle gegen mich angesponnenen und aus demselben entnommenen Anschuldigungen zu Boden werfen.“

Ew. Excellenz beliebten feierlich anzuerkennen; daß ich in Sachen der Religion hinsichtlich der Spendung der Sakramente, und folglich auch des Sakramentes der Ehe, das unwiderstreitbare Recht habe, nach den Vorschriften der kathol. Kirche zu verfahren, und daß der Staat gegen solche Verfügungen nichts einzuwenden habe.

Ich erstatte Ew. Excellenz für dieses gesetzliche und gerechte Zugeständniß meinen herzlichsten Dank: es spricht meine volle und vollkommene Rechtfertigung aus.

Wahr ist es, daß Ihr gütiges Schreiben weiter fortfährt: etwas anderes sey das Sakrament der Ehe, und etwas anderes die Erziehung der in der Ehe gebornen Kinder. Die Spendung des erstern sey Sache der Kirche, die Bestimmungen hinsichtlich der letztern sey Sache des Staates.

Allein, sey dieß auch einen Augenblick zugegeben, so geht hieraus auch nicht das mindeste gegen mich hervor.

Mein Hirtenbrief enthält durchaus keine bestimmte Verfügung über Erziehung der Kinder; er erklärt (in Erinnerung an die ältesten Anordnungen der kathol. Kirche in dieser Hinsicht, welche noch immer gelehrt und in Ausübung gebracht werden) nur die Bedingungen, unter welchen in Uebereinstimmung mit jenen Anordnungen, die Administration des Sakramentes in Fällen gemischter Ehen statt haben kann; er erinnert, daß, wenn

man diesen Bedingungen, wozu auch das Versprechen, die Kinder in der kathol. Religion zu erziehen, entspreche, das Sakrament administrirt werde, aber im entgegengesetzten Falle verweigert werden müsse. Hieraus geht klar hervor, daß der Hirtenbrief sich darauf beschränke, in Erinnerung zu bringen: wann das Sakrament der Ehe nach Vorschrift der kathol. Kirche administrirt werde und wann nicht, und daß ich mit Erlaß desselben in keiner Weise diese (obgleich wie es scheint, zu engen) Gränzen überschritten habe, welche mir Ew. Excellenz zu meiner Rechtfertigung bezeichnet haben. Oder soll vielleicht die kathol. Kirche nicht das Recht haben, festzustellen, wann und Wem sie die Sakramente ausspende? Soll sie nicht die Vollmacht haben, die Ausspendung zu verweigern, wenn diese nur unter einer schweren Versündigung, unter Verletzung des göttlichen Gebotes geschehen könnte? sollte sie, oder sey es was immer für eine Gesellschaft, die Macht nicht haben, die nothwendigen Mittel zu ihrer Erhaltung vorzusehen und anzuwenden? könnte man es wagen, von ihr zu fordern, daß sie nach und nach sich selbst zerstöre, um einst gänzlichem Untergange heimzufallen? Sollte sie überhaupt gezwungen werden, ihre geistlichen Güter in Fällen mitzutheilen, wann den unerläßlichen Bedingungen nicht entsprochen wird? Gewiß so dachte nicht Ein gerechter Sinn, nicht Einer, der auch nur einiges Gefühl der Billigkeit hat, und, wie könnte man mit all dem die Staatsverpflichtung in Einklang bringen, die kathol. Religion in ihrer vollkommenen Reinheit, und zwar in jener Ausdehnung zu schützen, in welcher unsere Vorfahren sie ausgeübt haben?

Dieß ergiebt sich schon aus einer allgemeinen Erwägung, ohne Rücksicht auf das, was deßfalls gesetzlich bestehet und geoffenbaret ist. Hienach aber ist die Erziehung der Kinder in der geoffenbarten Religion von Gott geboten. Sie ist eines der Hauptzwecke der christlichen Ehe, und das wichtigste Mittel, das Reich Gottes auf Erden zu begründen, zu erhalten und zu verbreiten; sie ist eine der Hauptobliegenheiten der kathol. Kirche, die ihr nicht abgestritten werden kann, und die sie sich nicht nehmen lassen darf, weil sie sonst die heil. Pflicht verletzen würden, welche sie vermüßiget, die ihrer Aufsicht anvertraute Heerde mittelst des kathol. Unterrichts zu leiten, welcher allein zum Heile, zu ihrem Vater im Himmel, zu ihrem göttlichen Richter in das ewige Leben führt. Dem Staate liegt es ganz und gar ob, für die Schule und die Erziehung Sorge zu tragen, allein er muß diese Sorge auf die weltlichen Wissenschaften und Kenntnisse beschränken; so ferne die Erziehung Angelegenheit der Religion, welcher sie ganz und gar zugehört, ist, muß sie der Kirche als unveräußerliches Recht überlassen werden.

Es kann mir ganz gleichgültig seyn, was Ew. Excellenz und die Protestanten hinsichtlich der Ehe und ihrer Folgen denken, es handelt sich dermal nur um das, was die Katholiken und die kathol. Kirche von der Ehe halten.

Die Ehe ist, ich wiederhole es, eine Anordnung Gottes, ein unzertrennlich Sakrament; die Erziehung der Kinder in der kathol. Religion ist eine heil. Pflicht der Eheleute, eine unerläßliche Bedingung des Sakramentes.

Es wäre jetzt nicht der Ort, wo ich in eine gelehrte theologische Untersuchung des Beweises mich einlassen müßte, obwohl ich eine solche wirklich vorbereitet habe und Ew. Excellenz mittheilen könnte. Ich übergehe die hierher Bezug habenden Stellen der heil. Schrift, die Aussprüche der heil. Väter, die Entscheidungen der allgemeinen Conzilien, der Päpste und der Kirchenrechtslehrer, und beschränke mich auf Folgendes:

Ferraris (Tit. Matrimonium Art. I. Nro. 5) sagt: Die Ehe ist eine durch rechtmäßige Uebereinkunft beschlossene, von Gott dem Urheber der Natur zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes eingesetzte unzertrennliche Verbindung eines Mannes und Weibes, welche Christus der Erlöser durch Zeichen und Gnade zum Sakramente des neues Bundes erhoben hat, auf daß die Kinder christlich erzeugt werden.

Tournely (Tom. 8. de Matrim. Cap. 1 de Essentia Matrimonii) sagt: Die Ehe ist eine eheliche und gesetzmäßige Verbindung eines Mannes und Weibes zur unzertrennlichen Lebensgemeinschaft durch Einsetzung Christi als Sakrament erhoben, um seine Einheit mit der Kirche darzustellen, und den Eheleuten Gnade zu ertheilen, auf daß sie gottselig vereinigt werden, und die Nachkommen heilig erziehen.

Schon das allgemeine Conzil von Chalcedon v. J. 451 hat hinsichtlich der gemischten Ehen festgestellt (Sess. XV. Can. 14). „Weil es den Lectoren und Psalmsängern in einigen Provinzen zugestanden wurde, sich zu verehelichen, so beschloß die heil. Synode, daß es keinem derselben erlaubt sey, ein Weib einer andersgläubigen Secte zu heirathen. Die aber aus einer derartigen Ehe schon Kinder erhalten haben, sollen sie, wenn sie auch dahin vermocht wurden, daß ihre Kinder bei Ketzern getauft wurden, zur kathol. Kirchengemeinschaft bringen, die Nichtgetauften aber können sie nicht ferner mehr bei Häretikern taufen.“ Ferner: „und welche immer aus ihnen vorher eine häretische Frau geheirathet und Kinder erhalten haben, die auch bei Häretikern getauft wurden, sollen sie zur heil. Kirche Gottes bringen, und sie derselben einverleiben. Haben sie dieselben noch nicht getauft, so werde es ihnen nicht mehr gestattet, sie bei den Häretikern zu taufen. Wer sich aber erkühnt, diese Satzung

zu übertreten, der sey verbannt, abgesondert, und aus der Gemeinschaft entlassen.

Ich beziehe mich überhin auf das Conzil von Trident, dessen Beschlüsse hier Gesetzeskraft haben; auf die Bulle Benedikt XIV. gerichtet an die Bischöfe Polens vom 29. Juni 1748, welche anfängt: „Magnae nobis admirationis;" auf das Breve des Papstes Pius VIII. erlassen an den Erzbischof von Cöln am 25. März 1830 anfangend: „Litteris altero ab hinc anno," welche die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in der kathol. Religion zur unerläßlichen Pflicht und die Spendung des Sakramentes der Ehe von Uebernahme der Verpflichtung abhängig machen.

Ich berufe mich endlich auf die in meinem Erzbisthum bestehende Praxis. Ich habe der königl. Kommission 30 Dokumente übermacht, welche darthun, daß gemischte Ehen bis auf die neueste Zeit nur nach vorgängigem Versprechen der Erziehung der Kinder in der kathol. Religion kirchlich eingesegnet wurden: hiernach habe ich noch hundert neue Certifikate dieser Art gesammelt.

Dieß sind die Anordnungen und die Praxis der kathol. Kirche. Wenn der Staat, wie es seine Pflicht fordert, den Schutz der kathol. Religion und Kirche in jenem Umfange auf sich genommen hat, in welchem sie unsere Väter ausgeübt haben, so muß er auch diese Anordnungen und diese Praxis schützen. Ich berufe mich deßhalb auf das königl. Patent in Betreff der feierlichen Besitznahme vom 15. Mai 1815, und auf das an die Bewohner des Großherzogthums Posen erlassene Manifest vom 12. April desselben Jahres; und weil mein Erzbisthum sich auch in die Provinz Westpreußen erstreckt, so berufe ich mich auch auf den Traktat mit der Republik Polen, geschlossen Warschau den 18. September 1773, in welchem nach Art. VIII. festgestellt wurde: „Die römischen Katholiken behalten in den durch den Vertrag abgetretenen Provinzen, wie im Königreich Preußen und in den Distrikten von Lauenburg, Bütow und Drahim, alle ihre Besitzungen und Eigenthum in bürgerlicher Hinsicht: und in Bezug auf die Religion werden sie in statu quo belassen, d. h. in derselben freien Ausübung ihres Gottesdienstes und der Kirchenzucht mit allen und jeden Kirchen und Kirchengütern, welche sie zur Zeit ihres Ueberganges unter die Herrschaft Seiner preußischen Majestät im Monat September 1772 besaßen; und die eben besagte Majestät und Ihre Nachfolger werden keine Souveränitätsrechte zum Nachtheil dieses Status quo der römisch-katholischen Religion in den obengenannten Ländern in Ausübung bringen."

Ich berufe mich noch auf die Circumscriptions-Bulle — de salute animarum — vom 16. Juli 1821, welche den Erzbischöfen und Bischöfen feierlich alle ihre Rechte, Vorzüge und Freiheiten bestätiget.

Wenn Ew. Excellenz die Meinung aussprechen, daß bei Collisionsfällen das Kirchenrecht dem bürgerlichen Rechte weichen müsse, so kann ich hierin mit ihnen nicht unbedingt übereinstimmen. Erstens steht das göttliche Recht zweifelsohne viel höher als alles menschliche Recht: zweitens zählt jenes 1800 Jahre seines Bestandes, während das landesherrliche Recht ein Erzeugniß der neuesten Zeit ist: drittens hat der Staat den Schutz der kathol. Kirche und ihrer Rechte übernommen, er kann nichts Entgegengesetztes statuiren, und hat er es gethan, so hat er sich von dem göttlichen Gesetze entfernt. Wohl anders verhält es sich in Bezug auf die evangelische Konfession, weil hier das Oberhaupt des Staates zugleich der oberste Bischof ist; allein in der kathol. Kirche ist dieser, wie von allen anerkannt ist, nur allein der Papst zu Rom; der Staat ist verpflichtet, seine Rechte zu achten.

Ew. Excellenz beliebte aufmerksam zu machen: daß mein Hirtenbrief Beleidigungen, Aufregungen zum Ungehorsam, oder andere Rechtsverletzungen gegen den Staat, oder auch gegen einen Dritten enthalten könnte! Mein Hirtenbrief erinnert nur in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken gegen den Staat an die ältesten Satzungen der kathol. Kirche hinsichtlich der Ausspendung des Sakramentes der Ehe; Satzungen, welche mit Ausnahme einiger vorgekommener Irrthümer, noch immer in der Praxis festgehalten werden. Er bringt meinen untergebenen Geistlichen in Erinnerung, diese Satzungen gemäß ihrer Verpflichtung zu beobachten: und Ew. Excellenz erkennen selbst an, daß ich zu solch einer Ermahnung das volle Recht hatte. Wen konnte ich beleidigen oder beschädigen, da ich innerhalb der anerkannten Schranken meiner Pflicht verblieb? vielleicht den Staat? Allein dieser hat sich verpflichtet, die kathol. Kirche und ihre Lehre zu schützen. Oder vielleicht die Protestanten? Allein mein Hirtenbrief ruft nur die älteste kathol. Lehre in das Gedächtniß zurück, die nie beseitigt, und dem Protestanten wohl bekannt ist. Ueberdies hat, so viel mir bekannt ist, kein Protestant gegen mich eine Einsprache erhoben; dies könnte aber auch nicht geschehen, sonst müßte man sagen, daß die Protestanten die kathol. Religion vertilgen wollen. Vielleicht die kathol. Brautleute bei vorhabenden gemischten Ehen? Allein diesen ist die kathol. Lehre bekannt, und die Kirche zwingt sie zur Annahme der kirchlichen Bedingnisse nicht, sie können sich wegwenden und Rebellen gegen die Kirche wer-

den. Die Kirche kann wohl einen solchen Schritt beklagen, aber nicht verhindern. Oder wen reitzet mein Hirtenbrief zum Ungehorsam auf? Vielleicht die Geistlichen? Gegen wen aber? Vielleicht gegen die Kirche? Allein mein Hirtenbrief ermahnt sie zum Gehorsam gegen die Kirche. Oder vielleicht gegen den Staat? Dieser aber ist schuldig, die kirchliche und hierarchische Verfassung zu schützen, es muß ihm nach strenger Folgerung lieb seyn, wenn diese seinem Schutz anvertraute Verfassung unversehrt erhalten, und im Schooße der Kirche für diese Erhaltung gewirkt wird. Nein, Ew. Excellenz! Eine so gestaltete Anklage, wie im gegebenen Falle vorgebracht wurde, fällt von selbst als völlig grundlos zu Boden, ja sie ist keiner Antwort würdig. Es haben, wie es wahr ist, einzelne unruhige Auftritte stattgefunden; allein diese wurden, wie absichtlich, durch das unberechtigte, gewaltthätige, tumultuarische Benehmen der bürgerlichen Obrigkeit gegen meinen Hirtenbrief, gegen die Geistlichen und gegen mich selbst herbeigeführt. Hierüber haben diese Behörden Rechenschaft zu geben, wie ich ihnen oft unter Vorstellung der traurigen Folgen erklärt habe.

Ich bitte Ew. Excellenz ehrerbietig, mich in Ruhe zu lassen, und gnädig dafür zu sorgen, daß die Angelegenheit in Betreff der gemischten Ehen mit dem heil. apostolischen Stuhle in Rom beigelegt werde. Nach dem Ausspruche desselben werde ich pflichtschuldigsten Gehorsam leisten; im Gegentheile aber werde ich in dieser rein religiösen Angelegenheit, in welcher ich die Schranken der Gerichtsbarkeit eines kathol. Erzbischofs durchaus nicht überschritten habe, mich nie einem weltlichen Richter unterstellen. Und hiemit versichere ich aufs neue aus dem innigsten Grunde meines Herzens, daß ich in allen zeitlichen Dingen des Staates und meines erhabensten Königs war, bin und seyn werde der treueste und gehorsamste Unterthan, und flehe demüthig um Sr. Majestät großmüthigen Schutz.

Posen, den 3. October 1838.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen
(gez.) von Dunin,

Nro. XXXIX.

Note des Herrn Ritters Bunsen, preußischen Gesandten an den Kardinal-Staatssekretär vom 7. April 1838.

Artikel fast aller auswärtigen Zeitschriften, und mehrere besonders an Ort und Stelle geschriebene glaubwürdige Briefe

sprechen von einem vorgeblichen Rundschreiben des Herrn Abbé Spinelli, Geschäftsträgers der Nuntiatur zu Brüssel, welches an die Geistlichkeit der Cölner Diöcese gerichtet ist, und päpstliche Verfügungen hinsichtlich des Fastens, und eine Protestation gegen die provisorisch aufgestellte Verwaltung des Kapitels enthalte.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen am heil. Stuhle, sieht sich daher bemüßiget, sich an Se. Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Lambruschini, Seiner Heiligkeit Staatssekretär mit der Bitte zu wenden, gütigst ihn in Stand setzen zu wollen, daß er dem königl. Hofe unverzüglich beruhigende Erklärungen über die Veröffentlichungen geben kann, in welchen ohne Zweifel der verehrte Name Sr. Heiligkeit mißbraucht wurde, die aber dennoch einigermassen der Person des Hrn. Abbé Spinelli scheinen zugeschrieben werden zu müssen. Die Tendenz der Veröffentlichung dieser Thatsachen durch belgische Blätter wird noch mehr durch ein angeblich päpstliches Breve augenfällig, welches in den Werkstätten von Sittard geschmiedet, und in mehreren hundert Exemplaren in der Diöcese verbreitet wurden; denn dies vorgebliche Breve, welches denselben päpstlichen Beamten als apostolischen Vikar der Diöcese erklärt, kann gewiß nicht, selbst nicht mittelbar von der Person dieses Geistlichen ausgegangen seyn. Gleichwohl erscheint es auch offenbar, daß diese unverschämte Fälschung durch die scheinbar ächten und angeblich amtlichen Veröffentlichungen des Hrn. Abbé Spinelli verursacht wurde. Der Unterzeichnete wiederholt es, wie er zum Voraus überzeugt sey, daß die Erklärungen, welche Se. Eminenz hierüber geneigtest zu ertheilen geruhen wollen, zur vollen Beruhigung der königlichen Regierung geeignet seyn werden, welcher ohne Zweifel solche ganz unerwartete Zwischenfälle sehr unangenehm seyn mußten.

Die unvorgesehene Verzögerung der Ankunft des Kuriers, welchen der Unterzeichnete seit einem Monat von Berlin erwartet, scheint es demselben gleichzeitig zur Pflicht zu machen, bei dieser Gelegenheit Ew. Hochwürdigsten Eminenz zwei Urkunden zu übersenden, welche auf die Stellung des Domkapitels und seines Verwesers gegenüber Sr. Heiligkeit Bezug haben; das eine von dem Dechant des Kapitels ist ausgestellt am 5. December des vorigen Jahres, das andere vom ganzen Kapitel am 19. desselben Monats.

Ohne in die Erörterung des Inhaltes einzugehen, scheint es Pflicht des Unterzeichneten zu seyn, Sr. Hochw. Eminenz zu erklären, warum diese Dokumente nicht früher dem heil. Stuhle vorgelegt worden sind.

Der Unterzeichnete erhielt das erstere dieser Schreiben, jenes des Dechants, am 6. Januar mit amtlicher Kundgabe, daß er in Kürze die Ankunft des Schreibens des Kapitels erwarten könnte, welches dazu dienen sollte, Sr. Heiligkeit unmittelbar die Wahl des Dechants und der Gründe derselben zur Kenntniß zu bringen. Die Sr. Heiligkeit schuldigen Rücksichten schienen es klar vorzuschreiben, das Schreiben des Dechants nur mit jenem des ganzen Kapitels zu übersenden, auf dessen Inhalt sich seine Bitte bezog, und das dazu dienen sollte, der Behauptung des Erwählten Bestätigung zu geben. So kam es, daß der Unterzeichnete eine amtliche Mittheilung nur am Tage der Ankunft des Schreibens des Kapitels, nämlich am 25. Januar, in der Ordnung fand.

Nun ward das von Seite Sr. Heiligkeit an das Kapitel gerichtete Breve unterdeß durch einen Kurier, welcher von Rom am 2. Januar abging, abgesendet.

Das Breve machte es dem Kapitel zur Pflicht, auf den Gegenstand der Vorwürfe zu antworten, die demselben darin gemacht worden waren. Es war möglich, daß diese Antwort eine Aenderung der in den zwei fraglichen Dokumenten vorgebrachten Bitte veranlaßt hätte, und es war sicher, daß sie auf die hierauf vom heil. Stuhle zu ertheilende Antwort Einfluß haben mußte.

Zu gleicher Zeit hatte Se. Hochwürd. Eminenz in der Note vom 25. December und 2. Januar dem Unterzeichneten die definitiven Erklärungen Sr. Heiligkeit hinsichtlich der Cölner Angelegenheit mitgetheilt, und diese Erklärungen waren durch den nämlichen Kurier nach Berlin abgesendet.

Die Antwort des königl. Hofes auf diese Erklärungen, welche die definitive Beschlußnahme der Staatsregierung bezüglich auf die persönliche Frage wegen des Erzbischofes enthalten sollte, diese Entscheidung mußte natürlich provisorische Anordnungen entweder überflüssig machen, oder deren Nothwendigkeit und Natur bezeichnen. Dies waren die beiden Bedenken, welche den Unterzeichneten am Ende Januar zu ermächtigen schienen, und es ihm räthlich machen mußten, die fraglichen Dokumente, welche geschrieben und abgesendet waren, ohne die mindeste Kenntniß der wichtigen erst seitdem sich ereigneten Zwischenfälle, bis nach Empfang neuer Aufträge nicht zu überreichen.

Er entschloß sich entschieden nach dieser Erwägung zu handeln, in der Voraussetzung, daß diese Handlungsweise, statt dem heil. Stuhl Anlaß zur Beschwerde und zum Bedauern zu geben, im Gegentheile nach ihrem wahren Beweggrunde bemessen werden würde, und darauf berechnet seyn sollte, Ihm Verlegenheiten zu ersparen, und die Verwicklungen der Umstände zu vermindern.

Ist der Kurier, der sowohl die Antwort des Kapitels, als jene der Regierung bringen muß, nicht sobald angekommen, als der Unterzeichnete es hoffen konnte, so ist es nicht schwer, diese Verzögerung durch die vervielfältigten und verwickelten Mittheilungen zu erklären, welche der endlichen Beschlußnahme hinsichtlich des Hauptpunktes, hinsichtlich dessen, wozu die Stellung des Kapitels nur ein Zusatz seyn könnte, vorangehen müssen.

Indeß kann der Unterzeichnete, wenn er gleich neue Aufträge, um welche er selbst am Ende des Monats Januar gebeten, nicht erhalten hat, keinen Anstand nehmen, jetzt Sr. Eminenz die fraglichen Urkunden zu übersenden, weil es sich dermal darum handelt, dem heil. Stuhle von der vom ganzen Kapitel und seinem Administrator vom Anfange her eingenommenen Stellung Ueberzeugung zu verschaffen.

Dem Unterzeichneten scheint es, daß diese einfachen Thatsachen in genügender Weise auf die Anmerkungen antworten, welche in dieser Hinsicht in der amtlichen Erklärung des römischen Hofs über die Cölner Angelegenheit ausgesprochen sind, und derselbe benützt diese Gelegenheit, Sr. Hochw. Eminenz zu erklären, daß er, nachdem er die Ehre hatte diese Erklärung vom 6. des verflossenen Monats mit einem Umlaufschreiben zu erhalten, der Meinung ist, sie als wie eine mittelbare Antwort auf die amtliche Mittheilung vom 20. December ansehen zu müssen, welche der amtlichen Sendung der Denkschrift vom 25. November beigegeben war, wovon er bis jetzt den Empfangs-Schein nicht erhalten hat.

Anbei erneuert der Unterzeichnete Sr. Hochw. Eminenz die ehrerbietigste Bezeugung seiner höchsten Verehrung.

(Gez.) Bunsen.

Nro. XL.

Antwort des Kardinal-Staatssekretärs an den vorgenannten Minister vom 8. April 1838.

Der Kardinal-Staatssekretär ist bemüßigt unverzüglich auf die Note zu antworten, welche Ew. Excellenz unterm 7. l. M. an ihn gerichtet haben.

Der unterzeichnete Kardinal hat nur aus öffentlichen Blättern Kenntniß vom Inhalt des Aktenstückes erhalten, welches dem Abbé Spinelli zugeschrieben wurde; daher er schon vor Empfang der Note Ew. Excellenz besorgt war, denselben schriftlich zur Verantwortung aufzufordern, wie ferne diese sonderbare Sache stattgefunden habe.

Unterdeß will der Kardinal-Staatssekretär Ew. Excellenz von dem, was der heil. Stuhl gethan hat, Kenntniß geben, woraus Sie das entnehmen werden, was demselben nicht zugeschrieben werden kann.

Der Abbé Spinelli hatte dem Kardinal angezeigt, es habe ihm Jemand aus der Diöcese Cöln brieflich berichtet, die Katholiken besagter Diöcese hätten große Gewissensunruhe wegen der Fastendispense, indem sie nicht wüßten ob sie davon Gebrauch machen dürften.

Der heil. Stuhl hat amtlich nichts zur Kenntniß erholt, als die Gefangennehmung und Entführung des Erzbischofes von Cöln, und hatte vom Kapitel zu Cöln keine andere Mittheilung erhalten, als jene mit dem an den heiligen Vater gerichteten Schreiben vom 22. November v. J. Ew. Excellenz wissen dieß wohl, denn erst mit der Note vom 7. l. M. ließen Sie die an den heil. Vater gerichteten zwei Schreiben an den Staatssekretär gelangen, das eine, wie Ew. Excellenz andeuten, vom Dekan des Kapitels von Cöln vom 5. December v. J., das andere wie Sie angeben vom Kapitel selbst vom 19. desselben Monats.

Bei diesem so traurigen Stande der Dinge ließ der heil. Vater, um für das geistliche Wohl jener Gläubigen Vorsorge zu treffen, und ihre Gewissen zu beruhigen, gemäß der ihm von seinem apostolischen Amte auferlegten heil. Pflicht dem Abbé Spinelli antworten, daß Er der obenbesagten Diöcese dieselbe Dispense zu verleihen geruhe, welche der Erzbischof kraft der ihm vom heil. Stuhle übertragenen Vollmacht für das vergangene Jahr verliehen hatte, mit dem, daß Abbé Spinelli dieses mit schuldiger Klugheit und Vorsicht jener Person, welche ihm die obenerwähnte Gewissensunruhe ausgedrückt habe, oder Andern, welche sich in gleicher Gemüthsunruhe befinden, bekannt mache. Nur in so ferne wurde diese Antwort auf einen bloßen Gewissenszweifel mittelst des Abbé Spinelli abgefertigt, als die beängstigte Person sich an ihn, sie zu bewirken, gewendet hat. Was hierwegen sonst erfolgte darf nicht als Handlung des heil. Stuhles angesehen werden. Jedermann wird in der erwähnten vom heil. Väter getroffenen Maaßregel die Erfüllung einer heil. Pflicht anerkennen, wozu sich Se. Heiligkeit durch das von der preußischen Staatsregierung gegen den rechtmäßigen Hirten jener Diöcese ausgeübte Verfahren gezwungen finden mußte.

Der Kardinal-Staatssekretär erklärt ferner alles für bloße Erdichtung was von einem bestehenden Breve angezeigt worden, in welchem Abbé Spinelli als apostolischer Vikar der Diöcese Cöln ernannt worden seyn soll.

Der Kardinal-Staatssekretär wird es für Pflicht halten, nach diesen, in Betreff des bisher besprochenen Zwischenfalles gegebenen Aufklärungen, baldmöglichst dem heil. Vater die Briefe zu überliefern, welche Ew. Excellenz ihm zugeschlossen haben, und wird die Aufträge Sr. Heiligkeit hierüber abwarten.

Mit dieser einsweiligen Erwiderung erneuert Ew. Excellenz die Versicherungen seiner ausgezeichneten Hochachtung.

(Gez.) L. Card. Lambruschini.

Nro. XLI.

Andere Note des preußischen Gesandten an den Kardinal-Staatssekretär vom 10. April 1838.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen hat gestern Abends die Ehre gehabt, die Mittheilungen zu erhalten, welche Se. Eminenz der Herr Kardinal Lambruschini, Staatssekretär Sr. Heiligkeit, demselben als Antwort auf die offizielle Note von vorgestern ertheilen wollten.

Es scheint ihm hieraus klar hervorzugehen, daß die einzig ächte Quelle dessen, was unter dem Namen des Herrn Abbé Spinelli oder in Folge der unächten oder von ihm mißverstandenen Mittheilungen veröffentlicht wurde, eine päpstliche Entscheidung über einen einzelnen Gewissensfall gewesen ist, sonach vollkommen das Gegentheil von dem, was böswillige Leute der Welt zur Betrübniß aller guten Menschen glauben machen wollten, d. h. das Gegentheil einer Handlung der Verwaltung der Diöcese und in dieser Hinsicht ertheilten Vollmachten.

Der Unterzeichnete schätzt sich um so glücklicher, in solcher Weise ganz bestätiget zu sehen, was er in seiner amtlichen Note von vorgestern vorausgesetzt hatte, daß die gestrigen Blätter ein angebliches Dokument gegeben haben, welches den hohen Namen Ew. Hochw. Eminenz trug, und das nach Inhalt und nach seiner lateinischen Abfassung dem Publikum mehr noch als ein diplomatisches Dokument erscheinen muß: nämlich als eine päpstliche administrative Verfügung.

Der Unterzeichnete zu sehr überzeugt davon, daß bei diesen Umständen Sr. Hochw. Eminenz im Gefühle sowohl seiner hohen Würde als jener der Gerechtigkeit, schon mit ihm die dringende Nothwendigkeit erkannt haben, daß eine öffentliche und feierliche Widerlegung solcher Akte unverschämten Mißbrauches des

verehrten Namens des ersten Ministers Sr. Heiligkeit erlassen werde, weßwegen er für nothwendig erachtet, hiefür die Bedachtnahme Ew. Hochw. Eminenz in Anspruch zu nehmen.

. . . .

Der unterzeichnete benützt diese Gelegenheit, Ew. Hochw. Eminenz den ehrerbietigsten Ausdruck seiner höchsten Verehrung zu erneuern. (Gez.) Bunsen.

Nro. XLII.

Antwort des Kardinal-Staatssekretärs vom 10. April 1838.

Der Kardinal-Staatssekretär findet sich gedrängt, auf die Note Ew. Excellenz vom Heutigen zu antworten, womit Sie ihm die Nothwendigkeit zu erkennen geben wollen, daß ein vorgebliches Dokument widersprochen werde, von dem Sie sagen, es sey in öffentlichen Blättern unter des unterzeichneten Kardinals Namen eingerückt worden und „als eine päpstliche administrative Verfügung.“

Der Kardinal-Staatssekretär beschäftigt sich aus Grundsatz nicht mit dem, was von Zeitungen gesagt und veröffentlicht worden ist; denn er hält dieß unter seiner Würde. Hierfür erhält Ew. Excellenz einen thatsächlichen Grund, wenn Dieselben sich erinnern, daß der unterzeichnete Kardinal sich nie mit dem Verlangen an Ew. Excellenz gewendet hat, daß die von vielen Zeitungen, selbst von solchen, die in Preußen erscheinen, veröffentlichten lügenhaften Artikel über die Cölner Angelegenheit widerlegt würden, obwohl ein Gegenstand, der den heil. Stuhl sehr nahe berührt.

Uebrigens hat der Kardinal-Staatssekretär Ew. Excellenz in der gestrigen Note schon angezeigt, daß er den Inhalt des Aktenstückes oder der Aktenstücke, welche Abbé Spinelli ausgegeben haben mag, nicht wußte. Aus einem andern Grunde kann er bis jetzt nicht annehmen, daß Abbé Spinelli dazu mitgewirkt habe, die Antwort, welche er auf die Bitte desjenigen, der durch eine Anfrage sein Gewissen zu beruhigen suchte, mit offenbaren Verfälschungen zu veröffentlichen. Der unterzeichnete Kardinal wird nun zuwarten, daß Abbé Spinelli den erhaltenen Aufträgen entsprechend ihm Kenntniß über seine Betheiligung an der Thatsache gebe, um darüber urtheilen zu können.

. . . .

Der unterzeichnete Kardinal erneuert mit dieser Erwiderung Ew. Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung. (Gez.) L. Card. Lambruschini.

Nro. XLIII.

Note des preußischen Gesandten an den Kardinal-Staatssekretär vom 24. April 1838.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und Minister Sr. Maj. des Königs von Preußen am heil. Stuhle hat nicht ermangelt, die Note, womit ihn Se. Hochw. Eminenz der Kardinal Lambruschini, Staatssekretär Sr. Heiligkeit, unterm 25. December verflossenen Jahres in Betreff der Angelegenheit des Herrn Erzbischofes von Köln beehrte, seiner Regierung zu unterbreiten, so wie er es Sr. Hochw. Eminenz in seiner vorläufigen Note am 29. December desselben Jahres zur Kenntniß gebracht hat.

Die Regierung des Königs hat dem Geiste des Friedens und der Versöhnlichkeit, welche die ersten Schritte des Unterzeichneten bei Wiederaufnahme seiner amtlichen Beziehungen zum heil. Stuhle ihre Gutheißung gegeben. Da sie aber gleichzeitig vernahm, daß die Erklärungen und Vorschläge, welche der Unterzeichnete, geleitet von denselben Gefühlen und selbst die ihm ertheilten Instruktionen überschreitend, dem heil. Stuhle gemacht hatte, keine andere Aufnahme erhielten, als welche die Noten Sr. Hochw. Eminenz vom 25. December und 2. Januar beurkunden, so kann das in diesen Noten ausgedrückte Begehren in keinem Falle von der preußischen Staatsregierung als Grundlage weiterer Unterhandlung zugegeben werden. Die Wiedereinsetzung des Erzbischofs von Cöln in seiner Diöcese ist und bleibt bei den gegenwärtigen Verwickelungen unmöglich, wie die Gründe, welche die Staatsregierung zur Entfernung dieses Prälaten gezwungen haben, auch gegenwärtig noch bestehen, und einer Aenderung der Maaßnahme entgegen sind.

Die Erklärungen und Vorschläge nach Inhalt der vertraulichen Note vom 17. December gelten nun nach den Noten Sr. Hochw. Eminenz vom 25. December und 2. Januar nicht mehr, und müssen als nicht gegeben betrachtet werden. Indem der Unterzeichnete heute diese Erklärung, so weit sie nicht schon in der vorläufigen Antwort vom 29. December gemacht ist, abgiebt, muß er zugleich im Namen seiner Regierung die römische Kurie auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, die Unmöglichkeit einer Wiedereinsetzung des Herrn Erzbischofes von

Cöln als Entscheidungspunkt anzunehmen, wenn Sie sich mit Vorkehrungen beschäftigen will, welche sie bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge für das Wohl der Kirche nothwendig halten sollte; Vorkehrungen, wozu die Regierung des Königs mitzuwirken freiwillig bereit seyn wird, so ferne sie die dauerhafte Wiederherstellung der guten Harmonie zwischen der zeitlichen und geistlichen Macht zum Zwecke haben werden.

Da gegenwärtige Erklärung bis heute sich verspätete, so hat dieß nicht darin seinen Grund, als wäre die Regierung des Königs über die zuergreifende Entschließung im Zweifel gewesen; sondern weil sie glaubte, daß es nicht ohne Nutzen seyn würde, und es der römischen Kurie selbst angenehm seyn könnte, wenn sie Zeit gewänne, sich eine vollständige Kenntniß vom Stande der Frage zu verschaffen, und in ihrer Weisheit reiflich und mit Ruhe alles zu erwägen, was vor Fassung weiterer Beschlüsse der Erwägung würdig seyn kann.

Der unterzeichnete benützt diese Gelegenheit, um Sr. Hochw. Eminenz den Ausdruck der ehrerbietigsten Hochachtung zu erneuern.

(Gez.) Bunsen.

Nro. XLIV.

Note des Hrn. Baron v. Buch königl. preußischen Geschäftsträgers in Rom an den Kardinal-Staatssekretär vom 28. April 1838.

Das Metropolitan-Kapitel von Cöln hielt es vereint mit dem gewählten Vikar für Pflicht, an Se. Heiligkeit einen demüthigsten Bericht über die in dem Briefe des Abbé Spinelli, Geschäftsträger der Nuntiatur zu Brüssel, welchen er an die Geistlichkeit der Erzdiöcese Cöln geschrieben hat, enthaltenen Behauptungen zu erstatten; der unterzeichnete Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs von Preußen hat die Ehre, diesen Bericht anliegend Sr. Hochw. Eminenz dem Kardinal Lambruschini, Staatssekretär Sr. Heiligkeit, mit der Bitte zu übersenden, dieses Aktenstück an seine hohe Bestimmung gelangen zu lassen.

Indem er sich hiemit den Aufträgen seines Hofes entlediget, muß er gleichfalls in Gemäßheit derselben darauf aufmerksam zu machen die Ehre haben, daß das Kapitel in gewissenhafter Beobachtung der Landesgesetze, zur Dazwischenkunft der Staatsregierung seine Zuflucht nahm, um den vorbesagten Bericht an den päpstlichen Hof zu befördern. Eben so kann

und darf das Kapitel keine Antwort annehmen, welche es als solche ansehen könnte, als die ihm auf demselben Wege zugesendet werden wird. Uebrigens liegt der Regierung des Königs, wie seine Hochw. Eminenz in gewohnter Gerechtigkeitsliebe wohl selbst anerkennen werden, wegen Handhabung der öffentlichen Ruhe in den Rheinprovinzen zu sehr an der Antwort, welche der heil. Stuhl auf das besagte Schreiben des Kapitels zu ertheilen geruhen wird, als daß sie es sich nicht zur Pflicht machen sollte, sorgsam darüber zu wachen, daß der gesetzlich bestimmte Weg für die Mittheilungen zwischen dem römischen Hof und den Diöcesen Preußens genau beibehalten werde.

Mit wahrem Vergnügen ergreift der Unterzeichnete diese Gelegenheit, Ew. Hochw. Eminenz den Ausdruck seiner ehrerbietigsten Verehrung zu erneuern.

(Gez.) B. v. Buch.

Nro. XLV.

Schreiben des Metropolitan-Kapitels zu Cöln an den heiligen Vater, vom 29. März 1838.

Heiligster Vater!

Dem heiligen und ehrwürdigen Throne Ew. Heiligkeit nahen wir uns, da uns jetzt eine neue und unerwartete Besorgniß entstanden ist, wiederum mit größter Ehrerbietung, uns in tiefer Demuth und mit vertrauensvollem Herzen Apostolische Weisungen und Befehle zu erbitten. Denn Söhne scheuen am meisten die Beleidigung des Vaters, doch suchen sie bei ihm, auch wenn er beleidigt worden, sowohl Hülfe in den Verlegenheiten, als auch Rath zur Versöhnung selbst. Nun stießen wir aber in diesen Tagen auf ein neues Anzeichen von der Beleidigung Ew. Heiligkeit und geriethen in neue Verlegenheiten. Der hochwürdige Herr Aloysius Spinelli, Geschäftsträger der Apostolischen Nuntiatur, hat nämlich am 12. d. M. März von Brüssel aus an einen uns unbekannten Pfarrer der Erzdiöcese Cöln ein Schreiben erlassen, worin geäußert ist, wir hätten den Herrn Johann Hüsgen gegen die Bestimmungen der Kirchenvorschriften zum Kapitular-Vikar erwählt und Ew. Heiligkeit seyen äußerst betrübt, daß er, durch keine Apostolische Autorität unterstützt, diese Verrichtungen bisheran ausübe, überdieß Dispensen und Anderes dieser Art, als von dem Hochwürdigsten Erzbischofe sub-

delegirt, was auf keine Weise bekannt sey, ertheile, und der von ihm für die gegenwärtige Fastenzeit erlassene Indult werde für nichtig geachtet. Dieses Schreiben wurde alsbald gedruckt und fast durch die ganze Erzdiöcese verbreitet. Obgleich sein Inhalt für ungewiß und zweifelhaft zu halten und uns nicht auf dem gesetzlichen Wege mitgetheilt worden ist, so räth doch Mehreres ab, es ganz unberücksichtigt zu lassen. Der öffentliche Vorwurf, als hätten wir die Kirchengesetze übertreten, wo wir aus Nothwendigkeit und den Gesetzen gemäß zum Besten der Kirche gehandelt zu haben glaubten, betrübt uns zwar sehr; doch ist, was daraus folgt, für uns von weit größerer Wichtigkeit. Denn das ist so geartet, daß das Ansehen der Verwaltung gebrochen, die Gemüther der Gläubigen und der Hirten geängstigt und wir selbst durch Furcht, wir möchten etwas, obgleich ohne Wissen, gegen den Willen Ew. Heiligkeit begangen haben, beunruhigt werden. Daher können wir nicht unterlassen, Ew. Heiligkeit von der Geschäftsführung Rechenschaft zu geben.

Was zuvörderst den Indult für die gegenwärtige Fastenzeit angeht, so hat der Kapitular-Vikar das nämliche, welches im vorigen Jahre bekannt gemacht worden war, wiederholt, und zwar Kraft der ihm von dem Hochwürdigsten Erzbischofe am 29. Mai 1836 selbst, in dem Documente für die Anstellung als General-Vicar übertragenen Quinquennal-Funktionen.

Ew. Heiligkeit haben wir ferner am 22. November vorigen Jahres demüthigst angezeigt, daß wir die Verwaltung der Erzdiöcese übernommen und die Wahl eines Kapitular-Vikars binnen acht Tagen vorzunehmen beschlossen hätten. An der Gesetzmäßigkeit von Beiden zweifelten wir nicht im Mindesten. Denn wir hatten die festeste Ueberzeugung, daß der Fall der Nothwendigkeit vorhanden sey, wo die Kirchenverwaltung übernommen werden müßte, und daß wir in demselben in Folge der Vorschrift des Gesetzes nicht bloß die Verwaltung antreten könnten, sondern sie auch antreten müßten. Allein nicht eben dieses, sondern das haben Euere Heiligkeit in dem väterlichen, am 26. Dezember vorigen Jahres an uns erlassenen Schreiben gerügt, daß wir unsern Oberhirten angeklagt zu haben schienen. Da wir hoffen, hierin das Vaterherz durch den genauen Vortrag unserer Absichten vom 20. Februar d. J. beruhigt zu haben, so erübriget noch, daß wir die Gründe der Wahl eines Kapitular-Vikars etwas ausführlicher angeben, als es in unserm demüthigsten Schreiben vom 19. Dezember v. J. geschehen ist. Eben die kirchliche Constitution im dritten Capitel über die Vertretung der Versäumnisse der Vorgesetzten im 6. B., welche wir befolgten, verglichen mit demjenigen, was im Concil von Trident in der 24. Sitzung 16. Kap. über die Verbesserungen vorgeschrieben ist, ließ uns gar

nicht zweifelhaft, daß wir einen Kapitular=Vikar wählen müßten. Da durch jenes Gesetz verordnet ist, das Kapitel solle die Verwaltung führen, als wenn der Sitz durch den Tod des Bischofs erledigt wäre, durch diese jüngere Constitution des Concils von Trident aber festgesetzt ist, daß das Kapitel bei erledigtem Sitze einen Offizial oder Vikar binnen acht Tagen nach dem Tode des Bischofes zu bestellen oder den bestehenden zu bestätigen durchaus gehalten sey, so kamen wir nicht auf den Gedanken, als dürften wir nicht länger in Gemeinschaft oder kapitularisch die Verwaltung führen, wir hatten uns vielmehr überzeugt, daß wir durch Unterlassung der Wahl eines Vikars gegen die Kirchengesetze verstoßen würden. Dazu kam noch die Erwägung, daß die Kanonisten einstimmig das Verhältniß der Gefangenschaft einen bürgerlichen Tod nennen und ihn, was den Uebergang der Kirchenverwaltung und der Ausübung der Gerichtsbarkeit an das Kapitel angeht, dem natürlichen Tode gleichstellen. Und diese unsere Ueberzeugung hat noch keiner der kathol. Schriftsteller, deren Bücher wir zu Rathe zogen, bis jetzt wankend gemacht; wir lernten vielmehr von ihnen, das stehe gemeinrechtlich fest und sey seit mehreren Jahrhunderten in Deutschland herkömmlich, daß bei Erledigung eines bischöfl. Sitzes, in welcher Weise sie auch erfolge, ein Kapitular=Vikar und zwar aus dem Schooße des Kapitels gewählt werden soll. Unter diesen stand der ehrwürdige Pater Lucius Ferraris oben an und hatte für uns eine besondere Autorität; er lehrt in der Handbibliothek: „wie nach dem Tode oder der Versetzung eines Bischofes, so könne auch das Kapitel einen Vikar in dem Falle bestellen, wo der Bischof gefangen genommen werde, weil er dann bürgerlich todt genannt werde, und in diesem Falle der bürgerliche Tod dem natürlichen gleichstehe.“ Wir lasen, daß Anakletus Reiffenstuel, Lector des Minoriten=Ordens des heil. Franziskus, derselben Meinung beitrat, da er mit andern Lehrern behauptet: „das Amt eines Generalvikars höre auf, wenn der Bischof gefangen genommen sey, weil der Bischof als todt angesehen werde.“ Nach dieser Grundlegung sagte er, da er anderswo gelehrt hatte, die Gewalt des gefangen genommenen Bischofes gehe in der Zwischenzeit auf das Kapitel über, als wenn der Sitz selbst erledigt wäre: „sieht man auf das gemeine Recht oder auf das Recht von dem Concil von Trident, so war das Kapitel nicht gehalten, bei erledigtem Sitze einen Vikar zu bestellen, sondern es konnte die ihm angefallene Jurisdiction selbst ausüben; jetzt aber ist das Kapitel dazu gehalten“ (1. B. der Dekr. 28. Tit. §. III. n. 71.). Jakob Wiestner, einen berühmten Lehrer der Gesellschaft Jesu, fanden wir das Nämliche mit diesen Worten lehren: „Es steht bei den Lehrern fest, daß das Kapitel zur Be=

stellung eines Vikars binnen acht Tagen verpflichtet ist, nicht nur, wenn der bischöfl. Sitz durch den Tod des Bischofes erledigt ist, sondern auch, wenn er durch dessen Versetzung, Verzichtleistung oder in anderer Weise, wirklich oder gedacht (vermöge einer Fiction) erledigt ist, wie sich aus der Allgemeinheit der Ueberschrift und dem Eingange des 16. Kap. des Concils von Trident ergibt. Die Ursache ist: weil die nämlichen Verwirrungen und Geschäftsverschleppungen und andere Nachtheile, welche die gemeinschaftliche Verwaltung des Kapitels mit sich bringt und die heil. Synode durch die Bestellung eines Vikars zu beseitigen beabsichtigt hat, zu befürchten sind, in welcher Weise auch die Erledigung herbeigeführt werden mag; so, daß also in dem angeführten 16. Kap. von der Erledigung, die durch den Tod eines Bischofes eintritt, bloß beispielsweise Meldung geschehen ist und alle Erledigungsfälle in dem Synodal-Dekrete mit eingeschlossen zu denken sind" (Instit. des Kirchenr. I. B. 28 Tit. n. 56); an einem andern Orte aber lehrte er, der Sitz eines gefangen genommenen Bischofes werde für gedacht oder bürgerlich erledigt gehalten. Ebenso lasen wir bei Petrus Leurenius, Doktor und Professor der Gesellschaft Jesu: „Die Jurisdiktion des Vikars während der Gefangenschaft des Bischofs ist nur hinsichtlich der Ausübung suspendirt, so, daß er sie in der Zwischenzeit nicht ausüben kann, wenn ihm nicht etwa die Ausübung derselben vom Kapitel übertragen wird, und habituell verbleibt er Vikar" (Abh. über den Vikar des Bischofes. Kap. 5. Fr. 291); anderswo aber behauptet er: nach dem Conzil von Trident müsse das Kapitel einen Vikar bestellen, der im Namen desselben seine Jurisdiktion ausübe.

So sind wir uns dessen bewußt, daß wir das Geschäft nicht oberflächlich behandelt haben. Wir fühlten und erwogen die ganze Schwierigkeit der Lage. Wir glaubten aus Nothwendigkeit, die durch kein Verschulden und durch keine Mitwirkung unsererseits und ohne unser Wissen plötzlich entstanden war, handeln zu müssen. Wir haben die feste Ueberzeugung, daß wir zum Besten der Kirche gehandelt haben und daß wir nicht anders handeln durften. Wir haben uns durch kein verkehrtes Bestreben und durch keine schlechte Nebenabsichten leiten lassen, sondern handelten mit Umsicht, daß wir nichts unterließen, was vorgeschrieben wäre, oder nicht etwas voreilig thäten, was schaden könnte, und thaten ohne Noth oder ohne bestimmte Rechtsvorschrift keinen Schritt, damit wir um so sicherer der Gefahr eines Versehens entgehen möchten. Wir wissen, welche Verläumdungrn und falsche Verdächtigungen die Feinde der preußischen Monarchie auch von uns in auswärtigen Zeitungen verbreitet haben. Wir hielten dafür, daß sie, als zu

abgeschmackt, durch Verachtung die beste Widerlegung finden müßten, da wir uns keines Verbrechens, keines Deliktes und keiner gegründeten Ursache eines Verdachtes bewußt waren. Solchen feindseligen Beschuldigungen schenkt auch nicht leicht Jemand Glauben, oder sie werden doch gewiß bei Anstellung einer rechtmäßigen Untersuchung verschwinden und der Wahrheit und Gerechtigkeit weichen. Denn uns lag es am Herzen, wahr, treu und redlich, rechtlich und gesetzlich zu handeln. Da wir uns dessen bewußt sind, so schmerzt es uns äußerst, den rechten Weg verfehlt und gegen den Willen Ew. Heiligkeit verstoßen zu haben. Unsere Ehrfurcht und Liebe gegen Ew. Heiligkeit, das Centrum der Kircheneinheit und das Haupt der ganzen Kirche, ist aber der Art und so groß, daß wir ohne alles Zögern wieder gut machen oder bessern werden, was wir etwa gegen ein Kirchengesetz begangen haben, sobald wir wissen, worin es besteht, und unsere Ergebenheit ist so geartet und gesteigert, daß uns der Wille Ew. Heiligkeit, sobald er uns zuverlässig und auf gesetzlichem Wege bekannt geworden, uns Norm des Handelns seyn wird, da wir Alle, sammt und sonders, jeden verkehrten und schismatischen Gedanken von Herzen verabscheuen. Zu Ew. Heiligkeit flehen wir daher inständigst und demüthigst, den von uns begangenen Verstoß und den väterlichen Willen uns gnädigst bekannt zu machen und bitten zugleich, Sich der Gläubigen väterlich erbarmen und sie Ihrer Fürsorge würdigen zu wollen, damit der Feind keine Gelegenheit erhält, ihnen zu schaden, und damit die Verwirrung nicht zunehme, woraus der Kirche kein Heil und kein Vortheil entspringen kann. „In tiefer Demuth niedergeworfen küssen wir die Füße Ew. Heiligkeit und bitten um den heil. apostolischen Segen."

Cöln, den 29. März 1838.

Ew. Heiligkeit ergebenste Söhne und unterthänigste Diener.

(Folgen die Unterschriften.)

Nro. XLVI.

Note des preußischen Geschäftsträgers an den Kardinal-Staatssekretär vom 29. April 1838.

Das Benehmen des Herrn Abbé Spinelli, Geschäftsträger der Nuntiatur zu Brüssel, gegen den Clerus der Diöcese Cöln, war, wie sich Se. Hochw. Eminenz der Herr Kardinal Lambruschini, Staatssekretär Sr. Heiligkeit wohl erinnern werden, erneuert der Gegenstand einer Korrespondenz zwischen derselben und dem Gesandten Sr. Majestät des Königs von Preußen am

päpstlichen Hofe gewesen. Der Unterzeichnete hat so eben heute amtliche Nachrichten über diese Angelegenheit erhalten, aus welchen hervorgeht, daß ein Brief, welcher von oben besagtem Herrn Abbé Spinelli unterm 12. März an den Clerus der Diöcese gerichtet worden ist, im Laufe des verflossenen Monats den königl. Behörden zu Aachen zur Kenntniß gekommen ist. In diesem Briefe, wovon der Unterzeichnete die Ehre hat eine Abschrift hier beizulegen, bezeichnet der besagte Abbé Spinelli, unter Bezugnahme auf einen andern besondern päpstlichen Auftrag, die Verwesung der Diöcese Cöln durch Herrn Hüsgen, Dechant und erwählten Vikar des Kapitels dieser Stadt, als eine gegen die kanonischen Gesetze bestehende, und erklärt, daß die von diesem Vikar bei Gelegenheit der letzten Fastenzeit verkündete Dispense als nichtig zu betrachten sey. Er ladet auch denjenigen, an den er diesen Brief besonders gerichtet hat, ein, den Inhalt desselben seinen Mitbrüdern kund zu geben, und empfiehlt ihm, allzeit bei seinen Mittheilungen alle mögliche Vorsicht anzuwenden. Es konnte nicht fehlen, daß dieser Brief in kurzer Zeit und selbst durch die Presse in vielen Exemplaren verbreitet wurde, und daß er selbst in öffentlichen Blättern Aufnahme fand. Es lag nun daran die Aechtheit desselben herzustellen. Der preußische Geschäftsträger zu Brüssel, der den Auftrag hiezu erhielt, wandte sich an Herrn Spinelli, der keinen Anstand nahm, sich als Verfasser des besagten Schreibens zu erklären.

Die Regierung des Königs war mit Grund über dieß Verfahren des Herrn Spinelli, in welchem sie nur einen Versuch, die in der Diöcese Cöln eingerichtete provisorische Ordnung zu stören, und die Ruhe der ganzen Provinz in Gefahr zu setzen, ersehen konnte, im höchsten Grade aufgebracht. Eine Absicht, deren sich der Verfasser des Briefes um so mehr verdächtig macht, als er sie in dem Schlußsatze dieses Aktenstückes offen kund giebt, und sein ungesetzliches Verfahren der Kenntniß der Staatsbehörden zu entziehen, und ihre Wachsamkeit zu täuschen trachtet. Um zu verhindern, daß ähnliche Versuche die nur als Aufrufe zum Ungehorsam gegen das Staatsoberhaupt und die Gesetze des Landes betrachtet und behandelt werden könnten, wiederkehren, hat die königl. Staatsregierung ohne Verzug die strengsten Maaßregeln nicht nur gegen die Urheber solcher Umtriebe, sondern auch gegen alle diejenigen ergriffen, welche auf die eine oder andere Weise ihre feindlichen und verderblichen Unternehmungen unterstützen würden.

Der Unterzeichnete findet sich veranlaßt, indem er sich durch gegenwärtige Mittheilung der Aufträge seines Hofes erledigt, anzufügen, daß ihn nach den wohlwollenden Erklärungen, welche

Ew. Hochw. Eminenz in den Noten vom 8. und 10. d. M. der Gesandtschaft des Königs geben wollten, welche diese nicht unterlassen hat, ihrer Regierung mitzutheilen, darüber keinen Zweifel hegen ließ, der päpstliche Hof werde das Betragen, welches Herr Abbé Spinelli bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegt hat, verwerfen und höchlich mißbilligen.

Vielmehr glaubt er gerne, daß der heil. Stuhl auch seiner Seits mitwirken werde, die wirksamsten Mittel anzuwenden, der Wiederholung solch unangenehmer Zwischenfälle vorzubeugen, und seinen auswärtigen diplomatischen Agenten die bestimmtesten Aufträge hierwegen zu ertheilen.

Indem er sich dieser Hoffnung hingiebt, ergreift er diese Gelegenheit, sich zu beehren, Sr. Hochw. Eminenz die ehrerbietige Bezeigung höchster Verehrung zu erneuern.

(Gez.) B. v. Buch.

Nro. XLVII.

Anhang zu obiger Note des preußischen Geschäftsträgers.

Da unserm heiligsten Herrn, Papst Gregor XVI. zu Ohren gekommen, daß Herr Hüsgen gegen die Satzungen der geheiligten Canones von dem Kapitel der Cölner Kathedrale, nach der ungerechten Austreibung des Erzbischofs, zum Administrator dieser Erzdiöcese erwählt worden sey, und da es Allen offenbar ist, daß eben dieser, durch keine apostolische Autorität gestützt, dieselben Funktionen dennoch ausübe, und überdieß Dispensationen und anderes dergleichen austheile, als wäre er vom hochwürdigsten Erzbischof subdelegirt, was keineswegs gewiß ist (quod nullo modo constat), so hat Se. Heiligkeit, über diese Dinge tief betrübt, und weil Er, so viel möglich, für das Heil der Seelen in dieser Diöcese vorsehen wollte, mir eigens aufgetragen, dir und den übrigen Seelsorgern zu bedeuten, was folgt:

Se. Heiligkeit, für nichtig erachtend den für die gegenwärtige vierzigtägige Fastenzeit von Herrn Hüsgen erlassenen Indult, gestattet in Seiner Güte gleichwohl den dir anvertrauten Gläubigen, während der gegenwärtigen Quadragesimalzeit von den nämlichen Befugnissen oder Dispensationen Gebrauch zu machen, welche im verflossenen Jahre der hochwürdigste Herr Erzbischof als vom heiligsten apostolischen Stuhl ihm delegirt ausgeschrieben hatte. Diesen gütigen Willen des Papstes dir eröffnend, bitte ich, du wollest denselben recht bald deinen übrigen Mitbrüdern, mündlich wenigstens, wenn es schriftlich nicht erlaubt ist, unter Anwendung aller Vorsicht bekannt machen.

Brüssel, den 12. März 1838.

(Unterz.) Aloysius Spinelli,
der apostolischen Nuntiatur Geschäftsführer.

Nro. XLVIII.
Antwort des heiligen Vaters an das Metropolitan-Kapitel zu Köln vom 9. Mai 1838.

Den geliebten Söhnen Propst und Canonicis des Metropolitan-Kapitels zu Köln. — Geliebte Söhne!

Euren an Uns gerichteten Brief vom 19. December vergangenen Jahres, worin ihr die von euch, geliebte Söhne, vorgenommene Wahl eines Kapitularverwesers anzeigtet, so wie einen andern, den der Erwählte am 5. desselben Monats geschrieben hatte, um gewisse Fakultäten zu erhalten, sind uns erst am jüngstverwichenen 7. April ausgehändigt worden. Hieraus erhellt genugsam, das jenes später auch durch den Druck verbreitete Schreiben vom 12. März dieses Jahres, von dem ihr in eurem letzten Briefe Erwähnung thut, in dem Sinn, in dem es abgefaßt war, keineswegs von Uns und von diesem heil. Stuhle habe ausgehen können. Wir verhehlen daher auch keineswegs, daß der Inhalt jenes Schreibens der in Unserm Namen geäußerten Willensmeinung fast in allen Punkten fremd sey. Nachdem Wir nämlich die Sorge erfahren hatten, von der Mehrere in jener Erzdiöcese bei der bevorstehenden Fastenzeit in Betreff des Genusses der Speisen schwer beunruhigt wurden, so haben Wir Jenem, von dem Wir dieß erfahren hatten, aufgetragen, auf kluge Weise bekannt zu machen, daß Wir, bewogen durch den traurigen Zustand jener Erzdiöcese, gestatteten, daß die in derselben lebenden Gläubigen denselben Indult genießen sollten, der durch den ehrwürdigen Bruder Clemens August, Erzbischof von Cöln, im vorhergehenden Jahre bekannt gemacht war. Uebrigens haben Wir Jenem keineswegs befohlen, in Betreff der von euch übernommenen Kirchenregierung und der vorgenommenen Wahl eines Kapitularverwesers einen Ausspruch zu thun, in Hinsicht welcher Wir Uns absichtlich jedes zu erlassenden Urtheils enthalten haben. In gleicher Weise finden Wir Uns auch jetzt bewogen, Uns desselben zu enthalten, weil wir die einzelnen thatsächlichen Umstände nicht genugsam wissen und selbige hinreichend untersuchen können, von denen die gesetzliche Entscheidung des Rechtspunktes abhängt. Indem Wir aber diese Frage völlig bei Seite setzen, haben Wir geduldet (passi sumus) kraft des allgemeinen Apostelamtes, welches Wir bekleiden, aus Rücksicht auf das geistliche Wohl der Gläubigen und die gültige Verwaltung der heil. Jurisdiktion, daß Jener der Erzdiöcese vorstehe, der außerdem in derselben das Amt eines Generalvikars bis zur gewaltthätigen Entfernung des Erzbischofs geführt hat. Wir beabsichtigen hierbei, um jeden Zweifel zu heben und die Gemüther zu beruhigen, dasjenige, was Wir bisher durch die That an den Tag legten, auch ausdrücklich zu erklären. Wir

lassen also zu (sinimus) daß der geliebte Sohn, Johannes Hüsgen, Dechant jenes Kapitels, sich der Verwaltung der Cölnischen Kirche als Generalvikar des ehrwürdigen Bruders, Clemens August, unterziehe, bis dieser auf seinen Stuhl wieder eingesetzt oder sonst von Uns anderweitige Vorsorge getroffen seyn wird, dieß jedoch dergestalt, daß er diesen Titel behalte und in allen und jeden Amtshandlungen führe, und daß er, so oft die Nothwendigkeit es erheischt, die Quinquennalfakultäten zu gebrauchen, die Subdelegation des Erzbischofs ausdrücke. Hierbei wollen Wir aber, geliebte Söhne, euch nicht in Unwissenheit lassen, daß Wir wegen mehrerer Umstände, die in Betreff der Art und Weise der bis jetzt geführten Verwaltung des Besagten an diesen heil. Stuhl berichtet sind, bei Ergreifung dieser das Wohl jener Kirche bezweckenden Maßregel, nicht geringes Bedenken getragen haben. Wären dieselben wahr, so würden sie Uns sehr mißfällig nnd auch deßwegen gänzlich zu mißbilligen seyn, weil sie der kanonischen Vorschrift widersprechen, daß keine Neuerung, selbst während einer wirklichen Sedisvakanz einzuführen sey, woraus für die Kirche oder den Bischof ein Nachtheil erwachsen könnte. Deßhalb legen Wir demselben durch ein am heutigen Tag erlassenes Schreiben auf, daß er genaue Rechenschaft darüber ablege, und befehlen zuvörderst, sowohl daß er seine vollständige Unterwerfung unter das über die Doktrin des Hermes erlassene apostolische Urtheil Uns beweise und selbige auch von allen Katholiken fordere, die innerhalb der Erzdiöcese dem Lehrfache obliegen, als auch, daß er in der Angelegenheit der gemischten Ehen von der Norm, die durch das allbekannte Breve Pius VIII., unsers Vorgängers, und durch die von Sr. Eminenz dem Kardinal Albani unterzeichnete Instruktion vorgeschrieben worden, in keiner Weise abweiche. Indem Wir inzwischen Uns insbesondere an euch wenden, geliebte Söhne, stellen wir nicht in Abrede, daß Unser Schmerz, den Wir früher empfunden haben, einigermaßen gelindert worden sey durch eure beiden Briefe vom 20. Februar und 29. März des laufenden Jahres, welche jedoch beide erst gegen Ende des verwichenen Aprilmonats zu uns gelangten. Denn ihr sprecht nicht nur die Gefühle der innigsten Ergebenheit und Ehrfurcht gegen Uns und diesen Stuhl des heil. Petrus aus, höchst bereit, allen Unsern Befehlen zu gehorchen, sondern ihr habt auch eure Meinung ausführlicher erklärt und freimüthig bekannt, daß ihr unrecht (minus recte) gehandelt hättet, indem ihr Nachtheiliges über euren ruhmwürdigen Bischof schriebet, und dieß insbesondere zu einer Zeit, wo ein gemeinsamer Eifer für ihn hätte vorleuchten müssen. Und wahrlich, bei einer einmaligen Erwägung eures Verfahrens konnte es nicht anders als euch selbst völlig unpassend erscheinen. Denn ihr gewannet da=

durch den Anschein, als ob ihr zu den Anschlägen der weltlichen Gewalt schwieget und gewissermaßen mit ihren Unternehmungen übereinstimmtet. Hättet ihr dagegen die Sache desselben Bischofs, welche auch die Sache dieses heil. Stuhles, des ganzen Episkopats und der gesammten kathol. Kirche ist, mit apostolischer Freimüthigkeit und Festigkeit geführt, wie es recht war und sich die passende Gelegenheit dazu darbot, so hätte auch vielleicht die Regierung selbst, durch eure Vorstellungen besser über die kathol. Lehre und die Gesetze der Kirche unterrichtet, und, bewogen durch eure Bitten, die gefaßten Entschließungen geändert. Warum habt ihr aber, indem ihr den Clerus der ganzen Erzdiöcese an demselben Tage durch einen Brief anredetet, an welchem die Sache euch auf königl. Befehl angezeigt ward, zu verstehen gegeben: der Erzbischof sey aus sehr wichtigen Ursachen entfernt und ihm die Ausübung der oberhirtlichen Gerichtsbarkeit untersagt? Hieß dieß nicht die That der Regierung offen billigen? Aber es ist überflüssig, dieß ausführlicher zu erwähnen, und es ist auch nicht unsere Absicht, diejenigen, die ihren Irrthum erkennen, mit neuen Verweisen zu verfolgen. Indem Wir vielmehr auf eure wiederholte Versicherung der Unterwürfigkeit und des Gehorsams vertrauen, scheint es Uns heilsam, mit der Sorgfalt väterlicher Liebe Jeden von euch durch das Herz dessen, der die Kirche mit seinem Blute erkaufte, zu ermahnen, daß ihr Seiner Sache mit Beiseitsetzung jeder menschlichen Rücksicht obliegen, und diesem Mittelpunkte der kathol. Einheit festiglich anhängend, dorthin allein eure Schritte lenken möget, wohin die Stimme und Autorität Petri euch leitet. Bedenkt, geliebte Söhne, was eures Amtes in Beziehung auf die ehrwürdige Cölnische Kirche seyn muß, und bestrebt euch eifrig und mit treuem Bemühen, daß, während sie vor Sehnsucht nach ihrem Hirten von Trauer und Schmerz verzehrt wird, sie durch euch den geeigneten Trost empfange, die ihr die Räthe desselben seyd. Was Uns betrifft, so können Wir kaum sagen, durch welche Sorgen Wir beständig deßwegen bedrängt werden. Wir haben deßhalb Uns beständig bemüht, jene Verwüstung zu heilen, und nicht unterlassen, die Rückkehr Unsers ehrwürdigen Bruders Clemens August von Neuem zu fordern, und werden erst, wenn Wir die Erfüllung dieses Wunsches erlangt haben werden, von diesen Anforderungen abstehen. Indem Wir hoffen, daß Uns in dieser Sache die göttliche Hilfe gnädig beistehen werde, ertheilen Wir euch liebreich, geliebte Söhne, Unsern apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter den 9. Mai des Jahres 1838, Unsers Pontifikats im 8ten.

Gregorius. PP. XVI.

Nro. XLIX.

Antwort des Kardinal-Staatssekretärs vom 12. Mai 1838 auf die Noten der preußischen Gesandtschaft vom 24. und 29. April.

In Gemäßheit der Befehle des heil. Vaters findet sich der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär zur Erwiederung der Note vom 24. April verpflichtet, welche die königl. preußische Gesandtschaft ihm zugestellt hat, und in welcher die Beschlußnahme Sr. preußischen Majestät ausgedrückt war, bei den gegenwärtigen Umständen die Rückkehr des Herrn Erzbischofs von Cöln in seine Diöcese nicht zu gestatten.

Der heil. Vater war bei Vernehmung der gedachten Beschlußnahme auf das Tiefste betrübt, und die Ueberraschung Sr. Heiligkeit war um so schmerzlicher, je größer das Vertrauen war, welches er auf das Recht, worauf seine gerechten Ansprüche gegründet waren, die vom Kardinal-Staatssekretär in den Noten vom 25. December und vom letztverflossenen 2. Januar ausgedrückt wurden, und nicht weniger auf die Gerechtigkeit Sr. Majestät gesetzt hatte.

Der heil. Vater hat, weit entfernt, die angeführte Beschlußnahme der preußischen Staatsregierung in irgend einer Weise anzunehmen, den Kardinal-Staatssekretär beauftragt, nochmals förmlich gegen die Fortsetzung der Gefangenhaltung des Erzbischofs von Cöln Einsprache zu machen, und aufs neue dessen alsbaldige Rückkehr zur freien Verwaltung seiner Diöcese zu fordern.

Gleichwie Se. Heiligkeit nie voraussetzen können, daß man unter der Regierung eines gerechten Monarchen einen Bischof mit Gewalt von seiner Diöcese entfernt und der Freiheit beraubt, aus dem Grunde, weil er gewissenhaft die Vorschriften seines Gewissens befolgte, und sich seinem Hirtenamte als treu erwies, ebenso muß der heil. Vater das begründete Vertrauen festhalten, daß Se. preußische Majestät, nun vom Stande der Dinge besser unterrichtet, sich dringend bewogen finden werde, einen so würdigen Prälaten wieder in Freiheit zu setzen, und der Verwaltung seiner Diöcese, der Liebe, Verehrung und Sehnsucht seiner Heerde zurückzugeben.

Dieses aufrichtige Vertrauen hat der heil. Vater auch dem Metropolitankapitel von Cöln in Beantwortung der Briefe desselben vom 19. December, 20. Februar und 29. März, und in Kundgabe seines Willens hinsichtlich der provisorischen Verwaltung der Diöcese von Cöln bis zur Freilassung des Erzbischofs, welche Se. Heiligkeit in kürzester Zeit erwarten muß, zu erennen gegeben.

Der Kardinal-Staatssekretär übersendet Ihnen eine Abschrift des päpstlichen Schreibens nur in der Absicht, daß sie als Antwort auf Ihre Note vom 29. April in Betreff der Angelegenheit des Abbé Spinelli diene.

Mit der Bitte an Ew. Hochwohlgeboren, den obbesagten Brief und jenen an Herrn Doktor Hüsgen an ihre Bestimmung gelangen zu lassen, und mit dem Vorbehalt, auf Ihre Note vom 28. April Antwort zu geben, erneuert der Kardinal-Staatssekretär die Versicherungen seiner ausgezeichneten Achtung. (Gez.) L. Kard. Lambruschini.

Nro. L.

Note des Kardinal-Staatssekretärs an den besagten Geschäftsträger vom 15. Juni 1838.

In der Note vom 12. verflossenen Monats hat sich der Kardinal-Staatssekretär ausdrücklich vorbehalten, eine entsprechende Antwort auf jene Note zu ertheilen, welche Ew. Hochwohlgeboren am 28. April an ihn gerichtet haben. Dieser seiner Verbindlichkeit genügt derselbe in Gemäßheit der hierwegen vom heil. Vater erhaltenen Befehle.

Der heil. Vater hat in der obenbesagten Note neue Gründe des Erstaunens und der Betrübniß gefunden, indem ihm darin die Vorwände zur Kenntniß kamen, wegen welchen die preußische Regierung keine andere Mittheilungen zwischen dem heil. Stuhle und dem Kapitel zu Cöln geschehen lassen will, als welche auf dem Wege der Regierung statt haben würden.

Der heil. Vater kann nicht nur in keiner Weise derlei Vorwände zugeben, sondern er hat auch zur Wahrung der heil. Freiheit der Kirche und der unverletzlichen Rechte des päpstlichen Primates dem unterschriebenen Kardinal aufgetragen, gegen den ganz und gar verwerflichen Grundsatz zu reklamiren, wornach man die freie Benehmungsweise des Hauptes der Kirche mit den Gliedern derselben in dem verhindern möchte, was die geistliche Leitung und Regierung der Gläubigen angeht.

Die kathol. Kirche ist und muß in Kraft der von ihrem göttlichen Stifter unverletzlich erhaltenen Verfassung sich allezeit als die Einige erhalten, so daß ihre Lehre nur allein Eine, ihre Regierung nur allein Eine seyn muß. Jesus Christus gab ihr deßwegen in der Person des heil. Petrus und seiner rechtmäßigen Nachfolger ein höchstes und sichtbares Oberhaupt, das ihr Mittelpunkt seyn, und dessen Primat nicht nur der Ehre, sondern auch der Gerichtsbarkeit (Jurisdixione) sich nicht weniger auf die Lehre, als auch auf die Regierung aller

Gläubigen erstrecken sollte. Wie könnte nun diese wesentliche Einheit in der kathol. Kirche erhalten werden, wenn der geistlichen und kirchlichen Ordnung die Mittheilung (communicatione) des Hauptes mit den Gliedern, und dieser mit jenem nicht eine freie wäre? Diese Verbindung zwischen den Gläubigen und dem römischen Papste, dem Nachfolger und Erben aller der von Christus dem heil. Petrus verliehenen Vorzüge nicht wollen, wäre gerade so viel, als nicht wollen, daß die kathol. Kirche jene Einheit bewahre und übe, welche ihr Christus selbst seit ihrer Begründung aneignete, als wesentliche Bedingung ihres Bestandes, und als ein ihr ganz eigenthümlicher Charakter, der sie von jeder andern menschlischen Gesellschaft unterscheidlich machen sollte. Die Forderung also, daß die Verbindung zwischen den Gläubigen und dem obersten Hirten auf dem Wege der weltlichen Regierung ausgeübt werden müsse, wäre eben so viel, als sie in ihrer geistlichen Handlungsweise jener Freiheit, welche ihr Christus mit dem Werthe seines göttlichen Blutes erworben hat, berauben, eben so viel, als sie als eine Sclavin des Staates behandeln wollen.

Um so mehr findet sich der heil. Vater, dem die heilige und schwere Gewissenspflicht obliegt, die Form der Kirche Jesu Christi, deren Oberhaupt er ist, unversehrt zu bewahren und ihre unverjährbaren Vorzüge zu vertheidigen, in die Nothwendigkeit versetzt, zu reklamiren, und hat dem unterzeichneten Kardinal aufgetragen, gegen den unzulässigen Grundsatz feierlichst zu protestiren, welchen Ew. Hochwohlgeboren in der obenbesagten Note kundgegeben haben, nicht weniger als gegen jede Maaßregel, welche die preußische Regierung Behufs des Vollzuges desselben anwenden wollte. Wenn, um das Wahre zu sagen, diese Grundsätze, so alt als die Kirche selbst ist, von allen beachtet werden müssen, so würde man nicht einsehen, wie es komme, daß solche der preußische Regent nicht beachten müsse, welcher feierlich versprochen hat, den Bestand und die Unversehrtheit der kathol. Kirche in seinen Staaten zu erhalten. Se. Heiligkeit erwarten also mit Recht, daß Se. Maj. der König von Preußen nach Erkenntniß der Natur der ausgedrückten Reklamation sich gedrängt fühlen werden, derselben zu entsprechen, und alle Hemmung des freien Benehmens des Clerus und der preußischen Katholiken mit dem heil. Stuhle in Sachen der Religion, aufzuheben.

Der unterzeichnete Kardinal bittet Ew. Hochwohlgeboren, diese Note Ihrem Souverän zur Kenntniß zu bringen und erneuert die Versicherungen seiner ausgezeichneten Achtung.

(Gez.) L. Kard. Lambruschini.

Nro. LI.

Antwort des genannten Geschäftsträgers vom 20. Juni 1838.

Der unterzeichnete Geschäftsträger Sr. Maj. des Königs von Preußen am päpstlichen Hofe hat die Note erhalten, womit Se. Hochw. Eminenz der Hr. Kardinal Lambruschini, Staatssekretär Sr. Heiligkeit ihn unterm 15. l. M. als Antwort auf jene beehrte, die er Sr. Hochw. Eminenz unterm 28. April zu übersenden so frei war.

Dem von dem Herrn Kardinal ausgedrückten Verlangen entsprechend, beeilt er sich diese Note seinem Hofe zur Kenntniß zu übermachen, und erneuert hiemit Sr. Hochw. Eminenz den ehrerbietigsten Ausdruck seiner höchsten Verehrung.

(Gez.) B. v. Buch.

Nro. LII.

Erlaß des Oberpräsidenten Flottwell an sämmtliche Landräthe der Provinz Posen vom 27. April 1838.

Mit Hinweisung auf die durch die Gesetzsammlung, St. 15, No. 1881, p. 337, bekannt gemachte Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. d. M. wegen der Maaßregeln gegen die verbotswidrige Communication mit dem römischen Stuhle und seinen Agenten, ertheile ich Ewr. ꝛc. nach den mir zugegangenen Verfügungen des königl. Ministerii des Innern und der Polizei folgende Instruktion zur Ausführung des Allerhöchsten Befehls, dessen prompteste Vollziehung von Ihnen um so mehr erwartet werden muß, als Ihnen zu diesem Zwecke die Anwendung der wirksamsten Mittel gestattet ist. 1. Da die Maaßregel sich darauf beschränkt, Communicationen mit dem römischen Stuhle und seinen Agenten zu verhindern, und die weitere Verbreitung der ins Land gesandter Erlasse geistl. Obern unmöglich zu machen, die eigentliche Bestrafung der Contravenienten aber vorbehält, so bedarf es, um zu ihrer Anwendung zu schreiten, keines weitern, als des Beweises der Communication und der Verbreitung empfangener Mittheilung; auf den Inhalt der Mittheilungen ist dabei gar keine Rücksicht zu nehmen, die Beurtheilung desselben muß lediglich der künftigen Untersuchung vorbehalten bleiben. Sobald jenes Faktum konstatirt ist, findet die Verhaftung statt. 2. Die Verhaftung erfolgt von Polizei wegen, als bloße Präventiv-Maaßregel, die Mitwirkung der Gerichtsbehörden bleibt daher ganz ausgeschlossen. 3. Autorisirt zur Verhaftung sind die selbstständigen Polizeibehörden in den größern Städten und die Landräthe. Kommt die Nachricht von einer verbotswidrigen Kom-

munikation zur Kenntniß einer untergeordneten Polizeibehörde, so hat dieselbe davon ohne allen Aufenthalt durch einen Expressen dem Landrathe des Kreises die Anzeige zu machen, und dieser soll gehalten seyn, ohne Zeitverlust an Ort und Stelle das Faktum festzustellen, von welchem die Anwendung der Allerhöchst vorgeschriebenen Maaßregeln abhängig ist. Ist der Fall so erheblich, daß die sofortige Ablieferung nach der Festung als das allein sichere Mittel erscheint, weiteren Kommunikationen vorzubeugen, so ist der Landrath autorisirt, den Schuldigen sofort, und mittelst Extrapost, und unter Begleitung zweier Gens-d'armen, an den Regierungshauptort abzuliefern. Scheint dagegen eine Verhaftung des Contravenienten am Wohnorte vorläufig zu genügen, ist sie mit Sicherheit ausführbar, und nicht vielleicht zu befürchten, daß sie zur Aufregung und Ruhestörung Anlaß gäbe, so kann es ausnahmsweise bei demselben bewenden, und dem Regierungs-Präsidenten der weitere Beschluß auf den mittelst Estafette an denselben abzusendenden Bericht vorbehalten bleiben. Ew rc. werden aus dem Umfange des Ihnen für die Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. d. M. überlassenen selbstständigen Wirkens ersehen, in welchem hohen Grade Ihrer Wachsamkeit, Sorgfalt, Thätigkeit und Einsicht bei dieser wichtigen, auf die Sicherung des Staates vor gefährlichen Umtrieben, zugleich aber auf einen heilsamen Eindruck in publico abzweckende Maaßregel vertraut wird. Sie haben aufzubieten, was in Ihren Kräften steht, und der Instruktion Sr. Maj. des Königs auf das Vollständigste zu genügen. Hierzu empfehle ich Ihnen nicht nur möglichste Beschleunigung des zur Feststellung des Thatbestandes, so weit sie nach §. 1 erforderlich ist, angeordneten Verfahrens, sobald Fälle des nothwendigen Einschreitens zu ihrer Kenntniß gekommen seyn werden, sondern auch die vorzüglichste, sorgfältigste Unterweisung der Polizeidistrikts-Kommissäre, der Gensd'armen, der Magistrate und Ortspolizeibehörden auf dem Lande über den Zweck der Verordnung vom 9. April l. J. und über die zur Erreichung desselben auch von den untern Polizeibehörden anzuwendenden Mitteln. Daß diesen die Beobachtung der Geistlichen, der Gutsbesitzer und der bei letztern oder zwischen beiden verkehrenden Freunden zur vorzüglichen Pflicht zu machen sey, bedarf keiner Erwähnung. — Die Anordnungen wegen Beförderung der Verhafteten nach der Festung wird der Herr Präsident der königl. Regierung treffen, welchem daher die Arretirten zur weiteren Disposition zu stellen sind. Derselbe ist auch ermächtigt worden, Ew. rc. vorkommenden Falls die durch Festnehmung und Transport der Verhaftenden entstehenden, von Ihnen auszulegenden Kosten erstatten zu lassen.

Posen, den 27. April 1838. (Gez.) Flottwell.

Nro. LIII.

Note des Kardinal-Staatssekretärs an den Hrn. Geschäftsträger von Preußen vom 2. Juli 1838.

In den öffentlichen Blättern hat man zwei Rundschreiben gelesen, wovon der Kardinal-Staatssekretär hier Ew. Hochwohlgeboren Abschriften anlegt; das eine vom 21. April d. J. unterfertigt vom Hrn. Stroedel, das andere vom 27. April desselben Jahres mit der Unterschrift des Hrn. Flottwell. Abgesehen von öffentlichen Blättern hat der heil. Stuhl auch von anderer Seite Kenntniß von diesen Dokumenten. Eben diese mußten die ganze Aufmerksamkeit des heil. Vaters auf sich ziehen, nicht wegen den Grundsätzen, welche sie im Widerspruche mit den unverletzlichen Rechten, und mit der göttlichen Verfassung der heil. kathol. Kirche selbst enthalten, als wegen den Zwangsmaaßregeln, die insbesondere in dem Zweiten derselben gegen jedes Glied des kathol. Clerus in Posen vorgeschrieben sind, welches, was immer für eine Verbindung mit dem heil. Stuhle, dem Mittelpunkt der kathol. Einheit, unterhalten würde.

Se. Heiligkeit hat nur zu sehr Grund, diese feindseligen Aktenstücke der preußischen Regierung für ächt zu halten, auch hat er, ehe er denselben vollen Glauben beimessen, und in Folge dessen seine Beschlüsse fassen wollte, dem unterzeichneten Kardinal den Auftrag ertheilt, Ew. Hochwohlgeboren förmlich um bestimmte Aufklärung zu ersuchen, ob die zwei fraglichen Dokumente, wie sie in angelegter Abschrift enthalten sind, oder wenigst in ihrer Wesenheit, von preußischen Behörden ausgegangen seyen.

Den Befehlen des heil. Vaters hiemit entsprechend, und in Erwartung einer förmlichen Erklärung von Seite Ew. Hochwohlgeboren wiederholt Ihnen der unterzeichnete Kardinal die Gesinnungen seiner ausgezeichneten Achtung.

(Gez.) L. Kard. Lambruschini.

Nro. LIV.

Antwort des Geschäftsträgers vom 2. Juli 1838.

Der unterzeichnete Geschäftsträger Sr. Maj. des Königs von Preußen am päpstlichen Hofe hat so eben die Note erhalten, welche Se. Hochw. Eminenz der Kardinal-Staatssekretär unterm Heutigen an ihn gerichtet hat, um Wissenschaft zu erhalten, ob die zwei derselben in Abschrift beigelegten Rundschreiben von preußischen Behörden erlassen worden seyen oder nicht.

Der Unterzeichnete, der weder eine amtliche noch Privatmittheilung dieser Dokumente erhalten hat, und nur die Cabinets

ordre vom letzten April kennt, welche durch das unerlaubte Verfahren des Hrn Abbé Spinelli hervorgerufen wurde, und wovon er hier eine Abschrift anlegt, bedauert, Sr. Hochw. Eminenz die geforderte Aufklärung nicht geben zu können, und benützt diese Gelegenheit, ihm den ehrerbietigsten Ausdruck seiner höchsten Verehrung zu erneuern. (Gez.) B. v. Buch.

Nro. LV.

Cabinetsordre vom 9. April 1838, als Beilage zur vorhergehenden Note.

Aus Ihrem Berichte vom 8. d. M. habe Ich ersehen, daß an verschiedenen Orten Meiner Staaten Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen über religiöse und kirchliche Verhältnisse mit Umgehung Meiner Behörden auf heimlichem Wege verbreitet werden. Ich weise Sie, den Minister des Innern und der Polizei, daher an: Personen, welche sich beikommen lassen, solche Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen, ihrer Agenten und Geschäftsführer, an Unterthanen Meiner Staaten zu überbringen, zu übersenden, oder in der Absicht ihrer Verbreitung mit Umgehung der Behörden weiter zu befördern, so wie alle diejenigen, welche solcher Absicht durch mündliche oder schriftliche Mittheilung Vorschub leisten, überall wo sie getroffen werden, ohne Unterschied, sie mögen geistlichen oder weltlichen Standes und Landes-Unterthanen seyn oder nicht, sofort von Polizeiwegen, unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung, verhaften und nach Bewandtniß der Umstände in eine Festung abliefern zu lassen. Diese meine Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten.

Nro. LVI.

Note des Kardinal-Staatssekretärs an den preußischen Geschäftsträger vom 11. Juli 1838.

Der Kardinal-Staatssekretär bescheint den Empfang der Note Ew. Hochwohlgeboren vom 2. als Antwort auf seine Note von demselben Tage, womit Ihnen die zwei Rundschreiben in Abschrift mitgetheilt wurden, das eine vom 21., das andere vom 27. April d. J. welche die öffentlichen Blätter als Aktenstücke der preußischen Regierung wieder gegeben haben. Während Ew. Hochwohlgeboren in Ihrer Antwort erklärten, daß Sie weder eine amtliche noch private Mittheilung dieser

Dokumente erhalten haben, hat der heil. Vater in Folge genauer späterer Berichte Gründe, Sich zu überzeugen, daß solche Aktenstücke ganz und gar ächt, nämlich von den unterschriebenen Regierungs-Behörden ausgegeben seyen.

Se. Heiligkeit findet Sich dadurch tief betrübt, weil Selbe in den zwei obbesagten Rundschreiben nnd insbesondere im zweiten, nicht nur die klarste Anwendung des, fast gleichzeitig dem unterzeichneten Kardinal in der Note vom verflossenen 28. April zur Kenntniß gebrachten Grundsatzes erkennen, nach welchem die preußische Regierung die freie Verbindung des Oberhaupts der Kirche mit dem Clerus und allen andern Gläubigen als ihren Gliedern in geistlichen und kirchlichen Dingen verhindern möchte; sondern überdies auch den Vollzug noch feindseligerer Maaßregeln vorgeschrieben ersehen, wodurch die Beobachtung eines solchen Grundsatzes mit der schreiendsten Verletzung der heil. Freiheit der Kirche selbst und der unverletzlichen Rechte des päpstlichen Primates, unerbittlich ein- und durchgeführt werden soll.

Wenn nun der heil. Vater Sich, da kaum in der obenangeführten Note Ew. Hochwohlgeboren der so verwerfliche Grundsatz einfach ausgesprochen war, in die Nothwendigkeit versetzt sah, in der Note des unterschriebenen Kardinals vom 15. Juni förmliche Verwahrung gegen den Grundsatz selbst und nicht minder gegen was immer für Maaßregeln ergehen zu lassen, welche die preußische Regierung zum Vollzug derselben in Anwendung bringen sollte; wie sollte Er nach erhaltener Kunde von den beiden fraglichen Dokumenten gleichgültig verbleiben können?

Da nun der Stand der Dinge sich solcher Maßen gestaltet hat, haben Se. Heiligkeit, in einer so wichtigen Sache durch heilige Gewissenspflichten aufgefordert, dem unterschriebenen Kardinal den Befehl ertheilt, wiederholt feierlich Einsprache zu thun, und gegen den unzulässigen Grundsatz und die angewandten schmählichen Maaßregeln die feierlichste Protestation in dem Sinne und aus denselben Gründen einzulegen, welche Ew. Hochwohlgeboren in der obenbezeichneten Note vom 15. Juni geziemend auseinandergesetzt worden sind.

Was endlich den Kabinetsbefehl vom 9. April betrifft, von welchen Ew. Hochwohlgeboren das erstemal dem unterschriebenen Kardinal mit der Note vom 2. d. M. eine amtliche Mittheilung gemacht haben; so mußte der heil. Vater denselben Grundsatz in ihm erkennen, welcher den beiden fraglichen Rundschreiben als Grundlage dient, und kann Sich eben so auch jetzt nicht von der Pflicht lossagen, Seine gerechte Einsprache auch gegen diesen Kabinetsbefehl auszudehnen, indem derselbe in keiner Hinsicht von Seite der preußischen Regierung, und am wenigsten mit dem Grunde des Benehmens des Abbé Spinelli

gerechtfertiget werden kann. Der unterzeichnete Kardinal war wohl zweimal bemüßigt, derselben Gesandtschaft die nöthigen Aufschlüße in diesem Betreffe zu ertheilen. Das erstemal kam der Unterzeichnete mit der antwortlichen Note vom 8. April an Herrn Ritter Bunsen, nachdem er die Thatsache gehörig dargestellt hatte, zum Schlusse, daß das Rundschreiben des Abbé Spinelli weder ein Aktenstück des heil. Stuhls, noch eine Ermächtigung dazu von ihm gegeben sey. Das zweitemal hatte derselbe Kardinal mit der Note vom 12. März an Ew. Hochwohlgeboren das Schreiben des heil. Vaters vom 9. d. M. an das Kapitel von Cöln in Abschrift mitgetheilt, und ausdrücklich bemerkt, daß die Mittheilung nur in der Absicht geschehe, um als Antwort auf Ihre Note vom 29. April in Betreff der Handlung des Abbé Spinelli zu dienen.

Der unterzeichnete Kardinal bittet Ew. Hochwohlgeboren auch diese Note zur Kenntniß Ihres Souveräns zu bringen, und erneuert die Gesinnungen seiner ausgezeichneten Achtung.

(Gez.) L. Kard. Lambruschini.

Nro. LVII.

Antwort des Geschäftsträgers vom 14. Juli 1838.

Der unterzeichnete Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs von Preußen am heil. Stuhl hat die Ehre, Sr. Hochw. Eminenz dem Hrn. Kardinal Lambruschini, Staatssekretär Sr. Heiligkeit, dem Empfang der am 11. d. M. ihm zugeschickte Noten, in Betreff der zwei Rundschreiben anzuzeigen, welche von kgl. Behörden des Großherzogthums Posen erlassen worden seyn sollten.

In Folge des von dem Herrn Kardinal bezeigten Wunsches wird er nicht anstehen, dieses Aktenstück zur Kenntniß seines Hofes zu bringen, und benützt diese Gelegenheit, Sr. Hochw. Eminenz den Ausdruck seiner höchsten Verehrung zu erneuern.

(Gez.) B. v. Buch.

Nro. LVIII.

Note des Kardinal=Staatssekretärs an den k. preußischen Geschäftsträger vom 25. Juli 1838.

Die Augsburger Allgemeine Zeitung Nro. 182. hat unter der Aufschrift Preußen, ein neues ministerielles Aktenstück d. d. Posen 2. Juli veröffentlicht, welches unterm 25. Juni unterzeichnet vom Freiherrn v. Altenstein, Minister der kirchlichen Angelegenheiten, erlassen worden ist. Hiermit wird von der preußischen Regierung das Rundschreiben des Erzbischofs von Gnesen und Posen, welches derselbe am 27. des verflossenen Februars über die gemischten Ehen an seine Geistlichkeit gerichtet hat, unterdrückt und kraftlos erklärt; man verbietet unter Strafbedrohung den Geistlichen, solches Rundschreiben in Anwendung zu bringen oder es zu verkünden; man fordert die Beachtung dessen, was die bürgerl. Gesetze Preußens für den Fall

vorschreiben, wenn ein Pfarrer, wegen Mangel der Dispense von den kirchlichen Obern Anstand nähme, eine gemischte Ehe nach den Staatsgesetzen einzusegnen; man bietet endlich den mächtigen Beistand der Regierung an, gegen die Anordnungen des oben genannten Erzbischofs jeden seiner Geistlichen zu schützen, welcher wegen Ueberschreitung des fraglichen Rundschreibens in irgend einer Weise beunruhigt werden sollte.

Da Se. Heiligkeit an die Aechtheit eines solchen ministeriellen Aktenstückes nicht zweifeln können, so mußten Sie mit Recht hierüber höchst traurig werden, indem Sie klar einsehen, daß die preußische Regierung, weit entfernt die Ursachen zu beseitigen, welche den gegenwärtigen Stand der Dinge gestaltet haben, stets das Verhältniß mit einem von demselben Geiste geleiteten Handlungen verschlimmert.

Denn so wie der oben erwähnte ministerielle Erlaß offen die Absicht verräth, die freie Uebung der kathol. Religion in den Staaten Sr. preußischen Majestät durch gänzliche Lähmung der Anordnungen der gesetzlichen Gerichtsbarkeit des betreffenden Kirchenoberhauptes und durch Aufforderung des Clerus zur Beachtung der bürgerlichen Gesetze hinsichtlich der gemischten Ehen, und daher zur Verletzung der ihm vom heil. Stuhle vorgeschriebenen kanonischen Verordnungen, vielmehr zu hindern; so muß der heil. Vater auch bei dieser Gelegenheit Seine heil. Pflicht erfüllen, die Ihm auferlegt, gegen solchen Mißbrauch der weltlichen Gewalt feierlich Einsprache zu thun, und hat in Folge dessen dem unterzeichneten Kardinal-Staatssekretär den Befehl ertheilt, aus diesem Grunde und sogleich Ew. Hochwohlg. und durch Ihre Vermittelung der preußischen Regierung Seine vollkommen gerechte feierliche Protestation gegen eine so verwerfliche und ungesetzliche Handlung zu übergeben.

Indem der unterzeichnete Kardinal Ew. Hochwohlgeboren bittet, diese Note an Ihren Hof zu befördern, erneuert er wiederholt die Versicherungen seiner ausgezeichneten Achtung.

(Gez.) L. Kard. Lambruschini.

Nro. LIX.

Antwort des Geschäftsträgers vom 27. Juli 1838.

Der unterzeichnete Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs von Preußen am heil. Stuhle beeilte sich nach Empfang der Note, womit ihn Se. Hochw. Eminenz der Herr Kardinal Lambruschini, Staatssekretär Sr. Heiligkeit unterm 25. l. M. in Betreff eines Schreibens beehren wollten, welches nach der Augsburger Zeitung der Frhr. v. Altenstein, Königlich preußischer Minister des Unterrichts und der kirchlichen Angelegenheiten, veröffentlicht haben sollte, um ein von dem Herrn Erzbischofe von Gnesen und Posen erlassenes Rundschreiben vom 27. Februar zu entkräften, dieselbe an seinen Hof zu übersenden, und benützt diese Gelegenheit, Ew. Hochw. Eminenz den ehrerbietigsten Ausdruck seiner höchsten Verehrung zu erneuern. (Gez.) W. v. Buch.

Nro. LX.

Note des Preuß. Geschäftsträgers an den Kardinal-Staatssekretär vom 8. August 1838.

Der unterzeichnete Geschäftsträger Sr. Maj. des Königs von Preußen am heil. Stuhle ermangelte nicht, seinem Hofe zeitig jene Note zu

übersenden, welche Se. Hochw. Eminenz, der Kardinal-Staatssekretär Sr. Heiligkeit ihm unterm 15. Juni als Antwort der k. preuß. Gesandschaft am 28. April d. Js. hochgeneigtest zugehen ließen.

Heute erhielt der Unterzeichnete die Instruktionen, welche er zur Beantwortung derselben erbeten hatte; in Gemäßheit derselben hat er die Ehre, Sr. Hochw. Eminenz bemerklich zu machen, daß die Regierung des Königs durch die berührte Note vom 28. April nicht gesinnt war eine Erörterung der Grundsätze zu veranlassen; hievon weit entfernt, dachte sie nur für den besondern Fall, wovon die Rede war, die Beachtung der schon seit langer Zeit bestehenden Handlungsweise in Anspruch zu nehmen, und hienach geht die Korrespondenz zwischen dem heil. Stuhl und dem kathol. Clerus in Preußen durch Vermittlung des königl. Ministeriums und der Gesandtschaft des Königs in Rom.

Sie verlangte sonach keine Neuerung oder sonst eine Aenderung; sondern ganz einfach das Festhalten dessen, was bisher beobachtet wurde, u. was in der Spinellischen Angelegenheit schien vernachläßiget worden zu seyn.

Der königl. Hof konnte dem zu Folge die in der Note vom 15. Juni enthaltene Protestation nicht erwarten, und fand sich dadurch gerecht überrascht. Gleichwohl hat er heute eben so wenig, als seit der Uebersendung der Note vom 28. April die Absicht, mit dem römischen Hofe über den Grundsatz, welcher den Gegenstand der Note vom 15. Juni bildet, sich in eine Erörterung einzulassen; um so weniger als die in diesem Aktenstücke ausgesprochenen Grundsätze so sehr von den Vorschriften der preußischen Gesetzgebung abweichen, daß man schwerlich hoffen könnte, in dieser Hinsicht zur Ausgleichung der gegenseitigen Grundsätze zu kommen. Dem zur Folge beschränkt sich die preußische Regierung, anstatt sich in eine Erörterung die keine Endschaft verspräche, einzulassen, der in der Note vom 15. Juni enthaltenen Protestation des heil. Stuhles die Erklärung entgegen zu stellen, daß die obenbesagten Verfügungen der preußischen Gesetzgebung, welche die kathol. Geistlichkeit verpflichten, ihre Korrespondenz mit dem heil. Stuhle durch die Hände des königl. Ministeriums gehen zu lassen, unveränderlich aufrecht erhalten werden müssen, und daß die Behörden zu aufmerksamer Ueberwachung des Vollzuges derselben den Auftrag haben.

Hiernach erübriget dem Unterzeichneten nur, Sr. Hochw. Eminenz die Hoffnung, welcher sich die Regierung mit so größerem Vertrauen überläßt, als sie die Prinzipienfrage bei Seite läßt, auszudrücken, daß der römische Hof seiner Seits ebenfalls sorgsam alles vermeide, was der bestehenden Praxis in Bezug auf den Weg der Mittheilungen der Correspon- pondenzen des heil. Stuhls mit der kathol. Christenheit in Preußen entgegen wäre. Alle Abweichung von dieser festgesetzten Ordnung könnte nur große Unannehmlichkeiten herbeiführen; unter andern diese, daß der h. Stuhl selbst keine Bürgschaft mehr gegen den Mißbrauch seines Namens und seines Ansehens hätte, wie dies in jüngster Angelegenheit stattfand.

Uebrigens fühlt sich der Unterzeichnete gedrungen, diese Gelegenheit zu benützen, Sr. Hochw. Eminenz die ehrerbietigsten Ausdrücke seiner höchsten Verehrung zu erneuern. (Gez.) B. v. Buch.

Nro. LXI.

Antwort des Kardinal-Staatssekretärs an denselben Geschäftsträger vom 25. August 1838.

Der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär hat die Note, welche Ew. Hochwohlgeboren unterm 8. l. M. an ihn gerichtet haben, Sr. Heiligkeit zur Einsicht vorgelegt.

Aus eben dieser Note mußte der heil. Vater mit lebhaftem Mißbelieben wieder vernehmen, daß die preußische Regierung ungeachtet der Erklärung: — sich vermittelst der Note der Gesandtschaft vom 28. April mit dem heil. Stuhle in keine Erörterung der Principien haben einlassen zu wollen, doch nicht weniger in der That selbst und in den dem heil. Stuhle gemachten Erklärungen darauf bestehet, beharrlich gegen die Grundsätze selbst handeln zu wollen, welche Se. Heiligkeit in Kraft seiner heiligsten Pflichten unabänderlich festhalten muß. Die preußische Regierung erklärt thatsächlich, daß der Geistlichkeit und den Gläubigen in Preußen durch das Gesetz schwer verboten bleibe, mit dem heil. Stuhle auf einem andern Wege eine Correspondenz zu pflegen, als durch das Ministerium und sinnet zu gleicher Zeit dem heil. Stuhl an, dieser vorbezeichneten Ordnung gleichförmig zu handeln.

Da dies der Geist der Note Ew. Hochwohlgeboren vom 8. l. M. ist, so muß der heil. Vater in Erwiederung derselben Seine neuerlichen Einsprachen der preußischen Regierung dagegen kund geben, auch deßwegen, weil sonst der heil. Stuhl durch seine Beruhigung billigen würde, daß man der göttlichen Verfassung der kathol. Kirche im Wesentlichen so sehr entgegentrete. Daher hat Se. Heiligkeit, festbestehend auf den schon in der frühern Note vom 15. Juni auseinandergesetzten Gründen, den unterzeichneten Kardinal beauftragt, die vorerwähnte Note Ew. Hochwohlgeboren mit förmlicher Wiederholung seiner Protestationen gegen jedes Hinderniß zu erwiedern, welches von Seite der Regierung Preußens dahin zielt, die freien Verbindungen des heil. Stuhles mit der Geistlichkeit und den Katholiken der preußischen Monarchie zu hindern.

Der unterzeichnete Kardinal erneuert Ew. Hochwohlgeboren die Versicherungen seiner ausgezeichneten Achtung.

(Gez.) L. Kard. Lambruschini.

LXII.

Allocution Sr. Heiligkeit Gregor's XVI., in dem geheimen Consistorium am 13. Sept. 1838 an die Cardinäle gehalten.

Ehrwürdige Brüder! ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ihr erinnert Euch, wie Wir auch früher schon an diesem nämlichen Orte den großen Eintrag beklagten, welchen der bischöfl. Rang, das Ansehen und die Freiheit der Kirche, und unser gottgegebener Primat über dieselbe erlitten durch die gewaltthätige Wegführung unseres ehrwürdigen Bruders Clemens August, Erzbischofs von Köln. Ihr wißt aufferdem, daß wir durch gewichtigen Einspruch, wie es sich ziemte, sogleich seine Wiedereinsetzung von dem durchlauchtigsten Könige gefordert haben. Es ist aber gewiß sehr schmerzlich, daß unsere Stimme durchaus nicht mit willigem Gehör vernommen, ganz und gar die Wirkung verfehlte, welche man doch in der gerechtesten Sache von des Königs Billigkeit hätte erwarten sollen. Aber dieß bringt den bittern Schmerz auf den höchsten Grad, daß ohne Unterlaß durch Laiengewalt

der Kirche Christi neue Wunden geschlagen worden sind. Denn schon am 9. April d. J. wurde ein Decret des Königs publicirt, welches den päpstlichen Vorschriften und Verordnungen über Kirchensachen allen Zutritt in's preußische Reich versperrte, wenn nicht die Civilbehörde davon in Kenntniß gesetzt worden, und zugleich diejenigen mit dem Gefängniß bedrohte, die die Veröffentlichung auf irgend eine Weise beförderten, mögen sie Geistliche oder Weltliche, Preußen oder Ausländer seyn. Wir übergehen, daß hierauf jede Communication zwischen dem Kölner Kapitel und dem apostol. Stuhle, wenn er nicht durch das königl. Ministerium ginge, für ganz ungesetzlich erklärt wurde: was offenbar zum Zwecke hat, daß alle Mittheilungen der Ansicht, Prüfung und Erlaubniß der Regierung unterliegen. Ebenso übergehen wir, daß man auf dieselbe Weise mit einigen Universitätslehrern umging, denen, wie wir gehört, nicht einmal erlaubt wurde, ihre gänzliche Unterwerfung unter das apostolische Urtheil über die hermesianischen Schriften uns schriftlich anzuzeigen. Wir übergehen anderes, nicht weniger zu Mißbilligende der Art. Aber was Uebles in Ostpreußen nach langem Streite mit unserem Ehrwürdigen Bruder Martin, Erzbischof von Gnesen und Posen, gethan worden, vernehmet jetzt.

Der ausgezeichnete Erzbischof bedauerte herzlich, daß in jenen Gegenden kraft der bürgerlichen Gesetze ein Verfahren in gemischten Ehen eingeführt worden, welches der Lehre und Zucht der katholischen Kirche durchaus widerstreitet. In dem Glauben, er könne solches ohne schwere Sünde nicht länger dulden, ging er zuerst mehrmals den königl. Minister, hierauf den König selbst in einem ergebenen Briefe an, und, nachdem er seine gewichtigen Gründe und seinen Kummer auseinandergesetzt hatte, schloß er mit der Bitte, daß in einer bloß kirchlichen Sache es ihm erlaubt wäre, entweder jene Norm anfrecht zu halten, welche durch ein Breve Benedicts XIV., unseres Vorgängers, vom 29. Juni 1748 an die polnischen Bischöfe gegeben war, oder die Entscheidung dieses Apostolischen Stuhles einzuholen. Und doch wurde keine der zwei billigen Bitten erhört. In welche Bangigkeit sodann der sanfteste Mann nothwendig versetzt werden mußte, ist nicht nöthig, weiter auszuführen. Unterdessen erfuhr er, daß wir, was wir privatim schon gethan hatten, öffentlich in Eurer Versammlung den 10. Dezember vorigen Jahres jedwede Praxis in gemischten Ehen, welche im preußischen Staat widerrechtlich eingeführt worden, verworfen. Sodann glaubte er, nicht mehr zaudern zu dürfen und schickte ein Rundschreiben an die ganze Geistlichkeit seiner Erzdiöcese, in welchem er, unter Androhung von Kirchenstrafen, strenge untersagte, daß kein Priester dergleichen Ehen einsegnen sollte, wenn vorher nicht die Bedingungen angenommen worden wären, welche vom heiligen Stuhle vorgeschrieben zu werden pflegen. In einem wiederholten Schreiben an den durchlauchtigsten König erwähnte er, nicht ohne wie billig auf das Vollständigste seine Unterwerfung und Folgsamkeit in weltlichen Dingen bezeugt zu haben, zuerst, wie der König feierlich versprochen hätte, die Rechte der kathol. Kirche in jeder Beziehung zu wahren, und gestand sodann freimüthig, daß nach der öffentlichen Verkündigung des Ausspruchs des apostol. Stuhles es ihm nicht erlaubt sey, davon irgendwie abzuweichen, ohne sich der Anklage auszusetzen, daß er die kirchliche Einheit schmählich verletzt habe.

Diese mit der Religion und dem kathol. Glauben vollkommen übereinstimmenden Gesinnungen hatten aber, Ehrwürdige Brüder, den Erfolg, daß am 27. desselben Monats April im Dringen auf Vollziehung des obenerwähnten königl. Decretes bei den Einwohnern von Posen ausdrücklich gesagt wurde, es sey dadurch jedwede Verbindung mit dem römischen Stuhle und dessen Gesandten gänzlich untersagt. Ja es wurde auch verkündet, daß, so wie man nur von einer solchen Communication von irgend Jemanden Kunde erhalte, sogleich zu dessen Verhaftung geschritten werde, was immer auch jene Communication zum Zwecke haben möchte, worüber nachher speciell nachgeforscht werden solle. Auch das genügte nicht. Am 25. Juni wurde das Edict des königl. Ministeriums die obenerwähnte Encyclica des Erzbischofs an den Clerus als nichtig und kraftlos erklärt und ausserdem noch Strafe darauf gesetzt, wenn Jemand sich auf irgend eine Weise darnach richten werde, zugleich auch dem der Schutz der weltlichen Regierung verheißen, welcher wegen Hintansetzung der Vorschriften dieses Briefes sich gegen die geistliche Behörde verfehlen würde. Wer hätte aber geglaubt, daß dieß Alles befohlen worden sey, nachdem kurz vorher, am 12. April, eine öffentliche Bekräftigung des königl. Willens, über die Beschützung der Freiheit ihres Gewissens und der Religion, welcher ihre Väter beständig angehangen hatten, an alle Katholiken von Posen ergangen war.

Mit welchem Eingriffe und Verderbniß gegen die Kirche diese Rathschlüsse gefaßt und ausgeführt worden sind, vermögen wir mehr schmerzhaft zu empfinden, als mit Worten auszudrücken. Allein sie werden durch das noch bedeutender, was uns ganz offen in Bezug auf die vollkommene Zerstörung der Kraft und des Wesens ihrer göttlichen Einrichtung und die Trennung jener Gegenden von dem Mittelpunkte der kathol. Einheit berichtet wird. Es kann nämlich nur mit Verletzung und völliger Verwirrung der Form der Kirche und der Natur ihrer Regierung geschehen, daß irgend eine weltliche Macht in ihr herrsche, ihre Gesetze entkräfte, oder die freie Verbindung mit dem heil. Stuhle hemme, zu welchem nach dem Zeugnisse des heil. Irenäus seiner größern Herrlichkeit wegen die ganze Kirche, d. h. die Gläubigen von allen Orten zusammenkommen müssen. Wer aber eine andere Regierungsweise einführen möchte, ein solcher würde, wie von dem hl. Cyprian vortrefflich gesagt wurde, die Kirche zum Menschenwerk zu machen suchen. Wir haben daher, sobald uns jene Begebenheiten und Dekrete aus authentischen Urkunden zukamen, befohlen, daß unsere Klagen und unsere Stimmen am gehörigen Orte vorgelegt würden Wir hielten es aber unserem heiligsten Amte für angemessen, die Forderungen, welche wir in der früheren Allocution machten, hier zu wiederholen und den erst erwähnten, der Kirche öffentlich zugefügten Nachtheilen durch eine öffentliche Gegenerklärung zu begegnen.

Deßhalb erheben wir, Ehrwürdige Brüder, in Eurer hochansehnlichen Versammlung nochmal unsere Hirtenstimme für die Religion, für die Kirche, für ihre heiligen Gesetze, für die Rechte und das Ansehen dieses Stuhles des heil. Petrus, rufen heute den Himmel und die Erde zu Zeugen an und verwahren uns auf's Ernstlichste gegen Alles, was zu ihrem Nachtheile in dem Königreiche Preußen veranstaltet worden ist. In so großer Bekümmerniß erfreut uns aber das Eine, die unbezwungene Seelenstärke, welche der Erzbischof von Posen und Gnesen, im Glauben wetteifernd mit dem Erzbischof von Köln, in Behauptung der Doctrin und Disciplin der Kirche in Bezug auf die gemischten Ehen gezeigt hat. Und in der That, wir glauben nicht zweifeln zu dürfen, daß alle übrigen Bischöfe auf beiden Seiten des Königreichs Preußen, eingedenk der Stelle, die sie einnehmen, der Würde, mit welcher sie ausgezeichnet wurden, des Eides, mit dem sie in ihrer feierlichen Inauguration sich selbst verbunden, bei Erfüllung ihrer Amtspflichten beständig das thun werden, was mit den canonischen Vorschriften der Väter und den apostolischen Einrichtungen übereinstimmt. Auch vertrauen wir, daß der König nach dem Hochsinn, der ihn bezeichnet, billigere Rathschlüsse fassen und zugeben werde, daß die katholische Kirche nach ihren Gesetzen lebe, und nicht gestatte, daß Jemand ihrer Freiheit entgegentrete. Die Augen aufhebend zu dem Berge, von welchem uns Hilfe kommen wird, wollen wir dem allmächtigen Gott, in dessen Händen die Herzen der Könige sind, anflehen, daß er diese Unsere Wünsche gnädig aufnehmen und aufs Schnellste zu dem erwünschtesten Erfolge kommen lassen möge.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authentischen Dokumenten

München 1839

H.eccl. 277 sa
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10023984-1